



Mindensche
Anzeigen
und
Beyträge

vom

Jahre 1778.

79/8235

MINDEN, gedruckt durch Johan Augustin Enax.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, possibly a list or index.

Handwritten numbers '23' and the word 'sum'.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or heading.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSIEDORF

Handwritten word 'mod'.

Handwritten text '8771' and '1428'.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Erstes Register.

Verzeichniß der Abhandlungen und Aufsätze, welche in dem Jahrgange von 1778. enthalten sind.

Stück.

1. a. Auf den ersten Januar. 1778. b. Ueber das Frühwissen und Vielwissen der Kinder. Fragment eines Gesprächs. von Hn. Campe. c. Nachricht.
2. Fortsetzung des Fragments eines Gesprächs.
3. Zweite Fortsetzung.
4. a. Beschluß des vorigen. b) Trost. c) Nachricht. d) Anfrage.
5. a) Also sollten die Kosten eines Concurssprocesses billig nicht auf sämtliche Gläubiger vertheilet werden. b) Das neueste und sicherste Mittel wider den Bandwurm. von Hn. P. Götz in Quedlinburg.
6. Gesprächsel zwischen zwey Vätern, die Markentheilung betreffend.
7. Die Probe, oder Aneide. Eine orientalische Geschichte.
8. Ein Traum. Von Hr. Harhausen in W.
9. Joh. Huater's, Esq. und Mitgliedes der Königl. Societät, neue Vorschläge, ertrunken scheinende Personen wieder herzustellen. (Aus dem neuesten Bande der Philosophical Transactions.)
10. a. Beschluß des Vorigen. b. Merkwürdige Cur einer freywilligen Kranken. c. Beantwortung der Anfrage im 4ten Stück d. Beyträge. Vom Tobacksbau. Von Hr. J. C. P. zu W.
11. a. Ueber die wahre Absicht des D. Veffers bey Herausgabe seiner bezauberten Welt. Von Hr. P. Schwager. b. Also

Stück.

- wären die Verächtlichsten gemeinlich die besten Menschen. Von dem Hrn. Burgemeister Diederichs in Herford.
12. Von der besten Art, die Pferde zu beschlagen. Von Gn.
13. a. Beschluß des Vorigen. b. Empfindungen am Grabe eines liebenswürdigen Mädchens, ein Gegenmittel wider die Todesfurcht. Von Hr. J. L. Gundersmann. c. Mädchen-Lob. d. Der Unterscheid. — Herausgegeben von Hr. Diederichs.
14. Die Wiederkunft der Frühlingssonne. Von Hr. P. Götz in Quedlinburg.
15. a. Beschluß des Vorigen. b. Gedanken am stillen Freytag.
16. Abdallah, eine arabische Geschichte.
17. a. Von der Kartoffelstärke. b. Summarische Rechnung von den bis ult. Mart. c. verwandten Armen = Revenües der Stadt Minden.
18. a. Amalia, oder die würdige Dame. b. Ankündigung (des sogenannten Gemeinnützigen.)
19. a. Beschluß — der würdigen Dame, b. Erwas vom Cyrus dem Aelteren. Von Hr. Kr.
20. Fong und Kiang, oder der Triumph der Freundschaft. Eine chinesische Anekdote, aus dem Französischen des Herren von Arnauld.

Register.

Stück.

21. a. Fong und Kiang — Beschluß. b. Die Verfertigung eines Laces — der Engländer. Von Hr. Litt in Einbeck. c. Der Fürst und das Mädchen. Von Hr. Gl.
22. Von dem Concursproceſſe über das Landeigenthum.
23. a. Beschluß des Vorigen. b. Klippern (rectius Klimpern) gehört zum Handwerk.
24. a. Beschluß (des Klipperns.) b. Uebel angewandtes Mitleid.
25. a. Aus einem Briefe des Hrn. Pastor Gores an seinen Freund. Von Hr. S. zu J. b. Ein Wort zu seiner Zeit.
26. a. Charakter eines Trinkbunders — von Lord Chesterfield. b. Bößig so gut, als ein Leichen-Karren.
27. a. Eine ökonomische Preisaufgabe. Vom Hrn. D. F. b. Ein sehr bewährtes Mittel wider die Zahnschmerzen. Vom Hrn. Pastor Erhardt zu Beschine.
28. Regeln, wie man sich bey der Sammerhitze vorsichtig zu verhalten habe.
29. a. Beschluß des Vorigen. b. Auf einen Müßiggänger.
30. Von dem Argwohne. Von Hr. L. J. E. Chrylander, der heil. Gottesgelahrtheit Candidat.
31. Es ist schändlich, das Zutrauen unsrer Bekannten zu mißbrauchen.
32. Beschluß des Vorigen.
33. a. Ueber die Trunkenheit. b. Merold. c. Husarenlieb.
34. Floribal, oder das besetzte Vorurtheil. Eine moralische Erzählung. (Aus dem Französischen.)
35. a. Beschluß des Vorigen. b. Beyspiel weiblicher Tapferkeit. (Aus Säch's allgemeynen Geschichte von Ungarn.)
36. Raymond und Clementine. Eine moralische Erzählung.
37. a. Beschluß des Vorigen. b. Der unsterbliche Jacob.
38. Des Königl. Preußl. Ober-Collegii

Stück.

- medici Anweisung, wie sich der Landmann nicht nur vor der Ruhr präserviren, sondern auch, glücklich und mit wenigen Kosten selbst curiren könne.
39. a. Beschluß des Vorigen. b. Briefe eines deutschen Edelmannes.
40. a. Des Hrn. D. Semlers Anzeige von einer Vertheidigung der christlichen Religion gegen den Wolfenbüttelschen Ungenannten. b. Die Gegenwart des Geistes.
41. Nachricht von einigen im Mecklenburgischen angestellten Versuchen mit der Inoculation der Hornviehseuche.
42. a. Beschluß des Vorigen. b. Die mitleidige Gräfin. c. Ankündigung einer neuen Uebersetzung des Siblas von Santillane.
43. a. Verzeichniß der Lektionen des Gymnasii zu Minden im Winter 1778 und 79. Von Hrn. P. Wesselmann. b. Ein zuverlässiges Mittel wider den Brand im Wäitzen. Von Hrn. L. H. K. zu D. c. Na meine älteste Tochter, bey ihrer Verheirathung, den 10ten Sept. 1778. Von Hrn. E. zu H.
44. a. Hochadeliche Briefe der Familie von ***. Von Hrn. H. h. zu W. b. Anekdoten.
45. a. Edle Dankbarkeit eines Löwen. b. Jederzeit bewährt gefundenes Mittel gegen das Blutnuzen des Rindviehes. c. Anekdoten d. Nachricht von den durch Subscription und sonst in der Stadt Minden aufgefundenen Armengeldern.
46. a. Theorema. Eine Erzählung nach dem Livius. b. Der Clubb zu W. bey der Hochzeit des Hrn. H. M. W.
47. a. Etwas von dem türkischen Frauenzimmer. b. Nachricht aus Publicam wegen Veranstaltung wohlfeiler Handausgaben der brauchbarsten griechischen Autoren. Von der Meyerschen Buchhandlung in Lemgo.

Register.

- Stück.
48. a. Beschluss des Etwas von dem türkischen Frauenzimmer. b. Romanze. Von M. zu D.
49. a. Ueber den Tod Johann Jacob Rousseau's. b. An meinen Korkzieher.
50. Ein Traum.

- Stück.
51. a. Empfindungen bey der Geburt Jesu. b. Fortsetzung des Traums im vorigen Stücke.
52. a. Der große Feyerabend des Jahrs. b. Beschluss des Traums und des Jahrs.

Zweites Register.

über die fürnehmsten Sachen welche in den vorgenannten Aufsätzen enthalten sind.

A.

- Abdallah**, seine Geschichte 121.
Außerproceß ist besser, als der **Concursproceß** 38.
Amalia, ihre Geschichte 141.
Ameide ist ein Muster eines guten Fürsten 49.
Kennt durch einen Spiegel die Menschen kennen 54.
wie auch seine künftige Bestohnung 56.
Ameisen sind Feinde der Blattläuse 213.
Anekdoten 351. 357.
Argwohn, was er sey, und wie sich der Argwohnsche selbst unglücklich mache 233.
Armen-Revenüen in Minden, Berechnungen davon. 133. 357.
Athemholen, Versuche damit 66.

B.

- Bandwurm**, ein Mittel dawider ist bey dem Hrn. Leibmedikus Bagler in Braunschweig und dem Hrn. P. Götz in Quedlinburg zu haben.
Die **Berüchtigsten** sind gemeiniglich die besten Menschen. 85.
Bibliothek, die allgem. deutsche, davon sollen die 24. ersten Bände nebst den dazu

- gehörigen Anhängen, für 20 Rthlr. losgeschlagen werden 7.
Bil Blas soll neu übersetzt werden 333.
Das Blatnezzen des Rindviehes, Mittel dawider 355.
Brandt im Wäitzen, zuverlässiges Mittel dawider 341.
Briefe eines deutschen Edelmanns 309.
Detto eines Detto, etwas schlechter 345.
Bunkels Leben wird angepriesen 8.

C.

- Concurs**, ihn erregen gemeiniglich die jüngsten Creditoren 35. 36.
Concurskosten sollten bey einer immobilis har: Hypothèque nicht alle Gläubiger tragen; 33. wohl aber, wenn der Concurs über bewegliches Gut erdfuet wird. 36.
Concursproceß ist in England und Frankreich bey adelichen Gütern unbekannt 38. Nähere Erläuterung des Concursprocesses 169.
Cyrus, lebte prägal 149.

D.

- Dankbarkeit** eines Löwen 353.

Register.

E.
Ergeitz soll bey Kindern nicht angefacht werden 21.
Ertrunkene, wie ihnen zu helfen 68.

F.
Florival wird ein Schurke nach der Mode 265. und aus einem Schurken ein rechtschaffener Mann — wider die Mode 275.
Frauenzimmer, das Türkische, ist schön; 369. seine Wohnung, oder Haram; 372.
Intriguen 378. Liebt die Fremden 379.
Seine Bäder 380. Der Lady Montague Nachricht 381.
Freundschaft, ihre Stärke zwischen Fong und Kiang 153.

G.
Geburth Jesu; Empfindungen dabey 399.
Gedichte I. 31. 103. 119. 127. 167. 197. 231. 263. 343. 365. 383. 407.
Gegenwart des Geistes, was sie thun kann 319.
Der Gemeinnützigte wird angepriesen 143.
Gespräche zwischen Morohofius und Gutmann; 3 — 32. zwischen zwey Bauern über die Markentheilung; 41 — 48.
Zwischen Beelzebub und seinem Bedienten 59 — 64. Zwischen Aftyages und Cyrus 150 — 152.
Gnostiker, wer sie waren 4. 5.
Griechische Autoren, die Meyersche Buchhandlung in Lemgo kündigt wohlfeile Handausgaben davon an 373.

H.
Hanföhrner um Erbsen- und Bohnenstücke gesät, halten den Mehlthau oder die Blattläuse ab 214.
Die Hornviehseuche ist im Mecklenburgschen mit dem besten Erfolg inoculirt worden 323. Die Methode dieser Impfung 326.

Zuseisen, das erste hätte das Pferd des Königs Chälderich im Jahre 481. 91.

J.
Jakob, der unsterbliche, sein Ehrendächtniß 289.

K.
Kartoffelstärke, ihr Nutzen in der Küche 129. Wie sie zu verfertigen 131.
Keger, wer sie sind 5.
Kinder, ein Buch für kleine Kinder fehlt noch 22.
Klippern, (Klimpern) hört zum Hauswerke 179.
Korkzieher, an meinen 389.
Kranke, eine frehwillige, wie sie zu kuriren 75.

L.
Lact, Engländercher, wie er zu machen 163.
Lästerer sind vom Teufel beissen 64.
Lectiones des Mindenschen Gymnasii, werden angezeigt 337.
Leichen-Barmen, völlig so gut 205.

M.
Markentheilung, Nutzen und (vergeblicher) Schaden derselben 41.
Mehlthau, besteht aus Blattläusen 211. 212.
Melidor, wird unglücklich, weil er nicht schweigen kann.
Mitleid, übelangewandtes bey einem muthwilligen Banquerotirer 187.
Die mitleidige Gräfin von Mansfeld rettet einem alten Manne das Leben 331.

N.
Böse Nachreden entpringen aus Neid 85.
Mangel an Verdienst ist das sicherste Mittel wider böse Nachreden 88.
Nachrichten 7. 31. 373.
Neroid, der Edle 263. verdiente bekannt zu seyn, weil es eine wahre Geschichte ist.

Register.

D.

Ohrmachten, damit können die Weiber die Männer zwingen; 76. Sind aber bey allen Männern nicht probat 78.

P.

Pferde, wie sie zu beschlagen 91.
Produciren, wie Kinder, a la Morosofius, zu produciren 3. 18. Das Produciren verdirbt die Kinder 18 — 20.

R.

Raymund und Clementine, Erzählung ihrer unglücklichen und endlich glücklichen Liebe 281 — 292.

Roggen kennt Christelchen Morosofius nicht 5.

Rousséau, Joh. Jakob, Nachricht vom seinem Tode 383.

Rothe Ruhr, ist weder gefährlich noch tödtlich 297. Wie man sich dawider zu präserviren habe 299. Kennzeichen der Ruhr 302. Cur 302 — 310.

S.

Schulankalken des Herren Pastor Go'es im Rinderath 193.

Sommerhitze, wie man sich dabey zu verhalten habe 217.

Sonne, Größe und Entfernung derselben 115.

T.

Tapferkeit, weibliche, Beyspiele davon 277.

Theopemä, ermordet lieber selbst ihre Kinder, sich und ihrer Gemahl, als daß sie dem Macedonischen Bluthunde Philipp in die Hände fallen sollten 301.

Tobacksbau, Anfrage deswegen 31. Antwort 77.

Träume 57. 391.

Trinkbrüder, wird geschildert, und vom dem Trunke gewarnt 201.

Trost, ein Gedicht 31.

Trunkenheit, wann sie zu entschuldigen 257. wann nicht 260.

V.

Verräther sind verhaft 245.

Eine Vertheidigung der christlichen Religion — verspricht der Hr. D. Semler 313.

W.

Welt, die bezauberte, warum D. Bekker sie schrieb 81.

Das Weltgebäude verrückt sich um kein Haar 110.

Winterschläfer 111.

Y.

Yao, Kaiser in China, sein Lob 153.

Z.

Zähne, wodurch sie verderben werden 215.

Zahnschmerzer, Mittel dawider 166.

Das Zutrauen unserer Bekannten zu missbrauchen, ist schändlich 241.

Drittes Register,
über die ergangene Königl. Edicte, Verordnungen und
andere Publicanda.

A.

Abzugsreche in Rücksicht auf den Adel, ist zwischen Chur Sachsen und den Preussischen Staaten angehozen 369. 391.

B.

Das die **Banque** nur 2 und ein halb pro Cent künftig geben werde, außer den Pupillengeldern, die vor wie nach zu 3 p. C. angenommen werden 25.

M.

Vor falscher Münze, 1 Thaler Stücken und 1 Dritteln wird gewarnt 193.

P.

General Pardon für die von Sr. Königl. Majestät von Preussen berfertigte Soldaten, Cantonisten und Stückknechte 121. 129. 137.
Prämien, zuerkannte, 169. 399.

R.

Unter welchen Bedingungen nur fremdes **Kindvieh** in unsere Provinzen einzulassen 305.

W.

Wacholderbeeren sollen in den Grafschaften Lingen und Tecklenburg nicht vor Bartholomäi geschlagen werden 233.



Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. I. Montag den 5ten Jan. 1778.

I Citationes Edictales.

Min-
den. Wir Abbatissin, Probst,
Dechantium und übrige
Capitularinnen des abe-
lichen freyweltlichen
Stifts zu St. Marien bimnen Minden thun
hiemit kund und zu wissen:

Demnach unseres Stifts Abbatissin, weis-
land Frau Judith Margretha Freim von Ff-
sendorf ohnlängst verstorben, und von uns
der zeitigen Abbatissin Friederica Sophia
Amalia Freim Spiegel von Dickelsheim mit-
telst öffentlich angeschlagenen, und in den
wöchentlichen Anzeigen bekannt gemachten
Proclamatiss, de dato Minden den 1. Jul.
1777 alle Diejenige, welche von unserer
Abtey Lehne tragen, eingeladen haben, daß
sie sich in Termino den 8 Octob. a. c. zur an-
derweiten Erneuerung der Inuestitur bey
Verlust des Lehns einzfinden sollten, in dies-
sem Termino aber der Königl. Preussische
Hofrath Hr. Friedrich Wielitz nicht erschie-
nen, sondern nach eingegangenen gerichtli-
chen Zeugniß in der Graffschaft Mark vor-
längst verstorben ist, ohne männliche Leibes-
Lehns-Erben zu hinterlassen: So citiren und
lahden wir hiemit alle Diejenigen, welche an
den dadurch uns erledigten olim von Schrei-
berschen Lehne, des Hofraths Friedrich Wie-
litz, bestehend

1) In 2 Morgen Landes in der Sand-
trift. 2) In 9 Scheffel Roden. 3) In 9
Schfl. Gerste. 4) In 8 Schfl. Haber und

5) In 6 Fuhren, welche die Coloni Kaiser
und Tiemeyer zu gleichen Theilen jährlich
leisten müssen, irgend einen Anspruch oder
Successions-Recht, ex quocunque Juris cas-
pate zu haben vermeynen, daß sie in den Tag
Gefahrten den 19ten Jan. 21ten Febr. und
den 21. Metz des bevorstehenden Jahrs
1778. Morgens um 10 Uhr vor unserem abz-
teilichen Lehnsgerichte erscheinen, ihre Ge-
rechtsame angeben, und die darüber spre-
chende Documenta beibringen, mit der Ver-
warnung, daß die nicht Erscheinende mit ih-
ren Gerechtigamen präcludiret, denselben ein
ewiges Stillschweigen auferleget, und dies-
ses Wielitzsche Lehn für erbfuget, und unserer
Abtei anheim gefallen erkläret werden soll.
Minden, den 4ten Dec. 1777.

Alle und jede an den abwesenden Vica-
rium Franz Carl Eismann, Spruch und
Forderung habende Creditores, werden ad
Terminum den 12. Febr. a. c. edictal. ver-
abladet. S. 45. St. v. J.

Die an den Coloniem Freymeyer und bes-
sen sub No. 17. zu Rosenhagen Amts
Petershagen belegenen Stette, Spruch
und Forderung habende Creditores, werden
ad Terminum den 15. Jan. und 19. Febr. a. c.
edictal. verabladet. S. 45. St. v. J.

Lingen. Inhalts der in dem 47.
St. v. J. von hochlöbl. Tecklenburg-Lingen-
scher Regierung in extenso erlassenen Edict.
A

Citat. werden alle und jede an den Schutzjuden Benjamin Isaac zu Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg Spruch und Forderung habende Creditores, verabladet, ihre Forderungen ad Terminos den 14. Jan. und 13. Febr. 78. ad acta anzuzeigen; demnächst aber in Termino den 28. Febr. gehdrig und sub präjudicio zu verificiren.

Inhalts der von Hochldbl. Tecklenburg-Lingenscher Regierung in dem 51. St. d. N. v. J. in extenso inserirt befindlichen Edict. Cit. wird der Moritz Bergesch aus Cappeln in der Graff. Tecklenburg Anerbe zur Bergeschen Stette, ad Term. den 14. Merz c. bey Verlust seines Anerbrechts verabladet.

Soest. Sr. Königl. Majestät von Preussen zc. Groß-Richter zu Soest, Joh. Fried. von Roskampff sage hiemit jedermänniglichem zu wissen, daß ad Causam des Hn. Dombenchants Freiherrn von Wüchel zu Minden gegen den Freiherrn von Wutlar auf den anderweiten Verkauf des in hiesiger Wörde gelegenen vorhin schon subhasirten freyhadelichen Guths Wellinghausen nebst denen dazu gehdrigen Häusern, Gärten, Ländereyen, Wiesen und Weidewachses, Baurenhöfen, Rotten, hohen und niedern Gehölzes, welche in Summa, nach Abzug der darauf haftenden Contribution, als 20 Rth. wegen der eingezogenen schatzbaren Gründen vom ehemaligen Schulzenhose zu Wellinghausen, zu 62264 Rthlr. 18 sbr. 2 pf. wie auch der Wollenspetschen Lehnammer zu 105 Rthlr. ästimiret ist, a Taxatoribus gewürdiget worden, erkant. Da nun zum Verkauf desselben der 27. Sept. 23. Dec. a. c. und 24. Merz 1778. präfigiret worden; Als citire und lade Ich alle diejenige, so an gedachten freyhadelichen Guth Wellinghausen und der Wollenspetschen Lehnammer einigen Spruch oder Forderung haben mögten, Inhalts der zu Minden, Lippstadt und hieselbst affigirten Edictalien sich in obbenannten Terminis beyrn Königl. Gerichte zu Soest

zu melden, ihre Forderung gehdrig zu liquidiren und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß Sie davon abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Soest in Judicio Regio den 24. Jun. 1777.

v. Roskampff.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Der bey dem Dorfe Fridwalde belegene von dem Mühlenauferer Weking zur Caution gesetzte Zuschlag soll in Terminis den 31. Dec. p. und 28. Jan. c. meistbiethend verkauft werden. S. 44. St. v. J.

Beym Buchhändler Kdrber ist zu haben: Die 2te Auflage von der jüngst ans Licht getretenen patriotischen Schrift, betitelt: Wintergemälde, worin alle, bey Gelegenheit der Anwesenheit des Großfürsten, vorgefallene Festivitäten, sowohl in Berlin, als in Potsdam und Keinsberg, authentique beschrieben, Berlin 1777. 12 Ggr.

Auf Veranlassung Hochldbl. Regierung soll das in der Mindener Feldflur belegene dem Oberjägermeister Wilh. Philip v. Spiegel zum Dieselberge zuständige adeliche freye Landtagsfähige Guth der Spenthof genant, mit allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, in Terminis den 28. Merz und 30. Jun. c. bestbiethend verkauft werden. S. 38. St. d. N. v. J.

Die in dem 44. St. v. J. beschriebene, denen Erben des verstorbenen Schneiber Klöppers zu Todtenhausen zugehörige vor dem Marienthore belegene Ländereyen sollen in Terminis den 8. Jan. und 11. Febr. 78. bestbiethend verkauft werden.

Zum Verkauf derer in dem 44. St. v. J. benannten zum Königl. Lehn gehdrig gewesene auff dem Kuhthore belegenen alldificirten, dem Salzfactor Joh. Casp. Geveloth bisher zugehörig gewesenen Ländereyen, sind Termini auf den 14. Jan. und 18 Febr. 78. angesetzt.

Das dem abgelebten Schiffer und Bürger Friedrich Brüggeman gehörige alhier auf der Fischerstadt sub No. 824. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, soll in Terminis den 5. Febr. und 11. Merz c. meistbiet. verkauft werden. S. 48. St. d. N. v. J.

Das der Ehefrau des entwichenen Calculatoris Schlicken und dem Hu. Kammer-Canzleisecretario Gaffron annoch gemeinschaftlich zugehörige, auf dem Weingarten sub Nr. 330. alhier belegene bürgerliche Wohnhaus, sol in Terminis den 11. Febr. und 18. Merz c. bestbietend verkauft werden. S. 50. St. d. N. v. J.

Tecklenburg. Zum Verkauf bezzer in dem 46. St. d. N. v. J. beschriebenen Grundstücken der Eheleuten Widdendorfs in Lengerich, sind Termini auf den 6. Jan. und 3. Febr. 78. angesetzt; und diejenige so daran ein Eigenthumsrecht prätendiren, zugleich verabladet worden.

Hersford. Zum anderweitigen Verkauf des hinter der Mauer sub Nr. 126. belegenen Beschormanschen Hauses, sind Termini auf den 3. Febr. und 3. Merz c. anberahmet. S. 50. St. v. J.

Der Vorchardts zuletzt von dem Schuhmacher Friedr. Heide untergehabte, vorm Steinthore in der kleinen Lwegt, zwischen Meister Hafeman und Peter Michels Gärtens, belegener Garten, sol in Terminis den 5. Febr. und 3. Merz c. bestbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige, so daran ein sonstig gegründetes Recht oder Anspruch zu machen gedenken, zugleich verabladet. S. 50. St. v. J.

Oldendorf. Allder Hiddinghauser Meisterey N. Limberg sind Ross-, Kuh- u. klein Fällleder zu verkaufen: Liebhaber müssen sich in 14 Tage bey den Schutzjuden Levi Heymann in Oldendorf melden; bey welchem auch Schlachtleder Kuh-, Kalb- und Schaffelle, zum Verkauf parat liegen,

Tecklenburg. Da pro Erecc-tione judicati der öffentliche Verkauf des dem Bürger Joh. Wilh. Wollf in Lengerich zugehörigen im Felde unweit Lengerich zwischen Möllenkamps und Kortlücken gelegenen 3 Schfl. 24 Ruten Gersten zu 28 Rthlr. gewürdigten Tobackszuschlags, der aber noch nicht urbar bis auf ein Viertel Saat, und wovon 1 Rthlr. 4 Egr. herrschaftliche Lasten entrichtet werden müssen, von hochlöblicher Regierung verordnet, und in vint triplicis zum öffentlichen Aufgebodt vor dem Untergeschriebenen Terminus auf den 17. März 1778 des Morgens um 10 Uhr angesetzt worden; so werden nicht nur Kauflustige eingeladen, ermeldeten Tages zu erscheinen, ihren Doth zu eröffnen, und den Kauf zu schleiffen, maßen nach Ablauf dieses Termini keiner zum weitem Biethen wird zugelassen werden; sondern die auch ein dingliches Recht an diesem Zuschlag zu haben vermeynen, sind sub pöna präclusi vor oder in dem gefesteten Termin selbigen vorzutragen, und rechtlich auszuführen schuldig.

Wigore Commissionis.

Wettingh.

III Gelder, so auszuleihen.

Da bey der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer im Monat Febr. 1778. ein Capital von 300 Rthlr. in Friederichs dor eingebet, welches um die Zeit gegen fünf Procent und Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit ausgethan werden sol; So wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, damit sich diejenige, so dieses Capital leihbar verlangen, zeitig melden, und wegen der nöthigen Sicherheit die erforderliche Arrangements treffen können. Signat. Minden den 27. Aug. 1777.

Königl. Preuss. Krieges- und Domainen-Kammer.

Krusenmark. v. Domhard. Hällesheim.

IV Notificationes.

Es hat Arnold Henrich Martens zu Lienen dem Joh. J. enrich Dittenkriege daselbst

seine sogenannte Struben-Wiese, welche zwischen der Erbendes Predigers Enethle- gen und des Käufers Gränden liegt, und 6 Schl. Saas groß ist, vermittelst gerichtlichen Kaufbriefes vom heutigen Dato erb- und eigenthümlich verkauft. Ringen den 15. Decemb. 1777.

Es haben die Eheleute Joh. Albert Menfe und Maria Meid Verndsen zu Freeren ihre daselbst hinter dem Kirchhofe zwischen Albert Lambers und der Wittwen Dirk Kerrens Wohnungen, belegene Wohnung mit dem dahinter liegenden Platz, den Eheleuten Johann Henrich Hoberg und Anna Margaretha Stall, vermittelst unterm heutigen Dato gerichtlich ingrosirten Kauf-Contractes erb- und eigenthümlich übertragen. Ringen den 18. Dec. 1777.

Königl. Preussif. Tecklenburg-Ringensche
Regierung.

Müller.

V Avertissements.

Minden. Es wird auf bevorstehende Oftern bey einer Herrschaft hieselbst ein Bedienter verlangt, der bereits von gesetzten Jahren, und mit guten Zeugnissen

wegen seines Wohlverhaltens versehen ist, auch Mannspersonen zu Trisiren versiehet; Nähere Nachricht davon gibt das Intelligenz-Comtoir.

Melle im Hochstift Osnabrück.

Da hier bereits seit einiger Zeit ein beständiger Zinngießer gefehlet hat und von Seiten hiesigen Magistrats gewünschet wird, daß sich ein geschickter Meister dieser Profession hier wiederum baldigst niederlassen möge; So wird ein solches hiermit bekannt gemacht und zugleich Demjenigen, der sich hierzu angeben auch gute Zeugnisse von seiner Geburt, Lehre und Aufführung beybringen und sich hier als Bürger niederlassen wird, nicht nur alle mögliche Assistance und die einem sonstigen angehenden hiesigen Bürger in Absicht der bürgerlichen Lasten zustehenden Freyheit versprochen, sondern auch dabey versichert, daß ein solcher Meister, wenn er treu und fleißig arbeitet, hier sehr wohl bestehen könne. Ingleichen wird hier ein guter und geschickter Korbmacher verlangt, und werden demselben, wenn er sich als Bürger hier niederlassen wird, obige Vortheile unter bemeldeten Conditionen ebenfalls versprochen.

Zufolge des Landrechts Part. I. pag. 115. §. 19. n. 7. wird zur Sicherstellung der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, Fund gemacht, daß die Tutores, Testamentarii und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen zu bitten schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht von der defedirten Tutel, oder von des Eximirten Tode; Item die Notarii und Secretarii, welche die Obfignation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventarii conscribiren, binnen 8 Tagen nach solcher Requisition; hauptsächlich aber die Prediger des Orts binnen 14 Tagen nach der Begräbnis, und zwar alle bey Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer eximirten Person dem Pupillen-Collegio Nachricht geben, und zugleich, wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Aunderwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Minden, am 3. Jan. 1753.

Kön. Pr. Minden-Ravensberg. Pupillencolleg.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montag den 12ten Jan. 1778.

I Citationes Edictales.

Münden. Wir Abbatissin, Probst, Dechantinn und übrige Capitularinnen des adelichen freyweltlichen Stifts zu St. Marien binnen Münden thun hiemit kund und zu wissen:

Demnach unseres Stifts Abbatissin, weiland Frau Judith Margretha Frein von Issendorf ohnlangst verstorben, und von uns der zeitigen Abbatissin Friederica Sophia Amalia Frein Spiegel von Vickselheim mittelst öffentlich angeschlagenen, und in den wöchentlichen Anzeigen bekannt gemachten Proclamatis, de dato Münden den 1. Jul. 1777 alle Diejenige, welche von unserer Abtey Lehne tragen, eingeladen haben, daß sie sich in Termino den 8 Octob. a. c. zur anderweiten Erneuerung der Investitur bey Verlust des Lehns einfinden sollten, in diesem Termino aber der Abnigliche Preussische Hofrath Hr. Friedrich Vielitz nicht erschienen, sondern nach eingegangnem gerichtlichen Zeugniß in der Graffschaft Mark vorlängst verstorben ist, ohne männliche Leibes-Lehns-Erben zu hinterlassen: So citiren und laßden wir hiemit alle Diejenigen, welche an den dadurch uns erledigten olim von Schreiberschen Lehne, des Hofraths Friedrich Vielitz, bestehend

1) In 2 Morgen Landes in der Sandtrift. 2) In 9 Scheffel Rocken. 3) In 9

Schfl. Gerste. 4) In 8 Schfl. Haber und 5) In 6 Fuhren, welche die Coloni Kaiser und Tiemeyer zu gleichen Theilen jährlich leisten müssen, irgend einen Anspruch oder Successions-Recht, ex quocunque Juris capite zu haben vermeynen, daß sie in den Tagesfahrten den 10ten Jan. 21ten Febr. und den 21. Merz des bevorstehenden Jahrs 1778. Morgens um 10 Uhr vor unserm abtheilichen Lehnsgerichte erscheinen, ihre Gerechtfame angeben, und die darüber sprechende Documenta beibringen, mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende mit ihren Gerechtfamen präcludiret, denselben ein ewiges Stillschweigen auferleget, und dieses Vielitzsche Lehn für erbsnet, und Unserer Abtei anheim gefallen erklärt werden soll.

Münden, den 4ten Dec. 1777.

Nach der in dem 51. St. d. N. v. F. von Hochtbl. Regierung in extenso erlassenen edictal-Citation, werden alle und jede, welche an dem, von dem Justizamtmann Goldhagen zu Levern an sich gekauften ehemaligen Schirmerischen Hofes zu Destel und den daran gehörigen Pertinenzien, ein dingliches Recht zu haben vermeynen, ad Terminum den 7. April c. sub Präjudicio verablabet.

Amte Enger. Sämtliche Schnellensche Creditores werden ad Terminos den 4. Febr. und 4. März c. edict. verablabet. S. 51. St. v. F.

Amt Reineberg. Sämtliche Creditores des freien Coloni Joh. Jürgen Eimertenbrincks von Nr. 61. in der Oberbauerschaft, werden ad Terminos den 30. Jan. und 13. Febr. 78. edictal. verabladet. S. 50. St. v. J.

Des Coloni Ernst Henr. Dermanß von Nr. 7. B. Buttendorf Creditores, werden ad Terminos den 23. Jan. und 6ten Febr. 78. edict. verabladet. S. 50. St. v. J.

Bielefeld. Alle und jede an die Witwe Heufelers und deren Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 4. Febr. 78. edict. verabladet. S. 50. St. v. J.

Am 23ten Januar c. sol am Rathhause eine Präclusions-Sentenz in Sachen des Curatoris der Margareten Lonisen Verckenkamps wider den Colonom Verckenkamp, wegen des von diesem an jene verkauften sogenannten Klustkamps publiciret werden; daher diejenigen so dabey ein Interesse zu haben vermeinen, sich zu deren Anhörung einzufinden können.

Minden. Folgende sich ausserhalb Landes aufhaltende Unterthanen und Landesfinder

1) Aus Boffen: Friedrich Holzmeier von Num. 8 und der Heuerling Johann Hermann Samson.

2) Aus Uffeln: der Heuerling Moriz Rosenmeier von Nro. 37 und der Heuerling Jacob Detering von Nro. 9.

3) Aus Weltheim: Hans Henrich Voet von Nro. 1 und Friedrich Wille von Nro. 74.

4) Aus Kofede: Karl Abolph Maschmeyer von Nro. 5 und der Heuerling Friedrich Wegener.

5) Aus Vennebeck: der Arrohder Joh. Henrich Kollmeyer.

6) Aus Eisbergen: Wilhelm Ostermeier von Nro. 64 Johann Henrich Warlhauf von Nro. 68 und der Heuerling Johann Henrich Reubel.

7) Aus Lohfeld: Kord Henrich Klostermann von Nro. 32.

8) Aus Nesen: Joh. Henrich Krumme von Nro. 21.

9) Aus Dützen: Friedrich Beerbaum von Nro. 36 und Christoph Sander von Nro. 24.

10) Aus Etkhorst: Joh. Kord Klostermeyer von Nro. 2.

11) Aus Oberlütbe: der Heuerling Friedrich Krietemeyer von Nro. 17.

12) Aus Unterlütbe: Henrich Volkmann von Nro. 15.

13) Aus Rothen-Uffeln: Jürgen Henrich Pfemann von Nro. 17.

14) Aus Hausberge: Friedrich Wils. Gelhaus von Nro. 38. Friedrich Wilhelm Esper von Nro. 57.

Amts Hausberge werden hierdurch vorgeladen, a Dato binnen 9 Monaten, und also längstens in Termino den 28. April 78. sich wieder im Lande einzufinden, und entweder bey dem Amte Hausberge, oder vor der Regierung die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben, oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn, daß sie als treulose der Enrollirung wegen ausgehetene Landesfinder angesehen, mithin nicht nur ihres Vermögens für verlustig, sondern auch zu allen Successionen in Colonatu und Erbschaften für unfähig erklärt, und ihr gegenwärtiges Vermögen dem Fisco zugesprochen werde. Minden, den 11. Jul. 1777.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen u. u.

Jch. v. d. Neck.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Da in ultimo Termino Licitationis auf das Thomas Voetsche Haus am Poosse sub Nro. 92 kein annehmlisches Geboth geschehen ist; so wird dasselbe hiermit nochmalen zum feilen Verkauf ausgestellt, und können sich die etwaigen Liebhaber in quarto Termino den 18. Febr. Vormittags von 10 bis 12 Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte

einfinden, und der Hoffbriethende dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Dieses Haus ist zur Nahrung und Handlung wohl belegen, und befinden sich darinn unten eine Wohnstube und 1 Kuche, desgleichen noch 1 Stube und Kammer und 1 gebalkter Keller; ferner im 2. Stockwerk 1 Saal und 3 Kammern. Es gehdret noch dazu 1 Stallung für 2 Pferde und 1 Torfremise, auch ein Hudeplatz auferhalb dem Beejer Thore sub Nro. 4, so insgesamt von Sach- und Werkverständigen zu 1142 Rthlr. taxiret ist. Weil aber die Wittwe Klots eben erwehnten zu 160 Rthlr. angeschlagenen Hudeheil sub Nro. 4, mit einem andern ihr zugefallenen und zu 180 Rthlr. taxirten Hudeplatz sub Nro. 70 vertauschet hat; so dienet dem Publico zur Nachricht, daß der Verkauf des Bockschens Hauses sowohl mit dem ursprünglich daran gehdrigen Hudeheil sub Nro. 4, als auch mit dem gefäuschten Hudeplatz sub Nro. 70 versuchet werden solle, wornach die Lusttragende Käuffere ihr Geboth einzurichten haben.

Der Kaufmann Hr. J. M. Deppen auf der Beckerstraße ohnweit der Post hat jeto wieder vom besten Champagne-Wein die Bouteille 1 und 1 halben Rthlr.; verschiedene Sorten ächte gute Rheinweine, die Maasß a 15 Mgr. bis 1 Rthlr.; gute Sorten weiße Franzweine die Maasß a 8 bis 15 Mgr.; Bourgogne, Mosel, Bleichert und Muscatweine in billigen Preisen, auch extra fein Spelzmehl, allerfeinsten Vorschuß, 9 Pfund pro 1 Rthlr. zu verkaufen.

Bei dem Hn. Kaufmann Hemmerde sind abermal frisch angekommen: große fransche Kastanien 9 Pfund 1 Rthlr. neue Citronen 32 Stück 1 Rthlr. Pomranzen 20 Stück 1 Rthlr. Magdeburger Gewürz-Gürzen das Schock 12 Mgr. auch sind bey demselben alle Wochen frische Englische Mustern, Holländische Bäckinge, und Bremer Neunaugen in billigen Preisen zu haben.

Die in dem 48. St. d. N. v. J. benante, dem nunmehr verstorbenen Colono

Jobst Herrn. Wehrmann in Papinghausen zugehörig gewesene, von Hudehorst noblitzter acquirirte, hier in der Minder Feldmark belegene Ländereyen, sollen, in Terminis den 28. Merz und 29. May c. meistbietend verkauft werden.

Auf Veranlassung Hochl. Regierung, sollen die in dem 47. St. d. N. v. J. beschriebene in der Graffschaft Ravensberg belegene, dem adgelebten Geh. Rath Frhern v. Westphalen zugehörige adeliche Güter in Terminis den 29. May u. 7. Sept. c. meistbietend verkauft werden.

Umt Blotho. Zum Verkauf der lebtfreyen Stieckmans Stette sub Nro. 36. v. Waldorf, sind Termini auf den 20. Jan. und 21. Febr. a. c. angesetzt; und diejenigen, so an dem Colonom Stieckman und dessen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeinen, zugleich verabladet.

S. 45. St. v. J.

Bielefeld. Zum Verkauf des der Witwe Heffeler's zugehörigen in der Burgstraße sub Nr. 633. belegenen Hauses, sind Termini auf den 7. Jan. und 4. Febr. 78. angesetzt; und diejenigen so daran aus dinglichen Rechten Spruch und Forderung zu haben vermeinen, zugleich verabladet worden. S. 50. St. v. J.

Herford. Bey dem Kaufmann August Wilhelm Schröder alhier ist sowohl Fensterglas in Kisten, als auch feinere Sorten in Bunden, bestehend in geschnittener Scheiben von gefälliger Größe, um billige Preise zu haben.

Borgholzhausen. Bey denen Juden Samuel Meyer und Jzig Mendel zu Borgholzhausen sind Kuh- Kalb- und Schaffelle für einen billigen Preis zu haben; Kauflustige belieben sich also je eher je lieber bey demselben zu melden.

III. Sachen, so zu verpachten.

Nachdem die beyden Königl. Mühlen zu Tecklenburg und Lengerich, Graffsch. Tecklenburg öffentlich in Erbpacht ausgeben werden sollen und dazu Terminus auf den 3. Febr. c. zu Tecklenburg und den 10. Febr. c. zu Lengerich des Vormittags um 10 Uhr vor den Landrath Balcke und Justizamtmanu Voigt anberaumt worden; als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich in bemeldeten Terminis einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihre Gebote eröfnen, und sich versichern können, daß den Bestbietenden diese Mühlen, salva approbatione regia, in Erbpacht übertragen werden sollen.

Signat. Lingen den 12. Jan. 1778.

An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

v. Bessel. Mauve. v. Stille. Petri.

IV Gelder, so auszuleihen.

Amte Limberg Es sind bey hiesigem Königl. Amte 65 Rthlr. in Preussischem Courant Wetdenbrücksche Puyillengelder gegen 5 proCent auf Zinsen zu belegen. Diejenigen, welche selbige verlangen, und die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können sich dieserhalb bey hiesigem Amte melden und die Gelder in Empfang nehmen.

V Notification.

Lübbecke. Der hiesige Bürger und Diaconus Joh. Conrad Wordiner hat an den Einwohner Johan Henr. Jürgens seinen auf dem Weingarten zwischen der sogenannten Füllkuhle und Herrn Kreimeyers Garten belegenen Kamp für 30 Rthlr. in Golde verkanfet und die gerichtliche Bestätigung darüber erhalten.

VI Avertissements.

Minden. Es wird auf bevorstehende Ostern bey einer Herrschaft hieselbst ein Bedienter verlangt, der bereits von gesetzten Jahren, und mit guten Zeugnissen wegen seines Wohlverhaltens versehen ist, auch Mannspersonen zu Frisiren versteht; Nähere Nachricht davon gibt das Intelligenz-Comtoir.

Es hat Jemand einem Freunde, den 2ten Theil des Arztes leihbar ausgethan: Wer solchen in Händen hat, wird freundlich ersucht, ihn dem Buchbinder Hrn. Franken wieder einzuliefern, weil er ohnehin Niemand nützet, und das Werk sonst zerstückelt ist.

Es werden hierdurch diejenigen Interessenten dieser Blätter in hiesigen Provinzen, welche mit der Bezahlung für das verwichene Jahr in Rückstand geblieben sind, wohlmeinend erinnert, die schuldigen Gelder binnen Acht Tagen an die Post-Ämter, von denen sie die Intelligenz-Blätter erhalten, abzuführen; widrigenfalls Landreuterliche Execution erfolgen wird. Minden, den 12ten Januarii 1778.

Königl. Preussische Intelligenz-Commission

Delich. Crayen.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montag den 19ten Jan. 1778.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen u. c. c. Fügen allen und jeden, so an der gesamten Nachlassenschaft der verstorbenen Christianen, Bessers einige Forderungen, Recht und Ansprüche, aus einem vermeintlichen Erb- oder etwanigen Lehns- Successions-Rechte, zu haben vermeinen, unter Entbiethung, Unsers gnädigen Grusses zu wissen, was maßen der Cammerarius Hardeemann, das Erb- und Lehnfolge-Recht, welches er nomine uxoris et ex jure cello deren Schwester, der Canzley-Directorin Wisberg gegen die Wilhelmine Bessers in die sämtliche Nachlassenschaft der verstorbenen Christianen Bessers pro tertia parte erfochten, an dem Verwalter Rüter zur Steinlacke so wie es noch in liquidatorio befangen gewesen übertragen, zur Sicherheit des Cessionarii aber allerunterhändigst nachgesuchet hat, daß alle und jede, welche außer der Wilhelmine Bessers an den Allodial-Nachlaß sowohl, als auch an dem bey der Fürstl. Abtey zu Herford zu Lehn gehende Schweigler Eickhof, einiges Erb- oder Successions-Recht präntendiren könnten, öffentlich per publica proclamata in Zeitungen u. Intelligenz-Blättern verablabet werden mögten, diesem Suchen auch überall beseriret worden; daß Wir also

hierdurch alle und jede, so an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Christianen Bessers einiges Erb- oder Successions-Recht, aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeinen, durch dieses öffentliche Proclamata, wovon ein Exemplar bey der Regierung, das zweyte zu Cassel, das dritte zu Dettmold, und das vierte zu Herford anzuschlagen, perentorie vorladen a dato in 12 Wochen, wovon vier, für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen so wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, ad Nota anzeigen auch den 28ten April 1778. früh um 9 Uhr auf der Regierung allhier erscheinen, und vor dem alsdenn zu ernennenden Commissario die Documenta zur Justification ihres Erb- und Successions-Rechts originaliter produciren, mit den Provocanten darüber ad Protocollum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entziehung rechtliches Erkenntnis erwarten. Im Ausbleibungs-Fall aber haben sie zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und sie durch das abzufassende Präclusions-Erkentnis gänzlich werden abgewiesen, und mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret werden. Urkundlich unter der Res.

©

gierung Insegel und Unterschrift. Gegeben Minden den 16ten Decembr. 1777,

Anstatt und von wegen ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden.

Wir Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior und Capitulares der hohen Dom-Stifts-Kirche hieselbst thun Kund und fügen zu wissen, daß wir in unserm General-Capitulo Disciplinae vom 2ten des jetzt laufenden Monats zu mehrerer Sicherstellung des Credits unsere Eigenbehörden nach Vorschrift derer Eigenthums-Rechte für nötig erachtet haben, ordnungsmäßige Consens und Hypothequen-Wäcker über die in unserm Dom-Capituls Leib-Eigenthum stehenden Höffe, und Stetten errichten zu lassen; heissen und laden daher Kraft dieses unsers allhier zu Lübecke, Hausberge und Petershagen angeschlagenen auch von den Sanzeln bekant zu machenden Proclamatis überhaupt alle diejenigen, welche an unsern Eigenbehörden Höffen, ein dingliches Recht von Diensten, Wächten, Zinsen, Dienstbarkeiten, Erbfolgenbewilligten Schulden, Brautschätzen oder wie das sonst Rahmen haben mag, zu haben vermeinen, daß sie binnen 3 Monaten und also spätestens den 19ten Mart. des Jahrs 1778. vor unserer Dom-Capitular-Gerichts-Stube und zwar an jeden, in dieser Zeit einfallenden Donnerstagen erscheinen, ihre vermeintlichen Ansprüche ausgeben, und die zum Beweise dienenden Documenta und Urkunden vorlegen, mithin die Nichtigkeit ihrer Forderungen gehörig beweisen mit der Verwarnung, daß in Fall ihres Ausenbleibens die nicht erscheinenden, ihres vorigen Rechts für verlustig erklärt, und damit ferner nicht gehdret werden sollen. Die Eigenbehörden selbst aber werden hiermit verabladet, in gleicher Zeit ihre noch nicht abgefundenen Kinder und etwaige Leibzuchts-Rechte, anzugeben, und nachzuweisen mit der Verwarnung, daß wiedrigensfalls deshalb ex

officio gegen sie, was Rechtsens verfügt werden soll. Urkundlich unsers Gerichts-Insegels und Unterschrift, Minden den 20ten Decbr. 1777.

Es sol in Termino den 19. Febr. c. gegen die edictaliter citirten nicht erschienenen Aduaten und übrige Prätendenten des von dem Dom-Seniorat relebirenden Warckenschen Lehns, die Sententia präclusiva erbfnet werden; und sich daher alle an das Warckensche Lehn Anspruch habende zu dem Anhörungen auf der Dom-Capitular-Gerichts-Stube Morgens um 10 Uhr einfinden müssen.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden.

Der Becker Johann Heinrich Schmalgemeyer, ist gewillet sein auf der Ruhthorschen Estrasse belegenes Wohn- und Brauhaus sub No. 387. freywillig jedoch meistbietend auf dem Rathshause öffentlich zu verkaufen, und wird zu dem Ende Terminus auf den 4ten Febr. c. festgesetzt. Es befindet sich in diesem Hause 2 Stuben, 6 Kammern, 2 beschlossene Bodens 1 gewölbter und 1 gebalkter Keller, eine neue eiserne Malzdarre, ein Hofraum hinter dem Hause auf welchen 2 Schweineställe befindlich, ungleichen ein Kuhstall auf 3 bis 4 Kühe und die Hudegerechtigkeit auf 4 Kühe ausser dem Kuhthore, und geht davon nebst den übrigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 18 Mgr. Kirchengeld. Die Kaufstehhaber können sich also an bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr alhier auf dem Rathhause einfinden, und hat der Bestbietende sich des Zuschlages zu gewärtigen. Der Kaufmann Hr. F. R. Deppen auf der Beckerstrasse ohnweit der Post hat jekzo wieder vom besten Champagne-Wein die Boyteille I und I halben Rthlr.; verschiedene Sorten achtte gute Rheinweine, die Maas a 15 Mgr. bis 1 Rthlr.; gute Sorten weiße Franzweine die Maas a 8 bis 15 Mgr.; Bourgogne, Mosel, Reichert und Muscatweine in billigen Preisen, auch extra fein

Spelzmehl, allerfeinsten Vorschuß, 9 Pfund pro 1 Mthlr. zu verkaufen.

Tecklenburg. Des Schubmachers Joh. Henr. Kramers in Lengerich zwischen Focken und Brunnen gelegene 2 Viertel Saat 7 Ruten 8 Fuß großer, dem Kaufman Mettger wiederkäuflich verkaufter zu 122 Mthlr. 12 Ggr. 6 Pf. gewürdigter Garten, so frey von Lasten, sol vor abgelaufener Wiedereinlösungzeit öffentlich verkauft werden, und stehet Terminus licitatio-nis in vim triplicis auf den 3. April a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen an. Der Meistbietende kan einer Hochpreißl. Regierung Abjudication ge-wärtig seyn. Diejenige, so etwa dingliche Rechte an diesem Grundstück prä-tendiren, sind schuldig, vor dem gesetzten Subhastationstermin selbige anzugeben, und rechtlich auszuführen, in Entstehung dessen sie zu gewärtigen haben, daß sie nach abgelaufenen diesen Termino damit nicht weiter gehret, sondern präcludiret werden sollen.

Die Erben des Kaufmans Leonhard Wilhelm Wierthofs zu Lengerich sind ge-finnet, die von ihren Erblasser herkommen-de Grundstücke zwar freiwillig, jedoch ge-richtlich in einem kurzen Termino, welcher hiermit auf Dienstag den 10. Merz d. J. angefest wird, verkaufen zu lassen. Kauf-lustige wollen demnach ermeldeten Tages, des Morgens um 10 Uhr sich hieselbst ein-finden, ihren Vorh eröffnen, und den Kauf schließen. Der Meistbietende kan auf er-folgte Erklärung der Erben einer hochlöbl. Regierung Abjudication und nach erlegten Kaufgelde die Einräumung des Besizes und Eigenthums gewärtig seyn. Es sind die sämtlichen Immobilien zu 3230 Mthlr. 6 Ggr. 3 und 1 halben Pf. von den verei-deten Aestimatores gewürdiget, und kan die Taxe bey dem Untergeschriebenen ein-gesehen werden. Sie bestehen:

1. in einem zu Lengerich sub No. 16. gelegenen wohl aptirten Hause, Holz-dresch- und Branuhause,

2. einem ungefehr 2 Scheffel Saat groß- sen hinter dem Hause gelegenen mit Tax- und einigen Obstbäumen versehenen Küchens- auch Blumengarten.

3. einem Begräbnißplatz zu 8 Personen, 4 Manns- und 5 Frauen-Kirchenständen.

4. einem Stück Landes zwischen der Witwen Lorherst und Verlemanns Lande gelegen 1 Schff. Saat 20 Ruten groß.

5. einem Stück Landes in Lengericher Esche bey Avesches Land von 5 Scheffel 34 Ruten und 4 Fuß, und

6. einem im Berge zwischen Dillmanns und Kaldemeyers gelegenen Kamp, worin 2 Fischteiche, ein Sommerhäusgen, wel- cher Kamp 6 Scheff. Ausfaat, und ungefehr 12 Schff. Saat Holzgewachs groß ist.

Die Parcelen werden einzeln ausser die Nebenhäuser und der Garte mit dem Wohn- hause zugleich aufgeschlagen werden. Sollte auch jemand seyn, der dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Grundstücken zu haben prä-tendiret, muß bey Strafe immerwährenden Stillschweigens vor den gesetzten Subhastat. Termin selbige angeben und rechtlich ausführen.

Digore Commissionis.
Mettlingh.

Amte Werther. Es wird hiez mit öffentlich bekant gemacht, daß am 2ten Febr. c. in der Lebdenkampschen Sterbeübde in der Rodderheide bey Werther das vor- rätliche Hausgeräth, darunter auch Klei- dung und Betten, Kupfer und Messing, meistbietend werde verkauft werden. Es haben sich also Anstragende Käufer Mor- gens 9 Uhr einzufinden.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre des E. Hochwärd. Domcapital zustehende um dem Dorfe Windheim belegene fogenante kleine Windheimer Zuz- und Sachzehnte, verfloßene Erndte 1777. zu Ende gelaufen, und eine anderweite Verpachtung auf den 10. Merz a. c. beziehet ist; als wird solches

hierdurch denen Vachtluftigen bekannt gemacht und sich beregeten Tages Morgens 10 Uhr vor der Domcapitular-Stube einzufinden, da dann der Bestbietende versichert seyn kan, daß mit ihnen gegen Bestellung gehöriger Sicherheit, dem Bestuden nach auf einluge Jahre werde contrahirt werden.

Der Hr. Regierungs-Verdell Kind ist geneilliget einige Gartenstücke von seiner Gartenlage ausser dem Fischertthore aufm Dollwerke; von neuen zu vermieten, weil die vorige Inhabere die Miethe nicht richtig nach dem Contract abgetragen haben; Wie er denn auch einige Kirchenstühle als in der Martini Kirche Nro. 14. aufm Chor und Nr. 9. unter der Rathsprieche, und Nr. 8. aufm Chor; in der Simeons Kirche Nr. 18. eben dafelbsten zu 2 Sitzen meistbietend zu verkaufen oder zu vermieten willens ist: Liebhabere dazu können sich bey ihm melden, und die Conditiones vernehmen.

Nachdem die beyden Königl. Mühlen zu Tecklenburg und Lengerich, Graffsch. Tecklenburg öffentlich in Erbpacht ausgesetzt werden sollen und dazu Terminus auf den 3. Febr. c. zu Tecklenburg und den 10. Febr. c. zu Lengerich des Vormittags um 10 Uhr vor den Landrath Balleke und Justizamtman Mann Voigt anberaumt worden; als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich in bemeldeten Terminis einzufinden, die Bedingungen vernehmen, ihre Gebote eröffnen, und sich versichern können, daß den Bestbietenden diese Mühlen, salva approbatione regia, in Erbpacht übertragen werden sollen.

Signat. Lingen den 12. Jan. 1778.

Au statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen 1c. 1c. 1c.
v. Bessel. Mauve. v. Stille. Petri.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Am Ende des nächsten

Merz Monats sub 800 bis 1000 Rthlr. Preuss. courant Geld gegen hinlängliche ingrosfirte Sicherheit zu haben: Nähere Nachricht davon gibt der Herr Cammer- Fiscal Scheffer.

V Avertissements.

Da die Distribution der Gold-Gewicht-Steine, welche der entwichene Calculator Schlick bisher gehabt, nunmehr dem Stempel-Controllenr und Registratur-Assistenten Herbst übertragen worden; So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und können alle diejenigen die dergleichen Gold-Gewicht-Steine verlangen, sich diesershalb bey gedachtem Herbst, melden. Sign. Minden, den 10. Jan. 1778.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergisch. Bergwerks-Commission

v. Breitenbach. Haß. Hällesheim.

Minden. Es wird auf besorstenhende Ostern bey einer Herrschaft hieselbst ein Bedienter verlangt, der bereits von gesetzten Jahren, und mit guten Zeugnissen wegen seines Wohlverhaltens versehen ist, auch Mannspersonen zu Frisiren verstehet; Nähere Nachricht davon gibt das Intelligenz-Comtoir.

Da unter Jahres-Zeit kein Englisch Bier gebrauet worden; so wird auf vieler Verlangen solches auf den 18. Febr. c. geschehen; Liebhabere wollen sich also nur einige Tage vor der Zeit bey dem Braumeister Lübking melden, und wird für die Güte eingestanden, auch annemlicher Preis versichert.

VI Notification.

Amt Limberg. Die Ruckucks Stette sub Nr. 66. Stadt Bünde ist dem Tischler Johan Berend Stork, in bisheriger Herrenfreyer Qualität in quarto licitationis Termino als Bestbietenden zugeschlagen worden.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montag den 26ten Jan. 1778.

I PUBLICANDUM.

Friedrich König von Preussen &c. &c.
Um die großen Vortheile, welche das Etablissement Unserer Banque dem commercirenden Publico dargebothen hat, auf alle Stände zu verbreiten, haben Wir durch Einrichtung des Depositen-Wesens sowohl bey Unserer Haupt-Banque in Berlin, als bey ihren Provincial-Comtoirs, nicht allein den Unmündigen, Pils Corporibus und streitenden Parteyen, Gelegenheit verschafft, ihre sonst müßiggelegene Gelder zu 3 pro Cent jährlicher Zinsen zu nutzen, sondern auch diese Wohlthat auf alle Privatpersonen ausgedehnet. Wir bemerken auch mit Vergnügen, daß diese Etablissements allgemeinen Beyfall gefunden, das Publicum den großen Nutzen und die Bequemlichkeit davon eingesehen, und sich deren theilhaftig gemacht hat. Und ob gleich zu mancher Zeit Unsrer Banque die einkommenden Gelder nicht gleich nutzen können, so hat doch Dieselbe lieber den hieraus entstehenden Nachtheil tragen, als Capitalia, so zur zinsbaren Belegung offeriret wurden, zurück weisen lassen wollen. Wann aber der Zufluß solcher Capitalien endlich so stark geworden, daß Unsrer Banque einen sehr beträchtlichen Theil derselben mittelst der für sie bestimmten Geschäfte gar nicht mehr nutzbar anwenden kann, sondern zu allen Zei-

ten große Summen ganz müßig liegen lassen muß, wodurch eines Theils der Circulation viel Geld entzogen wird, andern Theils Unsrer Banco-Cassa die Zinsen solcher müßig liegenden Summen aus ihrem eigenen Fond zuschießen muß, so sehen Wir Uns veranlassen, entweder von Zeit zu Zeit die Unsrer Banque zu zinsbarer Belegung angetragene Capitalia zurück weisen, oder die Zinsen davon herabsetzen zu lassen. Ersteres scheint unter Unsern getreuen Unterthanen eine Ungleichheit einzuführen, welche mit Unserer allgemeinen Landesväterlichen Sorgfalt streitet, indem einige, nach Zeit und Umständen, einer Wohlthat nicht würden theilhaftig werden können, welche andere zu Statten käme. Wir haben demnach allergnädigst resolviret, setzen auch hiemit fest und verordnen: Daß künftig und vom 1. Febr. c. an, Unsrer Haupt-Banque und deren Comtoirs von den zur zinsbaren Belegung offerirten Capitalien mehr nicht als zwey und einhalb pro Cent jährlicher Zinsen bezahlen, die Obligationes in der Art ausgestellt werden, jedoch die für unmündige Kinder zu belegende Gelder hievon ausdrücklich ausgenommen seyn, und fernerhin mit 3 pro Cent jährlich verzinst werden sollen. Damit auch diese veränderte Einrichtung niemand zu einiger Beschwerde gereichen, oder zu einem, wies-

wohl ungegründeten Argwohn, als ob unsre Banque die einmal eingegangene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen gedächte, Unlaß geben könne, vielmehr gedachte unsre Banque ihre Treue und Glauben, welchen aufs genaueste zu halten, sie zu ihrem beständigen Grundsatz angenommen, unerrückt bewahren und dem Publico im allerweithäufigsten Verstande Wort halten möge; So soll diese Unsere Verordnung auf die vor dem 1sten Febr. a. c. belegte Capitalia nicht gezogen, mithin auch keine vor diesem Dato ausgestellte Obligation abgeändert werden, sondern dergleichen ältere Obligationes sollen die darinn versprochene jährliche Zinsen a 3 pro Cent, bis das Capital eingezogen wird, fortwährend tragen. Was die Pupillen-Gelder insbesondere betrifft: So verordnen wir zu Vermeidung aller hiebey besorglichen Mißbräuche, daß Unsre Landes- und andere Collegia, Magistrate, Gerichts-Obriegkeiten etc. etc. bey Einlieferung der Depositorium an Unsre Haupt-Banque oder deren Comtoirs, ob ? und welche Capitalia unmündigen Kindern gehören, auf ihre Pflicht anzeigen, und von Vormündern keine Gelder unter diesem Namen, ohne beygefügtes Decret oder Attest der ressortirenden vormundschaftlichen Obriegkeit, worin die Namen der Unmündigen, und die für Dieselben zu bezugende Summen auszudrücken sind, zu 3 pro Cent Zinsen angenommen werden sollen. Auch müssen, wenn theils mündige, theils unmündige Geschwister vorhanden sind, die Capitalia derselben separiret, und respective auf Obligationes zu 3 pro Cent und 2 ein halb pro Cent Zinsen, besonders belegt werden, allermassen, wenn bey Erbschafts- oder an-

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlig.

II Citationes Edictales.

Herford. Der seit 2 Jahren von hier abwesende Wächterschäfter Müller

bern Fällen Baarschaften, Mündigen und Unmündigen zusammen zufallen, und ehe die Quanta der Unmündigen davon ausge macht worden pro indiviso bey der Banque belegt werden, das Interesse der Unmündigen bey solchem Capital, ungeachtet dasselbe so lange bis ihr Antheil davon in Quanto ausgemacht und für sie auf eine eigene Obligation besonders belegt seyn wird, nur zu 2 und einhalb pro Cent verzinslet werden soll. Es muß nicht minder, wenn Unmündige, welche Capitalia in der Banque stehen haben, die Majorennität erreichen, solches angezeigt, und wenn ihr Geld länger stehen bleibt, die Obligation a 3 pro Cent gegen eine andere a 2 ein halb pro Cent ausgewechselt werden. Da endlich bisher vielfältig auf die bey der Banque belegte Gelder Zahlungen in Abschlag des Capitals genommen worden, und man die bis dahin betragte Zinsen stehen gelassen, dadurch aber die Beobachtung genauer Ordnung bey der Banque sehr erschweret wird, so sollen künftig diejenigen, welche auf die bishero ausgegebene Banco-Obligationen abschlägliche Capital-Zahlungen verlangen und nehmen wollen, auch zugleich die von dem ganzen Betrage des Capitals bis zum Tage der abschläglichen Zahlung, betragte Zinsen anzunehmen schuldig seyn. Ihr habt Euch hiernach alerunterthänigst zu achten, sämtliche respective unter euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magistrate, Rentanten, pia Corpora und andere öffentliche Anstalten darnach unverzüglich zu instruiren, auch diese Unsre höchste Intention, so weit es eures Orts ist, überall bekannt zu machen. Sind etc. Berlin den 7ten Jan. 1778.

H. C. M. B.

v. d. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Sacken.

wird hierdurch auf Ansuchen seiner Creditoren verabladed, in Termino præjudiciali auf den 28. April a. c. am hiesigen Rathhause zu

erscheinen und sich auf die von dem Becker Drefing Kaufmann v. Digen, denen Schmie- den Fischer, Baumer und Schwieger ange- gebenen Forderungen vernehmen zu lassen; widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß sol- che für richtig anerkannt, und Creditores aus dessen zum Unterpfande hinterlassenen Effecten befriediget werden sollen.

Justitz- Amt Tecklenburg.

Nennach die zur Administration gezogen gewesene Königliche Bergkotten-Stette sub No. 20. in der Vogtey Lotte mit einem neuen Colono hinwiederum besetzt worden und es dahero erforderlich, deren Statum passivum anderweit aufzunehmen, als bey der vorigen Französischen Invasion die des- fallige Liquidations-Acta abhanden ge- kommen; als werden in Gefolge dieser er- lassenen Edictal-Citation Alle und Jede, so an diesem Colonat ex Capite Crediti, es mö- gen dergleichen Forderungen vor dem geen- digten Kriege, oder hiernächst erwachsen seyn, eine Anforderung zu haben vermeynen, ad Terminum peremptorium Freitags den 20. Febr. a. c. zu deren Angabe und Rechtfertigung auch Beybringung der dieserhalb in Händen habenden Documentorum und wovon beglaubte Abschriften ad Acta zu las- sen hiedurch citiret und vorgeladen, mit der Verwarnung, daß denen nicht Erscheinen- den in zukünftiger Veranlassung ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, wie denn auch selbige wegen einer zu treffenden gütlichen Behandlung, mit dem neo Colono, auf die alsdenn von demselben zu thuen- de Vorschläge zu erklären haben, wornach sie sich zu achten.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: Große Fransche Casianten 9 Pf. 1 Rthlr. Neue Citronen 32 Stück 1 Rthlr. Wittre Pomranzen 20 Stück 1 Rthlr. Magde-

burger Gewürzgurken das Schock 12 Mgr. auch sind bey demselben alle Wochen frische Holländische Däckinge das Stück 1 Mgr. Bremer Neunaugen das Stück 1 Sgr. und Englische Aустern in billigen Preis zu haben.

Die in dem 48. St. d. N. v. J. benante, dem nunmehr verstorbenen Colono Johst Herm. Wehrmann in Papinghausen zugehörig gewesene, von Hudehorst wei- ter acquirirte, hier in der Minder Feld- marck belegene Ländereyen, sollen, in Ter- minis den 28. Merz und 29. May c. meist- bietend verkauft werden.

Oldendorf. Bey dem hiesi- gen Schutzjuden Joseph ist eine Quantität Kuh- Kalb- und Schaffelle zu verkaufen.

Amt Limberg. Auf Befehl hochlöblich. Landes-Regierung sollen die auf der Hölzkern-Klunke befindliche Mobilien, als Tisch, ein halb Duzen Englische Stuhl- le, wovon der Sitz mit rothem Plüs, die Lehnen aber mit Rohr geflochten, wobey zwey Lehnstühle und Tabarethe befindlich, desgleichen Schränke, Bettsetze, eine Korn-Regemühle und sonstiges hölzern Ge- rätze am 6ten Febr. c. an die Besbietende verkauft werden. Die Lusttragende Käufer können sich also besagten Tages des Morgens um 10 Uhr auf der Hölzkern-Klunke einfinden, und des Zuschlages gegen baare Bezahlung gewärtigen.

Amt Enger. In Terminis den 4. Febr. 4. Merz u. 8. April c. sol ad In- stantiam der Schnellenschen Creditoren, des Bürger und Becker Christoph Schnelle Im- mobilien-Vermögen, bestehend aus einem Wohnhause, 1 Garten auf dem Rampe bele- gen, den halben Brunnen bey'm Hause, 1 Kötchen, 1 Kuhweide auf dem Bruche, Begräbnis- Stelle, 1 Manns- und ein Frauen-Kirchenstand; so deductis Dneribus

a. *Recitit et Juravit* auf 583 Rthlr. 29 Gr. 3 Pf. taxiret, öffentlich an den Meistbietenden verkauft worden.

Lusttragende Käufer haben sich daher an bemeldeten Tagen einzufinden, und gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden Diejenige, so an eine oder andere der vorbenannten Pertinentien Ansprüche zu machen gesonnen, es besterheben selbige, worin sie wollen, zur Anzeige und Rechtfertigung derselben, auf die zum Verkauf bezuete Termine bey Verlust ihres Rechts verabladet.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Nachdem der bey der Baueschaft Todtenhäusern an der Weeser befindliche Anfluß nach der Vermessung 12 Morgen 96 □ Kur. 5 Fuß haltend, welchen die Todtenhäuser Eingeseffene Kldpper, Rathert und Conforten, bisher in Pacht gehabt, auf Trinitatis d. J. Pachtlos wird, und dahero auf anderweite Sechs Jahr nemlich von insstehenden Trinitatis 1778. bis dahin 1784. wiederum verpachtet werden soll; Als wird solches hierdurch bekant gemacht, und können diejenigen, so zu dieser Pachtung Lust haben, sich in denen angezeigten dreym Terminen, wovon der erste auf den 3ten Jan. der 2te auf den 14. und der letzte auf den 28. Febr. c. ankehet, Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer melden, ihr Gebot erdfuen, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden gegen hinlängliche Sicherheit in Absicht der Pacht-Gelder, der Zuschlag *salsa tamen approbatione Regia* geschehen soll. Signatum Minden, den 13. Jan. 1778.

Königl. Preuß. Minden-N. venedbergische Krieges- und Domainen-Kammer.
Krusenmarck. Dombardt. Hüllesheim.

Minden. Herr Kräbbe ist gewillet seinen außer dem Fischerthore hinter des Hn. Senatoris Harten und Herrn Dechant Weltmann Gartens belegenen Garten, wor-

in ein groß Spargesbeet und auch einige Obstbäume besüdtlich, zu vermieten; Liebhabere wollen sich deshalb bey ihm je eher je lieber melden.

Nachdem die beyden Königl. Mühlen zu Tecklenburg und Lengerich, Graffsch. Tecklenburg öffentlich in Erbpacht ausgesetzt werden sollen und dazu Terminus auf den 3. Febr. c. zu Tecklenburg und den 10. Febr. c. zu Lengerich des Vormittags um 10 Uhr vor dem Landrath Balcke und Justizamtman Wotig anberaumt worden; als wird solches hierdurch öffentlich bekant gemacht, damit die Liebhaber sich in bemeldeten Terminis einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihre Gebote erdfuen, und sich versichern können, daß den Bestbietenden diese Mühlen, *salsa approbatione Regia*, in Erbpacht übertragen werden sollen.

Signat. Lingen den 12. Jan. 1778.
An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen etc. etc.
v. Bessel. Maube. v. Stille. Petri

V Gelder, so auszuleihen.

Amt Limberg. Am Ende des nächsten Merzmonats sind 660 Rthlr. in Louisdor Daniel Brunsche Pupillen-Gelder gegen hinlängliche ingrosirte Sicherheit zu haben. Wer solche verlanger kan sich bey hiesigem Königl. Amte melden, und gehörige Sicherheit nachweisen.

VI Avertissement.

Minden. Der nummerige Bewohner des sogenannten Weissen-Schwans am Markte, Koch Gottlieb, offeriret sich, die Reisenden, wenn sie bey ihm logiren, nicht nur mit gutem Essen, und Betten, sondern auch mit raurher Fournage für Pferde um einen billigen Preis zu bedienen; nicht weniger, wenn Einheimische monatlich von ihm Essen verlangen, oder eine Gesellschaft bey ihm im Hause speissen will, sich gleichfalls billig finden zu lassen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

№. 5. Montag den 2ten Febr. 1778.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen Euch dem entwichenen Johann Henrich Vorherding aus Heimsen Amts Schlüsselburg hiermit zu wissen, daß Eure Ehefrau Marie Elisabeth gebörne Krieten weil Ihr sie verlassen / gegen Euch auf die Trennung der Ehe, Klage erhoben, und im Eure öffentliche Vorladung gebethen hat, und wie dieselbe den Ort Eures Aufenthalts nicht zu wissen eidlich erhärtet hat, so haben Wir deren Gesuch deferiret, und laden Euch Johann Henrich Vorherding durch dieses öffentliche Proclama wobon ein Exemplar auf Unserer Mündenschen Regierung, eines bey Unserer Regierung zu Cleve, und eins zu Dinabrick angeschlagen, auch den wöchentlichen Anzeigen und den Lippstädtischen Zeitungen inseriret ist, in termino den 13ten März. den 10ten April, und 12ten May d. J. auf Unser gedachten Mündenschen Regierung entweder in Person, oder durch einen genungsamem Bevollmächtigten Regierungs-Advocaten wozu Euch vorläufig der Fiscal Stube beygeordnet ist, zu erscheinen, und die Ehe mit der Klägerin gebührend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßige Ursach Eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber Ver-

hörd zu halten. Bey Eurem Ausenbleiben, aber, auch im letzten Termine, habt ihr zu gewärtigen, daß nicht nur die Ehe zwischen Euch und der Klägerin gebethenermaßen getrennet, sondern auch gegen Euch als einen bößlichen Verlasser auf die Straffe der Ehescheidung erkant werde. Urkundlich ist diese Edictal Citation von Unserer Münden Ravensbergischen Regierung unterschrieben, und mit deren Insiegel bestätigt worden. So geschehen Münden den 27ten Jan. 1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Umf Limberg.

Nachdem der Commerciant Hermann Henrich Meier genannt Witte bei hiesigem Königlichem Amte angezeigt, gestalt seine Vorfahren die in der Bauerschaft Noedinghausen sub Nr. 47. belegene an die dasige Wehbum erbmeierstädtische olim Potthofs Stette waren käuflich an sich gebracht; der hierüber ertheilte Kaufbrief aber durch den Colonnum Oberschulten verlohren gegangen und gedachter Meier genannt Witte darauf angetragen zu seiner Sicherheit diejenige, welche ex capite domini oder aus einem sonst binglichen Rechte Ansprüche an des Meiers Stette haben mögten bei Straffe ewigen Stillschweigens zu verablaben, diesem Sucher

auch deferiret worden; Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und hiezum Terminus auf den 28ten Febr. c. anbezielet, in welchem sich alle und jede, welche an gedachter Meiers olim Potthofs Stette einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, zu gewöhnlicher Frühzeit an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren, ihre vermeintliche Gerechtfahme ad Protocollum zu geben und gehörig zu justificiren haben, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, sondern mit ihren etwaigen Recht und Gerechtigkeiten und Ansprüchen von der Stette gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach sich also Diejenigen, welchen daran gelegen, zu achten haben.

Herford. Der seit 2 Jahren von hier abwesende Büchsenmacher Müller wird hierdurch auf Ansuchen seiner Creditoren verabladet, in Termino præjudiciali auf den 28. April a. c. am hiesigen Rathhause zu erscheinen und sich auf die von dem Becker Drefing Kaufmann v. Ditzgen, denen Schmieden Fischer, Baumer und Schwieger angegebene Forderungen vernehmen zu lassen; widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß solche für richtig anerkannt, und Creditores aus dessen zum Unterpfande hinterlassenen Effecten befriediget werden sollen.

Lingen. Inhalts der von Hochl. Tecklenb. Lingenf. Regierung im 31. St. v. N. v. J. in ertenso inserirt befindlichen Edict. Cit. wird der Moritz Bergesch aus Cappeln in der Graff. Tecklenburg Auerbe zur Bergesch Stette, ad Term. den 14. März c. bey Verlust seines Auerbrechts verabladet.

Amt Enger. Sämtliche Schnellensche Creditores werden ad Terminos den 4. Febr. und 4. März c. edict. verabladet. S. 31. St. v. J.

Destel. Nachdem in Sachen des Coloni Bollackes Nr. 6. B. Hille gegen seinen Creditores auf den 27ten Febr. früh um

10 Uhr ein Prioritäts-Beschreib eröfnet werden soll; so werden dieselben hiedurch von Commissions wegen verabladet, an gedachtem Tage in des unterschriebenen Commissarii Behausung in Destel persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und die Eröfnung des Bescheides zu gewärtigen. Goldhagen.

Herford. Auf Ansuchen Margrethen Elisabeth Landwehr wird deren im Jahr 1767. entwichene Ehemann der Grenadier Moll, hierdurch citirt, sich in Termino den 10ten Martii c. allhier einzufinden, und von seiner höflichen Verlassung Red und Antwort zu geben, widrigenfalls das unter ihnen bestehende Band der Ehe getrennet, und der Ehefrau erlaubt werden soll, sich anderwärts wieder zu verheirathen.

Amt Ravensberg. Demnach der Bürger Johann Heinrich Cansteiner zu Borgholzhausen die Unzulänglichkeit seines Vermögens, und daß er sich außer Stande befände, seine auf Bezahlung dringende Gläubiger zu befriedigen, gerichtlich zu erkennen gegeben; mithin auf die Eröfnung des Concurfus erkannt werden müssen: So werden alle und Jede, welche an gedachten Johann Heinrich Cansteiner und dessen in Borgholzhausen belegene Güter Forderungen und Ansprüche haben, hiemit öffentlich vorgeladen, in Terminis den 2ten Martii, den 3ten ejusd., und den 28ten April a. c. vor hiesiger Amtsstube zu Borgholzhausen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und vermittelst deren in Händen habenden Documenten, wovon beglaubte Abschriften ad Acta zurück zu lassen, liquide zu stellen, auch sich über die Bestätigung des ad Interim zum Curatore angeordneten Herrn Advocati ordinarii Ordgen zu erklären, woben zur ausdrücklichen Warnung diener, daß mit Ablauf des letztern præclusivischen Termins Acta für beschloffen aufgenommen und nach

ber keiner mehr gehdret werden solle. Solte auch Jemand seyn, welcher von dem gemeinschaftlichen Schuldener Sachen zum Verwahr, oder als Pfandstücke in Händen hätte, oder demselben sonst was schuldig wäre, so wird demselben aufgegeben, solches bey Verlust des Pfand-Rechts und willkührlicher Bestrafung binnen 14 Tagen bey hiesigem Gerichte getreulich anzuzeigen: Wornach sich also ein Jeder zu achten.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Gottlieb Niemann nahe am Weeser Thor allhier macht hiemit bekannt, daß, so wie er mit allen Sorten Tannen Bohlen, Dielen, Latzen, Windel- und Leiter-Bäume, jezo auch mit denen besten Sorten tannen Balken, von diverser Größe, versehen ist, und offeriret in allen die niedrigste Preise.

Das dem abgelebten Schiffer und Bürger Friedrich Brüggeman gehörige alhier auf der Fischerstadt sub Nr. 824. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, soll in Terminis den 5. Febr. und 11. Merz c. meistbietet verkauft werden. S. 48. St. d. N. v. J.

Herford. Zum anderweitigen Verkauf des hinter der Mauer sub Nr. 126. belegenen Beschormanschen Hauses, sind Termini auf den 3. Febr. und 3. Merz c. anberahmet. S. 50. St. v. J.

Der Vorhardts zuletzt von dem Schuhmacher Friedr. Heide untergehabte, vorm Steinthore in der kleinen Tregt, zwischen Meister Hakeman und Peter Michels Gärten, belegener Garte, sol in Terminis den 3. Febr. und 3. Merz c. bestbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige, so daran ein sonstig gegründetes Recht oder Anspruch zu haben gedenken verabladet.

S. 50. St. d. N. v. J.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgermeistere und Rath der Stadt Lübbecke fügen hiedurch zu wissen, daß da es die Nothwendigkeit erfordert, die bereits un-

term 21ten Januar 1775, verkaufte, der Wittwe Mencken zugehörig gewesene Häuser als: 1) Das Wohnhaus sub Nr. 252. und 2) ein zweites Haus sub Nr. 51. nicht weniger 3) den Menckeschen sogenannten Landwehr Garten, welche damals für zwey Drittel der Taxe zugeschlagen worden — wegen nicht erfolgter Berichtigung der Kaufgelder von neuen auf Gefahr und Kosten des Käufers zu subhastiren: So machen wir solches hiedurch bekannt, resubhastiren und stellen dem zu Folge zum öffentlichen Verkauf: 1) Das Wohnhaus sub Nr. 51. mit dem neuen jehigen Anschlag von 514 Rthlr. 3 Mgr. 2) Das Wohnhaus sub Nr. 252. mit der anderweit gemachten Taxe von 493 Rthlr. 33 Mgr. wie auch 3) den Landwehr Garten mit dem jehigen Werth von 120 Rthlr. und laden hiemit alle und jede Kauflustige ein, in dem zur öffentlichen anderweitigen Versteigerung dieser Parzellen angeordneten Termins Dienstags den 24ten Martii 1778. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und auf das beste annemlichste Erbieten einer baaren Bezahlung des Zuschlages versichert zu seyn.

Lübbecke. Da auf die zum öffentlichen Verkauf gestellte dem abgelebten Commercianten Henrich Oppermann zugehörig gewesene Bieselmeiers Stette sub Nr. 12. zu Börringhausen Amts Limberg, wozu 1) Ein bequemes Wohnhaus. 2) Ein Garten von 1 Schefl. 3 Spind 3 und einen halben Becher, 3) 27 und einen halben Schfl. Saatland, und 1 Kuhweide, wie auch 4) ansehnliche Bergtheile gehdren, und welche nach der durch vereidete Werksverständige zu 1829 Rthlr. 4 Mgr. in Anschlag gebracht worden, in denen vorhin angestandenen Subhastations Terminen kein annemliches Gebot geschehen, und der angeordnete Contradictor Herr Cammerfisical Dieckmann dato Quartum Terminum sub

haftationis nachgesucht und solchem Antrage gefüget worden: So wird Eingangs genannte allodial freies Colonat hierdurch zum feilen Kauf ausgetoten und die Lusthabende Käufer eingeladen in Termino Mittwoch den 29ten April dieses Jahres vor Unterschriebenen Commissario auf dem Kessigen Rathhause des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, nach vorheriger Einsicht des formirten Aufschlages ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen soll. Müller.

Tecklenburg. Der dem Bürger Joh. Wilt, Alkoll in Lengerich zugehörige, im Felde unweit Lengerich zwischen Möllenkamps und Kortlücken gelegener Lothbäckzuschlag, sol auf den 17. Merz c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenigen, so daran ein dinglich Recht zu haben verweinen, zugleich verabladet. S. Ites St. d. A.

III. Sachen, so zu verpachten.

Nachdem der bey der Bauerschaft Todtenhausen an der Weeser befindliche Anfluß nach der Vermessung 12 Morgen 96 Rut. 5 Fuß haltend, welchen die Todtenhauser Eingeseffene Aldoyer, Rathert und Consorten, bisher in Pacht gehabt, auf Trinitatis d. J. Pachtlos wird, und daher auf anderweite Sechs Jahr nemlich von insiehenden Trinitatis 1778. bis dahin 1784. wiederum verpachtet werden soll; Als wird solches hierdurch bekant gemacht, und können diejenigen, so zu dieser Pachtung Lust haben, sich in denen angezeigten dreyen Terminen, wovon der erste auf den 31ten Jan. der 2te auf den 14. und der letzte auf den 28. Febr. c. ansethet, Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer melden, ihr Gebot eröffnen, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden gegen hinlängliche Sicherheit in Absicht der Pacht-Gelder, der Zuschlag salva tamen approbatione Regia geschehen soll. Signatum Minden, den 13. Jan. 1778.

Minden. Da die Pachtjahre beider beiden, dem St. Martini Capitul als hier zustehenden Subhennner und Wietersheimer Zugzehnten, mit der Erndte 1777. abgelauften sind, und solche auf vier Jahre hinwiederum verpachtet werden sollen; so wird zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 16ten Merz a. c. angesetzt; und können die Pachtlustige sich am bemeldetem Tage Morgens um 10 Uhr auf der St. Martini Dechanei einfinden, da alsdenn der Bestbietende gegen Bestellung hinlänglicher Caution, oder Pränumerierung des Pacht-Quant, und Erlegung des gewöhnlichen Weinkaufs, des Zuschlages gewärtigen kann.

Es sind 2 und einen halben Morgen, bei dem dicken Baum belegene Saatländereien, auf anderweite 4 oder mehrere Jahre, mit der dießjährigen Erndte anfangend, zu vermietten; Lusttragende haben sich deswegen bei dem Hrn. Stifts Secretär Kößling zu melden.

Bei der Witwe Schönen ist ein Saal mit einer Nebenstube welche mit einem Ofen versehen, zu vermietten, so gleich bezogen werden kan.

IV. Avertissemens.

Minden. Wenn jemand ein gut zugeritten Reitpferd von 5 oder 6 Jahren, zu verkaufen hat; der wolle sich bey dem Hn. Marsch-Commissair Westling hieselbst melden.

Da der hiesige Bürger und Kaufmann Johan Henrich Gebeckhte und die Witwe Anna Louise Müllers gebörne Trebben bey ihrer vorhabenden ehelichen Verbindung pacta communione bonorum exclusiva unter sich errichtet haben, so wird solches zu jedermans Nachricht hiemit öffentlich bekant gemacht.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montag den 9ten Febr. 1778.

I Citationes Edictales.

Amte Schlüsselburg.

De m n a ch
Franz
Carl-Ho-
horst,
Anerbe der Eldsterlich-Loecumischen Brinck-
sitzerey sub Nr. 24. Bauerschaft Klweise sich
vor 3 Jahren absentirt hat, inzwischen des-
sen Vater und Besitzer der Stette, Hans
Dirck Hohorst, wegen seines mit gänzlichen
Unvermögen zur Arbeit verknüpften Al-
ters, derselben länger vorzustehen nicht im
Staade ist; Als wird ad instantiam dessel-
ben, der entwichene Franz Carl Hohorst, hie-
durch öffentlich verabladet, innerhalb 12
Wochen und längstens in Termino den 4ten
May a. c. sich wieder einzufinden, und die
ihm nach Erbgangsrechte zustehende väters-
liche Stette anzunehmen, im Nussenblei-
bungsfalle aber zu gewärtigen, daß er sei-
nes Auerberechts verlustig erkläret, und die
Hohorstsche Brincksitzerey unter Gutsherr-
licher Genehmigung, einer seiner Schwes-
tern übergeben werde.

Herford. Der seit 2 Jahren
von hier abwesende Büchschäfter Müller,
wird hierdurch auf Ansuchen seiner Credito-
ren verabladet, in Termino præjudiciali auf
den 28. April a. c. am hiesigen Rathhause zu
erscheinen und sich auf die von dem Becker
Dresing Kaufmann v. Ditzgen, denen Schmies-

den Fischer, Baumer und Schwieger ange-
gebenen Forderungen vernehmen zu lassen;
widerigensfalls er zu gewärtigen hat, daß sol-
che für richtig anerkannt, und Creditores
aus dessen zum Unterpfande hinterlassenen
Effecten befriediget werden sollen.

Amte Petershagen. Der Cos-
lonus Stoppenhagen Nr. 6. in Windheim,
hat dem Königlichen Amte angezeigt: daß
er von der Frau Consistorialrätthin Herbst
in Minden, deren eigenthümlichen von den
ehemaligen Apotheker Lindinger hieselbst
angekaufte Ländereyen die Dvelgunne ge-
nannt jenseits der Weser zwischen dem Kö-
niglichen Wärdor und des Hrn. Präsident
von Bessels Weide belegen, käuflich erstans-
den, mit geziemender Bitte, zu seiner Eis-
cherheit alle diejenigen öffentlich verabladen
zu lassen, welche an besagter Dvelgunne
einigen Anspruch zu machen sich berechtiget
glaubten: Da nun diesem Suchen deferiret
worden, so werden hiemit und in Kraft dies-
ses alle und jede, welche an sothanen Dvel-
gunne ex quocunque capite Ansprüche zu
haben glauben, verabladet, solche in Zeit von
4 Wochen und längstens in termino den
20ten Februar anni cur. dem hiesigen Kö-
niglichen Amte anzuzeigen, und durch Do-
cumente oder anderer rechtlicher Art nach
zu beweisen, im wiederigen Fall aber zu ge-
wärtigen, daß sie nach Verlauf dieser Zeit

nicht ferner damit gehdret sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Auf Befehl Hochpreisllicher Landesregierung, sollen sämtliche Creditores der Stoppenhageschen Stette sub Nr. 12. in Ovestedt ad liquidandum und zur Erklärung wie es mit der Administration der Stette zu halten, convociret, und demnächst Classification, wie die Creditores aus dem Ueberschuß der Stette zu befriedigen, abgefasst werden. Es werden solchemnach allen denjenigen so an besagter Stoppenhageschen Stette Nr. 12. in Ovestedt Ansprach oder Forderung haben, sie entstehen woher sie wollen, hiemit aufgegeben, sich am 13ten Januar, 3ten Februar und 6ten Mart. anni cur. ohnfehlbar vor hiesiger Amts Gerichtsstube zu sistiren, ihre Credita mittelst der in Händen habenden Documentorum, wovon Copia vidimata ad Acta genommen werden soll, oder auf andere rechtliche Art zu justificiren, und sich wegen der Administration der Stette zu erklären, widerigensfalls die zurückbleibenden mit ihren Forderungen weiter nicht gehdret, sondern in ultimo termino diese Sache vor beschlossenen angenommen, und Classification abgefasst werden soll. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Patent nicht allein von denen Sanzeln hiesigen Amts verlesen und denen Windenschen IntelligenzNachrichten inseriret, sondern auch bey denen Hannoverischen Aemtern Stolzenau und Diepenau asfigurirt werden.

Amt Ravensberg. Der Herzrenfreye Colonus und Feldmesser Sickenhies zu Bockhorst, hat bey hiesigem Amts Gerichte mittelst eingereichter Vorstellung anzeigen lassen: daß er aus dringenden und gesetzlichen Ursachen genötiget sey, um ein jähriges Moratorium anzuhalten, und hat zugleich Vorschläge gethan, wie er seine Creditores wegen ihrer Capital-Forde-

rungen, und wegen Bezahlung der curren-ten und noch rückständigen Zinsen pendente moratorio sicher stellen wolle, und solchemnach um die Aufnehmung einer legalen Taxe von seinen liegenden Gründen und um Vorladung seiner Gläubiger zur Erklärung und eventualiter zur Liquidation geziemend gebethen. Da man nun diesem Suchen salvo jure cujusvis statt gegeben; so werden alle diejenigen, welche an gedachten Sickenhies aus irgend einem rechtlichen Grunde Spruch und Forderung haben, hiemit öffentlich verablahdet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte in Termino peremptorio den 24ten Martii a. c. an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Borgholzhausen Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sich über den nachgesuchten Stillstand und über die von dem Debitore zu ihrer Befriedigung gethanen Vorschläge ordnungsmäßig zu erklären, auch ihre Forderungen eventualiter anzugeben und zu justificiren und von den in Händen habenden Documenten beglaubte Abschriften ad Acta zurück zu lassen. Denen Ausbleibenden dienet zur ausdrücklichen Warnung: daß mit den gegenwärtigen Creditoren wegen des gesuchten Moratorii in prästiro termino allein gehandelt, und sie für solche, welche es stillschweigend genehmigen, aufgenommen und eventualiter mit der Liquidation verfahren werden solle. Wornach sich also ein Jeder, welchen daran gelegen, zu achten hat.

Amt Limberg. Alle und jede welche an den Hünnesfeldschen Eigenbehörigen Joh. Friedrich Uthof genant Ufm Brincke sub Nr. 48. B. Rddinghausen Anspruch und Forderung haben, werden hiemit verablahdet sich in Termino den 23. Febr. und 9. Merz c. wie auch 23. ej. an hiesiger Gerichtsstube zu stellen, ihre Forderung anzugeben und solche gebührend zu justificiren, widerigensfalls sie damit nicht weiter gehdret, sondern denen sich nicht gemeldeten nach Ablauf

des letztern Termini das ewige Stillschweigen auferleget werden wird.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Hemmerde macht hiedurch bekant, daß er ein Sortiment besten aufrichtigen frischen Garten-Samen von Draunschweig und Magdeburg erhalten, wovon der Preiscourant gratis zu bekommen; Auch versichert er nachmahlen, daß alle Woche frische Bremer Neunaugen, Holländ. Bücklinge und Englische Auster, in billigen Preisen bey ihm zu haben.

Das der Ehefrau des entwichenen Calculatoris Schlicker und dem Hn. Kammer-Canzleisecretario Gaffron annoch gemeinschaftlich zugehörige, auf dem Weingarten sub Nr. 330. allhier belegene bürgerliche Wohnhaus, sol in Terminis den II. Febr. und 18. Merz c. bestbietend verkauft werden. S. 50. St. d. N. v. J.

Bielefeld. Ob die unter nachstehenden Nummern eingetragene Interessenten des Lombards zu Bielefeld gleich schon privatim erinnert worden, ihre veraltete Pfänder und Schuld entweder durch Entrichtung der Zinsen erneuern, oder die Pfänder auslösen zu lassen, und der Lombard nach Verstreichung der ihnen zugleich nachgelassenen Frist zu öffentlicher Lösungsung der Pfänder verfahren könnte: So wird demnach zu Bezeugung der Rücksicht, welche man gegen sie hat, hiemit anderweitig, besonders den auswärtigen Pfandgebern bekant gemacht, daß hiemit Terminis präjudicialis des Endes auf den 27. Febr. c. angesetzt wird. Würden also Num. 193. 194. 271. 280. 300. 339. 342. 351. 355. 397. 398. 399. 400. 403. 425. 440. 443. 454. 462. 465. 474. 475. 489. 521. 527. 534. 535. 541. 552. 553. 556. 558. 559. 562. 563. und 570. keine promptern Richtigkeit machen; so haben sie zu gewärtigen, daß Montags den 9. Merz die Pfänder zu

Berichtigung der Rechnung öffentlich den Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, da denn die Eigenthümer Tages darauf den etwaigen Ueberrest von dem zeitigen Herrn Rentanten können abholen lassen.

Umt Enger. Des Bürger und Becker Christoph Schnelle Immobilien-Vermögen, sol in Terminis den 4ten Merz und 8. April c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenigen, so daran Ansprüche zu machen gesonnen, zugleich verabladet worden. S. 4. St. d. N.

Herford. Der zum Verkauf des Beschormanschen Hauses und des Borchardschen Gartens auf den 3. Merz c. angelegte Terminis ist bis auf den 20. Merz c. verlegt worden.

Umt Limberg. Demnach von Hochlöbl. Mindenscher Landes-Regierung hiesigem Königl. Umt Limberg allergnädigst committiret worden, die denen Rüstischen Eheleuten zugehörige Dieckmansche freye Stette sub No. 38. B. W. H. öffentlich an die Meistbietenden zu verkaufen, und hiemit servato juris ordine zu verfahren. So sind zur öffentlichen Subhastation oberwehnter Rüsters oder Dieckmanschen Stette, als wozu

1) ein Wohnhaus, 2) ein Garten beim Hause von 2 Viertel 1 halben Becher. 3) 5 Scheff. 3 Becher, 2 Rutben sädig Land Sparenberger Maas. 4) Zwei Adtheulen. 5) Einen Frauen-Kirchenland, und 6) einen Brunnen im Garten gehdrig, welche Pertinenzien insgesamt deductis oneribus a perkis et juratis zu 281 Rthlr. 29 Gr. 7 fünf 6tel Pf. taxiret worden, Terminis licitationis auf den 28. Febr. 28. Merz und 2ten May a. c. anbezielet, in welchem sich die lusttragende Käufer an hiesiger Umts- und Gerichtsstube einfinden, ihren Both ersdnen, und gewärtigen können, daß dieselbe Stette dem Bestbietenden salvo approbatione regia zugeschlagen werden solle,

III. Sachen, so zu verpachten.

Da die Grasung der im Amte Petershagen im Heister-Holze belegenen sogenannten Ochsen-Weide auf Sechs nacheinander folgende Jahre von 1778. — 84. an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und Termini zu deren Verpachtung auf den 7ten, 14ten und 21ten Febr. c. angesetzt sind; so können sich die Liebhaber, die diese Ochsenweide in Pachtang zu übernehmen Willens sind, an besagten Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Cammer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Grasung in dieser Ochsenweide auf 6 Jahre zugeschlagen werden soll.

Minden den 28ten Jan. 1778.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Krieges- u. Domainen-Cammer.
Krusemarck. v. Domhardt. Hüllesheim.

Da die Drosken-Jagd in der Bogtey Berg und Bruch-Amts Hausberge auf sechs nacheinander folgende Jahre von 1778 — 84 an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und Termini zu deren Verpachtung auf den 7ten, 14ten und 21ten Febr. c. angesetzt sind; so können sich die Liebhaber die diese Jagdt zu pachten Willens sind, besagte Tage Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Cammer einfinden ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß den Bestbietenden diese Jagdt auf 6 Jahre zugeschlagen werden soll. Minden am 28ten Januarii 1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. rc.
Krusemarck. v. Domhardt. Hüllesheim.

Nachdem der bey der Bauerschaft Todtenhausen an der Weeser befindliche Anfluß nach der Vermessung 12 Morgen 96 □ Rut. 5 Fuß haltend, welchen die Todtenhäuser Eingeseffene Klöpffer, Rathert und Conforten, bisher in Pacht gehabt, auf Trinitatis d. J. Pachtloß wird, und dahero

auf anderweite Sechs Jahr nemlich von insiehenden Trinitatis 1778. bis dahin 1784. wiederum verpachtet werden soll; Als wird solches hierdurch bekant gemacht, und können diejenigen, so zu dieser Pachtung Lust haben, sich in denen angezeigten dreyen Terminen, wovon der erste auf den 3ten Jan. der 2te auf den 14. und der letzte auf den 28. Febr. c. ansethet, Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihr Gebot eröffnen, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden gegen hinlängliche Sicherheit in Absicht der Pacht-Gelder, der Zuschlag salva raman approbatione Regia geschehen soll. Signatum Minden, den 13. Jan. 1778.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Krieges- und Domainen-Kammer.
Krusemarck. v. Domhardt. Hüllesheim.

Minden. Nachdem die Pachtz Jahre der Ritterbruchs-Dämme zu Ostern a. c. zu Ende gehen; So wird zu deren anderweyten Verpachtung Terminus auf den 2ten Merz c. hiemit anberahmet, in welchen sich die Pachtlustige Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, und gewärtigen können, daß dem Bestbietenden sothane Dämme auf 6 Jahre nach vorhergegangene Königl. Approbation in Pacht überlassen werden sollen.

Einige zum Spenthose gehörige Länderey; die Gärten vor dem Marienthore; 7 Stück Ackerland am Wege nach dem Königsbusche, welche zu Gärten gemacht sind; 1 Morgen Gartenland im Schraderschen Garten vorm Ruh-Thore; 3 Wiesen an verschiedenen Orten belegen und der Feld- und Garten-Zehnte von 244 und 1 viertel Morgen vor Minden, sollen Donnerstag den 19. Febr. c. auf 1 oder 4 Jahre vermiethet werden. Liebhaber dazu belieben sich am gemeldeten Tage Vormittages um 10 Uhr in des Pächters Hn. Ohms Wohnung am Ruhthore einzufinden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montag den 16ten Febr. 1778.

I Citationes Edictales.

Minden.

Dennach in Termino den 27. Febr. mit Publication des wider folgende ausgetretene Landesfin-

der

1) Albert Henrich Giesing Nro. 2 zu Didinghausen. 2) Peter Henrich Lubdebusch Nro. 19 zu Dreyen. 3) Johann Henrich Kemmert Nro. 3 zu Hiddenshausen. 4) Friedrich August Miestrate Nro. 4 zu Hiddenshausen. 5) Johann Adolph Stoiker Nro. 5 zu Hüffe. 6) Johann Henrich Kemmert Nro. 3 zu Wersten. 7) Caspar Henrich Kuhle Nro. 38 zu Süblengern. 8) Andreas Henrich Schuhmacher Nro. 55 aus Nordspenge. 9) Johann Henrich Pohlmeier Nro. 1 zu Pddinghausen. 10) Johann Peter Lütkebohl Nro. 4 zu Pddinghausen. 11) Peter zu Bemmer Nro. 4 zu Wesenkamp. 12) Cord Henrich Riefe Nro. 58 zu Nordspenge. 13) Johann Henrich bey der Schnat Nro. 32 zu Dreyen. 14) Henrich Jacob Stuter Nro. 2 zu Pddinghausen. 15) Johann Henrich Alteheide Nro. 23 zu Westerenger und 16) Hermann Henrich Kappelmann Nro. 18 aus Baar und Düttingdorf, abgefaßten Confiscations-Erkenntnisses verfahren werden soll; als werden vorbenannte Personen hierdurch verabladet, sich bestimmten Tages des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung allhier zu

Ansprung des Erkenntnisses zu stellen, oder zu gewärtigen, daß bey ihrem Ausbleiben in Contumaciam werde mit der Publication verfahren werden. d. 30. Jan. 1778. An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Neck.

Minden. Inhalts der in dem 51.

St. d. N. v. F. von Hochtbl. Regierung in extenso inserirte befindlichen Edict. Cit. wird der von seiner Ehefrau der Anna Marie Flsabein gebornen Füllings, entwichene, Pet. Henrich Zwickler aus Tffelhorst Amts Drackwebe, bey Strafe der Ehescheidung verabladet; und fallen die abgeänderte Termine auf den 10. Febr. 10. Merz und 10. April 1778.

Nach der in dem 51. St. d. N. v. F. von Hochtbl. Regierung in extenso erlassenen edictal-Citation, werden alle und jede, welche an dem, von dem Justizamtmann Goldhagen zu Lavern an sich gekauften ehemaligen Schirmerschen Hofes zu Dessel und den daran gehdrigen Pertinenzien, ein dingliches Recht zu haben vermeynen, ad Terminum den 7. April c. sub Präjudicio verabladet.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. ic.

Fügen Allen und Jedem, so an der gesamten Nachlassenschaft der verstorbenen, Christianen Bessers einige Forderungen, Recht

und Ansprüche, aus einem vermeintlichen Erb- oder einem etwaigen Lehn-Successions-Rechte, zu haben vermeynen, unter Einbiethung Unfers gnädigen Grufes zu wissen, was maßen der Camerarius Harde- mann das Erb- und Lehnfolge-Recht, welches er nomine ipsius et ex jure ipsorum deren Schwester, der Kanzeley-Directorin Wis- bergs gegen die Wilhelmine Besserers in die sämtliche Nachlassenschaft der verstorbenen Christianen Besserers pro tertia parte er- fochten, an dem Verwalter Käter zur Stein- lache so wie es noch in liquidatorio befangen gewesen, übertragen, zur Sicherheit des Castrarii aber allerunterthänigst nachge- suchet hat, daß alle und Jede, welche aufser der Wilhelminen Besserers an den Allodial- Nachlaß so wohl, als auch an dem bey der Fürstl. Abtey zu Herford zu Lehn gehende Schweigler Eikhof, einiges Erb- oder Suc- cessions-Recht präntendiren könnten, öffent- lich durch publica proclamata Zeitungen und Intelligenzblättern verabladet werden möch- ten, diesem Suchen auch überall deferiret worden; daß Wir also hierdurch Alle und Jede, so an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Christianen Besserers einiges Erb- oder Successions-Recht, aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeynen, durch dieses öffentliche Proclama, wobon ein Exemplar bey der Regierung, das zweyte zu Cassel, das dritte zu Dettmold, und das vier- te zu Herford anzuschlagen, peremptorie vorladen, a dato in 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, ihre For- derungen, so wie sie solche mit untadelhaf- ten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermeynen, ad acta an- zeigen, auch den 28. April 1778 früh um 9 Uhr auf der Regierung alhier erscheinen, und vor dem alsdenn zu ernennenden Com- missario die Documenta zur Justification ihres Erb- und Successions-Rechts origina- liter produciren, mit dem Provocanten dar- über ad Protocolum verfahren, gültliche

Handlung pflegen, und in bereren Entste- hung rechtliches Erkenntniß erwarten. Im Außenbleibungs-Fall aber haben sie zu ge- wärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschwei- gen werde auferlegt, und sie durch das abzu- fassende Präclusions-Erkenntniß gänzlich werden abgewiesen, und mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehdret werden. Minden den 16. Dec. 1777.

Anstatt und von wegen ic.

Frh. v. d. Reck.

Herford. Der Margarethe Elia- sabeth Landwehr entwichene Ehemann, Gres- nabier Moll, wird ad Terminum den 10. Merz c. edict. verabladet. S. 5. St.

Amt Ravensberg. Alle und jede an dem Bürger Johan Henrich Canstels- ner zu Borgholzhausen, Spruch und For- derung habende Creditores, werden ad Ter- minos den 31. Merz und 28. April c. edict. verabladet. S. 5. St.

Amt Ravensberg. Demnach der Auerbe der freyherrlich Kerfen- brockischen Meyerwischs Stette sub No. 17. Bauerschafts Warrenhausen, Edictales gegen alle Diejenigen, welche an seine elterliche Stette und deren gegenwärtige Interims- Besizer Anspruch zu haben vermeynen, mit- telst eingereichter Vorstellung vom heutigen Dato nachgesucht, und dem Gesuch deferiret worden; Als werden hiemit und Kraft die- ses Alle und Jede, welche an Eingangs ge- dachte Meyerwischs Stette in der Bauers- schaft Warrenhausen und deren jetzige Besizer Spruch und Forderung haben, vorge- laden; daß sie in Terminis den 10. Merz, den 7. April und 5. Mayn. c. 34 Borgholz- hausen jedesmal des Morgens präcise 8 Uhr erscheinen, und ihre Forderungen, gleichwie sie solche mittelst untadelhaften Urkunden oder auf sonstige rechtliche Weise verficiren können, an bekannter Gerichtsstelle ad Pro- tocollum anzeigen und gehörig rechtfertigen, oder gewärtigen, daß sie damit hernachma-

len nicht weiter werden gehöret werden. Als wornach sich demnach ein Jeder, dem daran gelegen, zu achten haben wird, den 10. Febr. 1778.

II. Sachen so zu verkaufen.

Minden. Herr Brandt ist gewillet, ein vorn Ruhthore beyrn steinern Creutze belegenes, 150 Ruten, 5 Fuß haltendes, mit 2 Scheffel Zinsgerste alte Minder Maas ans Johannis Capital beschwertes Uckerland welches Hr. Bluncke auf der Ruhthorschen Straffe bis daher in Miethe untergehabt, auß freyer Hand zu verkaufen; und dienet dabey zur Nachricht, daß die Hälfte der zu erlegenden Kaufgelber gegen Landübliche Zinsen fürs erste drauß stehen bleiben können: Kauflustige wollen sich deshalb bey ihm in dem Hause des Schuhmacher Meyers auf der Beckerstraffe melden.

By dem Kaufmann Hemmerde ist frisch angekommen und zu haben: geräucherter Rheinkraut, das Pf. 18 Mgr. frisch Casbillgau, das Pf. 12 Gr., bittere Pomranzen, 20 St. p. 1 Rthlr. Holländische Wükinge das St. 1 Mgr. Bremer Neunaugen, das St. 1 Mgr. und frische Gartenfämereyen in billigen Preisen.

Lübbecke. Bey denen hiesigen Schutzjuden Moses Enoch und Nathan Moses, sind Kuh- und Kalbfelle zu verkaufen; und werden Kauflustige ersuchet innerhalb 14 Tagen sich einzufinden.

Tecklenburg. Der dem Bürger Joh. Will. Alkoff in Lengerich zugehörige im Felde ohnweit Lengerich zwischen Wölkentkamp und Kortlücken gelegener Tobakszuschlag, sol auf den 17. Merz c. meistbiet. verkauft werden; und sind diejenige, so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, zugleich verablader. S. 1. St. d. N.

Lübbecke. Die dem abgelebten Commercianten Heinrich Opperman zugehörig gewesene Dieselmeyers Stette sub Nr.

12. zu Barringhausen Unts Limberg, soll in Termino den 29. April c. meistb. verkauft werden. S. 5. St.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es hat die reformirte Kirche einen Garten zu verheuren, welcher vor dem Ruhthore bey dem Galgsfelde zwischen dem Gebekothischen Flach und heil. Geist Armen lieget: Wer selbige zu pachten Lust hat, kann sich den 27. dieses um 10 Uhr Vormittages in der Wohnung des Hn. Hofprediger Fricken alhier melden, wo er alsdenn dem Bestbithenden auf 4 oder 6 Jahre zugeschlagen werden soll.

By der Witwe Schöner ist ein Saal mit einer Nebenstube welche mit einem Ofen versehen, zu vermieten, so gleich bezogen werden kan.

Da die Grasung der im Amte Petershagen im Heister Holze belegenen sogenannten Ochsen-Weide auf sechs nacheinander folgende Jahre von 1778. — 84. an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und Termini zu deren Verpachtung auf den 7ten, 14ten und 21ten Febr. c. angefehet sind; so können sich die Liebhaber, die diese Ochsenweide in Pachtung zu übernehmen Willens sind, an besagten Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Cammer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Grasung in dieser Ochsenweide auf 6 Jahre zugeschlagen werden soll.

Minden den 28ten Jan. 1778.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergisch. Krieger- u. Domainen-Cammer.
Krusemarck. v. Domhardt. Haß.

Da die Drossen-Jagd in der Bogtey Berg und Bruch Amts Hausberge auf sechs nacheinander folgende Jahre von 1778 — 84 an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und Termini zu deren Verpachtung auf den 7ten, 14ten und 21ten Febr. c. angefehet sind; so können sich die Lieb-

haber die diese Jagdt zu pachten Willens sind, besagte Tage Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domänen Cammer einfinden ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß den Bestbiethenden diese Jagdt auf 6 Jahre zugeschlagen werden soll. Minden am 28ten Januarii 1778.

An statt und von wegen Sr. Kdnigl. Majestät von Preussen ic. ic.
Kernsemarck. v. Domhardt. Hüllesheim.

Minden. Da die Pachtjahre des E. Hochwürd. Domcapitul zustehende um dem Dorfe Windheim belegene sogenannte kleine Windheimer Zug- und Sackzehnte, verfloßene Erndte 1777. zu Ende gelaufen, und eine anderweite Verpachtung auf den 10. Merz a. c. beziehlet ist; als wird solches hierdurch denen Pachtlustigen bekannt gemacht um sich beregten Tages Morgens 10 Uhr vor der Domecapitular-Stube einzufinden, da dann der Bestbietende versichert seyn kan, daß mit ihnen gegen Bestellung gehöriger Sicherheit, dem Bestinden nach auf einjehre Jahre werde contrahirt werden.

Da die Pachtjahre derer beiden, dem St. Martini Capitul alhier zustehenden Sudhemmer und Wietersheimer Zugzehnter, mit der Erndte 1777. abgelauten sind, und solche auf Vier Jahre hinwiederum verpachtet werden sollen; so wird zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 16. Merz c. angesetzt, und können die Pachtlustige sich am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf der St. Martini Dechaney einfinden; da alsdann der Bestbietende gegen Bestellung hinlänglicher Caution oder Pränumerierung des Pachtquantis, und Erlegung des gewöhnlichen Weinskaufs, des Zuschlages gewärtigen kan.

IV Avertissemments.

Minden. Wenn jemand ein gut zugeritten Reitspferd von 5 oder 6 Jahren,

zu verkaufen hat; der wolle sich bey dem Hn. Marsch-Commissair Westling hieselbst melden.

Denen Interessenten der Hannöberischen 24sten Landes-Lotterie wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ziehungs-Listen der 2. Klasse eingetroffen sind: Und da die Ziehung der 3. Klasse auf den 2. Merz c. festgesetzt ist; so müssen alle nicht herausgekommene Loose, bey ohnfehlbarem Verlust derselben vor den 22. Febr. erneuret werden, nach diesem Termin aber wird keine Renovation mehr angenommen.

Bendix Levi.

Isaac Levi.

V Notification.

Herford. Unter gerichtlicher Bestätigung hat der Vorsteher Ebbemeyer einen Ramp im Steinsieck, der Tischler Schnattemeyer 10 Schfl. Saat Landes am Sendewege und der Bürger Menge 9 Schfl. Saatlandes auf der hohen Warte und an der Leimkülenstraße von dem Bürger Frans Henrich Schulzen gekauft.

VI Steckbrief.

Es ist in vergangener Nacht ein Diebstahls halber verdächtiger Jude, Namens Jacob Koppel, welcher hieselbst gefänglich eingezogen worden, ausgebrochen und entwichen.

Er ist seinem Angeben nach aus Harlerhausen im Herzogthum Eisenach gebürtig, ohngefähr 25 Jahr alt, schmal und klein vom Körper, schwarzen Haaren und Bart und blassem Gesicht. Er hat bey seiner Entweichung einen blauen tuchenen Rock und Kamisöl und dergleichen Knöpfen, lederne Weinkleider und weiße wollene gestrickte Strümpfe getragen. Es werden daher alle Obrigkeiten in Subsidium Juris ersucht, auf besagten Juden vigiliren, im Betretungsfall arretiren und demnächst gegen Erstattung der Kosten an Uns abliefern zu lassen. Bückeburg den 13. Febr. 1778.

Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Justiz-Kanzley verordnete Käthe.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montag den 23ten Febr. 1778.

I Citationes Edictales.

Min-
den.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: wasmassen der hiesige Schiffer und Bürger Henrich Brüggemann uns zu vernehmen gegeben, daß er wegen erlittener Unglücksfälle in Abfall des Vermögens geraten, seine Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande, und deshalb ad cessionem honorum zu provociren gezwungen sey. Wir citiren daher alle und jede welche aus irgend einem Grunde an besagten Brüggemann Spruch und Forderung zu haben vermeinen ad Terminos den 25. März, den 23. April u. 27. May c. um sich über das nachgesuchte beneficium cessionis honorum zu erklären, eventualiter aber ihre etwaigen Forderungen zu liquidiren und zu justificiren; mit der Verwarnung, daß auf diejenigen welche sich nicht melden nicht reflectirt, sondern mit denen vorhandenen Creditoren allein gehandelt, und der Ordnung gemäß, verfügt, auch die Aussenbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludiret, und denenselben deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Falls auch einige seyn mögten, die entweder den Brüggemann etwas schuldig wären, oder Pfänder und andere Sachen in Händen hätten, so wird jenen angebeu-

tet, bey Strafe doppelter Zahlung nichts an den Brüggemann verabfolgen zu lassen, diesen aber bekannt gemacht, daß sie bey Verlust ihres Pfand- oder sonstigen Vorkaufsrechts, die in Besitz und Gewahrsam habende Pfänder und andern Sachen dem Gerichte anzuzeigen und einzuliefern haben. **W**ir Domprobst, Domdechant, Senior und Capitulares der hohen Domstifts Kirche hieselbst thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in unserm General-Capitulo Disciplinae vom 2ten des jetzt laufenden Monats zu mehrerer Sicherstellung des Credits unsere Eigenbehdrigen nach Vorschrift derer Eigenthumsrechte für nöthig erachtet haben, ordnungsmäßige Consens- und Hypothequen-Bücher über die in unserm Domcapituls Leibeigenthum stehenden Höfe und Stetten errichten zu lassen, heischen und laden daher Kraft dieses Unseres alhier, zu Lübbecke, Hausberge und Petershagen angeschlagenen, auch von den Canzeln bekant zu machenden Proclamatis überhaupt alle diejenigen, welche an Unserm eigenbehdrigen Höfen, ein dingliches Recht von Diensten, Pächten, Zinsen, Diensthahrkeiten, Erbfolgenbewilligten Schulden, Brautschätzen oder wie das sonst Nahmen haben mag, zu haben vermeinen, daß sie binnen 3 Monaten und also spätestens den 10ten Mart. des Jahrs 1778. vor unserer Doma-

Capitular-Gerichts-Stube und zwar an jedem, in dieser Zeit einfallenden Donnerstage erscheinen, ihre vermeintlichen Ansprüche angeben, und die zum Beweise dienenden Documenta und Urkunden vorlegen, mithin die Richtigkeit ihrer Forderungen gehdrig beweisen; mit der Verwarnung, daß im Fall ihres Ausbleibens die nicht erscheinenden, ihres vorigen Rechts für verlustig erklärt, und damit ferner nicht gehdret werden sollen. Die Eigenbehdrigen selbst aber werden hiermit verabladet, in gleicher Zeit ihre noch nicht abgefundenen Kinder und etwaige Leibzuchts Rechte, anzugeben, und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß wiedrigensfalls deshalb ex officio gegen sie, was Rechtens, verfügt werden soll. Urkundlich unsers Gerichts-Insigels und Unterschrift, Minden den 29ten Decbr. 1777.

Wegen folgender sich auferhalb Landes aufhaltenden Hausbergischen Amts-Untertanen und Landes-Kinder.

- 1) Aus Wosse, Friedrich Holzmeier, von Nr. 8. und der Heuerling Johann Hermann Samson.
- 2) Aus Uffeln, der Heuerling Moriz Hofmeyer von Nr. 37. und der Heuerling Johann Jacob Detering von Nr. 9.
- 3) Aus Feldheim, Hans Henrich Boet von Nr. 1. und Friedrich Wille von Nr. 74.
- 4) Aus Costede, Carl Adolph Maschmeier von Nr. 5. und der Heuerling Friedrich Wegener.
- 5) Aus Wennebeck, Arrdhder Johann Hermann Kollmeier.
- 6) Aus Eisbergen, Wilhelm Ostermeier von Nr. 64. Johann Henrich Barchhaus, von Nr. 68. und der Heuerling Johann H. Reubel.
- 7) Aus Vohfeld, Cord Henrich Clostermann von Nr. 32.
- 8) Aus Neesen, Johann Henrich Krumme von Nr. 21.
- 9) Aus Dützen, Friedrich Beerbaum von Nr. 36. und Christoph Sander von Nr. 24.
- 10) Aus Eichhorst, Johann Cord Klostermeier von Nr. 2.
- 11) Aus Oberlütbe der Heuerling Friederich Krietemeier von Nr. 17.
- 12) Aus Unterlütbe, Heinrich Wolsk-

mann von Nr. 15. 13) Aus Rothen Uffeln, Jürgen Henrich Isemann von Nr. 17. 14) Aus Hausberge, Friedrich Wilhelm Gelhaus von Nr. 38. und Friederich Wilhelm Esper Nr. 51. ist der in der Edictal-Citation vom 11ten Jul. a. p. angeetzte Terminus zu ihrer Erscheinung aus beweisenden Ursachen bis zum 29ten May verlegt und prolongiret worden. Es werden also diese benannte Leute hierdurch vorgeladen, in diesen in vim triplicis aufstehenden Termino den 29ten May a. c. Morgens um 8 Uhr entweder allhier vor der Regierung oder vor dem Amte Hausberge zu erscheinen, und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben, oder sie haben zu gewarten, daß wenn sie in solchen subpräjudicio anstehenden Termino nicht erscheinen, sie als treulose, sich dem Schutz des Vaterlandes und der Enrollirung entziehende Landes-Kinder angesehen, und nicht nur mit Confiscation ihres gegenwärtigen Vermögens wider sie verfahren, sondern sie auch zu allen ihn in der Folge anfallenden Erbschaft für unfähig erklärt werden. Minden am 10ten Febr. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Frh. v. d. Neck.

Bielefeld und Herford.

Da in dem Amte Enger bereits 5 Gemeinheiten unter die Interessenten getheilet sind; so soll nunmehr die Erteler Mark gleichfalls vorgenommen werden. Es werden daher alle und jede, welche an dieser Mark, den Werburgischen Sundern, den Oster-Bruch, den Mittel und Papsenfel, den Plessen, den Pennigholze und Pennigstiegel fürm Schlinge und das Westerholz genant, Ansprüche machen, hiermit verabladet, am 26ten Merz a. c. Morgens um 9 Uhr zu Enger am Gerichtshause sich einzufinden, und ihre Gerechtsame selbst oder durch einen specialiter Bevollmächtigten zu professiren.

Wenn Interessenten vorhanden seyn sollten, welche für sich alleine rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als die Besitzer von fidei commissi- und Lehnsgütern, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbpächter, Erbmeier und Eigenbehörige, so liegt denen Lehnsherrn, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten und des Endes an gedachten Tage und Orte sich einzufinden.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll diese Edictal-Citation zu Enger publiciret, denen Mindenschen Wochenblättern inseriret und die bekanten Interessenten gehörig ad-citiret werden.

Vigore Commissi. Lüder. Culemeyer.

Amt Limberg. Alle und jede

an den Eigenbehörigen Joh. Friedr. Uthof genant Usin Brincke sub No. 48. W. Rüdingerhaufen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 9ten Merz und 23. ej. edictaliter verabladet. S. 6. St.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores

des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiemit zu wissen; daß zufolge Raths-Decreti vom 20ten Decembr. a. pr. ad instantiam eines gewissen Gläubigers folgende zu dem beygezeigten Werth taxirte, dem Bürger Gerhard Brüggemann zugehörige Ländereyen, öffentlich verkauft werden sollen; a) 4 und einen halben Morgen Zehndt-Land in den Heiner Wieden taxirt p. Morgen zu 40 Rthlr. b) 3 Morgen doppelt Einfalls-Land daselbst p. Morgen zu 20 Rthlr. c) 3 Morgen Frey-Land daselbst p. Morgen zu 60 Rthlr. d) 2 Morgen beyrn Hollwege, wovon 3 Scheffel Zinst Gerste gehen p. Morgen zu 55 Rthlr. e) 2 Morgen in der Fahlsette doppelt Einfalls-Land p. Morgen zu 20 Rthlr.

Da Morgen doppelt Einfalls-Land daselbst zu 21 Rthlr. g) 3 Morgen bey der Sandtrift groß Morgen-Zahl, wovon 5 Scheffel Gerste gehen p. Morgen zu 25 Rthlr. h) 6 und einen halben Morgen doppelt Einfalls-Land bey dem Kohl-Potte p. Morgen zu 20 Rthlr. Da nun zu deren Subhastation Termin auf den 25ten Mart. den 23ten April, den 27ten May c. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr angesetzt sind; so können sich alsdenn die Kauf-lustige vor unserm Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth erdfuen und nach vorgängiger Genehmigung des Zuschlages gewärtig seyn.

Es will Jemand seine in Martini Kirche habende Gewölber, wovon zwey in 40 und mehr Jahren mit keinen Leichen besetzt, und also ganz ledig sind, gegen ein billiges Kaufgeld entweder einzeln oder gesammen abstehen: Wer solche zu erstehen gesonnen, kann sich desfalls bey dem hiesigen Adress-Comtoir angeben, und nähere Nachweisung erhalten.

Auf Veranlassung Hochtbl. Regierung soll das in der Graffschaft Ravensberg zu Wände belegene dem Commercianten Küster zu Levern zugehörige, olim Gerländische adelich freye Guth Hölsernklinke mit allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, zu Terminis den 29. Jun. und 17. Oct. c. bestbietend verkauft werden. S. 51. St. v. J.

Auf Veranlassung Hochtbl. Regierung soll der in dem 52. St. d. N. v. J. mit seinen Grundstücken beschriebene, in der Stadt Lübecke belegene, dem abgesetzten Bergrichter Fincken zuständig gewesene olim Alwedensche Burgwans Hof in Terminis den 9. May und 22. Jul. c. meistbietend verkauft werden.

Die Frau Starcken ist gewillt, ihre bey den am Markte, neben der Haupt-Wache belegene Häuser, samt denen Hude-Theilen, aus freyer Hand zu verkaufen, das vormalige Tielemannische Haus auch allenfalls zu vermieten. Liebhabere wollen sich also des fordersamsten anfinden und die

Conditionen von derselben erfahren, auch den Kauf oder Miethe schließen.

Umt Limberg. Die denen Kürstlichen Eheleuten zugehörige im 6. St. d. M. mit seinen Grundstücken beschriebene Dieckmansche Freye Stette sub Nr. 38. B. Able., sol in Terminis den 28. Merz und 23. May c. bestbiet. verkauft werden.

Lübbecke. Wir Ritterschafft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hieburch zu wissen: Daß da im angestandenem ordnungsmäßigen bekant gemachten vierten Verkaufs-Termino des Discusi Blasen Wohnhaus sub Nr. 97. nebst dazu gehörigen Hofraums, Kirchenstände und Begräbnisse, in hiesiger Stadt, nichts annehmliches offeriret worden und dann in dem dieserhalb bezittelten Termino die Creditores sich Theils unbestimmt und Theils gar nicht erkläret haben, und Wir deshalb veranlasset sind, quintum terminum licitationis zu präfigiren; Wir vermöge dieses Patents auf vorher geschehene gesetzliche Revision des Anschlages das Blasenische sehr gut gelegene Wohnhaus sub Nr. 97. mit der jetzigen Taxe von 353 Rthlr. dem Hofraum zu 35 Rthlr. und die Kirchenstände und Begräbnisse zu 17 Rthlr. an Wehrth überhaupt also mit dem aestimato von 405 Rthlr. 9 Mgr. zum nächstmaligen öffentlichen Verkauf ausbieten; Und wie Wir zur fünften Licitation Terminum auf Dienstag den 17ten Martii a. c. bezitlet haben; so laden Wir Kauflustige ein, alsdann Morgens 9 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und auf ein annehmliches Erbieten der Adjudication zu gewärtigen.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre des E. Hochwürd. Domcapitul zustehende

um dem Dorfe Windheim belegene segenanthe kleine Windheimer Zug- und Sackzehnte, verfloßene Erndte 1777. zu Ende gelaufen, und eine anderweite Verpachtung auf den 10. Merz a. c. beziehlet ist; als wird solches hierburch denen Pachtlustigen bekant gemacht um sich bewegten Tages Morgens 10 Uhr vor der Domcapitular-Stube einzufinden, da dann der Bestbietende versichert seyn kan, daß mit ihnen gegen Bestellung gehöriger Sicherheit, dem Bestinden nach auf einige Jahre werde contrahirt werden.

Da die Pachtjahre derer beiden, dem St. Martini Capitul alhier zustehenden Sudhemmer und Wietersheimer Zugzehnten, mit der Erndte 1777. abgelauten sind, und solche auf Vier Jahre hinwiederum verpachtet werden sollen; so wird zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 16. Merz c. angesetzt, und können die Pachtlustige sich am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf der St. Martini Dechanei einfinden; da alsdann der Bestbietende gegen Bestellung hinlänglicher Caution oder Pränumerirung des Pachtquantis, und Erlegung des gewöhnlichen Weinskaufs, des Zuschlages gewärtigen kan.

Minden. Des Kaufmann Wangemanns alhier am Poste belegenes, zur Handlung und Ackerbau sehr gut eingerichtetes Haus, wird auf bevorstehenden Ostern miethlos, und hiermit zur anderweitigen Vermietung oder auch zum Verkauf ausgeben; wobey zur Nachricht dienet, daß solches mit der Weide auf 4 Rüge außer dem Weeser Thore berechtiget ist.

Bei der Wittwe Schönen ist ein Saal mit einer Nebenstube, welche mit einem Ofen versehen zu vermieten, so gleich bezogen werden kann.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 9. Montag den 2ten Merz. 1778.

Citationes Edictales.

Min-
den. **I**nhalts der in dem 5. St. d. A. von Hochlöbl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edictal-Citation, wird der von seiner Ehefrau, der Maria Elisabeth gebornen Krieten, entwichene Joh. Henrich Borchherding aus Heimsen Amts Schlüsselburg, ad Terminos den 10. Apr. und 12. May c. verabladet.

Wir Domprobst, Domdechant, Senior und Capitulares der hohen Domstifts-Kirche hieselbst thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in unsern General-Capitulo Disciplinae vom 2ten des jetzt laufenden Monats zu mehrerer Sicherstellung des Credits unsrer Eigenbehdrigen nach Vorschrift derer Eigenthumsrechte für nötig erachtet haben, ordnungsmäßige Consens- und Hypothequen-Wäcker über die in unserm Domcapituls Leibeigenthum stehenden Höfe und Stetten errichten zu lassen, heischen und laden daher Kraft dieses Unsers alhier, zu Kübbecke, Hausberge und Petershagen angeschlagenen, auch von den Cauzeln bekant zu machenden Proclamatiss überhaupt alle diejenigen, welche an unsern eigenbehdrigen Höfen, ein dingliches Recht von Diensten, Wächten, Zinsen, Dienstbarkeiten, Erbfolgebewilligten Schulden, Braut-

schäzen oder wie das sonst Nahmen haben mag, zu haben vermeinen, daß sie binnen 3 Monaten und also spätestens den 19ten Mart. des Jahrs 1778. vor unserer Doms Capitular-Gerichts-Stube und zwar an jeden, in dieser Zeit einfallenden Donnerstagen erscheinen, ihre vermeintlichen Ansprüche angeben, und die zum Beweise dienenden Documenta und Urkunden vorlegen, mithin die Richtigkeit ihrer Forderungen gehörig beweisen; mit der Verwarnung, daß im Fall ihres Ausenbleibens die nicht erscheinenden, ihres vorigen Rechts für verlustig erklärt, und damit ferner nicht gehdret werden sollen. Die Eigenbehdrigen selbst aber werden hiermit verabladet, in gleicher Zeit ihre noch nicht abgefundenen Kinder und etwaige Leibzuchts-Rechte, anzugeben, und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß wiedrigenfalls deshalb ex officio gegen sie, was Rechtens, verfügt werden soll. Urkundlich unsers Gerichts-Insigels und Unterschrift, Minden den 29ten Decbr. 1777.

Amt Heepen. In Termino den 19. Merz c. sol gegen diejenigen welche sich mit ihren, an die bisherigen v. Pottischen Eigenbehdrigen Stetten, Brockmann zu Hartlage, Schlingmann in Elberdissen, Piper in Hillegossen, etwa habenden Reals-Ansprüchen, in denen per Edictales bekant

gemachten Terminen nicht gemeldet haben, eine Präclussions- und Abweisungs-Sentenz eröffnet werden.

Herford. Der Margareten Elisabeth Landwehr entwichene Ehemann, Grenadier Moll, wird ad Terminum den 10ten Merz c. edictal. verabladet. S. 5. St.

Amt Schlüsselburg. Der Auerbe der Elbsterlich Loccumischen Brinckfiherei sub Nr. 24. B. Flwese, Franz Carl Hohorst, wird ad Terminum den 4. May c. bey Verlust seines Auerbrechts edictal. verabladet. S. 6. St.

Amt Ravensberg. Alle und jede an den Herrenfreyen Colonum u. Feldmesser Sickenbieck zu Vockhorst, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 24. Merz c. edictaliter verabladet. S. 6. St.

Alle und jede an der Meyerwisch Stette sub Nr. 17. B. Warrenhausen und deren jegigen Besitzer, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 7. April und 5. May c. edictal. verabladet. S. 7. St. d. A.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Buchhändler Kbrber sind icht folgende Bücher für die Hälfte des beygesetzten Ladenpreises zu haben: als 1) Dictionaire rojal francois, anglois et anglois francois pr. Mr. A. Boyer 2. parties gr. 4 a Wasle 769 8 Rthlr. 2) von Klairac Abhandlung von der Befestigungskunst im Felde gr. 4 Breslau 755 2 Rthlr. 12 Ggr. 3) Molbenhawer gründliche Erläuterung der schweren Stellen der heil. Bücher neuen Testaments 4 Theile gr. 4 Königsberg 767 = 70 8 Rthlr. 4) Paulsens Betrachtungen über die Wahrheiten der christlichen Religion 3 Theile gr. 8 Hamburg 771. 3 Rthlr. 5) Wehels deutsche und lateinische Vorschriften 4 Hamburg 778

1 Rthlr. 6) Lilienthals gute Sache der in der heil. Schrift alten und neuen Testaments enthaltene görtliche Offenbarung wider die Feinde derselben, erwiesen und gerettet 1 = 15ter Theil 8 Königsberg 760 = 76. 10 Rthlr. 7) Baumgartens Untersuchung Theologischer Streitigkeiten 3 Bände 4 Halle 762 = 64 6 Rthlr. in 3 Franzbände gebunden. 8) Ludovici sämtliche Proceffe 4 Halle 750 in 2 halbe Franzbände gebunden 4 Rthlr. 4 Ggr. 9) Schröters Anweisung zum Generalbaß 4 Halberstadt 772 1 Rthlr. 16 Ggr.

Noch macht derselbe bekannt, daß bey ihm auserlesene neue Bücher zum Lesen zu haben sind. Die Person bezahlt für ein ganzes Jahr 3 Rthlr. in voraus, und kann dafür so viel Bücher lesen als beliebt. Auswärtige empfangen zum Anfange 3 Bücher, und sobald diese zurück gesandt werden, sendet man aufs neue soviel.

Bey dem Kaufmann Johann Hermann Wögeler vor dem Simeonis Thore ist von allen Sorten frischer Braunschweigscher Garten-Saamen; Salzfisch, Eisen, Gewürz, fette, Farbe und andere Waaren, in billigen Preisen zu haben.

Bey dem Kaufmann Joh. Heinr. Christ. Meyer oben dem Markte ist von dem besten fein und grobkornigten Jagdpulver, wie auch ganz frischer aufrichtiger Braunschweigscher Garten-Saamen in billigen Preisen zu haben.

Es will Jemand seine in Martini Kirche habende Gewölber, wovon zwey in 40 und mehr Jahren mit keinen Leichen besetzt, und also ganz ledig sind, gegen ein billiges Kaufgeld entweder einzeln oder beyammen absteihen: Wer solche zu erstehen gesonnen, kann sich desfalls bey dem hiesigen Adress-Comtoir angeben, und nähere Nachweisung erhalten.

Der Kaufman Johann Casper Heinrich Müller machet hiemit bekant, daß bey ihm diese Fastenzeit folgendes in billigen

Preisen zu haben: als Salzfiſch; alle Sorten Stockfiſch; Neunaugen; Bücklinge; Auster; Citronen 32 Stück für 1 Rthlr. Bamberger Schwetschen 18 Pfund 1 Rthlr. Extra schöne Flußsteine; Bohlen und Diele; Windel- und Leiterbäume; bannen Latzen; Fenſterglaz in Kiſten; extra fein Provenc. Ohl; Bourdoer Weineſig; ächtes und unächtes Porcellain; wie auch alkerhand Gewürz; Fett- und Eiſenwaaren in beſter Güte.

Gericht Haltern. Auf den 19. Merz früh um 9 Uhr und allenfalls auch den folgenden Tag ſollen zu Levern an der Gerichtsstube verſchiedene zum Rükſterſchen Concurſ gehörende Mobilien, inſondere ein neuer großer eichener Schrank, zwey neue eichene Koffer, ein halb Duzend mit Pläſch überzogene Stühle, einiges Linaen, Drell und Kleidungsstücke, 6 ſilberne Eß- und 6 ſilberne Theelöffel, auch zinnen- und kupferne Geſchirr, und ein großer Leichenſtein an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung in currenter Münze öffentlich verkauft werden; daher ſich die Liebhaber alsdenn einfinden, und des Zuſchlages gewärtig ſeyn können.

Amt Rhaden. Da die Meißchers Stette No. 90 Bauerschaft Dielingen Amts Rhaden ungebaut und dieſe unter annehmlichen Bedingungen untergehan werden ſoll; ſo wird denen, ſo hierzu etwan Luſt haben, bekannt gemacht, ſich des Endes den 11. März allhier bey dem Amte einzufinden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Burgemeiſter und Rath der Stadt Lübbecke fügen hierdurch zu wiſſen: Demnach auf den gegründeten Antrag derer Vormünder derer David Weltingschen Kinder, zu deren Wohl die Subhastation des sub No. 155 auf den ſogenannten Fünfhäufen in dieſiger Stadt belegenen Hauſes, des Gartens auf

dem Weingarten, und einer Wiese am Zimmerplatz gerichtl. verordnet werden müſſen; ſo ſubhastiren und ſtellen wir zum öffentlichen Verkauf

1) Das Weltingsche Haus sub No. 155 mit der Taxe der verpflichteten Schäfer zu 117 Rthlr. 9 Gr. 2) Den Garten auf dem Weingarten mit dem Werth von 10 Rthlr. und 3) die Wiese am Zimmerplatz mit der Würdigung von 35 Rthlr. und laden durch dieſes Patent die etwaigen Kaufluſtige dieſer Parzellen ein, in denen zur Licitation beſtimmten dreyen Terminen den 10. Merz, den 31. Merz und den 28. April d. J. Morgens um 9 Uhr auf dieſigem Rathhauſe zu erſcheinen, ihr Erbiethen vorzutragen, und nach erfolgter annehmlicher Offerte gegen baare Bezahlung in der geſetzlichen Friſt des Zuſchlages zu gewärtigen.

Amte Enger. Ad instantiam eines gewiſſen ingroſirten Gläubigers des Wichen-Krüger Meyer zu Herringhausen ſollen in Terminis den 25. Merz, 29. April und 20. May 3 und 3 viertel Scheffelsaat Landes, ſo auf der Wormke belegen, woraus außer der Contribution und Zehnten keine Dnera gehen und a peritis et juratis deductis oneribus auf 373 Rthlr. 27 Mgr. in Golde taxiret, öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden. Luſttragende Käufer haben daher in denen Terminen ihren Gebot zu eröfnen, und gegen den höchſten Gebot im letzten Termine den Zuſchlag zu erwarten.

Zugleich werden dieſenigen, ſo an dieſen Ländereyen Ansprüche zu machen geſonnen, zur Angabe und Juſtification derſelben auf die bezielte Termine bey Strafe ewigen Stillſchweigens verabladet.

Herford. Der zum Verkauf des Weſchormanschen Hauſes und des Wors

Chardfchen Gartens auf den 3. Merz c. angelegte Terminus ist bis auf den 20. Merz c. verlegt worden.

Halle. Bey denen Schutzjuden Raphael Abraham und Samuel Wolf alhier, ist eine Quantität Kuh- Kalb- und Schaffelle zum Verkauf vorhanden: Kauflustige belieben sich binnen 14 Tagen bey denenselben zu melden.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es wird die musikalische Aufwartung in der Stadt und dem Amt Blotho auf Trinitatis dieses Jahrs wieder pachtlos, und es ist Terminus zur anderweiten Verpachtung auf 3 oder 4 Jahr auf den 11. März a. c. anberahmet. Liebhaber werden demnach eingeladen, sich an sothanem Tage früh um 9 Uhr auf dem Rathhause in der Stadt Blotho einzufinden, um die Bedingungen zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Bestbiethenden und der erforderliche Sicherheit nachweist, solche musikalische Aufwartung jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung überlassen werden wird.

Nachdem mit der Erndte 1777 die dem hochadelichen Stifte zu St. Marien hieselbst zugehörige Gohfelder und Hummelbecker Zugzehntens pachtlos geworden; So ist Terminus zur abermaligen Verpachtung dieser beyden Zehntens auf anderweite vier Jahre, (mit der diesjährigen Erndte anfangend) auf den 25. März c. bezielet worden. Lusttragende Pächters haben sich in besagten Termino des Morgens um 10 Uhr auf der Abtey hieselbst einzufinden, und hat der Bestbiethende eines jeden Zehntens alsdem des Zuschlages zu gewärtigen.

Hamm. Demnach die auf ein Jahr in Administration gestandene Renthey Hamm von neuen auf sechs nach einander folgende Jahre, als nemlich von Trinitatis 1778. bis dahin 1784. in Haupt-Pacht ausgethan werden soll, und bey dieser sehr

ansehnlichen und vortheilhaften Renthey der Rentmeister des Jahrs 320 Rthlr. an stehenden Gehalte und ansehnliche Emolumente erhält.

Als wird deshalb Terminus licitationis alhier auf der Cammer-Secretarie auf den 18ten k. M. Merz hierdurch anberahmet, und werden Pachtlustige verabladet, sich in Termino präfixo einzufinden; die Verwarden und den Anschlag gleich solches auch täglich in der Königl. Cammer-Registratur in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden geschehen kan, einzu sehen, ihr Gebot ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Weisbiethenden der Zuschlag salva Approbatione ertheilet werden soll. den 18. Febr. 1778.

Königl. Preuss. Märckisches Kriegeres- u. Domain. Cammer Deput. Collegium
Bärensprung, Veffel. Dach. v. Kropff.
Hineus. B. v. Schellersheim.

Stockhausen. Da die Pachtjahre des Nettelstädter Zehntens mit der letzten 1777sten Erndte zu Ende gegangen; so soll derselbe von neuen auf 4 oder 6 Jahre wieder meistbiethend verpachtet werden, wozu Terminus auf den 19ten dieses Monats März angelegt wird, an welchem Tage sich also die Pachtlustige alhier Morgens um 10 Uhr einzufinden haben. Es dienet übrigens zur Nachricht, daß dieser Zehnte über 900 Schfl. Saatlund und 30 Schfl. Saat Wiesewachs enthalte.

IV Notification.

Es hat der Colonus Joh. Henr. Schwisse zu Lengerich dem Chirurgo Joh. Caspar Gräuert daselbst ein Stückchen Gartenlandes hinter Witten Hause belegen, so ein Spint Saat groß, sub pacto Relutionis intra Decennium Vermöge gerichtlichen Kaufbriefes de hodierno verkauft. Lingen den 5. Febr. 1778.

Königl. Preussif. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Möller.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montag den 9ten Merz. 1778.

I Citationes Edictales.

Werden die Gebrüder Joh. Heinrich und Joh. Friedrich Schröder von Nr. 21. zu Buchholz Amtes Schlüsselburg gebürtig, welche sich ausserhalb Landes aufhalten, hierdurch vorgeladen, in dem in vim triplicis angeetzten Termino den 16ten Junii a. c. alhier vor der Regierung zu erscheinen und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben, oder gewärtig zu seyn, daß sie für treulose der Envolvierung wegen ausgetretene Landesfinder angesehen, ihr gegenwärtiges Vermögen confisciret und sie zu allen Successionen und Erbschaften für unfähig erkläret werden. Signat. Minden am 24. Febr. 1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Ehnen kund und sägen Euch dem Juden-Vorsteher Joseph Meyer hierdurch zu wissen, daß, weil Ihr Euch in dem zwischen Euch und Euren Creditoribus angestandenen Termino liquidationis am 13ten Jan. a. c. nicht gestellt und von Eurer bößlichen Entweichung Rede und Antwort gegeben, Euer zurückgelassenes Vermögen aber zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht

hinreicht, diese auch den in der schriftlichen Darstellung vom 7ten Jan. a. c. gethanen Vorschlag wegen der jährlich zu bezahlenden 100 Rthlr. in der angetragenen Maaße nicht angenommen haben, und wenn auch solches geschehen, dennoch nach Vorschrift des Codicis p. 4. Tit. 9. Sect. 5. §. 194. der veranlaßte Criminal-Process gegen Euch formiret werden muß: daß Wir Euch also hierdurch öffentlich vorladen in dem in vim triplicis zwischen Euch und dem Advocato Fiscal sub präjudicio anstehenden Termino den 16. Jun. a. c. alhier vor der Regierung zu erscheinen, von Eurer bößlichen Austritt und den gemachten Schulden, Rede und Antwort zu geben, und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtig zu seyn, daß Ihr nicht allein Eures Schutzes für verlustig erkläret, sondern auch die in den Banqueroutier-Edicten vom 14. Jun. 1715, 4. Febr. 1723, 20. May 1736. und 1747. verdiente Strafe erkant, und allenfalls an Euren Willniß, vollenzogen, auch wie solches geschehen, durch öffentliche Zeitungen bekant gemacht werden solle. Urtundlich diese Edictal-Citation unter Unserer Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Minden am 3. Merz 1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Inhalts der in dem 51. St. d. N. v. F. von Hochbl. Regierung in ertenso inserirt befindlichen Edict. Cit. wird der von seiner Ehefrau der Anna Marie Jlsadein gebornen Füllings, entwichene, Vet. Henrich Twelcker aus Iffelhorst Amts Brackwebe, bey Strafe der Ehescheidung verabladet; und fallen die abgeänderte Termine auf den 10. Febr. 10. Merz und 10. April 1778.

Amt Ravensberg. Alle und jede an den Herrenfreyen Colonom u. Feldmesser Sickendieck zu Bockhorst, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 24. Merz c. edictaliter verabladet. S. 6. St.

Amt Limberg. Alle und jede an den Eigenbehdrigen Joh. Friedr. Uthof genant Ufm Brincke sub Nro. 48. B. Rddinghausens Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 10ten Merz und 23. ej. edict. verabladet. S. 6. St.

Bielefeld und Herford. Am 26. Merz a. c. wird eine von Hochpreiss. Landesregierung allergnädigst bestätigte Präclusionsfentenz wegen der in dem Amte Enger belegenen

Wallenbrücker Marck und der dazu gehdrigen Haar-Wallbreden- und Schafstals-Heiden, auch dem Placken- und Hengst-Berge, am Gerichtshause zu Enger publiciret werden, nach welcher allen denseligen, die ihre Rechte und Ansprüche an genannten Heiden u. Gemeinheiten nicht profitiret haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt und zu desto mehrerer Wichtigkeit und Versicherung hiermit öffentlich bekant gemacht wird.

Vigore Commissionis
Lüder. Culemeier.

Bielefeld und Schildesche. Die Marken-Theilungs-Commissarien des

Königl. Amts Spärenberg Werther, verabladet hiermit alle und jede, welche

a) an den Kerkenbrocke. b) dem Westerberge und düstern Lith und c) dem Wlatensberge, Anspruch machen, am 6. May c. Morgens präcise 9 Uhr am Gerichtshause zu Werther ihre Gerechtsame, selbige bestehen, worin sie wollen, entweder in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten zu profitiren. Solten Interessenten vorhanden seyn, welche für sich alleine rechtlicher Art nach nichts beschliessen können, als die Besitzer von fidei commiss. Lehngütern, die keine Successionsfähige Erben haben, Erbpächter, Erbmayner, oder Eigenbehdrige, so liegt denen Lehnherrn, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, an benannten Orte und Stunde ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten und wahrzunehmen. Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese Edictal-Citation denen Mindstigen Wochen-Blättern einberleibt, und denen bekanten Interessenten per patentia ad domum insinuiret werden.

Vigore Commissionis
Lüder. v. Cobbe.

Remgo. Nachdem in Sachen Creditoren gegen den hiesigen Kaufman Henrich Diederich Müller per Decret. vom 18. Febr. c. der Concursproceß erkant, und zugleich Terminus ad liquidandum et profitendum credita auf den 2ten instehenden Monats April angesetzt worden; So werden alle und jede, welche an denselben Forderungen haben, hiemit dahin verabladet, daß sie in besagten Termine sub pöna präclusio- nis et perpetui silentii auf hiesigen Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und necessaria beachten sollen.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen

hiemit zu wissen: daß das zum Hempel-
schen Concurß mit gehörige in der Holz-
straße hieselbst sub Nr. 257. belegene Wohn-
und Brauhause, worin unten eine Stube
nebst 1 Kammer, 1 Hude und darüber eine
Kammer, desgleichen 1 Saal, und hinten
im Hause Stallung für Vieh, in dem 2ten
Stockwerk aber einen Boden nebst einer
Stube und Cammer befindlich ist, samt da-
zu gehörigen Hude-Theil auf dem Kubthor-
schen Bruche, von 4 und einen halben Mor-
gen groß, nachdem sich in denen vorigen
Terminen keine Liebhaber gefunden, also auf
Andringen der Creditoren nochmalen feil
geboden werden soll. Es ist das Haus a pe-
ritis et juratis mit der Frau Gerechtigkeit
auf 470 Rthlr. und der Hude-Theil auf
180 Rthlr. in Golde taxirt, und müssen
davon außer andern gewöhnlichen bürger-
lichen Lasten an die Stadt-Cämmerey
2 Rthlr. Kirchen-Geld 18 Mgr. Wächter-
Geld 6 Mgr. und ein Beytrag zur Unter-
haltung des Brunnens oder Pumpe ent-
richtet werden. Wir stellen also dieses Haus
und Hude-Theil hiermit in quinto Termino
den 8ten April c. zum öffentlichen Verkauf
aus, in welchen die etwaige Liebhabere Vor-
und Nachmittags vor unserm Stadt-Ge-
richte erscheinen, ihr Gebot eröffnen, und
dem Befinden des Zuschlags gewärtig seyn
können.

Es will Jemand seine in Martini Kirche
habende Gewölber, wovon zwey in
40 und mehr Jahren mit keinen Leichen be-
setzet, und also ganz ledig sind, gegen ein
billiges Kaufgeld entweder einzeln oder bey-
sammen abstehen: Wer solche zu erstehen ge-
sonnen, kann sich desfalls bey dem hiesigen
Adress-Comtoir angeben, und nähere Nach-
weisung erhalten.

Hey dem Kaufmann Hemmerde sind
frisch angekommen und zu haben:
Frischen Braunschweig. Gartensamen in
billigen Preis; Magdeburger Gewürz-
Gurken das Schock 12 Mgr. Holländische
Wäcklinge das Stück 1 Mgr. Bremer

Neunaugen das Stück 1 Ggr. und neue
Citronen 36 Stück für 1 Rthlr.

Amt Enger. Des Bürger und
Becker Christoph Schnelle Immobiliars-
Vermögen, sol in Terminis den 4ten Merz
und 8. April c. meistbietend verkauft werden;
und sind diejenigen, so daran Ansprüche zu
machen gesonnen, zugleich verabladet wor-
den. C. 4. St. d. A.

Gericht Haltem. Auf den
19. Merz früh um 9 Uhr und allenfalls auch
den folgenden Tag sollen zu Levern an der
Gerichtsstube verschiedene zum Küsterschen
Concurß gehörige Mobilien, insbesondere
ein neuer großer eichener Schrank, zwey
neue eichene Koffers, ein halb Duzend mit
Plüsch überzogene Stühle, einiges Linnen,
Drell und Kleidungsstücke, 6 silberne Eß-
und 6 silberne Theelöffels, auch zinnernes
und kupfernes Geschir, und ein grosser
Leichenstein an den Meistbietenden gegen
baare Bezahlung in currenter Münze öffent-
lich verkauft werden; daher sich die Lieb-
habere alsdenn einfinden, und des Zuschla-
ges gewärtig seyn können.

Amt Ravensberg. Nach-
dem auf die Subhastation derer zum Can-
steinerschen Concurße in und bey Vorgholz-
hausen belegenen Grundstücken erkant wor-
den; so werden hiemit öffentlich feil gebod-
then:

1) Das Cansteinersche Wohnhaus nebst
dem dabey belegenen kleinen Garten. 2) Ein
Kotte und 3) ein Spieker, welche beyde zur
Wohnung aptiret sind. 4) Ein Begräbniß
mit einem Lagersteine. 5) Ein Bergtheil
von 24 Scheffelsaat Holzwachs in der Nef-
seldehne. 6) Zwey Hardenbergs Heide
oben der Gelddehne und 7) Zwey Rötze-
gruben, auf dem kleinen Mohre belegen,
welche Grundstücke zusammen genommen
ohne Abzug der davon gehenden Domain-
nen-Gefälle ad 21 Ggr. 4 Pf. von verei-
deten Taxatoren auf 830 Rthlr. 12 Ggr.
gewürdiget worden. Da nun mit der Sub-

haftation in Terminis den 3ten Merz, den 23ten April und 26ten May a. c. verfahren werden soll; so werden lusttragende Käufer hiemit eingeladen, in den festgesetzten Terminen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Borgholzhausen Morgens zu rechter Zeit zu erscheinen, auf die Grundstücke annehmlich zu bieten, und dem Bestfinden nach des Zuschlages zu gewärtigen; woben zur Nachricht dienet, daß von den Kaufliebhabern der aufgenommene Anschlag in der Amts Registratur eingesehen werden könne.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da sich in denen angelegten Terminis zu Verpachtung der im Minder Walde belegenen so genannten Ochsenweide, keine Liebhaber eingefunden haben; so wird hierdurch ein neuer Verpachtungs-Termin auf den 18ten Merz festgesetzt, und alle diejenigen so gedachte Grabung, die Ochsenweide in Pacht zu nehmen gesonnen sind, verabladet, an besagten Tage Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, unter Vorbehalt allerhöchster Approbation, der Zuschlag geschehen soll.

Nachdem mit der Erndte 1777 die dem hieselbst zugehörige Gohfelder und Hummelbecker Zugehntens pachtlos geworden; So ist Terminus zur abermaligen Verpachtung dieser beyden Zehntens auf anderweite vier Jahre, (mit der diesjährigen Erndte anfangend) auf den 25. März c. bezielet worden. Lusttragende Pächters haben sich in besagten Termino des Morgens um 10 Uhr auf der Abtey hieselbst einzufinden, und hat der Bestbietende eines jeden Zehntens alsdem des Zuschlages zu gewärtigen.

IV Sachen, so gestohlen.

Minden. Es ist in der hiesigen reformirten Kirche durch einen nächtlichen

Einbruch durch ein Fenster vom 3ten bis zum 4ten dieses Monats, das vom 1. Jan. bis 1ten Merz a. c. gesammlete Armengeld aus dem mit 2 Schließern versehenen Armengeldblock durch gewaltsame Zerspaltung gestohlen, und die goldenen Franzen an der Kanzel abgetrennet worden: Solte Jemand davon etwas entdecken können, die Franzen, oder das daraus geschmolzene oder geräufelte Gold von verdächtigen Personen etwan zum Verkauf gebracht werden, beliebe solches an sich zu behalten, und dem Hn. Hofprediger Fricks zu melden.

V Notification.

Herford. Unter gerichtlicher Confirmation hat der Kaufmann Speckbdtel jun. zwey Schfl. Saat Landes auf den drey Sensen und 3 und 1 halb Schfl. auf dem Wellbroke für 172 und 1 halben Rthlr. und der Becker Klingenberg 5 und 1 Viertel Schfl. Saat auf dem Glindlampe von denen freywillig subhastirten Dressingschen Ländereyen als Meistbietende erstanden.

VI Brodt- Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Merz 1778.
 Für 4 Pf. Zwieback 9 Loth 2.
 = 4 Pf. Semmel 10 = =
 = 1 Mgr. fein Brodt 1 Pf. 2 = =
 = 6 Mgr. gr. Brodt 13 Pf. = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 6 Pf.
 1 = Kalbfleisch, wovon
 der Brate über 9 Pf. 2 = 4 =
 1 = dito, so unter 9 Pf. 1 = 4 =
 1 = Schweinefleisch 3 = = =

Bier-Taxe.

1 Tonne Weißbier im Brauhause 1 R. 12 gr.
 1 Maaß Weißbier im Brauhause 4 pf.
 1 Maaß beim Säpfer = 5 pf.
 1 Tonne Braumbier 1 Rthl. 24 mgr.
 1 Maaß Braumbier im Brauhause 5 pf.
 1 Maaß beim Säpfer = 6 pf.

Kornpreise.

1 Berl. Schff. Weizen 1 Rthl. 24 mgr.
 1 — — Roggen 1 Rthl. 2 mgr.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. II.

Montag den 16ten Merz. 1778.

I. Citationes Edictales.

Min-
den.

Die Creditores des hiesigen Schiffer und Bürgerers Henrich Brüggenmanns, werden mit ihren Forderungen ab Termino den 23sten April und 27. May c. edictaliter verabladet. S. 8. St.

Inhalts der in dem 8. St. d. N. von hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitation, werden die darin namhaft gemachte, sich ausserhalb Landes aufhaltende Hausbergische Amts-Untertanen und Landesfinder, bey Verlust ihres Vermögens und aller ihnen zufallenden Erbschaften, ad Terminum den 29. May c. vor hiesige Rdn. Regierung oder dem Amte Hausberge verabladet.

Bielefeld. Alle und jede welche an der Nachlassenschaft des hieselbst verstorbenen Neutenants von Benekendorf Anspruch machen, werden hiedurch verabladet, in Termino den 9. April d. J. vor dem Commissario Rdnigl. Richter zur Hellen solche anzugeben und zu beschleunigen; mit der Verwarnung, daß dieselbe welche solches unterlassen, damit nicht weiter gehdret werden, sondern hiedurch gänzlich von dem Nachlaß ausgeschlossen seyn sollen.

Tecklenburg. Demnach von hochlöbl. Landesregierung der Concurs über

des Schusters Christian Havigsbeck in Lenzgerich Vermögen, worauf derselbe selbst provociret, per decretum vom 16. Feb. erdfuget, dem Untergeschriebenen die Instruction aufgetragen, und der Advoc. Krummacher zum Interims-Curatore angeordnet worden, welcher mittelst Supplicati die Vorladung der Creditoren gebeten: Als werden mittelst dieses alle dlejenige, welche an ernanten Christian Havigsbeck und dessen Vermögen rechtliche Forderung haben, auf den 24. Merz c. als den ersten, den 14. April als den andern, und 5. May c. als den 3ten und letzten Termin des Morgens früh anhero zur Angabe und Verification ihrer Ansprüche verabladet, unter der Verwarnung, daß den auch im letzten Präjudicial-Termin ausbleibenden das ewige Stillschweigen auferlegt und sie von diesem Vermögen gänzlich abgewiesen werden sollen. Die auch von dem gemeinen Schuldner etwa Pfänder in Händen haben, werden zugleich angewiesen mit Vorbehalt ihres Pfandrechts davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, im Verschweigungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß sie dieses Vorzugsrechts verlustig erkläret und nichts desto weniger zur Herausgabe der Pfänder schuldig erlant werden sollen.

Digore Commissionis Mettingh.

Lemgo. Nachdem in Sachen Creditorum gegen den hiesigen Kaufman Hen-

rich Dieberich Müller per Decret. vom 18. Febr. c. der Concursproceß erkant, und zugleich Terminus ad liquidandum et profitendum creditis auf den 3ten instehenden Monats April angezehet worden; So werden alle und jede, welche an demselben Forderungen haben, hiemit dahin verabladet, daß sie in besagten Termine sub pōna præclusio- nis et perpetui silentii auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und necessaria beachten sollen.

Dettmold. Nach Absterben weil. Herrn Grafen Friedrich Christians zur Lippe, gewesenem Kapitains in der HOLLÄNDISCHEN GARDE, und abseithen dessen Gräfl. Erben gethanen Verzicht auf die ganze Verlassenschaft, wird solches denenjenigen, welche darauf oder an den elterlichen Gräflichen Alexandrischen Nachlaß Anspruch haben, zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemacht, um auf den 27. März a. c. entweder selbst oder durch genugsam Bevollmächtigte vor der hierzu verordneten Commission auf Hochgräfl. Regierungskanzley allhier zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protocoll zu profitiren und zu liquidiren, und einen Generals-Mandatarius zu bestellen, welcher der hiernächst auch vorzunehmenden Inventarisation Namens der Creditoren mit beywohnen könne.

Gräfl. Lippische Regierungskanzley das.
Hoffmann.

Amte Brackwede. Sr. Kd-igl. Majestät Commissarisches Amte Brackwede hat von hochpreiß. Regierung den Auftrag bekommen, wider den Heepenischen Neubauer Kollmeyer Concursum zu instruiren und darinn zu erkennen. Es werden demnach hierdurch alle Diejenigen, welche an den Neubauer Kollmeier Amtes Heepen einige Anforderung zu machen haben, verabladet, am 7. April, 5. May und 30. Jun. dieses Jahres jedesmalen Dienstags früh um 8 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld vor dem Beamten des Amtes Brackwede und dem

constituirten Interims-Curatore Hn. Adv. ord. Ziegeler ihre Forderungen anzugeben und solche mit den Original-Urkunden, wovon zugleich Abschriften bezubringen, zu rechtfertigen, zugleich aber auch wegen des Vorrechts das Nöthige anzugeben: Mit der Verwarnung, daß Diejenigen, welche besonders im letzten Termine den 30. Jun. nicht erscheinen und ihre Ansprüche richtig stellen, solche auf ewig abgewiesen werden sollen. Auch müssen Creditores im ersten Termine bey Gefahr der Genemigung anzeigen, ob sie einen andern Advocatum zum Curatore vorschlagen wollen.

Endlich werden alle Diejenigen, welche von dem gemeinschaftlichen Schuldner Gelder oder Geldes werth unterpfändlich oder Bewahrungsweise in Besitz haben, bey Ver- lust ihrer etwaigen Forderung und sonst willkürlichen Strafe solches am 7. Apr. a. c. anzuzeigen. Der Neubauer Kollmeyer selbst aber wird hiermit geladen, sich in einen Bergedach ein Tagefahrten zu stellen und sich wegen seiner verlauntlichen Entweichung und des Schuldenschuldes wegen zu verantworten, widrigenfalls wider ihn in Contumaciam nach dem Banquerotier-Edict verfahren werden soll.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Hemmerde machet hiedurch bekant, daß er wiederum frisch erhalten Rheinh. geräucherten Lachs das Pfund 18 Mgr. Fransche Castanien 9 Pfund pro 1 Kthlr. Eingefalzenen Labberdan das Pfund 4 Mgr. Magdeburger Gewürz-Gurken das Schock 12 Mgr. Braunschweigis. Gartensaamen in billigen Preisen.

Die in dem 8. St. d. N. beschriebene dem Bürger Gerhard Brüggeman zugehörige Ländereyen, sollen in Terminis den 23. April und 27. May c. verkauft werden.

Lübbecke. Die dem abgelebten Commerciaanten Heinrich Opperman zugehörig gewesene Dieselmeyers Stette sub Nr. 12, zu Vorringhausen Amtes Limberg, soll

in Termino den 29. April. meistb. verkauft werden. S. 5. St.

Zum Verkauf des benen Walltingischen Kindern zugehörigen sub Nr. 155. auf dem sogenannten Fünfhausen in dieser Stadt belegenen Hauses, des Gartens auf dem Weingarten, und einer Wiese am Zimmerplatz, sind Termini auf den 31. März und 28. April. angesetzt. S. 9. St.

Tecklenburg. Das zu Lengerich sub Nro. 57 gelegene des Schusters Christian Hadigsbeisen Wohnhaus Gadeun, ein Manns- und ein Frauen-Kirchenstand nebst einem Begräbnißplatz und der hinter dem Hause liegende ungesetz. 1 Viertel, 2 Becher Saat große Garte, wovon an den zeitigen ersten Prediger zu Lengerich jährlich ein Canon zu 13. Stüb. I und I halben Pf. entrichtet werden muß, und welche Grundstücke a Juratis zu 450 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. gewürdiget sind, werden nach eröffneten Concurs hiermit öffentlich feilgeboten und sind zu Subhastations Termini angesetzt der 30. März, 27. Apr. und 29. May a. c. wovon der letzte peremptorisch ist. Kauflustige wollen demnach in ermeldeten Terminis des Morgens früh hieselbst erscheinen, ihren Both eröffnen und können gewärtig seyn, daß dem Meistbiethenden in den beyden ersten Terminen sub Addictioe in diem, dem Höchstbiethenden im letzten Termino aber ohne Zulassung einer weitem Tagefahrt von hochpreisl. Landesregierung vorermeldete Parcelen adjudiciret werden sollen: wohey unter Strafe ewigen Stillschweigens alle Diejenige, die außer dem hieportbekarischen dinglichen Rechte an diesen ab Hastam gezogenen Immobilien prätenbiren, vorgeladen werden, vor Ablauf des bestimmten letzten Termins selbige anzugeben und rechtlich auszuführen.

Bielefeld. Es sollen den 30. März v. J. Nachmittags 2 Uhr und folgenden Tagen in der Behausung der verstorbenen Frau Hauptmannin v. Mitslaff allerley

Mobilien und Effecten, an Juwelen, Ringen, goldenen und silbernen Uhren, silbernen Koffekanne und Löffels, ein ganzer und halber Wagen mit schönen wohl conditionirten Rutschengeschirr, Kinnen, Bette, Schränke, Stühle, Gläser, Porcellain und allerley wohl conditionirtes Hansgeräthe und Kleidungsstücke denen Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Demnach der im Julio vorigen Jahrs bekannt gemachte Verkauf des von Schmiesingischen Mobiliar-Vermögens zu Latenhausen in der Grafschaft Ravensberg nahe bey der Stadt Halle deshalb sistiret worden, weil der Herr geheime Rath von Schmiesing bey dem hohen Justiz-Departement zu Berlin die Aussetzung der Mobiliar-Auction bis zum Verkauf des Guts nachgesuchet hat, sothanes Gesuch aber nur auf das Ameublement des Hauses Latenhausen allerhöchsth. eingeschränket und dagegen der schnelle Verkauf aller übrigen nicht dazugehörigen Sachen von Hochpreisl. Landesregierung unterschriebenen Beamten des Amts Brakwede allergnädigst aufgetragen; Als wird nunmero in Gefolg dessen hiermit öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß an folgenden Tagefahrten jedesmalen früh um 10 Uhr und nicht später, beygefügte Sachen meistbiethend gegen baare Bezahlung in Preuss. Courant auf dem Gute Latenhausen verkauft werden sollen, als

Am 29. April Mittwoch früh das vorrätthige Silberzeug, worunter vorzüglich Messer, Löffel und Gabeln; ferner 89 Stück wohlgezogene Drangeriebäume und allerley Porcellain, auch gläserne Sachen; keinesweges aber die Spiegel.

Am folgenden Tage den 30. Apr. Donnerstages früh 10 Uhr alles vorrätthige Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisengeräthe; nicht aber die metallenen Kayonen und anderes Schießgewehr.

Am folgenden Freitage den 1. May einige geringe Kleidungsstücke, besonders aber eine Menge allerley in der Hanshaltung zum Gebrauch nöthige Geräthschaften, einige

Weine, auch Aekers und Pferdegeschirre nicht aber die Betten, Stühle, Tische und Schränke.

Am 14. May als nächsten Donnerstag und folgenden Tagen früh, jedoch nicht zu Tatenhausen, sondern zu Bielefeld auf dem Waisenhause sollen sämtliche zum Alodio gehdrige über 600 Stück betragende Bücher meistbiethend verkauft werden, wovon bey unterschriebenem Veanten die Catalogi gratis abgefordert werden können. Es sind diese Bücher sämtlich wolgebunden, worunter verschiedene alte rare und auch neuere brauchbare Werke.

Liebhabere werden solchemnach hiermit eingeladen, an bestimmten Tagen zu Ankauf der Mobilien sich zu Tatenhausen, und der Bücher zu Bielefeld auf dem Waisenhause einzufinden, maßen diese Tage genau abgewartet werden sollen, ohne daß ein Aufruf dieser Auktion weiter besorget werden mag.

Bigore Commissionis

Liemann.

Lengerich. Die hiesige Judenschaft hat eine Quantität roh Kuh- u. Rindleder vorrätig; Kauflustige belieben sich in Zeit von 14 Tagen einzufinden.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der Derenthalsche Hof in Minden am Walle, wird auf instehenden Ostern miethlos; desgleichen kan der grosse Derenthalsche Garten, nebst einigen dabey belegenen Gartenstücken vermietet und sogleich bestellet werden.

Wer einoder anderes Vertinenz in Mieste zu nehmen Lust und Belieben hat, wolle sich bey dem Hn. Kammer-Secretair Riensch melden.

IV Selber, so auszuleihen.

Es soll ein Capital von tausend Rthlr. in Golde gegen 5 proCent Zinsen auf sichere Hypothel für die Petershäger Wittwencaffe belegt werden: Wer dergleichen

gebraucht, und die Sicherheit für Capital u. Zinsen dociren kann, hat sich dierhalb bey dem Consistorio hieselbst zu melden.

Es stehen bey hiesigem Pupillen-Collegio 320 bis 330 Rthlr. in Courant zum Ausleihen gegen 5 proCent Zinsen, und hinreichende Sicherheit bereit. Liebhaber können bey dem Regierungs-Referendario Bessel nähere Nachricht einziehen.

Signatum Minden den 10. Merz 1778.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

Frh. v. d. Reck.

V Avertissements.

Sämtliche Vasallen und Canonspflichtige beyder Provinzien werden hertz durch erinnert, die pro 1777—78 fällige Lehnsperde und Canons-Gelder, nemlich diejenigen im Fürstenthum Minden an die hiesige Kriegskasse, diejenigen in der Grafschaft Ravensberg aber an den Kriegsrath und Obereinnehmer Rose zu Herford binnen 3 Wochen a dato bey Vermeidung der Execution in edictmäßigen Münzforten abzuführen.

Signatum Minden den 9. Merz 1778.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.
Krusemarc. v. Domhardt. Hüllesheim.

Minden. Denen Interessenten der Mindenschen Witwen-Casse wird bekannt gemacht, daß zu Hebung der Quartal-Beiträge in des Hn. Criminalrath Weltenbecks Hause, Terminus auf den 1sten April a. c. bestimmt sey. Zugleich werden diejenigen, welche mit Quartal-Beiträgen, auch mit Zinsen von creditirten Antrittsgeldern in Rückstand verblieben, nochmals um fordersamsten Abtrag erinnert, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie dem Institut gemäß, ganz von der Gesellschaft ausgeschlossen, und ihres gehabten Rechts zur künftigen Witwenpension für verlustig erklärt werden.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 12. Montag den 23ten Merz. 1778.

I Steckbrief.

Da der Colonus Vielecke aus der Bauerschaft Wiehe im Kirchspiel Mettingen hiesiger Grafschaft, der Vater des von der Ehefrau Bernings gebohrn. Anna Catharina Schneiders eben daselbst am 8ten dieses Monats anscheinend ermordeten von ihr neugebohrnen Kindes nach der Angabe der Inculpation seyn sol, und dann gedachter Colonus Vielecke, welcher dem Ansehen nach etwa 30 Jahre alt, und mittelmäßiger Statur ist, ziemlich wohl ausseheth, schwärzlich etwas lockendes Haar hat, ein linnenes Camisol und als er entwichen, Holzschube, so beyde an einen Fuß gehöret, getragen, sich durch seine Entweichung und daß sein jehiger Aufenthalt bis hiehin nicht auszuforschen gewesen, sehr verdächtig gemacht, daß er von diesem Kindermord wenigstens Wissenschaft gehabt haben werde; mithin der Justiz sehr daran gelegen ist, daß derselbe habhaft gemacht werde. So werden sämtliche einheimische Magisträte, Beamte, und sonstige Obrigkeiten hierdurch befohlen, auswärtige Obrigkeiten aber nach Standesgebühr geziemend ersuchet, auf gedachten Vielecke in ihren Districten ein wachsames Auge zu haben, selbigen in Betretungsfall in wohlverwahrliche Haft zu nehmen, und uns davon zur weitern Verfügung Nach-

richt zu geben; wobey Wir Uns in Ansehung auswärtiger Obrigkeiten verpflichten, denselben in ähnlichen Vorfällen gleichmäßige Willfährigkeit bezeigen zu wollen. Gegeben Kingen den 16. Merz 1778.

An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Müller.

II Vollzogene Strafen.

Ein seiner übeln Wirthschaft wegen von der Stette abgeäußerter Unterthan aus dem Amte Blotho ist darum mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe nebst einem Willkommen und Abschiede, jedoch salva fama belegt, sothane Strafe auch an ihn vollzogen worden, weil er den neuen Wirth auf der Stette thätlich und gröblich beleidiget gehabt. Signatum Minden den 4ten Merz 1778.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Krusemark. v. Domhard. Orlich. v. Dittfurt.

III Avertissements.

Alle Diejenigen, welche an denen öffentlich bekannt gemachten Prämien Anspruch machen, müssen sich von nun an, Ausgangs Septembris eines jeden Jahres bey denen Land- und Steuerkräthen, oder denen Magisträten jeden Orts nach Beschaffenheit der Sache melden, und diejenigen Legitimationes beybringen, welche von ihnen werden

M

gefordert werden. Signat. Minden den 4. Merz 1778.

Anstalt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen u. u. Krusemark. v. Domhard. Orlich. Hüllesheim.

Minden. Die verwittwete Frau Consistorialrätthin Venatorn zu Petershagen ist gewillet, den Büchervorrath ihres verstorbenen Mannes auctionis lege verkauffen zu lassen. Da sich nun bey Anfertigung des Catalogi verschiedene Defecte ansehnlicher Werke finden, und zu vermuthen sehet, daß solche guten Freunden zum Durchlesen oder sonstigen Dehuf geliebet worden; so werden Diejenigen, welche von solchen Büchern noch in Händen haben, dienstlich ersuchet, selbige forderfamst zu remittiren, und wird zugleich bekant gemacht, daß der Catalogus von der ganzen Bibliothec längstens binnen 4 Wochen bey dem Hn. Pastor Besselmann hieselbst, wie auch denen hiesigen Buchhändlern und Buchbindern gratis zu haben seyn wird.

IV Citationes Edictales.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Fügen Allen und Jedem, so an der gesamtten Nachlassenschaft der verstorbenen Christianen Besserers einige Forderungen, Recht und Ansprüche, aus einem vermeintlichen Erb- oder einem etwaigen Lehns-Successions-Rechte, zu haben vermeynen, unter Entbiethung Unsers gnädigen Grusses zu wissen, was maßen der Camerarius Harde- manns das Erb- und Lehnfolges-Recht, welches er nomine uxoris et ex jure cesso deren Schwester, der Kanzeley-Directorin Wris- bergs gegen die Wilhelmine Besserers in die sämtliche Nachlassenschaft der verstorbenen Christianen Besserers pro tertia parte erworhten, an dem Verwalter Rüter zur Steinsacke so wie es noch in liquidatorio besangen gewesen, übertragen, zur Sicherheit des Cessionarii aber allerunterthänigst nachge-

suchet hat, daß alle und Jede, welche auffr der Wilhelminen Besserers an den Allodial-Nachlaß so wohl, als auch an dem bey der Fürstl. Abtey zu Herford zu Lehn gehende Schweigler Eikhof, einiges Erb- oder Successions-Recht prätendiren könnten, öffentlich durch publica proclamata Zeitungen und Intelligenzblättern verabladet werden möchten, diesem Suchen auch überall deferiret worden; daß Wir also hierdurch Alle und Jede, so an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Christianen Besserers ein iges Erb- oder Successions-Recht, aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeynen, durch dieses öffentliche Proclama, wovon ein Exemplar bey der Regierung, das zweyte zu Cassel, das dritte zu Detmold, und das vier- te zu Herford anzuschlagen, peremptorie vorladen, a da to in 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, ihre For- derungen, so wie sie solche mit untadelhaf- ten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeynen, ad acta an- zeigen, auch den 28. April 1778 früh um 9 Uhr auf der Regierung allhier erscheinen, und vor dem alddenn zu ernennenden Com- missario die Documenta zur Justification ihres Erb- und Successions-Rechts origina- liter produciren, mit dem Provocanten dar- über ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in dereren Entsch- lung rechtliches Erkenntnis erwarten. Im Ausenbleibungs-Fall aber haben sie zu ge- wärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschwei- gen werde auferleget, und sie durch das abzu- fassende Präclusions-Erkentnis gänzlich werden abgewiesen, und mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehöret werden. Minden den 16. Dec. 1777.

An statt und von wegen u.

Erh. v. d. Reck.

Bielefeld und Schildesche.

Die Markentheilungs Commission des Amts Brakwede wird in Termino den 4. Apr. a. c.

Morgens um 10 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause eine allergnädigst confirmirte Präclussions-Sentenz wegen der Kupfer-Heide, Niedieks und Busch-Heide und dem großen Busche publiciren, nach welcher allen Denjenigen, die ihre Gerechtsame nicht angegeben haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird; wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen ist, zu achten hat.

In Termino den 4. Apr. a. c. Morgens um 9 Uhr wird die Markentheilungs Commission des Amts Brakwede zu Bielefeld am Gerichtshause eine allergnädigst confirmirte Präclussions-Sentenz wegen dem großen Brocke, ein kleiner Platz an der Münster-schen Grenze und der kleinen Heyde am Kan-sfort publiciren, nach welcher allen Denjenigen, welche ihre Gerechtsame nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird; wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Rüder. Vigore Commissionis.
v. Sobbe.

Remgo. Nachdem in Sachen Creditoren gegen den hiesigen Kaufman Heinrich Diederich Müller per Decret. vom 18. Febr. c. der Concurdproceß erkant, und zugleich Terminus ad liquidandum et profitendum credita auf den 3ten instehenden Monats April angesetzt worden; So werden alle und jede, welche an demselben Forderungen haben, hiemit dahin verabladet, daß sie in besagten Termino sub pöna präclussionis et perpetui silentii auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und necessaria beachten sollen.

Detmold. In Debittsachen des Richters Topp ergeheth auf die geschbehene Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger, darauf erfolgte Profession und darüber von den Curatoren der Toppschen Tochter erstatteten Bericht hiemit zu Bescheid: Daß nunmehr sämtliche sich nicht angegebene

Gläubiger mit ihren an dem Toppschen Vermögen habenden Forderungen zu präclubiren und abzuweisen seyn; wie sie dann damit abgewiesen und präclubiret werden, auch daß solches geschehen, durch das Lippische, Mindensche und Hannoversche Intelligenzblatt bekant zu machen ist.

V Sachen so zu verkaufen.

Minden. Es sollen nachstehende zu dem adelichen Gute Spenthof vormalz gehdrig gewesene adelich freye Grundstücke am 27. dieses Monats des Morgens von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr freywillig, doch öffentlich verkauft werden, als

1) 2 Morgen an der Sandtrift neben dem Lande des Beckers Gottlieb Borchert. 2) 1 Morgen bey der Masckuhle vor dem Marienthore, so der Becker Gerd Meyer bißher cultiviret. 3) Ein Kamp an der Marienthorschen Hudtrift aus vier Stücken bestehend, und 2 gute Morgen haltend gleichfalls von dem Becker Gerd Meyer cultiviret. 4) Der große vor dem Marienthore, disseits dem dicken Baum belegene, vormalige Postm. Schulzische Garte, von welchen 20 Mgr. Landschaz zu entrichten, und in den letztern Jahren von dem Becker Gerd Meyer ebenfallz bebauet worden. Endlich 5) 1 halber Morgen adelich freyes Land beym Kohlpotte, so seit einigen Jahren der Kaufmann Wulf unterm Pflug gehabt. Kauflustige werden hiemit eingeladen, an besagtem Tage auf dem Rathhause zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbiethenden befundenen Umständen nach der Zuschlag von jedem Grundstücke geschehen solle, und können sich Liebhabere, inn von der Lage, Güte, und eigentlichen Beschaffenheit dieser Parcellen völlig unterrichtet zu werden, bey dem Administrator Hn. Franken auf dem Proße vorher melden, und die nähere Nachrichten von ihm darüber erhalten.

Auf Veranlassung Hochl. Regierung, sollen die in dem 47. St. d. N. v. J. be-

schriebene in der Graffschaft Ravensberg be-
legene, dem abgelebten Geh. Rath Frherrn
v. Westphalen zugehörige adeliche Güter
in Terminis den 29. May u. 7. Sept. c. best-
bietend verkauft werden.

By dem Kaufman Gummerde sind frisch
angekommen und zu haben, schöne
neue Citronen 36 St. 1 Rthlr. Auserlesene
fransche Castanien 9 Pf. 1 Rthlr. Geräu-
cherter Lachs das Pf. 18 Mgr. Magdeb.
Gewürz-Gurken das Schock 12 Mgr. Ein-
gesalzen Labberdan das Pf. 4 Mgr. Hollän-
dische Wückinge das Stück 6 Pfen.

Die Witwe Gumpert Philip macht hier-
durch bekant, daß sie Willens ist ihr
Haus so sie vom Martini Capitel in Erb-
pacht hat, aus freyer Hand zu verkaufen;
Die Lusttragende belieben sich bey ihr zu
melden.

Amt Schildesche. Es wird
hiemit bekant gemacht, daß mit Bewillig-
ung der Interessenten in der Herforder
Heide bey Elverdissen in Termino den 6ten
April c. meistbietend gegen baare Bezah-
lung verkauft werden sollen:

Ein Platz im Baumfiele, ohngefehr au-
berthhalb Scheffel. groß.

Ein Platz, ohngefehr 1 Scheffel. groß
in der niedern Beckstrasse.

15 Scheffel. hinter Diechmanns Mark
ohnweit des Colonisten Warths Hofe bele-
gen, und welche nach Befinden in 3 Theile,
jeder zu 5 Scheffel. auseinander gesetzt
werden sollen. Es haben sich daher Kauf-
lustige Nachmittags um 2 Uhr einzufinden,
und bey Dalmanns Hofe zu versamlen.

Blotth. Der hiesige Bürger
und Schlächter Meinhard Stumpe hat
Kalb- und Kuhfelle zu verkaufen; Wer da-
zu Lust hat kan sich binnen 14 Tagen bey
ihm melden.

Rhaden. Der hiesige Schutz-
jude Lessman Salomon hat Kuh- Kalb- und
Schaffelle zu verkaufen; und wollen sich

Kauflustige in Zeit von 14 Tagen bey ihm
melden.

VI. Sachen, so zu verpachten.
Zu Verpachtung der Keeser und Dohm-
breecker im Ante Hausberge belegenen
Quartzehntens wird hierdurch fernereiter
Terminus auf den 15. Apr. a. c. bezielet, und
Winnen Diejenigen, welche diese Zehntens
auf anderweite 6 Jahr als von Trinitatis
1778 bis dahin 1784 in Pacht zu nehmen
Willens sind, sich besagten Tages Morgens
um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-
kammer einzufinden, ihren Both erdfuen,
und gewärtigen, daß dem Meistbietenden
diese Zehnten auf anderweite 6 Jahre, jedoch
mit Vorbehalt allerhöchster Approbation zu-
geschlagen werden sollen. Sign. Minden
den 17. Merz 1778.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preussen 1c. 1c.
Krusemarck. v. Dornhardt. Schomer.

VII Gelder, so auszuleihen.
Es stehet ein Capital ad 600 Rthlr. in Gol-
de bey der hiesigen Domainen-Casse
zum Verleihen bereit. Wer solches gegen
sichere Hypothek zu 5 pro Cent zu überneh-
men Willens ist, wolle sich bey der Königl.
Krieger- und Domainen-Kammer deshalb
forbersamft melden. Signat. Minden den
14. Merz 1778.

VIII Notification.

Minden. Nachdem der Schiff-
fer Joh. Frid. Brüggemann aus Heimsen
im Hefischen das in hiesiger Fischerstadt sub
Nro. 792 belegene olim Kernsche, nachhero
Friderich Brüggemannsche Haus an sich
gekauft, und sich als Bürger recipiren lassen,
ihm auch über sothanen Kauf die oberliche
Confirmation, falso tamen Jure nostro et
terti, ertheilet worden; als wird solches
hiemit zu Jedermanns Wissenschaft ge-
bracht.

Druckfehler: Im II. St. v. N. pag. 85. in
dem Subhast. Patente v. Tecklenburg Heide
3. stat Hadigsbeisen, Havigsbeken zu lesen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montag den 30ten Merz. 1778.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach zu Befriedigung der auf die freye Grundstücke des Schiffers Gerlach Busse, versicherten Gläubiger, die Subhastation solcher Grundstücke erkannt, und dazu per Proclama vom hentigen Dato Termini auf den 29. Apr. 30. May und 3. Jul. a. c. anstehen, zu diesen Terminen auch die sich angegebene Gläubiger dergestalt nicht nur verabladet werden, daß sie bey dem Verkauf ihr Interesse wahrnehmen, und ihre habende Forderungen liquidiren und justificiren sollen, man aber nicht wissen kann, ob nicht noch mehrere an diesen freyen Grundstücken ein Recht habende Gläubiger vorhanden, daß Wir dannenhero Alle und Jede, so einige Forderungen Recht und Anspruch an diese in proclamate vom hentigen Dato benannte freye Grundstücke haben, oder zu formiren gedenken, hierdurch vorladen, in den angeetzten Terminis in specie in dem letzten sub Præjudicio anstehenden Termin allhier vor der Regierung zu erscheinen, ihre an diesen Grundstücken etwa habende Ansprüche, so wie sie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermeynen, ad acta anzuzeigen, ihre Documenta zur Justification ihrer Forderungen in

Originali zu produciren, darüber mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und Anweisung und Locum in abzufassender Liquidations und Prioritäts-Urtheil zu erwarten. Wobey ihnen bedeutet wird, daß wenn sie sich in solchen Terminis nicht melden, sie nicht weiter damit gehdret, sondern die aus den feilgebotzenen Grundstücken aufkommende Kaufgelder, unter die sich angegebene Gläubiger vertheilet, und sie mit ihren an den Grundstücken habenden Ansprüchen präcludirt werden sollen. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hieselbst, wie auch zu Herford und Lübbecke affigiret worden. So geschehen Minden den 17. Merz 1778. An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem der Unterthan Ne oder Glemeter zu Hille allerunterthänigst vorgestellt, was maassen er von dem Amts-Receptore von Varendorf den zu Hille belegenen Kofeder olim von Ahweder Hof befage Kaufbrief vom 28. Aug. 1771 käuflich an sich gebracht, mithin zu Sicherstellung seines Eigenthums-Rechts dahin angetragen, alle Diejenige, so an diesem erkauften Hof, und dessen Zubehör

R

einiges Recht und Anspruch haben, edictaliter citiren zu lassen, diesem Suchen auch als rechtlich deferiret worden; daß Wir daher Alle und Jede, welche an diesem Costeder olims v. Nßweder Hof zu Hille einiges Recht haben, oder Anspruch zu formiren gedenken, hierdurch öffentlich vorladen, in den in vim triplicis angelegten Termino präjudiciali den 3. Jul. a. c. allhier vor der Regierung Morgens früh um 8 Uhr zu erscheinen, ihr Recht anzugeben, die zu Begründung ihres Anspruchs in Händen habende Nachrichten, Urkunden und Documenten zu produciren, und darüber mit dem Eigenthümer ad Protocollum zu verfahren, und rechtlichen Erkenntniß entgegen zu sehen, in dessen Entscheidung aber gewärtig zu seyn, daß sie mit ihrem Recht präcludirt ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt, und der angebliche Eigenthümer gegen alle künftige Ansprüche in Sicherheit gestellet werde. Urkundlich diese Edictal Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertiget, und nicht nur allhier, zu Lübbek und Herford affigiret, sondern auch in den Kirchen zu Hille und Hartum von der Kanzel publicirt. So geschehen Minden den 13. Merz 1778.

An statt und von wegen zc.
Frh. v. d. Reck.

Minden. Demnach bey dem Lehnsgerichte des Hochadelichen Stiffts zu St. Marien hieselbst, in Termino den 2ten May c. a. gegen alle diejenige, welche an den, durch Absterben des Hofraths Wielig erledigten Lehne, ein Recht und Anspruch haben können, eine Präclussions-Urtel erdnet werden soll; So werden alle diejenige, welche dabey ein Interesse haben können, hiermit vorgeladen, sich zur Anhdung dieses Urtel des Morgens um 10 Uhr auf der Abtei alhier einzufinden.

Inhalts der in dem 10. St. d. N. von hochlöbl. Regierung erlassenen Edict. Citat. werden die außerhalb Landes sich aufhaltende Gebrüdere Johan Henrich und Johan

Friedrich Schröders von Nr. 21. zu Buchholz Amts Schlüsselburg gebürtig ad Terminum den 16. Jun. c. bey Verlust ihres Vermögens und allen Successionen u. Erbschaften, verabladet.

Nach der in dem 10. St. d. N. von hochlöbl. Regierung in extenso inserirt befindl. Edict. Citat. wird der Schuldenhalber von hier entwichene Judenvorsteher Joseph Meyer um von seinem Austrit und den gemachten Schulden Rede und Antwort zu geben, ad Terminum den 16. Jun. c. bey Verlust seines Schutzes, und Vollziehung verbienter Strafe verabladet.

Amte Schlüsselburg. Der Anerbe der Cöbsterlich Locumnschen Brinckfizeri sub Nr. 24. B. Zwese, Franz Carl Hohorst, wird ad Terminum den 4. May c. bey Verlust seines Auerbrechts edictal. verabladet. S. 6. St.

Tecklenburg. Alle und jede an des Schuster Christian Havigsbekens in Lengerich Vermögen, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 14. April und 5. May c. edictal. verabladet. S. 11. St.

Amte Brackwebe. Alle diejenigen, welche an den Neubauer Kollmeyer Amts Heepen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden mit ihren Forderungen ad Terminos den 5. May und 3oten Junii c. edictal. verabladet. S. 11. St.

Amte Petershagen. Nachdem die Hochpreisl. Krieges- und Domänen-Cammer dem hiesigen Königl. Amte befohlen, die Creditores der ehemaligen Baltzingschen jeko Lampischen Stette Nro. 19. in Dvenstädt zu convociren, zwischen ihnen und den jetzigen Colono Lampen Liquidation zuzulegen, Creditores zu gütlicher Annahmung particularer Solution zu disponiren, in dessen Ermangelung Classificatorium zu entwerfen und sonsten überall denen Rechten und dem Zustande der Stette ges

mäß zu erkennen: als werden alle diejenige an dieser Stette zu fordern habende Gläubiger geladen in Terminis den 10ten April, 15. May und 19. Jun. a. c. Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihrer Credita zu profitiren, und rechtlicher Art nach zu justificiren, mit dem Debitori gütliche Handlung zu pflegen in deren Entstehung aber weitem Bescheides zu gewärtigen: mit der Verwarnung, daß die Nichterscheinende weiter nicht gehdret, sondern mit ihren Forderungen schlechterdings abgewiesen werden sollen.

Minden. Wir Domprobst, Domdechant, Senior, und Capitul: der Cathedral-Kirche hieselbst fügen hiemit zu wissen, welchergestalt die Wittwe Gabriel Kochs auf der in unserm Eigenthum stehenden Stette sub No. 17 zu Barkhausen angezeiget, daß sie wegen der auf diesem Colonnate haftenden vielen Schulden demselben nicht mehr vorstehen könnte, sondern solches ihcem Sohn Johann Henrich Koch übergeben wollen, wenn derselbe nemlich gegen die Anfälle der Gläubiger gedeckt, und entweder zur terminlichen Bezahlung oder gütlichen Behandlung der Gläubiger verholfen werden könne, mithin gebethen, ihre Creditores zu convociren, und derselben Erklärung über die zu thunende Vorschläge zu erfordern: wann nun diesem Gesuche deferiret worden, so citiren und laden wir Inhabts dieser edictal Citation alle und jede Gläubiger, so an der Wittwe Kochs oder deren Stette Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, ad Terminos den 30. April, den 28. May, und den 2. Jul. a. c. um in solchen vor unserm Domcapitular-Gerichte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, alle zu derselben Rechtfertigung dienende Urkunden und Beweismittel mitzubringen, auch wegen der nachgesuchten terminlichen Bezahlung oder sonstigen gütlichen Behandlung, ihre Erklärung anzugeben, mit der Verwarnung, daß alle Diejenigen, so in dem letzten Termino peremptorio nicht erscheinen, gänzlich abgewiesen, und zu

einem ewigen Stillschweigen verurtheilet werden sollen.

II Sachen so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen u. u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: wasmassen ad instantiam Creditorum, des hiesigen Schiffers Gerlach Bussen, vor dem hiesigen Marienthore belegene freye Grundstücke, zum Verkauf angeschlagen, und

1) Der kleine Garte vor dem Marienthore von 2 achtel zu 50 Rthlr.

2) Der Garte oben dem Hause nach dem Wege von 1, 7 achtel zu 340 Rthlr.

3) Der Garte distits des Hauses von einem Morgen zu 160 Rthlr.

4) Ein dabey liegender kleiner Gartenplatz am Graben von 1 achtel Morgen zu 20 Rthlr.

5) Der Graben zwischen den Marien- und Neuenthor von 4 Morgen 160 Rthlr.

6) Die Contrescarpe von 1 Morgen zu 50 Rthlr. taxiret worden. Wenn nun zum Verkauf dieser Grundstücke Terminus an den 29. April, den 30. May und den 3ten Jul. präfigiret worden: Als citiren und laden Wir hiemit alle diejenige und zwar gegen den letzten Termin peremptorie alhier vor der Regierung Vormittags um 10 und Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, in Handlung zu treten, und den Kauf zu schliessen, oder gewärtig zu seyn, daß im letzten Termin diese freye Grundstücke demjenigen, der das beste Gebot thun wird, zugeschlagen, und nachmals Niemand weiter gehdret werde. Urkundlich u. So geschehen Minden den 17. Merz 1778.

Anstatt und von wegen u.

Frb. v. d. Reck.

Amt Enger. Des Wichenkrüger Meyer zu Herringhausen 5 drey 4tel Scheffel Satlandes auf der Wormke belegen, sollen in Term. den 29. April und 20. May c. meistbiet. verkauft werden; u. sind diejenigen, so daran Ansprüche zu machen

geonnen, zugleich verabladet worden. S. 9. St. d. U.

III. Sachen, so zu verpachten.

Nachdem die Königliche Jagd im Amte Sparenberg und die damit verbundene Krebs- und Forellen-Fischerey von bevorstehenden Trinitatis a. c. an hinwiederum auf drey nach einander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1778 bis dahin 1781 verpachtet werden soll: Als werden die Pachtlustige eingeladen, sich in Terminis den 1. 7. und 15. April a. c. auf hiesiger Krieger- und Domainen-Kammer Vormittags um 9 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden diese Pacht gegen annehmliche Sicherheit bis auf allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 24. März 1778.

Da der bisherige Erbpacht der Dreyer Windmühle im Amte Sparenberg Engerischen Districts, und folglich von seinem Erbpachts-Recht an dieser Mühle abgetreten ist: so ist resolviret worden, gedachte Dreyer Windmühle aufs neue in Erbpacht auszuthun, und wird daher solches nicht nur hiermit befaund gemacht, sondern auch diejenigen, welche Lust haben mehr gedachte Windmühle zu Dreyer in Erbpacht zu übernehmen, hiermit verabladet, in Terminis den 11ten April, den 2ten und 23ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Kammer zu erscheinen die Conditiones zu vernehmen, und ihr Geboth zu eröffnen, welchemächst der Meißbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Mühle mit Vorbehalt Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Approbation in Erbpacht überlassen werden soll. Minden den 14ten März 1778.

Minden. Dem Publico wird hiedurch befaund gemacht, daß folgende Vertinenzien in Terminis den 4ten April a. c. gerichtlich vermiethet werden sollen.

1) Zwey Kirchen-Stühle in Marien Kir-
che auf dem Chore belegen. 2) 3 Morgen

Frenland außerm Simeones Thore in der
Mach belegen. 3) Eine Heu-Wiese daselbst.
Die Miethslustige können sich also besäg-
ten Tages des Morgens um 10 Uhr auf
dem Rathhause einfinden und gewärtigen,
daß mit denen Bestbietenden der Contract
auf Jahre lang geschlossen werde.

Minteln. Es soll das Herrschaf-
liche Borwerk Egstorf Amts Schammburg
am bevorstehenden 28. April Dienstages, des
Vormittages in meiner Behausung allhier,
von Petri 1779 an, auf gewisse Jahre witz-
der verpachtet werden, und können Diejeni-
gen, so zu dieser Pacht incliniren, sich zur be-
stimmten Zeit daselbst einfinden.

Kulenkamp.

IV Avertissements.

Minden. Sollte ein Koch, der
seine Kochkunst gehörig versteht, und dane-
ben mit hinlänglichem Alttestatis seiner Red-
lichkeit und guten Verhaltens halber verfeh-
len seye, Lust haben, sich hieselbst bey einer
hohen Herrschaft wiederum in Dienste zu be-
geben: so kann derselbe sich bey dem hiesigen
Koch und Gastwirth Gottlieb im weissen
Schwan melden, und daselbst die weitere
Conditiones erfahren.

Es ist am 28. März c. um halb Eins etwas
gefunden worden. Wer solches verloren
und richtig angeben kan, was es sey, hat sich
binnen 8 Tagen bey dem Stiftskammerer
Messerschmidt zu melden, oder es wird nach
dieser Zeit verkauft, und so wenig es auch
werth, unter die Armen vertheilt werden.

V Notification.

Se. Königl. Majestät haben den Scharf-
richters Sohn Daniel Gottlieb Koch
aus Gardelegen mit der Meißeren für die
Stadt Minden und den dazu gehörigen Dis-
trict des platten Landes Vermöge Rescripts
und Concession d. d. Berlin den 4. März c.
anderweit zu belehnen geruhet. Signatum
Minden den 21. März 1778.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montag den 6ten April. 1778.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnade den König von Preussen etc. etc. Sügen Allen und Jedem, so an dem gewesenen Lehnhans Kappeln und Lehnbauern Holke in Unserer freyen Graffschaft Tecklenburg einiges Recht und Ansprüche, es sey ex jure sanguinis oder ex simultanea investitura zu haben vermayen, unter Entbiethung Unsers gnädigen Grusses zu wissen: was maassen die Gebrüdere von Loen zu Kappeln von Unserer allerhöchsten Person interm 19. Jan. dieses Jahrs den allerhöchsten lehnherrlichen Consens zum Vertausch des Lehnhauseß Kappeln und des Lehnbauern Holken gegen die allodialen Berstenhorstler Wiese im Tecklenburgischen, zwischen ihnen und dem Mauritz Karl, Theodor Maria Freyhern von der Horst nunmehr erhalten, zu ihrer Sicherheit aber allerunterthänigst nachgesuchet haben, daß Alle und Jede, welche außer dem geheinteten Rath von Elmsdorf zu Höchstel und dessen Ehegenossinn Rosina Ludovica gebornen Freyin von der Horst und dem Münsterschen Domherrn Ferdinand Ludwig Freyherrn von der Horst, welche allbereits ihre Einwilligung in gedachten Tausch gegeben haben, an dem gewesenen Lehnhans Kappeln und Lehnbauern Holken einiges Successions-Recht entweder ex jure sanguinis oder ex simultanea investi-

tura präntendiren könnten, öffentlich per publica Proclamata verabladet werden möchten, diesem Gesuch auch deferiret worden: daß Wir also hierdurch Alle und Jede, so an dem gewesenen Lehnhans Kappeln und Lehnbauern Holken eigenes Lehns-Successions-Recht, es sey ex jure sanguinis oder ex simultanea investitura zu haben vermayen, durch dieses öffentliche Proclama, welches allhier bey Unserer Regierung, zu Münster und Snabrück affigiret, auch den Mindenschen, Münsterschen und Snabrückischen wöchentlichen Anzeigen zu dreyenmalen inseriret werden soll, peremptorie vorladen, a dato in 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Rechte, so wie sie solche mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Weise zu rechtfertigen vermaynen, ad acta anzeigen, auch den 26. Jun. c. des Morgens um 10 Uhr coram Commissario regiminis in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinen, die Documenta zur Justification ihres Lehns-Successions-Rechts originaliter produciren, mit dem provocantischen Mandatario Regierungs-Advocat Schmidt ad protocollum verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß erwarten; Im Ausbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie durch das abzufassende Präclusions-Erkenntniß werden abgewiesen, solchemnach

also pro consentientibus in den getroffenen und allerhöchst approbirten Tausch erkläret und mit ihren etwaigen Rechten und Ansprüchen an den ehemaligen Lehnhaus Kappeln und Lehnbauern Holken nicht weiter gebdret werden. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten großern Insiegels. Gegeben Lingen den 26. Merz. 1778.

Ma statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Möller.

Amt Ravensberg. Alle und

jede an den Bürger Johan Henrich Canstener zu Borgholzhausen, Spruch und Förderung habende Creditores, werden ad Terminos den 31. Merz und 28. April c. edict. verabladet. S. 5. St.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß nachstehende der Wittwe Appeln zugehörige Immobilien öffentlich verkauft werden sollen.

1) Deren bürgerliches Wohnhaus sub Nro. 265 auf der Simeons Straße, welches von Werkverständigen taxiret ist zu 346 Rlr. 10 Gr. 2) Einen Garten außerhalb dem Simeons Thore belegen, von einem Morgen groß, welcher nebst darin befindlichen 26 Stück Obstbäumen, einen steinern Tisch und zwey steinerne Thürpfeilen, angeschlagen ist, zu 169 Rthlr. Wir citiren dahero die lusttragende Käufer auf den 6. May, den 10. Jun. und den 15. Jul. Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Geboth zu erdfnen und nach vorgängiger Approbation des Zuschlages zu gewärtigen.

Montags vor Ostern den 13ten April, Morgens um 11 Uhr, sollen auf des Herrn Geh. Rath Redekers Gute zu Petzen in der Grafschaft Bückeburg 4 Stück gute Acker und 1 Reitzpferd, nebst einigem

Horn und andern Vieh, gegen baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

By dem Kaufman Hemmerde sind abermahl angekommen und zu haben, Fransche Casanien 10 Pf. pro 1 Rthlr. Neue Citronen 36 Stück 1 Rthlr. Geräucherter Lachs das Pfund 16 Mgr. Eingesalzene Cabelsau das Pf. 6 Mgr. Labberdan das Pf. 3 Mgr. Holländische Wückinge das St. 6 Pf.

Auf Veranlassung Hochtbl. Regierung sol das in der Mindener Feldflur belegene dem Oberjägermeister Fehrn. Wilh. Philip v. Spiegel zum Diesenberg zuständige adeliche freye Landtagsfähige Guth der Spenthof genant, mit allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, in Terminis den 28. Merz und 30. Jun. c. bestbietend verkauft werden. S. 38. St. d. A. v. J.

Die in dem 48sten St. d. A. v. J. benante den nunmehr verstorbenen Colono Jobst Herman Behrman in Papinghausen zugehörig gewesene, von Hedehorst noviter acquirirte, hies in der Minder Feldflur belegene Ländereyen, sollen in Terminis den 28. Merz und 29. May c. meistbiet. verkauft werden.

Amt Limberg. Die denen Ritterschen Eheleuten zugehörige im 6. St. d. A. mit seinen Grundstücken beschriebene Dieckmansche freye Stette sub Nro. 38. B. Ahle, sol in Terminis den 28. Merz und 23. May c. bestbiet. verkauft werden.

Lübbecke. Zum Verkauf des denen Wellingis. Kindern zugehörigen s. Nr. 155. auf dem sogenannten Fünfhausen in hiesiger Stadt belegenen Hauses, des Gartens auf dem Weingarten, und einer Wiese am Zimmerplatz, sind Termini auf den 31. Merz und 28. April c. angesetzt. S. 9. St.

Amt Ravensberg. Die in dem 10 Stück d. A. beschriebene zum Can-

feinschen Concurs gehörige, in und bey
Vorgholzhausen belegene Grundstücke, sol-
len in Terminis den 28. April und 26sten
May c. meistbietend verkauft werden.

Tecklenburg. Das zu Lenge-
rich sub Nr. 57. gelegene, des Schusters
Christian Havigsbeckens (nicht wie verdruckt
worden Hadigsbeisen) Wohnhaus nebst
Zubehör, sol in Terminis den 27. April und
29. May meistbiet. verkauft werden; und
werden diejenigen so außer dem Hypotheka-
rischen, dingliche Rechte daran prärendiren,
zugleich verabladet. S. II. St.

Eisbergen. Im hiesiger Frey-
herrlich Schellersheimischen Gerichte wer-
den Donnerstags den 9ten April a. c. Mor-
gends um 8 Uhr allerhand Sorten Kupferne
und messingene Kessels, etwas Linnengerä-
the und Drell, Kleidungsstücke für Dorf-
leute, auch einiges milchendes und güttes
Ruhvieh an den Meistbietenden verkauft.
Liebhäbere dazu können sich am gemel-
deten Tage alhier einfinden und gegen das höchste
Gebot sowohl des Zuschlages, als auch
gegen Bezahlung der Verabfolgung der er-
standenen Stücke gewärtigen.

Rahden. Bey der Schutzjü-
din Witwe Nathan Isaac sind Kuh- und
Kalbfelle zu verkaufen: Es werden Kauf-
lustige ersuchet sich in Zeit von 14 Tagen einzu-
finden.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Demnach das Ab-
sterliche Stift S. S. Mauritii und Simeo-
nis dem unterschriebenen Syndico aufgetra-
gen hat, den Zugzehnten zu Waldorf Amts
Wlotho auf 4 Jahre, nemlich für die Erndte
1778, 79, 80 und 81 dem Bestbietenden
unter der ausdrücklichen Bedingung zu ver-
pachten, daß dieser Zehnte in natura gezogen
werden soll, und dazu Terminus in der Be-
hausung des Gastwirths Hn. Grote auf den
25. dieses Monats bezielet worden ist; So

werden die Pachtlichhaber hiermit eingela-
den, alsdenn ihr Geboth zu eröffnen, und
hat der Meistbietende des Zuschlages zu ge-
wärtigen, wobey denn zur Nachricht dienet,
daß dem Zehntzuge 400 Schf. Saatländes
unterworfen sind. den 3. April 1778.

Laue.
Das Absterliche Stift S. S. Mauritii
und Simeonis hieselbst ist gewillet, sei-
nen außer dem Simeons Thore am Dützer-
wege belegenen Hndtheil dem Meistbiethen-
den auf ein oder mehrere Jahre zu vermie-
then, und können sich daher Pachtlustige am
23. April Morgens um 10 Uhr auf der
Probstey daselbst einfinden.

Der Bürger Fr. Distelhorst ist gewillet, sein
am Markte sub Nr. 159. belegenes
Haus, welches der Herr Hauptmann von
Thof bewohnet, anderweitig zu vermie-
ten, und wollen sich Liebhabere deshalb bey
ihm melden.

Nachdem die Königliche Jagd im Ante
Sparenberg und die damit verbundene
Krebs- und Forellen-Fischerey von bevorste-
henden Trinitatis a. c. an, hinwiederum auf
drey nach einander folgende Jahre, nemlich
von Trinitatis 1778 bis dahin 1781 ver-
pachtet werden soll: Als werden die Pacht-
lustige eingeladen, sich in Terminis den 1. 7.
und 15. April a. c. auf hiesiger Krieger- und
Domainen-Kammer Vormittags um 9 Uhr
einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem
Bestbietenden diese Pacht gegen annehmi-
che Sicherheit bis auf allerhöchste Approba-
tion zugeschlagen werden soll. Signatum
Minden den 24. Merz 1778.

Herford. Zufolge allerhöchster
Verordnung soll der, außerhalb dem Stein-
thore befindliche Forstlich, von bevorstehen-
den Trinitatis an, auf 4 oder 6 Jahre an-
derweitig in Pacht öffentlich ausgebenen
werden. Liebhabere haben sich daher in
den ein für allemahl auf den 11. April c.
angesezten Termino auf dem Rathhause
einzufinden und nach Befinden des Zuschla-

ged zu gewärtigen. Es wird aber Niemand zum Gebot admittiret werden, der nicht zuvor hinlängliche Sicherheit nachweist.

Nachdem die General-Domänen-Pacht in der Graffschaft Tecklenburg mit Trinitatis a. c. zu Ende gethet, und solche dahero von neuem auf anderweite 6 Jahre de Trinitatis 1778 bis 1784 in Terminis den 6. 13. und 21. April a. c. vor der Königl. Krieges- und Domänen-Kammer-Deputation hieselbst wiederum ausgebothen worden soll: als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche diese General-Pacht nach dem Anschläge und den bestimmten Bedingungen, welchen in der hiesigen Kammer-Registratur eingesehen werden können, zu übernehmenden Lust haben, sich in bemeldten Terminis des Vormittags um 9 Uhr daselbst einfinden, und sich hierüber vernehmen lassen können. Signatum Königen den 26. März 1778.

Königl. Preuss. Tecklenburg-Lingensche Kriegs- und Domainenkammer-Deputation,
v. Bessler. Königl. von Dyt.

IV Notifikationen.

Meinden. Die subhastirten Ländereyen der Wittwe Joh. Henr. Kemena haben folgende erhalten.

1) Der Col. Miedemann sub Pro. 7 in Rustenhausen 3 Aecker in der Hahnebeck gelegen, wovon der eine mit 3 Hingen besetzt onezirt, die übrigen beyden aber frey sind, als Bestbietendes erkanden. 2) 1 Morggen Zinsland und 1 und 1 halben Morgen Freyland daselbst der Colon. Franke in Dottenhausen. 3) Einen Morggen Theilland bey dem dicken Baume der Kupferschmidt Windel. 4) 3 Morggen Freyland in der Wählstette und 1 Gärten vor dem Marienthore der Brantweinbrenner Fredericking als Meistbietende erkanden. 5) Hat die Dressingsche Vormundschaft das auf der Simeonisstrasse belegene Dressingsche Haus nebst Huthheit unter gerichtlicher Bestätigung an den Kaufman Hn. Mündermann

verkauft. 6) Das dem Kaufman Phtllo Höberg gehörige auf der Ritterstrasse belegene Wohnhaus hat der Goldschmidt Poppe und 7) Das am Voosse belegene zum Thomas Voockschen Concurs gehörige Wohnhaus hat die Wittve Kloth in ultimo subhastat. terminis als Bestbietende acquiriret und sind sämtliche Käufen die Adjudications-Bescheide darüber ertheilet worden.

Es hat der Müller Bernd Harrich Keifer zu Thüne und dessen Ehefrau geborne Anna Gebina Drumesort, ihr im Dorfe Thüne belegenes Wohnhaus mit dem Garten, den Kamp bey Knollen Haus, imgleichen das Backhäuschen, die Scheune und das dabey befindliche Hofchen, dem Bernd Wilhelm Volbers vermöge gerichtlichen Kaufbrieves vom heutigen Dato erb- und eigenthümlich verkauft. Ringen den 17ten März 1778.

Es hat Lord Stapel aus Ladbergen dem Herrnmann Heinrich Struve daselbst zwey und einen halben Schel. Aussaats Landes auf dem sogenannten Jacobs-Kamp sub pacto de retro vendendo intra triennium, vermöge gerichtlichen Kaufcontracts vom heutigen Dato, verkauft. Ringen den 23. März 1778. Königl. Preuss. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Genen Interessenten der Hannoverschen 25sten Landes-Lotterie wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ziehungs-Listen der 3. Klasse eingetroffen sind: Und da die Ziehung der 4. Klasse auf den 13. April festgesetzt ist; so müssen alle nicht herausgekommene Loose, bey ohnsehbarem Verlust derselben vor den 9. April erneuret werden, nach diesem Termin aber wird keine Renovation mehr angenommen. Minden.
Wendel Levi. Isaac Levi.

Note. Im 13. St. d. A. pag. 98. der 2ten Edict. Citat. sol nicht Ae oder Glemeier, sondern Ae oder Glimmeyer, und stat Costeder, Costeden, gelesen werden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montag den 13ten April. 1778.

I Publicandum.

Dennach vom hiesigen St. Mauritii und Simeonis Kloster angezeigt worden, daß die Besizer der zinspflichtigen Ländereyen gegen die Geseze zum öfteren die Zinsländerey an andern überlassen, ohne daß dem Kloster solches angezeigt, und vom Acquirenten der Weinkauf davon erlegt worden; mithin diesem Unwesen mit Nachdruck zu steuern, um allernädigste Verfügung gebeten.

Wenn denn nun schon in dem Edict vom 25. August 1771 verordnet ist, daß die Allienationes so wie auch die Verpfändungen dem Zinsherrn nicht verschwiegen gehalten werden sollen; und wenn binnen einer Monatsfrist nach getroffenen Handel der Consens des Zinsherrn nicht gesucht, alle dergleichen getroffene Handlungen an sich null und nichtig nicht nur gehalten, sondern auch Derjenige, wer solchergestalt etwas acquiriret seines Geldes für verlustig und das Pertinenz dem Zinsherrn für anheim gefallen erkläret, und auch Derjenige, der dergleichen Alienation und Verpfändungen vorgenommen, seines daran gehalten Rechts für privirt erkläret werden solle: Als haben sich sämtliche Zinspflichtige und Diejenigen, so von denselben zinspflichtige Grundstücke an sich bringen oder darauf Geld herleihen, nach dieser Anordnung in Zukunft genau zu ach-

ten, oder sie haben in künftigen Uebertretungsfällen zu gewärtigen, daß hiernach wider sie gesetzmäßig verfahren werden wird.
Signatum Minden am 31. März 1778.

An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Neck.

II Citationes Edictales.

Minden. Inhalts der in dem 5ten Stück dieser Anzeigen von Hochlöblicher Regierung in extenso inserirt befindlichen Edictal-Citation, wird der von seiner Ehefrau, der Maria Elisabeth gebornen Krieten, entwichene Joh. Henrich Vorcherding aus Heimsen Amts Schlüffelburg, ad Terminos den 10. Apr. und 12. May c. verabladet.

Amt Ravensberg. Alle und jede an der Meyerwisch Stette sub Nro. 17. Bauerschaft Barrenhausen und deren jetzigen Besizer, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 7. April und 5. May c. edictal. verabladet. S. 7. St. d. A.

Amt Petershagen. Die Creditores der ehemaligen Waltkingischen jeko Lampischen Stette sub Nr. 19. in Dvenstädt, werden ad Terminos den 15. May und 19. Jun. c. edict. verabladet. S. 13. St.

Bielefeld. Demnach die Wittwe Henselers in Abfall der Nahrung gerathen, und dahero wider dieselbe Concurfus Creditorum eröffnet, mithin rechtlich erkannt worden, daß derselben sämtliche Creditores edictaliter, die Bekannte aber per Patentum ad domum verabladet werden sollen: als werden Alle und Jede, welche an die Wittwe Henselers und deren Vermögen eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, in Terminis den 8. April, 15. May u. 17. Jun. d. J. sich am Rathhause einzufinden, wegen Bestimmung eines Curatoris honorum oder Verhewaltung des Interims-Curatoris Hn. Abv. Hofbauers sich zu erklären, nicht weniger eventualiter ihre Forderungen anzugeben, und rechtlicher Art nach zu beschleunigen. Mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, und eventualiter mit der Liquidation verfahren werden solle.

Wegen folgender sich außerhald Landes aufhaltenden Hausbergischen Amts-Untertanen und Landeskinder:

- 1) Aus Wosse, Friedrich Holzmeier, von Nr. 8. und der Heuerling Johan Herman Samson.
- 2) Aus Uffeln, der Heuerling Moritz Kösemeyer von Nr. 37. und der Heuerling Johann Jacob Detering von Nr. 9.
- 3) Aus Feldheim, Hans Heinrich Boet von Nr. 1. und Friedrich Wille von Nr. 74.
- 4) Aus Costede, Carl Adolph Maschmeier von Nr. 5. und der Heuerling Friedrich Wegener.
- 5) Aus Wennebeck, der Arrdhder Johann Herman Kollmeyer.
- 6) Aus Eisbergen, Wilhelm Ostermeyer von Nr. 64. Johan Heinrich Darchhaus, von Nr. 68. und der Heuerling Johan H. Kenbel.
- 7) Aus Lohfeld, Cord Heinrich Clostermann von Nr. 32.
- 8) Aus Neesen, Johan Heinrich Reunne von Nr. 21.
- 9) Aus Dügen, Friedrich Beerbaum von

Nr. 36. und Christoph Sander von Nr. 24. 10) Aus Eichhorst, Johan Cord Klostermeyer von Nr. 2. 11) Aus Oberlütbe der Heuerling Friederich Krietemier von Nr. 17. 12) Aus Unterlütbe, Henrich Volkemann von Nr. 15. 13) Aus Nothen Uffeln, Jürgen Henrich Gsemann von Nr. 17. 14) Aus Hausberge, Friedrich Wilhelm Gelhaus von Nr. 38. und Friedrich Wilhelm Esper Nr. 51. ist der in der Edictal-Citation vom 11ten Jul. a. p. angelegte Terminus zu ihrer Erscheinung aus bewegenden Ursachen bis zum 29ten May verlegt und prolongiret worden. Es werden also diese benante Leute hierdurch vorgelesen, in diesen in vim triplicis anstehenden Terminis den 29ten May a. c. Morgens um 8 Uhr entweder alhier vor der Regierung oder vor dem Amte Hausberge zu erscheinen, und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben, oder sie haben zu erwarten, daß wenn sie in solchen sub präjudicio anstehenden Terminis nicht erscheinen, sie als treulose, sich dem Schutz des Vaterlandes und der Einrollirunge entziehende Landes-Kinder angesehen, und nicht nur mit Confiscation ihres gegenwärtigen Vermögens wider sie verfahren, sondern sie auch zu allen ihn in der Folge anfallenden Erbschaft für unfähig erklärt werden. Minden am 10. Febr. 1778.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.

Jch. v. d. Neck.

Amte Limberg. Da Terminus zu Eröffnung des von den verstorbenen Joh. Jobst Diermann vor dem hiesigen Amte niedergelegten Testaments auf den 29ten April c. anberaumet worden; So werden alle diejenigen welche dabey ein Interesse zu haben vermeynen verabladet, besagten Tages ad recognoscendum sigillum illud et audiendum publicari Testamentum vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Joh. Herm. Wägeler vor dem Simeonis Thore, ist guter frischer Steinklee, wie auch ander Kleesaamen in billigem Preise zu haben.

Auf Veranlassung Hochtbl. Regierung sol das in der Graffschaft Ravensberg zu Bünde belegene dem Commercianten Küster zu Levern zugehörige olim Gerlandsche adelich freye Guth Hölzernklinke mit allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, in Terminis den 29. Jun. und 17. Oct. c. bestbietend verkauft werden. S. 51. St. v. J.

Auf Veranlassung Hochtbl. Regierung sol der in dem 52. St. d. N. v. J. mit seinen Grundstücken beschriebene, in der Stadt Lübbecke belegene, dem abgelebten Bergrichter Fincken zuständig gewesene olim Alswedensche Burgmans Hof in Terminis den 9. May und 22. Jul. c. meistbietend verkauft werden.

Die in dem 8. St. d. N. beschriebene dem Bürger Gerhard Brüggeman zugehörige Ländereyen, sollen in Terminis den 23. April und 27. May c. verkauft werden.

Tecklenburg. Das zu Lenggerich sub Nr. 57. gelegene, des Schusters Christian Havigsbecken (nicht wie verdruckt worden Hadigsbeisen) Wohnhaus nebst Zubehör, sol in Terminis den 27. April und 29. May meistbiet. verkauft werden; und werden diejenigen so außer dem Hypothekarischen, dingliche Rechte daran prätendiren, zugleich verabladet. S. II. St.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkannt worden, daß der Wittwen Henselers zugehörige unter einem Dache belegene zwey Häuser sub Nr. 635 und 636, so zu 403 Rthl. II Ggr. 4 Pf. gewürdiget worden, öffentlich subhastiret und an den Meistbietenden verkauft werden sollen: So werden dazu Terz-

mini Reitationis auf den 8. April, 15. May, und 17. Jun. d. J. angesetzt, alsdann die Lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können.

Zugleich werden Alle und Jede, so an diese Häuser ex capite dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, solches in besagten Terminis gehörig anzugeben, widrigenfalls sie damit nachhero nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

III. Sachen, so zu verpachten.

Nachdem die Königliche Jagd im Linde Sparenberg und die damit verbundene Krebs- und Forellen-Fischerey von bevorstehenden Trinitatis a. c. an, hinweggerum auf drey nach einander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1778 bis dahin 1781 verpachtet werden soll: Als werden die Pachtlustige eingeladen, sich in Terminis den 1. 7. und 15. April a. c. auf hiesiger Krieger- und Domänen-Kammer Vormittags um 9 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden diese Pacht gegen annehmliche Sicherheit bis auf allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Signatur Minden den 24. Merz 1778.

Minden. Demnach das Kaiserliche Stift S. S. Mauritii und Simeonis dem unterschriebenen Syndico aufgetragen hat, den Zugzehnten zu Walderf Linde Blotho auf 4 Jahre, nemlich für die Erndte 1778, 79, 80 und 81 dem Bestbietenden unter der ausdrücklichen Bedingung zu verpachten, daß dieser Lehnte in natura bezogen werden soll, und dazu Terminis in der Behausung des Gastwirts Hn. Grote auf den 25. dieses Monats bezielet worden ist; So werden die Pachtliebhaber hiermit eingeladen, alsdenn ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen, wosbey denn zur Nachricht dienes,

daß dem Zehntzuge 400 Schfl. Saatländes unterworfen sind. den 3. April 1778.

Lau.

Das Kldsterliche Stift S. S. Mauritii und Simeonis hieselbst ist gewillet, seinen außer dem Simeonis Thore am Däherz wege belegenen Hudethail dem Meißbiethenden auf ein oder mehrere Jahre zu vermieten, und können sich daher Pachtlustige am 23. April Morgens um 10 Uhr auf der Probstey daselbst einfinden.

Dennach die neue Domcurie am grossen Domhose, welche bisher der Herr Obrist-Lieutenant von Voss bewohnet hat, auf instehenden Ostern miethlos wird; So wird hierdurch bekandt gemacht, daß Terminus zu einer anderweitigen Vermietung auf instehenden Donnerstag als den 16ten April anstehet, in welchen sich Miethsliebhaber Morgens 10 Uhr auf der Domcapitulär-Stube einfinden können, und dienet übrigens noch zur Nachricht, daß die Curie gleich nach Ostern bezogen werden kan.

Der Kaufman Meyer oben dem Markte ist gewillet, sein auf dem Kampse liegendes Haus, worin gute tapezirte Zimmer, 2 gewölbte Keller, nebst Hinterhaus, so bisher von dem Hn. Hauptman von Urenhoven bewohnet worden, zu vermieten: Liebhaber wollen sich deshalb bey ihm melden.

Nachdem die General-Domains-Pacht in der Graffschaft Tecklenburg mit Trinitatis a. e. zu Ende gehet, und solche dahero von neuem auf anderweite 6 Jahre de Trinitat. 1778 bis 1784 in Terminis den 6. 13. und 21. April a. e. vor der Königl. Krieges- und Domains-Kammer-Deputation hieselbst wiederum außgebothen werden soll: als wird solches hierdurch öffentlich bekandt gemacht, damit Diejenigen, welche diese General-Pacht nach dem Anschlage und den bestimmten Bedingungen, welche in der hiesigen Kammer-Registratur eingesehen werden können, zu übernehmen Lust tragen, sich in bemeldten Terminis des Vormittags um 9 Uhr daselbst einfinden, und sich hierüber

vernehmen lassen können. Signatum Ringen den 26. Merz 1778.

Königl. Preuss. Tecklenb. Ringensche Kriegs- und Domainencammerdeputation.
v. Bessel. van Dyck.

V Gelder, so auszuleihen.

Winden. Es werden gegen den 2ten Julii a. e. 500 Rthlr. Capital in Golde eingehen, die zu 5 Procent Zinsen gegen hinlängliche Sicherheit auf Ingrossation wieder zu belegen sind.

Es sind auch in der hiesigen Martinkirche in einem Gitterstuhle unter der Rathsprieche, von der Kirchthüre an in dem dritten Stuhle, 2 Stellen vacant. Wer zu dem Golde belieben hat, dann die Kirchenstuhlstellen in Miethe nehmen will, der wolle sich bey den Hn. Regierungs-Advocaten Beltz melden, und mit ihm wegen ein, oder andern, oder wegen beyder Stücke zugleich das Ndtige zu Stande bringen.

VI Notificationes.

Winden. Der Bürger und Kupferschmidt Windel hat 2 Morgen bey der Sandtrift, 1 Morgen bey der Laaskuhle vor dem Marienthore, und einen Kamp aus 4 Stücken bestehend bey der Marienthorschen Hudetrift; imgleichen der Fuhrmann Mensching, den grossen disseits dem Dickenhauwe vor dem Marienthore belegenen, vormaligen Schulzischen Garten, welche Grundstücke vorhin zu dem von Spiegelschen Gute Spenthof gehdret, in Termino Subhastationis am 27. Martii c. bestbietend erstanden, und darüber den Zuschlag erhalten.

Amt Limberg. Die Erben der sel. Frau Amtsvdgtnn Niemanns, haben ihre ohnweit Levern belegene Wiese an Joh. Friedr. Lobheiden zu Deefel verkauft, welches hiemit denen Königlichsten allergnädigsten Verordnungen gemäß hiedurch bekandt gemacht wird.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 16. Montag den 20ten April. 1778.

I General-Pardon,

für die von Sr. Königl. Majestät von Preussens Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stück-Knechte.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, zu resolvirung geruhet, einen General-Pardon für die von Dero Armee ausgetretene Soldaten und Cantonisten, publiciren zu lassen; so lassen Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät solches allen und jeden, sowohl von der Infanterie als Cavallerie, Dragoner, Husaren, und übrige Corps, ausgetretenen Soldaten und Cantonisten, imgleichen enröllirten Proviand- und Stückknechten, hierdurch bekannt machen, daß allen denen Deserteurs und Cantonisten, welche zeithero von Dero Armee entwichen sind, und wiederum a dato an, freywillig zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, und in denen Regiment-Cantons zurückkehren und sich einfinden, ein völliger Pardon angezeihen solle, dergestalt und also, daß sie Kraft dieses, nicht allein von aller Strafe, Verantwortung und Ahndung, wegen ihres begangenen Verbrechens ganz frey seyn und bleiben, sondern auch zu ihren vorigen Diensten wieder zugelassen und angenommen werden, auch auf Feinerley Weise einige Bestrafung, wegen ihrer begangenen Desertion, zu befürchten ha-

ben, sondern ihnen solche gänzlich erlassen seyn solle.

Dahingegen aber diejenigen, welche auf diesen General-Pardon wieder Vermuthen dennoch vorsätzlich und boshafter Weise ausbleiben solten, im Betretungs-Fall der schärfesten Strafe zu gewärtigen und wieder selbige mit aller Rigueur verfahren werden soll. Des zu Urkund haben Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon allerhöchst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehörig publiciren, auch bey der Armee, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablefung von denen Canzeln bekannt machen lassen, damit ein jeder sich darnach achten, und die ausgetretene Soldaten und Cantonisten, dieser besondern Gnade sich theilhaftig machen können. Berlin, den 31. Martii 1778.

(L.S.)

Friderich.

II Citationes Edictales.

Minden. Inhalts der in dem

13. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictal Citation, werden alle und jede, an denen zum Verkauf ausgesetzten freien Grundstücken des Schiffers Gerlach Bussen, Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminos subhastationis den 30. May und 3. Jul. c. verabladet.

2

Alle und jede an der Witwe Gabriel Kochs und deren Stette sub Nro. 17. zu Warshausen, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 28ten May und 2. Jul. c. edict. verabladet. S. 13. St.

Tecklenburg. Alle und jede an des Schuster Christian Havigsbeken in Lengerich Vermögen, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 14. April und 5. May c. edictal. verabladet. S. 11. St.

Bielefeld. Alle und jede an der Witwe Henselers und deren Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 15. May und 17. Jun. c. edict. verabladet. S. 15. St.

Lingen. Inhalts der in dem 14ten St. d. N. von Hochlöbl. Tecklenburg-Lingenscher Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle und jede, so ausser dem Geh. Rath von Elmendorf zu Fächtel und dessen Ehegenosin geb. Freyin von der Horst und dem Münsterschen Domherrn Frhn. v. d. Horst, an das gewesene Lehnhaus Cappeln und dem Lehnbauren Holken einiges Successionsrecht, entweder ex jure sanguinis oder ex simultanea investitura prätendiren können, verabladet, in dem letztern Termino den 26. Jun. c. ihre Rechte sub poena präclusi zu documentiren.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Fügen euch dem Moriz Bergesch aus Kappeln in der Graffschaft Tecklenburg hiermit zu wissen, was maßen, da ihr die euch durch Urtheil und Recht zuerkannte, zu Kappeln belegene und dem adelichen Gnth Kappeln eigenbehörige Bergesch Stette bereits seit einigen Jahren verlassen, so, daß so wenig euer dermaliger Aufenthalt, als die Ursache eurer Abwesenheit bekannt, eure jetzige Gnthsherrschaft, die Gebrüder Johann Michael und Johann Jobst von Loen um eu-

re öffentliche Vorladung allerunterthänigst gebeten haben:

Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden deferiret; so citiren und laden Wir euch vor mittelst dieses offenen Proclamatiss, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung, zu Münster, und zu Denabrück affigiret, auch den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen zu dreymaligen Malen inseriret werden soll, peremptorie; daß ihr a dato binnen 3 Monaten, und zwar spätestens in dem euch in Vim triplicis bezielt werdenden Termino den 10. Jul. c. vor Unsere hiesige Regierung erscheinet, wegen des euch per judicata zuerkannten Anerbrechts an der Bergesch Stette euch erkläret und wegen eurer bisherigen Entweichung verantwortet, widrigenfalls und im nicht Erscheinensfall aber gewärtiget: daß ihr eures an gedachter Stette habenden Rechts werdet verlustig erkläret werden, wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insteigels. Gegeben Lingen den 9. April 1778.

Maß statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc. etc.

Müller.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung sollen die in dem 13. St. d. N. beschriebene dem hiesigen Schiffer Gerlach Bussen zugehörige, vor dem Marienthore belegene freie Grundstücke, in Terminis den 30. May und 3. Jul. c. bestbietend verkauft werden.

Bielefeld. Die der Witwe Henselers zugehörige unter einem Dache belegene 2 Häuser sub Nro. 635. und 636. sollen in Terminis den 15. May und 17. Jun. c. bestbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige, so aus dinglichen Rechten daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 15. St.

Herford. Da per Sentent. vom 17. März c. die Subhastation des der Wittwe Schirmeyers sub No. 421 zugehörigen ganz freyen Hauses, welches mit einer guten Wohnstube und Kammer, oben aber mit 2 Kammern, und mit einem kleinen Hofraum versehen ist, erkannt worden; So werden sämtliche Kaufliebhaber eingeladen, in Terminis präfixis den 15. May, 16. Jun. und 17. Jul. c. auf dieses per Juratos auf 50 Rthlr. taxirte Haus annehmlich zu bieten, und dagegen den Zuschlag zu erwarten; zugleich aber auch alle Diejenigen citirt, welche an diesem Hause ex Capite Dominiij ober soust ein gegründetes dinglich Recht nachzuweisen gedenken, in gedachten Tagesfahrten solches anzugeben, widrigenfalls sie damit gänzlich abgewiesen werden sollen.

Ad Instantiam Creditoris ingrossat: soll das dem Peter Busch zugehörige sub No. 675 belegene Haus, so ganz frey mit 2 guten Wohnstuben, 3 Kammern und beschoffenem Boden, hinten im Hause aber mit einem Kuhstall, auch einen 17 Schritt langen, und 13 Schritt breiten Hofraum versehen, und auf 80 Rthlr. gewürdiget ist, in Terminis den 15. May, 16. Jun und 17. Jul. c. öffentlich am Rathhause meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich also besonders in letzterer Tagesfahrth gehörig einfinden, Both und Gegenboth thun, und den Zuschlag nach Befinden erwarten; alle Diejenigen aber, so an diesem Hause ein dinglich Recht oder Anspruch zu haben vermeynen, müssen sich auch zugleich in beregten Terminis bey Gefahr damit präcludirt zu werden, melden.

Demnach auf das hinter der Mauer am Bergertbor belegene Beschormansche Haus nicht annehmlich geboten worden: So wird solches nochmalen ad hastam gebracht und die etwaige Liebhaber aufgefordert, in dem ein vor allemal präfixirten, vierten Termino den 19. May ihr Geboth

darauf zu verbessern, und dagegen den Zuschlag zu gewärtigen.

Bückeburg. Es sollen folgende herrschafliche Zinsfrüchte, als: vom Kornboden zu Stadthagen 4 Fuder, 1 Malter Gerste, vom Kornboden zu Bückeburg 4 Fuder, 5 Malter Gerste und 6 Malter, 5 Himpen Roggen, imgleichen vom Marstalls Boden hieselbst 3 Fuder Gerste Montags den 4. May inst. bey hiesiger Gräfl. Rentkammer öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen also, welche besagte Kornfrüchte ganz oder zum Theil zu erstehen gewillet sind, können sich in Termino Vormittags um 9 Uhr bey hiesiger Gräfl. Rentkammer einfinden, ihren Both thun, und der Meistbietende sodann gegen baare Bezahlung des Zuschlages gewärtigen.

Aus Gräfl. Schaumb. Kippischer Rentkammer daselbst.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Da der bisherige Erbpachter der Dreyer Windmühle im Ante Sparenberg Engerschen Districts, und folglich von seinem Erbpachts-Recht an dieser Mühle abgetreten ist: so ist resolviret worden, gedachte Dreyer Windmühle aufs neue in Erbpacht auszuthun, und wird daher solches nicht nur hiermit beandt gemacht, sondern auch diejenigen, welche Lust haben mehr gedachte Windmühle zu Dreyer in Erbpacht zu übernehmen, hiermit verabladet, in Terminis den 1ten April, den 2ten und 23ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Kammer zu erscheinen die Conditiones zu vernehmen, und ihr Geboth zu erdfnen, welchemnächst der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Mühle mit Vorbehalt Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Approbation in Erbpacht überlassen werden soll. Minden den 14ten März 1778.

Königl. Preuß. Domainen-Kammer.
Krieges- u. Domainen-Cammer.
Krusemark. v. Domhard. Hüllesheim.

Minden. Des verstorbenen Tischler Langen Wohnhaus auf dem Weingarten unter Nro. 325, welches der Compagnie-Geldschr Kaltschmidt bewohnet hat, ist diesen Ostern miethlos geworden: In diesem Hause, welches eine gute Aussicht hat, und besonders zur Wirthschaft gelegen ist, befinden sich 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche und 1 gewölbter Keller, wobey ein Hinterhaus mit Stallung und 1 Hofplatz von 3 Spint Leinsaamen groß, u. worinnen an die 30 Obstbäume. Wer dazu Lust hat, kann sich bey dem zeitigen Vormund dem Tischler-Meister Johann Wilh. Meyer melden, den Contract schließen, und das Haus gleich beziehen.

Bückeburg. Nachdem der herrschaftliche Zehnte vor Trille und die Schafhude daselbst auf 6 Jahre lang, als von Trinitatis 1778 bis dahin 1784. meistbietend verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf Montag den 1ten Junius dieses Jahres angesetzt worden: so wird solches des Endes hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen welche besagten Zehnten nebst der Schafhude zu pachten Belieben haben, sich im angesetztten Termino Vormittages um 9 Uhr an hiesiger Gräflichen Rent-Cammer einfinden, die Conditiones vernehmen, ihren Both eröffnen, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden nach Befinden der Umstände, gegen zu leistende hinlängliche Caution, der Zuschlag geschehen werde.

Dennach die bey Stadthagen belegene herrschaftliche Wassermühle, die Pörtgenmühle genannt, vom 1. Jul. d. J. an auf einig Jahre lang meistbietend verpachtet werden soll, und dazu Terminus auf Mittwoch den 27. May instantis anberahmet worden: so wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche besagte Mühle zu pachten gewillt sind, sich im angesetztten Termino Vormittages um 9 Uhr an hiesiger Gräfl. Rentkam-

mer einfinden, die Conditiones vernehmen, ihren Both thun und erwarten können, daß mehrbemeldete Mühle dem Meistbietenden gegen zu leistende hinlängliche Caution, nach Befinden der Umstände in Pacht überlassen werde.

Das private Camin- und Schornsteinsiegen in hiesigem Antheil der Grafschaft Schaumburg sol Mittwoch den 2ten Jun. a. c. öffentlich an hiesiger Gräfl. Rentkammer verpachtet und die Conditiones in Termino oder ante Terminum auf Verlangen bekannt gemacht werden: Liebhaber können sich in präfixo alhier einfinden und ihren Both thun.

V Gelder, so auszuleihen.

Oldendorf unter Limberg.

Auf den 1. Jun. c. sollen 100 Rthlr. in Golde gegen landübliche Zinsen auf eine ingrosirte Obligation ausgethan werden: Wer solches Geld in Empfang zu nehmen Willens, kann sich dieserhalb bey dem Hn. Camerario Schwarzmeier hieselbst melden.

Blottho. Es steht alhier bey dem Armen-Providor Ernst Henr. Hünerhof ein Capital von 50 Rthlr. in Golde zu verlihen parat: wer solches gegen hinlängliche Sicherheit und 5 Procent Zinsen verlangt, wolle sich bey gedachten Providor melden.

VI Avertissement.

Minden. Da in hiesigen 4 Provinzien auf dem platten Lande es in verschiedenen Bogteyen an Chirurgis fehlet, wodurch die Unterthanen öfters bewogen werden, sich denen Halbmeistern und sonstigen Leuten, welche zu denen Medicinal-Personen nicht gehören, anzuvertrauen und sich dadurch Schaden und Nachtheil an ihre Gesundheit zuziehen; So wird hiedurch bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche Lust bezeigen, sich als Chirurgi in denen Bogteyen, woselbst noch keine sind, anzusetzen, sich bey hiesigem Provincial-Collegio melden können,

Wöchentliche Preussische Anzeigen.

Nr. 17. Montag den 27ten April. 1778.

I. General-Pardon,

für die von Sr. Königl. Majestät von Preussen Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stück-Knechte.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, zu resalviren geruhet, einen General-Pardon für die von Dero Armee ausgetretene Soldaten und Cantonisten, publiciren zu lassen; so lassen Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät solches allen und jeden, sowohl von der Infanterie als Cavallerie, Dragoner, Husaren, und übrige Corps, ausgetretenen Soldaten und Cantonisten, ungleichen enröllirten Proviants- und Stückknechten, hierdurch bekannt machen, daß allen denen Deserteurs und Cantonisten, welche zeithero von Dero Armee entwichen sind, und wiederum a dato an, freywillig zu ihren Regimentern, woben sie gestanden, und in denen Regimenten-Cantonen zurückkehren und sich einfinden, ein völliger Pardon angedeyben solle; dergestalt und also, daß sie Kraft dieses, nicht allein von aller Strafe, Verantwortung und Ahndung, wegen ihres begangenen Verbrechens ganz frey seyn und bleiben, sondern auch zu ihren vorigen Diensten wieder zugelassen und angenommen werden, auch auf keinerley Weise einige Bestrafung, wegen ihrer begangenen Desertion, zu befürchten ha-

ben, sondern ihnen solche gänzlich erlassen seyn solle.

Dahingegen aber diejenigen, welche auf diesen General-Pardon wider Vermuthen dennoch vorsehlich und böshafter Weise ausbleiben sollten, im Betretungs-Fall der schärfesten Strafe zu gewärtigen und wider selbige mit aller Migneur verfahren werden soll. Des zu Urkund haben Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon allergnädigst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehörig publiciren, auch bey der Armee, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablegung von neuen Kanzeln bekannt machen lassen, damit ein jeder sich darnach achten, und die ausgetretene Soldaten und Cantonisten, dieser besondern Gnade sich theilhaftig machen können. Berlin, den 31. Martii 1778.

(L.S.)

Friedrich.

II. Publicandum.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr haben das Edict vom 15. Jan. 1747. wie auch das General-Juden-Reglement und Privilegium vom 17. April 1750. Art. 24. welche die Judenschaft jedes Orts der subsidiarischen Vertretung unterwerfen, wenn ein Glied ihrer Gemeine wissentlich gestohlene Sachen kauft, verheeleet, oder zum Verkauf annimmt, dafern aus dem Vermögen des Juden, der

sich hierunter vergebet, der Schade dem Eigenthümer nicht vergütet werden kan, per rescriptum elementissimum de 10. Nov. a. p. dahin zu declariren geruhet, daß die subdiarische Verbindlichkeit nur Statt finden solle; zwischen der tolerirten Judenschaft eines gemeinschaftlichen Domicilii und auch alsdann nur in dem Fall, wenn die Aufkaufung, Verhehlung und Pfandannahme gestohlener Sachen von dem Juden an dem Orte seines Domicilii, und nicht an einem fremden Orte geschiehet. Es haben sich also hiernach sämtliche Magisträte, Aemter und Gerichtsbarkeiten nach dieser Erklärung zu achten. Signat. Minden am 10. März 1778.

Königl. Preuß. Minden: Ravensbergische Regierung.

Frh. v. d. Reck.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Krusenmark. v. Donhardt. Hüllesheim.

III Citationes Edictales.

Minden. Die Creditores des hiesigen Schiffers und Bürgers Heinrich Brüggemanns, werden mit ihren Forderungen ad Terminos den 23sten April und 27. May c. edictaliter verabladet. S. 8. St.

Nach der in dem 13. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. werden alle diejenige, so an dem, von dem Unterthan Ad oder Glimmeyer, zu Hille erkauften Kofeden, olim von Schweder Hof und dessen Zubehör einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 3. Jul. c. verabladet.

Es werden die Gebrüder Joh. Heinrich u. Joh. Fried. Schröder von Nr. 21. zu Buchholz N. Schlüsselburg gebürtig, welche sich ansserhalb Landes aufhalten, hierdurch vorgeladen, in dem in vim triplicis angesetzten Termino den 16ten Junii a. c. alhier vor der Regierung zu erscheinen und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben, oder

gewärtig zu seyn, daß sie für treulose der Enrolirung wegen ausgetretene Landeskinder angesehen, ihr gegenwärtiges Vermögen confisciret und sie zu allen Successionen und Erbschaften für unfähig erkläret werden. Signat. Minden am 24. Febr. 1778.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Thun kund und fügen euch den Juden-Vorsteher Joseph Meyer hierdurch zu wissen, daß, weil ihr euch in dem zwischen euch und euren Creditoribus angestandenen Termino liquidationis am 13. Jan. a. c. nicht gestellet und von eurer bödlichen Entweichung Rede und Antwort gegeben, euer zurückgelassenes Vermögen aber zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichet, dieß auch den in der schriftlichen Vorstellung vom 7. Jan. a. c. gethanen Vorschlag wegen der jährlich zu bezahlenden 100 Rthlr. in der angetragenen Maaße nicht angenommen haben, und wenn auch solches geschehen, dennoch nach Vorschrift des Codicis p. 4. Tit. 9. Sect. 5. §. 194. der veranlaßte Criminal-Proceß gegen euch formiret werden muß, daß Wir euch also hierdurch öffentlich vorladen, in dem in vim triplicis zwischen euch und dem Advocato Fisci sub Präjudicio anstehenden Termino den 16. Jun. a. c. allhier vor der Regierung zu erscheinen, von eurem bödlichen Austritt und den gemachten Schulden Rede und Antwort zu geben, und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Ausbleidungsfall aber gewärtig zu seyn, daß ihr nicht allein eures Schutzes für verlustig erkläret, sondern auch die in den Vangeroutier-Edicten vom 14. Jun. 1715, 4. Febr. 1723, 20. May 1736 und 1747 verbiente Strafe erkannt, und allenfalls an eurem Bildniß vollzogen, auch wie solches geschehen, durch öffentliche Zeitungen bekannt gemacht werden solle. So geschehen Minden am 3. März 1778.

Anstatt und von wegen ic.

Frh. v. d. Reck.

Detmold. Des Hochgebohrnen Reichsgrafen und Herrn, Herrn Simon August, regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Souverains von Mianen und Amenden, Erb-Burggrafen zu Utrecht u. c. Ritters des Fürstl. Hessischen goldenen Löwen-Ordens, zu Höchst-dero Consistorio wir verordnete Commissarii generales fügen hiemit zu wissen:

Wasmassen Hsabein Hunecken geborne Molten, aus Obern-Schönbagen, jetzt im Diebstelbruch hiesigen Amts Detmold wohnhaft, wider ihren Eheman Johan Henrich Hunecken aus Alten-Donop Amts Blomberg klagend vorgebracht, daß derselbe sie vor beynähe 6 Jahren bößlich verlassen, und sie den Ort seines Aufenthalts allergewandten Bemühung ungeachtet nicht habe in Erfahrung bringen können, daher sie dann gebeten, demselben edictaliter vorzuladen, und wenn er hierauf nicht erschiene, das Band der Ehe mit ihm zu trennen, und ihr die anderweite Verheirathung zu verstaten. Da wir nun bewandten Umständen nach dem Suchen deferiret. So wird Namens von Hochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden unsers gnädigsten Herrn, der Besagte Johan Henrich Hunecke hiemit edictaliter citiret, den 25. May d. J. als in Termino peremptorio et präclusivo vor hiesigen Consistorio zu erscheinen, und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben. In dessen Entstehung aber hat er zu gewärtigen, daß er pro malitioso desertore erkläret, und nach erklanter Ehescheidung seiner Ehefrau erlaubet werden solle, sich anderweitig zu verhehelichen. d. 9. März 1778.

Hersford. Nachdem in diesen Tagen die hieselbst wohnhaft gewesene Jungfern Charlotte und Louise a Laers, kurz hinter einander ohne Hinterlassung einer testamentarischen Disposition mit Tode abgegangen, und denn die sich hier in loco angegebene Intestat-Erben, darauf ange-
tragen, die etwaige noch unbekannt, per

Edictales gehdrig vorladen zu lassen, sothanem Gesuch auch per Decretum vom 11. huj. deferiret worden: Als werden hiemit, und Kraft dieser Edictal-Citation, so allhier, zu Lemgo und Bielefeld, affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen inseriret worden, alle Diejenigen, so an dem in gerichtlichen Verwahr genommenen Effecten, und sonstigen Mo- et Immobililar-Nachlaß gedachter Jungfern a Laers ein Erbrecht oder andere gegründete Ansprüche, sie mögen herrühren ex quocunque Capite sie wollen, zu haben glauben, citirt, und aufgefordert, in Terminis den 22. May, 30. Jun. und 21. August a. c. am hiesigen Rathhause in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche gehdrig anzugeben, und zu dociren; Mit Ablauf ultimi Termini aber sollen Acta für beschloffen aufgenommen, und denen alsdenn sich nicht gehdrig Gemeldeten oder sonstigen an diesen Nachlaß Spruch und Forderung habende ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wor- nach sich ein Jeder zu achten hat.

IV Sachen so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Anhalten eines gewissen Gläubigers, die dem Untervogt Friedr. Landwehr sub No. 25. zu Dankerssen gehdrige in hiesiger Stadt-Feldmark und zwar in der kleinen Dombrede nahe bey Jochmuß Lande belegene Zins- und Zehntpflichtige durch vereidete Taxatoren zu 50 Rthlr. in Golde taxirte anderthalb Morgen Landes öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 20. May, den 24. Jun. und den 29. Jul. Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte einfinden, ihr Gebot eröffnen, und nach vorgängiger Approbation des Zuschlages gewärtig seyn.

Bei dem Kaufuran Hemmerde ist zu haben: geräucherter Lachs das Pfund 15 Mgr. Holländische Bückinge das Stück 4 Pf. auch außerlesene französische Castanien 12 Pfund pro 1 Mhlr.

Lübbecke. In Gemäßheit allerhöchsten Auftrages aus Hochpreissl. Landes-Regierung vom 13ten März a. c. wird der dem hiesigen Einwohner Hilmer Friedr. Finkle zugehörige an der sogenannten Osterstrasse belegene adelich freye Kamp von 4 Scheffel Saatwelscher mit Einschluß des dazu gehörrigen Hagens auf 125 Mhlr. in altem Golde durch vereidete Schatzere gewürdiget worden, hierdurch zum öffentlich feilen Kauf gestellt und alle diejenigen, welche solchen zu erstehen Lust haben, in Kraft dieses vorgeladen in denen zum Verkauf angezeigten Terminen Mittwoch den 29ten April, den 19. May und den 9. Jun. d. J. des Morgens um 10 und Nachmittags um 2 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihren Wet zu erlösen, und zu gewärtigen, daß in letzterer Tagesfahrt, dem Bestbietenden der Zuschlag gegen baare Zahlung geschehen soll. Uebrigens werden diejenige welche an den zum Verkauf gestellten Kamp ein dingliches Recht zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solches in letzterem Termin bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und geltend zu machen.

Umt Enger. Des Weichenfräger Meyer zu Herringhausen 5 drey atel Scheffel Saatländes auf der Wormke belegen, sollen in Term. den 29. April und 20. May c. meistbiet. verkauft werden; u. sind diejenigen, so daran Ansprüche zu machen gesonnen, zugleich verabladet worden. S. 9. St. d. N.

V. Sachen, so zu verpachten.

Da der bisherige Erbpächter der Dreyer Windmühle im Amte Sparenberg Engerschen Districts, und folglich von seinem Erbpachts-Recht an dieser Mühle abgetreten ist; so ist resolviret worden, gedachte Dreyer Windmühle aufs neue in Erbpacht

auszuthun, und wird daher solches nicht nur hiemit bekannt gemacht, sondern auch diejenigen, welche Lust haben mehr gedachte Windmühle zu Dreyer in Erbpacht zu übernehmen, hiemit verabladet, in Terminis den 1ten April, den 2ten und 23ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Kammer zu erscheinen die Conditiones zu vernehmen, und ihr Geböth zu erlösen, welchemnachst der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Mühle mit Vorbehalt Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Approbation in Erbpacht abtlassen werden soll. Minden den 14ten März 1778.

Hülse. Auf dem adelichen Hause Hüffe wird ein Pächter verlangt, der außer dem vorhandenen Gartenlande, bequemer Wohnung und hinlänglicher Stallung für Pferde und Kühe, etwa 80 Schf. Saat Feldland, in eigene Cultur, Pachtweise auf 4 oder 8 Jahre übernehmen kann. Wobey zur Nachricht dienet, daß demselben außerdem das benöthigte Wiesen und Weideland, Spannu- und Handdienste auch noch mehrere Pachtstücke zugegeben werden können.

Wenn Jemand zu dieser Pacht Belieben hat, wolle sich unter 4 Wochen und höchstens auf den 1. Mayo. beym Hr. Rentmeister Finke auf Engershausen melden, und nähere Bedingungen verabreden.

VI Notification.

Umt Limberg. Der Kaufmann Herr Heitmann hat einen Bergtheil von 320 2 drittel Ruthen an den Groß-Engershausischen Eigenbedrigen Joh. Heinrich Kleine-Hafelhorst verkauft. Desgleichen hat der Johann Heinrich Steinmeier seine in der Banerschaft Schwennigdorf sub No. 64 belegene herrenfreye Stette an den Heuerling Franz Kuhlmann käuflich überlassen. Ferner haben die herrenfreye beyde Coloni Hildebrandt und Danifberger unter sich Grundstücke vertauschet, worüber gerichtliche Lausch- und Kauf-Contracte bey hiesigem Königl. Amte ausgefertigt sind.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montag den 4ten May. 1778.

I. General-Pardon,

für die von Sr. Königl. Majestät von Preussens Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stück-Knechte.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen zc. Unser aller-gnädigster Herr, zu resolviren geruhet, einen General-Pardon für die von Dero Armee ausgetretene Soldaten und Cantonisten, publiciren zu lassen; so lassen Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät solches allen und jeden, sowohl von der Infanterie als Cavallerie, Dragoner, Husaren, und übrige Corps, ausgetretenen Soldaten und Cantonisten, imgleichen enröllirten Proviants- und Stückknechten, hierdurch bekannt machen, daß allen denen Deserteurs und Cantonisten, welche zeithero von Dero Armee entwichen sind, und wiederum a dato an, freywillig zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, und in denen Regiments-Cantons zurückkehren und sich einfinden, ein völliger Pardon angedeihen solle; dergestalt und also, daß sie Kraft dieses, nicht allein von aller Strafe, Verantwortung und Abndung, wegen ihres begangenen Verbrechens ganz frey seyn und bleiben, sondern auch zu ihren vorigen Diensten wieder zugelassen und angenommen werden, auch auf keinerley Weise einige Bestrafung, wegen ihrer begangenen Desertion, zu besürchten ha-

ben, sondern ihnen solche gänzlich erlassen seyn solle.

Dahingegen aber diejenigen, welche auf diesen General-Pardon wider Vermuthen dennoch vorsetzlich und böshafter Weise ausbleiben sollten, im Betretungs-Fall der schärfesten Strafe zu gewärtigen und wider selbige mit aller Rigueur verfahren werden soll. Des zu Urkund haben Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon allerhöchst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehdrig publiciren, auch bey der Armee, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentliche Anschlag, auch durch Ablesung von denen Kanzeln bekannt machen lassen, damit ein jeder sich darnach achten, und die ausgetretene Soldaten und Cantonisten, dieser besondern Gnade sich theilhaftig machen können. Berlin, den 31. Martii 1778.

(L.S.)

Friderich,

II Steckbrief.

Demnach der vormals zum Halenberg im Hannoverschen gestandene als Ober-antmann in Pension gesetzte Joh. Daniel Weidmann, etwa 60 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, etwas untersäßig, bräunlichen feurigen und kupfrigen Angesichts, mit einem Auge blind, welcher eine etwas dicke sehr feurige Nase, den Kopf vorwärts und gebückt hält, und eine Peruque trägt, Gelehrtheit gefunden, da man denselben wegen

verschiedener ihm ad depositum gelieferten, von ihm aber unterschlagenen und in seinen Nutzen verwendeter Gelder zur gefänglichen Haft ziehen wollen, sich auf sündtlichen Fuß begeben, und dann dem Publico viel daran gelegen, daß vorbeschriebener Weidemann wiederum zur Haft gebracht werde; Als werden alle einheimische Gerichte befehliget, die auswärtigen Gerichtsbarkeiten aber in subsidium juris requiriret, auf vorgedachten Weidemann ein wachsamcs Auge zu haben, und selbigen im Betretungsfall sofort gefänglich einziehen und der Regierung davon Nachricht zukommen zu lassen: wogegen man sich verpflichtet, diese Rechtshülfe gegen auswärtige in ähnlichen Fällen zu erwiedern. Signat. Minden am 1. May 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Frh. v. d. Reck.

III Citations Edictales.

Demnach sich von dem zu Befehl garnisonirenden Regimente des Prinzen von Hessen-Cassel 1) Christoph Drowe und 2) Caspar Rasche heimlich entfernt haben, ohne daß bißhero ihr Aufenthalt bekannt geworden, und denn der Commandeur gedachten Regiments Obrister v. Gaudi die öffentliche Vorladung dieser ausgetretenen Landeskinder nachgesucht hat, diesem Gesuch auch deferiret worden; als werden vorbezeichneten hierdurch verablabet, in Termino den 25. Aug. c. des Morgens um 8 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, wegen ihrer Entweichung, Rede und Antwort zu geben, und nach gehaltenem Verhör rechtlichen Bescheid zu erwarten, bey ihrem Ausbleiben aber haben sie zu gewärtigen, daß sie ihres zurückgelassenen Vermögens nicht nur werden für verlustig erkläret und dieses Vermögen der Invalidencasse werde zuerkannt, sondern sie auch als Treu- und Pflichtvergeßene Unterthanen zu allen ihnen in den Preussischen Landen anfallenden Erbschaften

und Successionen werden für unfähig erkläret werden. Urkundlich unter dem Regierungss-Insigel und der verordneten Unterschrift. Signat. Minden den 28. April 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Fügen euch den Moritz Bergesch aus Kappeln in der Grafschaft Tecklenburg hiermit zu wissen, was maassen, da ihr die euch durch Urtheil und Recht zuerkannte zu Kappeln behörige Bergesch Stette bereits seit einigen Jahren verlassen, so daß so wenig euer dormaliger Aufenthalt, als die Ursache eurer Abwesenheit bekannt, eure jetzige Gutsheerenschaft, die Gebrüder Johann Michael und Joh. Jobst von Loen um eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst gebitten haben;

Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden deferiret, so citiren und laden Wir euch vermittelst dieses offenen Proclamatiss, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung, zu Münster und zu Osnabrück affigiret, auch den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen zu dreymaligen inseriret werden soll, peremptorie: daß ihr a dato binnen 3 Monaten, und zwar spätestens in dem euch in Bim triplicis bezielt werdenden Termino den 10. Jul. c. vor Unsere hiesige Regierung erscheinet, wegen des euch per iudicata zuerkannten Auerrechts an der Bergesch Stette euch erkläret und wegen eurer bisherigen Entweichung verantwortet, widrigenfalls und in Nichterscheinungsfall aber gewärtiget, daß ihr eures angedachter Stätte habenden Rechts werdet verlustig erkläret werden. Wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungss Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insiegels, Gegeben Lingen den 9. April 1778.

Anstatt und ic,

Möller.

Amt Enger. Demnach der Sr. Königl. Majestät eigenbehörige Coloneln Jürgen Heinrich Steube sub Nr. 35 zu Hellingen unter dem toten Merz geziemend angezeigt, daß er nicht vermindend, seine andringende Creditores auf einmal zu befriedigen, und um Convocation derselben auch Verstattung terminlicher Zahlung gebeten; so werden hierdurch Alle und Jede, so an gedachtem Steube Spruch und Forderung haben, hierdurch citiret und geladen, ihre Forderungen in Termino den 20. May, 17. Jun. und 15. Jul. zu Enger an der Amtstube, bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und durch in Händen habende Documente zu verifiziren. Zugleich haben Creditores in ultimo Termino den 15. Jul. sich über die von dem Debitore communi zu eröfnende Vergleichs-Vorschläge wegen des jährlich zu entrichtenden Termins zu erklären, oder aber zu erwarten, daß Dasjenige, so die Meistbietende beschloffen, angenommen werde.

Amt Brackwebe. Alle diejenigen, welche an den Neubauer Kollmeyer Amts Heepen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden mit ihren Forderungen ad Terminos den 5. May und 30ten Jun. c. edictal. verabladet. S. II. St.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey Jacob Hensler aus dem Haag sind in bevorstehenden Märkte im Landständen Hause folgende Waaren zu haben:

Chalons für Fenster, grün mit Gold, die Elle 8 Ggr. in Louis d'or; Federmesser mit 3 Klingen nebst ein Radirmesser in ein Heft; gedoppelt Hofenzug a Elle 12 Ggr. bis 22 Ggr.; Manchester a Elle 1 Rthlr. 6 Ggr. bis 2 Rthlr. 12 Ggr. Eine neue Sorte Atlas zu Schu und Weinstoff;

der a Elle 1 Rthlr. 12 Ggr. Dreydrätigen Knüppelzwirn das Loth 12 Ggr. bis 2 Rthlr. 12 Ggr. Ostindisches Sommerzeug genant Hanking a Stück 2 Rthlr. 8 Ggr. Toncau Tobak p. Pf. 16 Ggr. Goldene Ringe; Brabander Spitzen; eine neue Sorte Kobzstöcke; andere Sorten mit und ohne Klängen; Hirschfänger und Degen; Toncaubohnen; Fieletnadeln von Stahl; Pfeifenköpfe mit und ohne Silberbeschlag ic. auch ist Nelken- oder Grassblumen-Samen zu haben, das Loth 4 Rthlr. wovon zugleich Bestellungen angenommen werden.

Die Witwe Grotjan ist gewillet, ihr zur Nachnahrung sehr bequem oben dem Märkte unter der 189ten Nummer belegenes Haus, aus freyer Hand entweder zu verkaufen, oder zu vermieten, und können sich die Liebhaber bey derselben melden.

Amte Ravensberg. Die in dem 10 Stück d. N. beschriebene zum Gansteinerschen Concurs gehörige, in und bey Borgholzhausen belegene Grundstücke, sollen in Terminis den 28. April und 26sten May c. meistbietend verkauft werden.

Herford. Montags den 18ten May Morgens 10 Uhr sollen in dem Hause des zweyten Kirchenprovisoris auf hiesiger Radewich Hn. Müllers 5 bis 6 Centner altes Kupfer, womit der eingekerkerte Radewicher Kirchthurm bedeckt gewesen, gegen baare Bezahlung in ein oder mehreren Partheien meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich zu solchem Ende alsdenn einfinden, und können das Kupfer bey gedachten Hn. Müller vorher in Augenschein nehmen.

Tecklenburg. Das zu Lengesrich sub Nr. 57. gelegene, des Schusters Christian Havigsbecken Wohnhaus nebst Zubehör, sol in Terminis den 27. April und 29. May meistbiet. verkauft werden; und

werden diejenigen so außer dem Hypothekarischen, dingliche Rechte daran präntiren, zugleich verabladet. S. II. St.

Amt Reineberg. Nachdem wider den freien Colonnat Schütte sub No. 45. Bauerschaft Gehlenbeck, Concurfus Creditornm erbsuet, und der bestellte Interims-Curator Herr Cammerficcal Dieckmann zur Befriedigung der Gläubiger, um die Subhaftation des freien Schüttischen Colonnats angehalten: So wird gedachtes Schüttische Colonnat, welches nach vorhergegangener gesetzlicher Taxation, nach Abzug der darauf haftenden und zu Capital angeschlagenen Lasten, auf 435 Rthlr. gewürdiget worden, hiemit öffentlich zum Verkauf ausgedoten, und werden zur gerichtlichen Versteigerung Termini auf den 17. May, 29. Jul. und 9. Sept. d. J. bezielet. Etwaige Kaufsuffige werden daher vorgeladen in gedachten Tagen Morgens 10 Uhr vor hiesigen Amtögerichte zu erscheinen und auf das höchste annehmlichste Gebot, des ohnfehlbaren Zuschlages zu gewärtigen. Der Anschlag des Colonnats kan zu aller Zeit in Registratura eingesehen werden.

Oldendorf unter Limberg.

Hey dem Weißgerber Plancke sind 4000 Pf. gute Pellwolle zu verkaufen: Liebhaber wollen sich binnen 14 Tage melden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Hey dem hiesigen Kdnigl. Puppillen-Collegio sind 1450 Rthlr. von Mitslawischer Puppillen-Gelder, worunter, 650 Rthlr. in Golde befindlich, zum Ausleihen vorhanden; wer solche gegen 3 pro Cent Zinsen und hinreichende Sicherheit leihbar an sich zu bringen Willens, kann sich bey dem Richter Rousbruch zu Herford melden, daselbst die zu bestellende Sicherheit nachweisen, und dem Befinden nach gewärtigen, daß ihm die Anleihe entweder ganz oder zum Theil ver-

wilket werde. Signatum Minden im Puppillen-Collegio den 15. April 1778. Kdnigl. Preuß. Minden: Ravensbergisches Puppillen-Collegium.

Frh. v. d. Reck.

V Notification.

Minden. Das dem Oberjägersmeister von Spiegel zugehörige Gutth Spenthof ist ohnlängst dem Cammerherrn Freiherrn von dem Busche genant v. Münch unter oberlicher Confirmation verkauft.

Minden, den 10. April 1778.

An statt und von wegen ic.

Frh. v. d. Reck.

VI Avertissement.

Denen Interessenten der Hannoverschen 24ten Landes-Lotterie wird hiezurch bekannt gemacht, daß die Ziehungs-Listen der 4. Klasse eingetroffen sind: Und da die Ziehung der 5. Klasse auf den 25. May festgesetzt ist; so müssen alle nicht herausgekommene Loose, bey ohnfehlbarem Verlust derselben vor den 18. May erneuret werden, nach diesem Termin aber wird keine Renovation mehr angenommen. Minden.

Vendix Levi.

Isaac Levi.

Lübbecke.

Es sind in hiesiger Stadt noch immer viele wüste und unbebauete Hausstetten, deren Eigenthümer zur Bebauung aller wiederholten Erinnerungen ohnerachtet keine Anstalt machen wollen. Der erlassenen Warnung zu Folge werden daher diese unbebauete Hausstetten durch gegenwärtiges Proclama nochmalen, wie bereits geschehen, öffentlich ausgedoten, und werden Bauuffige eingeladen, sich bey dem Magistrat zu melden, die sich erwählten Hausstetten anzuzeigen und zu gewärtigen, daß ihnen solche, welche sie bebauen wollen, unentgeltlich eingeräumt und eigenthümlich überlassen, auch ihnen alle nur mögliche Unterstützung zum Etablissement gegeben werden soll.

Wöchentliche Münstersche Anzeigen.

Nr. 19. Montag den 11ten May. 1778.

I Citationes Edictales.

Sir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcammerer und Churfürst, 2c. 2c.

Fügen Allen und Jedem, so an dem gewesenen Lehnhause Kappeln und Lehnbauern Holke in Unserer freyen Graffschaft Tecklenburg einiges Recht und Ansprüche, es sey ex Jure Sanguinis oder ex simultanea investitura zu haben vermeynen, unter Entziehung Unsers gnädigen Grusses zu wissen, was Maassen die Gebrüdere von Loen zu Kappeln von Unserer allerhöchsten Person unterm 19. Jan. d. 3. den allerhöchsten Lehnsherrlichen Consens zum Vertausch des Lehnhauses Kappeln und des Lehnbauern Holken gegen die Allodiale Verstenhorster Wiese im Tecklenburgischen, zwischen ihnen und dem Mauritz Karl, Theodor Maria Freyherrn von der Horst nunmehr erhalten. zu ihrer Sicherheit aber allerunterthänigst nachgesuchet haben, daß Alle und Jede, welche ausser dem Geheimen Rath von Eimendorff zu Fächtel und dessen Ehegenossinn Rosina Ludowica gebornen Freyinn von der Horst und dem Münsterschen Domherren Ferdinand Ludwig Freyherrn von der Horst, welche allbereits ihre Einwilligung in gedachten Tausch gegeben haben, an dem gewesenen Lehnhaus Kappeln und Lehnbau-

ren Holken einiges Successions-Recht entweder ex Jure Sanguinis oder ex simultanea Investitura präntendiren könnten, öffentlich per publica Proclamata verabladet werden möchten, diesam Besuch auch deferiret worden, daß Wir also hiedurch Alle und Jede, so an dem gewesenen Lehnhause Kappeln und Lehnbauern Holken eigenes Lehns-Successionsrecht, es sey Jure Sanguinis oder ex simultanea investitura zu haben vermeynen, durch dieses öffentliche Proclama, welches allhier bey Unserer Regierung, zu Münster und Osnaabrück affigiret, auch den Münsterschen, Münsterschen und Osnaabrückischen wöchentlichen Anzeigen zu dreymmalen inseriret werden soll, peremptorie vorladen, a dato in 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Rechte, so wie sie solche mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu rechtfertigen vermeynen, ad acta anzeigen, auch den 26. Jun. c. des Morgens um 10 Uhr coram Commissario Regiminis in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinen, die Documenta zur Justification ihres Lehns-Successionsrechts originaliter produciren, mit dem provocantischen Mandatario Regierungs-Advocat Schmidt ad protocollum verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß erwarten: Im Ausbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß ihnen ein

ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie durch das abzufassende Präclussions-Erkenntniß werden abgewiesen, solchemnach also pro Contentibus in dem getroffenen und allerhöchst approbirten Tausch erklärt, und mit ihren etwaigen Rechten und Ansprüchen an dem ehemaligen Lehnhaufe Kappeln und Lehnbauern Holken nicht weiter gehdret werden. Urkundlich Unserer Tecklenburg = Lingenischen Regierungs Unterschrift und derselben beygedruckten großern Insegels. Gegeben Lingen den 26. Mart. 1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Möller.

Bielefeld. Demnach der Kaufmann Philipp Karl Siekermann hieselbst ohnlängst im lebigen Stande ab intestato mit Tode abgegangen, und man nicht weiß, wo dessen nächste Erben vorhanden; so werden Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß ein Erbrecht zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter verabladet, in Termino den 22. Jul. d. J. an hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, sich zu der Erbschaft gehdrig zu legitimiren, und sich zu erklären, ob sie solche pure oder cum Beneficio inventarii antreten wollen. Bobey zugleich die etwaige Gläubiger des Verstorbenen, und Alle, die an der Erbschaft auf irgend eine Weise einen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen werden, in besagtem Termino, bey Strafe der Ausschließung von der Erbschafts = Massä solches vorzubringen, und gehdrig zu beweisen; widrigenfalls Diese sowohl als Jene nachhero nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

II Sachen so zu verkaufen.

Demnach die Marienthorsche Hude = Interessenten resolviret haben, für den

ber Stadl-Kämmerey competirenden Viehschatz ein Aequivalent zu erlegen, weniger nicht, die Besserung des Postweges, von Minden bis Todtenhausen, auszulassen; der Rechnungsbestand aber dazu nicht hinreichend, und zu Befreyung des Residui der Verkauf des neuen oder langen Kampes, welcher am Kortzen-Hope, dem Stemmer und Kutenhauser Felde belegen, in Vorschlag gebracht ist; als stellen wir beregtes Stück Saatland, welches der Magistrats = Jurisdiction unterworfen, jedoch von allen Abgaben und Lasten, sie bestehen, worinn sie wollen, frey bleibt, 13 Morgen, 140 Ruthen Rheinländische Maße hält, und durch geschworne Werkverständige der Morge zu 31 Rthlr. 16 Ggr. gewürdiget ist, hiemit zum freywilligen öffentlichen Verkauf, und laden die Kauflust ge ein, sich am 3. Jun. e. Nachmittages um 2 Uhr auf der Regierung hieselbst einzufinden, machen auch zugleich bekannt, daß nach Gelegenheit der Umstände, entweder dieses Grundstück im Ganzen, oder Stückweise verkauft, und dem oder denen Bestbiethenden der Zuschlag gegen baare Bezahlung in guten vollwichtigen Golde, geschehen solle; jedoch bergestalt, daß die Tradition allererst nach der diesjährigen Erndte geschehe, hingegen keine Gaile und Pfluglohn, oder andere Meliorations-Kosten, von dem oder denen künftigen Käufern bezahlet werden sollen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Commissions-Siegel. Signatum Minden den 21. April 1778.

Königl. Preuss. Regierungs = auch Kriegs- und Domainen-Räthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii.

Crayen.

Hüllesheim.

Minden. Der Buchhändler Kober hat neu verlegt und es ist bey demselben in Menge zu haben: Entwurf zum Unterricht im Christenthum, mit Anmerkungen für den Katecheten, und einem Anhang eini-

ger Gebethe und Nieder für Kinder von F. Jacob Pfeiffer, Prediger der Oberneustädter Gemeinde zu Cassel, 8. Kostet 6 Ggr. oder 9 Mgr.

Borgholzhausen. Bey dem Hn. Conrad Wilhelm Rhode allhier ist frischer Pyrmonter Brunnen und Selzer-Wasser in billigsten Preisen zu haben.

Berther. Bey denen Schutz-Juden Feibes Lesy und Nathan Wolf hieselbst ist eine Quantität Kuh- und Schaffelle vorrätzig: Lusthabende Käufer belieben sich innerhalb 14 Tagen einzufinden.

III Sachen, so zu verpachten.

Bickeburg. Nachdem der herrschaftliche Zehnte vor Frille und die Schafhude daselbst auf 6 Jahre lang, als von Trinitatis 1778 bis dahin 1784. meistbietend verpachtet werden soll, und hiezu Terminus auf Montag den 1ten Junius dieses Jahres angesetzt worden: so wird solches des Endes hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen welche besagten Zehnten nebst der Schafhude zu pachten Belieben haben, sich im angeetzten Termino Vormittages um 9 Uhr an hiesiger Gräflichen Rent-Kammer einfinden, die Conditiones vernehmen, ihren Both eröffnen, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden nach Befinden der Umstände, gegen zu leistende hinlängliche Caution, der Zuschlag geschehen werde.

Das private Camin- und Schornsteinfeuern in hiesigem Antheil der Grafschaft Schaumburg sol Mittwochen den 2ten Jun. a. c. öffentlich an hiesiger Gräflichen Rentkammer verpachtet und die Conditiones in Termino oder ante Terminum auf Verlangen bekannt gemacht werden: Liebhaber können sich in präfixo alhier einfinden und ihren Both thun.

Blottho. Da die hiesige Stadt Schaf-Hude auf Michaeli d. J. pachtlos wird, und auf anderweitige 6 Jahre als von Michaeli 1778 bis 1784 verpachtet werden soll: so wird dazu Terminus Licitationis auf den 26. May anberahmet, und können sich die Lusttragenden an besagtem Tage Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden diese Pachtung, jedoch salva Approbatione Hochtbl. Krieges- und Domainen-Kammer zugeschlagen werden wird.

IV Sachen, so gestohlen.

Es sind in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses, ohngefehr 8 Stücke Stiz, theils weissen, theils braunen Grund, auch wenigstens 10 Stücke Kattun von diversen Sorten, ingleichen 1 Stück feinen Drill mit kleinen, weissen und blauen Streifen, noch 3 Stück Schächter, auch einige Stücke Sammet-Band angeschnitten, und 2 bis dritthalb Duz Lächer von verschiedenen Couleuren aus des Kaufmanns Vaurichter Hause zu Tecklenburg mittelst eines Einbruchs entwand worden.

Da nun dem Publico an der Ausmittlung derjenigen, so diesen Diebstahl verübet, gar sehr gelegen; so werden alle und jede Unterthanen beyder Grafschaften Lingen und Tecklenburg hiermit bey arbitrairer Strafe befehliget, auswärtige aber ersuchet, falls ihnen von diesen gestohlenen Sachen einige zum Verkauf angeboten werden, oder auf eine sonstige Art zu Gesicht kommen sollten, selbige anzuhalten, und uns oder dem Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg zu fernerer Verfügung davon schleunige Anzeige zu thun. Wie wir dann auch zugleich allen Magisträten, Beamten, Fahrern, Unterwägten in gedachten beyden Grafschaften anbefehlen, ihres Orts alles Mögliche zur weiteren Nachforschung dieses Diebstahls zu bewerkstelligen; und schließlich alle auswärtige Obrigkeiten

gleichfalls dienlichst ersuchen, sich dazu mit zu verwenden, mit der Versicherung, daß wir bey vorkommenden Gelegenheiten ein Gleiches zu thun nicht ermangeln werden.

Kingen, den 28. April 1778.
Königl. Preussl. Tecklenburg-Kingensche
Regierung.

V Avertissements.

Da die gegenwärtigen Umstände Gelegenheit geben könnten, daß ungestämpelte Spiel-Charten in hiesigen Provinzien eingeführt und gebraucht würden, dieses aber schlechterdings nicht gestattet werden soll: Als wird das dieserhalb bereits erlassene Verboth hierdurch erneneret, und abermalen auf das schärfste verbothen, daß sich niemand unterstehen solle, mit fremden mit dem Königlichen Stempel nicht versehenen Spiel-Charten zu handeln, oder solche zu gebrauchen, widrigenfalls die Uebertreter die edictmäßige Bestrafung ohnfehlbar zu gewärtigen haben. Signat. Minden den 8. April 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.
v. Domhard. Delich. v. Dittfurt.

Dettmold. Es sind bey dem Mineralbrunnen u. Bade zu Meinberg in der Graffschaft Lippe anjetzt so viele Wohnhäuser erbauet, daß alle dahin kommende Brunnengäste und Fremde daselbst bequem und geräumig logiren können. In den mehresten dieser sind öffentliche Tische für 12, 8 und 6 Ggr. des Mittags, und für 6, 4 und 3 Ggr. des Abends eingerichtet, und kann auch ein Jeder auf seiner Stube sich das Essen für diese, und wenn er will, noch höhere, jedoch billige Preise holen lassen. Die Preise für die Zimmer, Wein und andere Bedürfnisse sind auf das Billigste bestimmt, und erstere vor den Zimmern angeschrieben, die übrige aber auf in jedem Hause angeschlagenen Tafeln bekannt gemacht, und ist überdem alle Sorgfalt angewendet, daß den dahin kommenden Fremden es an keinem Vergnügen fehle.

Dabey ist auch die Einrichtung getroffen, daß während der ganzen Brunnzeit die dahin kommende Catholische einen freyen und ungehinderten Gottesdienst daselbst abwarten können, als wozu ein frey unterhaltener Vater bestellt; welches alles also dem Publicum hiedurch bekannt gemacht wird.

VI Notification.

Herford. Unter gerichtlicher Confirmation hat der Chirurgus Rottmann zu Enger seine althier vor dem Vergerthore belegene sämtliche Ländereyen und Wieswachs an den hiesigen Kaufmann Henrich Ditto Sivelen Senior verkauft.

Es hat der Johann Gerd Fröchte zu Leeden dem Gerd Wilhelm Kortländer daselbst erblich und unwiderruflich seine bey Huekerieden Hof gelegene nach dem Cataster-Extract 3 Scheffel 2 Viertel, 2 Wecher große Wiese, Vermöge unterm heutigen Dato gerichtlich confirmirten Kaufbrief, mit Lust und Last verkauft. Kingen den 30. April 1778.

VII Brodt = Taxe

für die Stadt Minden vom 1. May 1778.
Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth 2.
= 4 Pf. Semmel 9 =
= 1 Mgr. fein Brodt 1 Pf. = = =
= 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. = =

Fleisch = Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 6 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon
der Brate über 9 Pf. 2 = 4 =
1 = dito, so unter 9 Pf. 1 = 4 =
1 = Schweinefleisch 3 = = =

Bier = Taxe.

1 Tonne Weißbier im Brauhause 1 R. 12 gr.
1 Maas Weißbier im Brauhause 4 pf.
1 Maas beim Zapfer = 5 pf.
1 Tonne Braumbier 1 Rthl. 24 mgr.
1 Maas Braumbier im Brauhause 5 pf.
1 Maas bey'm Zapfer = 6 pf.

Kornpreise.

1 Berl. Schff. Weizen 1 Rthl. 30 mgr.
1 — — Roggen 1 Rthl. 6 mgr.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 20. Montag den 18ten May. 1778.

I Citationés Edictales.

Dennach sich von dem zu Wesel garnisonirenden Regimente des Prinzen von Hessen-Cassel 1) Christoph Drowe und 2) Caspar Rasche heimlich entfernet haben, ohne daß bißhero ihr Aufenthalt bekannt geworden, und denn der Commandeur gedachten Regiments Obrister v. Gaudi die öffentliche Vorladung dieser ausgetretenen Landeskinder nachgesucht hat, diesem Gesuch auch deferiret worden; als werden vorbenannte in Reihe und Glieder stehende beyde Unterthanen hierdurch verabladet, in Termino den 25. Aug. c. des Morgens um 8 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, wegen ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, und nach gehaltenem Verhör rechtlichen Bescheid zu erwarten, bey ihrem Ausbleiben aber haben sie zu gewärtigen, daß sie ihres zurückgelassenen Vermögens nicht nur werden für verlustig erkläret und dieses Vermögen der Invalidencasse werde zuerkannt, sondern sie auch als Treu- und Pflichtvergeßene Unterthanen zu allen ihnen in den Preussischen Landen anfallenden Erbschaften und Successionen werden für unfähig erkläret werden. Urkundlich unter dem Regierungsj: Insiegel und der verordneten Unterschrift. Signat. Minden den 28. April 1778.

Anstatt und von wegen ic.

Erh. v. d. Reck.

Nach der in dem 13. St. b. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. werden alle diejenige, so an dem, von dem Unterthan Ae oder Glimmeyer, zu Hille erkauften Kosteden, olim von Åsweder Hof und dessen Zubehör einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 3. Jul. c. verabladet.

Herford. Nachdem der hiesige Bürger und Schmiede-Amts Dechen Georg Michael Schwieger vor einigen Tagen Gelegenheit gefunden, mittelst Eröffnung der ihm anvertrauten verschlossenen Amts-Lade den ganzen darinn befindlich gewesenen ansehnlichen Cassen-Bestand Diebischer Weise heraus zu nehmen, und sich darauf aus dem Staube zu machen; Fiscus Civitat. aber darauf angetragen, daß dieser Betrüger sofort edictaliter verabladet und seiner begangenen Malversation wegen zur gebührenden, und gesetzmäßigen Verantwortung und Bestrafung gezogen werden: Als wirdet ihr Georg Michael Schwieger in Gemäßheit des unterm heutigen Dato wider euch publicirten Bescheides und Vermöge dieser Edictal-Citation, so in den Lippstädter Zeitungen, sowohl als den Mündenschen Intelligenz-Nachrichten inserirt worden, hierdurch verabladet, in dem in Vim triplicis anberahmten Termino den 26. Jun. c. all-

U

hier am Rathhause Vormittags gehorsamlich zu erscheinen, wegen eures ausgehnten Verbrechens und boshaften Entweichung gehörig Red und Antwort zu geben, in Entziehung dessen, ihr erscheinet oder nicht, dennoch wider euch in Contumaciam verfahren und erkannt werden soll, was Rechtens ist; wornach ihr euch zu achten habt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c.

Fügen euch den Moritz Bergesch aus Kappeln in der Graffschaft Tecklenburg hiermit zu wissen, was maassen, da ihr die euch durch Urtheil und Recht zuerkannte zu Kappeln beleghene und dem ablichen Gut Kappeln eigenbehörige Bergesch Stette bereits seit einigen Jahren verlassen, so daß so wenig einer dormaliger Aufenthalt, als die Ursache eurer Abwesenheit bekannt, eure jetzige Gutsheerschaft, die Gebrüder Johann Michael und Job. Jobst von Loen um eure öffentliche Worladung allerunterthänigst gebethen haben:

Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden deferiret; so citiren und laden Wir euch vermittlest dieses offenen Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung, zu Münster und zu Dsnabrück affigiret, auch den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen zu dreyenmalen inseriret werden soll, peremptorie: daß ihr a dato binnen 3 Monaten, und zwar spätestens in dem euch in Vim triplicis bezielt werdenden Termine den 10. Jul. c. vor Unserer hiesige Regierung erscheinet, wegen des euch per judicata zuerkannten Auerbrechts an der Bergesch Stette euch erkläret und wegen eurer bisherigen Entweichung verantwortet, widrigenfalls und in Nichterscheinungsfall aber gewärtiget, daß ihr eures an gedachter Stätte habenden Rechts werdet verlustig erkläret werden. Wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insigels. Gegeben Lingen den 9. April 1778.

An statt und 2c.

Müller.

Amte Petershagen. Die Creditores der ehemaligen Baltkingischen jeko Lampischen Stette sub Nr. 19. in Dvenstädt, werden ad Terminos den 15. May und 19. Jun. c. edict. verabladet. S. 13. St.

Bielefeld. Alle und jede an der Witwe Henselers und deren Vermöggen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 15. May und 17. Jun. c. edict. verabladet. S. 15. St.

Detmold. Des Hochgebohrten Reichsgrafen und Herrn, Herrn Simon August, regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Souverains von Wiannen und Almeyden, Erb-Burggrafen zu Utrecht 2c. 2c. Ritters des Fürstl. Hessischen goldenen Löwen-Ordens, zu Höchstädtero Consistorio wir verordnete Commissarii generales fügen hiemit zu wissen:

Wasmassen Isabehn Hunecken gebohrne Nolten, aus Dbern-Schönhagen, jetzt im Diebstbruch hiesigen Amts Detmold wohnhaft, wider ihren Cheman Johan Henrich Hunecken aus Alten-Donop Amts Blomberg klagend vorgebracht, daß derselbe sie vor beynabe 6 Jahren bösslich verlassen, und sie den Ort seines Aufenthalts aller angewandten Bemühung ungeachtet nicht habe in Erfahrung bringen können, daher sie dann gebeten, demselben edictaliter vorzuladen, und wenn er hierauf nicht erschiene, das Band der Ehe mit ihm zu trennen, und ihr die anderweite Verheirathung zu verstaten. Da wir nun bewandten Umständen nach dem Suchen deferiret. So wird Namens von Hochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden unsers gnädigsten Herrn, der Wes klagte Johan Henrich Hunecke hiemit edictaliter citiret, den 25. May d. J. als in Termine peremptorio et präclusivo vor hiesigen Consistorio zu erscheinen, und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben. In dessen Entstehung aber hat er zu gewärtigen, daß er pro malitioso defertore erklä-

ret, und nach erkantter Ehescheidung seiner Ehefrau erlaubt werden solle, sich anderweitig zu verhehlichen.

Umt Enger. Alle und jede an den Königl. eigenbehörigen Colonum Jürgen Heinrich Steube sub Nr. 35. zu Hellingen, Sprach und Forderung habende Creditores, werden ad terminos den 17. Jun. und 15. Jul. c. edict. verabladet: S. 18. St. d. A.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Die Inhaber nachstehender Pfandscheine
Nr. 93. 106. 112. 113. 146. 231.
261. 279. 296. 310. 324. 344.
345. 353. 380. 395. 403. 408.
420. 443. 449. 454. 455. 463.
472. 477. 485. 489. 491. 498.
527. 537. 538. 563. 565. 568.
588. 589. 591. 593. 594. 599.
601. 606. 607. 608. 612. 613.
618. 619. 623. 624. 625. 626.
627. 632. 639. 640. 647. 650.
651. und 652.

werden hiemit erinnert, ohne Anstand die rückständige Zinsen an den Königl. Lombard zu bezahlen, und vor den 25. May a. c. Wichtigkeit zu machen, da sonst die abgelaufenen Pfänder denen Königl. allerhöchsten Verordnungen gemäß ohne weiteres Erinnern am 1. Jun. 1778 und folgende Tage in dem Königl. Lombard gegen gleich baare Bezahlung (ohne welche nichts abgefolget wird) zugeschlagen werden, und haben sich die Liebhabere Nachmittages um 2 Uhr daselbst einzufinden.

Die in dem 14. St. d. A. beschriebene der Witwe Appeln zugehörige Immobilien, sollen in Terminis den 10. Jun. und 15. Jul. c. meistbietend verkauft werden.

Die dem Untervogt Friedr. Landwehr sub Nr. 25. zu Dankersen gehörige in hiesiger Stadtfeldmark und zwar in der kleinen

Dombrede nahe bey Fochmus belegene anderthalb Morgen Landes, sollen in Terminis den 24. Jun. und 29. Jul. c. meistbiet. verkauft werden. S. 17. St.

Herford. Am 25. dieses und folgenden Tagen sollen allhier in dem Larschen Sterbehause an der Hamelinger Brücke, allerhand Mobilien und Effecten, an Silbergeräth, Zinn, Kupfer, Linnen, Drell, gut conditionirte Betten und Kleidungsstücke u. öffentlich meistbietend, jedoch nicht anders, als gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die etwaige Kauflustige können sich also am bestimmten Tage Vormittags um halb 9 Uhr daselbst einfinden.

Bielefeld. Die der Witwe Henselers zugehörige unter einem Dache belegene 2 Häuser sub Nr. 635. und 636. sollen in Terminis den 15. May und 17. Jun. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige, so aus dinglichen Rechten daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 15. St.

Lübbecke. Zum Verkauf des dem hiesigen Einwohner Hilmer Friedr. Fincken zugehörigen, an der sogenannten Osterstrasse belegenen adelich freien Kamps, sind Terminis auf den 19. May und 9. Jun. c. ange setzt; und diejenigen so daran ein dingliches Recht zu haben glauben, zugleich verabladet. S. 17. St.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der Dankenser und der kleine Dombreder Zug-Zehnte sollen am Freytag Morgens den 22. May dem Meistbietenden auf 2 Jahre gegen hinlängliche Caution oder baare Bezahlung auf Johannisstag a. c. verpachtet werden: Pachtlustige können sich bey dem Hrn. Vicarius Uhlemann obbemelten Tages einfinden.

IV Sachen, so gestohlen.

Es sind in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses, ohngefehr 8 Stücke Sitz, theils

weißen, theils braunen Grund, auch wenigstens 10 Stücke Kattun von diversen Sorten, imgleichen 1 Stück feinen Drill mit kleinen, weißen und blauen Streifen, noch 3 Stück Schächter, auch einige Stücke Sammet-Band angeschnitten, und 2 bis dritthalb Dutz Lächer von verschiedenen Couleuren aus des Kaufmanns Baurichter Hause zu Tecklenburg mittelst eines Einbruchs entwand worden.

Da nun dem Publico an der Ausmittelung derjenigen, so diesen Diebstahl verübet, gar sehr gelegen; so werden alle und jede Unterthanen beyder Graffschaften Lingen und Tecklenburg hiermit bey arbiträrer Strafe befohlen, auswärtige aber ersuchet, falls ihnen von diesen gestohlenen Sachen einige zum Verkauf angeboten werden, oder auf eine sonstige Art zu Gesicht kommen sollten, selbige anzuhalten, und uns oder dem Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg zu fernerer Verfügung davon schleunige Anzeige zu thun. Wie wir dann auch zugleich allen Magisträten, Beamten, Führern, Unterobdten in gedachten beyden Graffschaften anbefehlen, ihres Orts alles Mögliche zur weiteren Nachforschung dieses Diebstahls zu bewerkstelligen; und schließlich alle auswärtige Obrigkeiten gleichfalls dienstlichst ersuchen, sich dazu mit zu verwenden, mit der Versicherung, daß wir bey vorkommenden Gelegenheiten ein Gleiches zu thun nicht ermangeln werden. Lingen, den 28. April 1778.

V Avertissements.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß am 12 May früh bey der Fischerstadt allhier in der Weeser ein neugebournes umgebrachtes Kind, weiblichen Geschlechts, gefunden worden, um auf den Thäter dieses Mordes ein wachtsames Auge haben zu können. Das Publicum wird daher hiemit ersucht, den Thäter davon möglichst zu entdecken und dem hiesigen Magistrat anzuzeigen, oder den etwa sich eräußenden Verdacht zu offenbaren. Der Na-

me des Anzeigers soll, so weit Rechtsens, wenn es verlanget wird, verschwiegen bleiben. Minden am 16. May 1778.

Dettmold. Es sind bey dem Mineralbrunnen u. Bade zu Meinberg in der Graffschaft Lippe anjetzt so viele Wohnhäuser erbauet, daß alle dahin kommende Brunnengäste und Fremde daselbst bequem und geräumig logiren können. In den mehresten dieser sind öffentliche Tische für 12, 8 und 6 Ggr. des Mittags, und für 6, 4 und 3 Ggr. des Abends eingerichtet, und kam auch ein Jeder auf seiner Stube sich das Essen für diese, und wenn er will, noch höhere, jedoch billige Preise holen lassen. Die Preise für die Zimmer, Wein und andere Bedürfnisse sind auf das Billigste bestimmt, und erstere vor den Zimmern angeschrieben, die übrige aber auf in jedem Hause angeschlagenen Tafeln bekannt gemacht, und ist überdem alle Sorgfalt angewendet, daß den dahin kommenden Fremden es an keinem Vergnügen fehle.

Dabey ist auch die Einrichtung getroffen, daß während der ganzen Brunnzeit die dahin kommende Catholische einen freyen und ungehinderten Gottesdienst daselbst abwarten können, als wozu ein frey unterhaltener Pater bestellt; welches alles also dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Rhaden. Am 7. huj. ist der bey mir als Bedienter gestandene Wilhelm Encking ohne die geringste Ursach heimlicher Weise davon gegangen, hat mir 2 und einen halben Rthlr. Königl. Gelder mitgenommen, auch einige kleine Schulden hinterlassen; Es wird daher ein jeder freundschaftlich erinnert sich vor diesen unnützen Menschen in acht zu nehmen, zumahlen derselbe schon bey verschiednen Professionisten bey welchen er sich in die Lehre gegeben hat, solches vollzogen und bey keinen seine Zeit ausgehalten hat. Eingezogenen Nachrichten zufolge hat derselbe seinen Weg nach dem Holländischen zu genommen. Barchhausen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montag den 25ten May. 1778.

I Citationes Edictales.

Demnach sich von dem zu Wesel garnisonirenden Regimente Seiner Durchlauchten des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Liebden

1) Christoph Drowe und 2) Caspar Rasche heimlich entfernt haben, ohne daß hiehero ihr Aufenthalt bekannt geworden, und denn der Commandeur gedachten Regiments Obrister v. Gaudi die öffentliche Vorladung dieser ausgetretenen Landeskinder nachgesucht hat, diesem Gesuch auch deferviret worden; als werden vorbenannte in Reihe und Glieder stehende beyde Unterthanen hierdurch verabladet, in Termino den 25. Aug. c. des Morgens um 8 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, wegen ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, und nach gehaltenem Verhör rechtlichen Bescheid zu erwarten, bey ihrem Ausbleiben aber haben sie zu gewärtigen, daß sie ihres zurückgelassenen Vermögens nicht nur werden für verlustig erkläret und dieses Vermögen der Invalidencasse werde zuerkannt, sondern sie auch als Treu- und Pflichtvergeßene Unterthanen zu allen ihnen in den Preussischen Landen anfallenden Erbschaften und Successionen werden für unfähig erkläret werden. Urkundlich unter dem Regierungs-Insiegel und der verordneten Un-

terschrift. Signat. Minden den 28. April 1778.

Anstatt und von wegen ic.
Frh. v. d. Reck.

Bielefeld. Es werden hierdurch alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder aus einem andern Grunde an dem Nachlaß des hieselbst verstorbenen Lieutenants von Duve einen Anspruch zu haben vermeynen, vorgeladen in Termino den 15. Jun. d. J. Morgens um 9 Uhr ihre Gerechtsame bey dem Königlichen Richter zur Hellen anzugeben und zu beweisen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfall sie nicht weiter damit gehöret, sondern hiedurch ihres etwaigen Rechts verlustig erkläret, und von dem Nachlasse gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.

Alle und jede, welche an dem Nachlaß des ohnlängst mit Tode abgegangenen Kaufmann Philip Carl Siefermanns hieselbst ein Erbrecht zu haben vermeinen, werden ab Terminum den 22. Jul. c. edictaliter verabladet. S. 19. St.

Hersford. Alle diejenigen, welche an denen in gerichtlichen Verwahr genommenen Effecten und sonstigem Mo- und Immobilien-Nachlaß der verstorbenen Jungfern a Laers ein Erbrecht, oder andere begründete Ansprüche zu haben vermeinen, wer-

Æ

den ad Terminos den 30. Jun. und 21. Aug. c. edict. verabladet. S. 17. St.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c.

Entbieten Allen und Jedem Creditoren, so an dem Amtmann Mulert zu Schapen und dessen Ehefrau einigen An- und Zuspuch ex quocunque Capite zu haben vermeyen, Unsern gnädigen Gruss und fügen denenelben hierdurch zu wissen: was maassen ab Instantiam Unseres Officii Fiscii castra über desselben Vermögen unterm heutigen Dato der Concurs formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung erkannt worden.

Wir citiren und laden euch demnach hiermit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eins zu Schapen, das andere zu Hepsfen, und das dritte zu Osabrück anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato binnen 12 Wochen und spätestens in Termino den 14. Aug. a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, ad acta anzeiget, auch sodann in Termino den 5. Septemb. c. des Morgens frühe in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, euch coram Commissario causä gestellet die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Regierungs-Advocati Naber euch erkläret, mit demselben und denen Nebencreditoren ad Protocolum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget.

Mit Ablauf des letzten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und Diejenigen, so ihre Forderungen nicht angezeiget, oder wenn gleich solches geschehen, sich in Termino Verificationis nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret haben, damit nicht weiter gehdret, von der Concursmasse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Da wir auch schliesslich zugleich den offenen Arrest erkannt haben; so befehlen Wir allen des Debitoris communis Schuldneren und Pfand-Inhabern, demselben bey Strafe doppelter Erstattung nichts auszusahlen, oder zu restituiren; sondern davon in dem anstehenden Verificationis-Termin mit Vorbehalt ihres resp. Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocolum zu thun. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung Unterschrift und derselben beygedruckten grössern Insegeß. Gegeben Lingen den 14. May 1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Möller.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey den Kaufmann

Gottlieb Niemann am Weserthor, sind neue ausgesuchte Citronen 45 St. pro 1 Rthl. zu haben; auch wie gewöhnlich allerhand Gewürz- und fette Waaren; Tannen Balken, Bohlen und Dielen, Latten und Bäume in billigsten Preisen.

Amt Petershagen. Nach

einer Verordnung Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer sol des Untervogts Rohden freyer Hof in Hartum ad instantiam des Kaufmans Möllinghofs in Minden abhastam gezogen und dem Meistbietenden verkauft werden. Es werden zu solchem Ende Termini subhastationis auf den 29. May, 30. Jun. und 21. Jul. a. c. hiemit beziehet, an welchem sich die lusttragende Käufer Morgens früh um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube einfinden, die Taxe einsehen, ihr Gebot eröffnen und in ultimo termino des Zuschlages salvo tamen approbatione Regia gewärtigen können.

Sollten sich mehrere Gläubiger befinden, so an diesem Hofe ein dingliches Recht oder sonstige gegründete Ansprüche zu haben vermeyen, so haben sich solche in denen bezielten Terminen gleichergestalt zu sistiren, und

rechtl. Art nach anzuzeigen und zu justifiziren, widrigenfalls selbige zu gewarten haben, daß sie damit präcludiret und weiter nicht gehdret werden sollen.

Herford. Nachdem per Decret. vom 11. May Subhastatio Immobiliū der verstorbenen Geschwister a Laers erkant worden; So werden hiermit

1) Das sub Nr. 316 ohnweit der Hannelinger Brücke belegene, mit 2 Wohnstuben, 3 Kammern, 2 Boden und 1 Keller, hinten aber mit einem Hofraum versehene ganz unbeschwerte, und in gutem Stande befindliche Wohnhaus.

2) Ein vorm Kübberthor in der hintersten Zwegten belegener großer Garten,

3) Noch daselbst ein kleiner Garten öffentlich feil geboten, und Termini licitat. auf den 30. Jun. 28. Jul. und 1. Sept. a. c. präfigiret und die lusttragende Käufer eingeladen auf ein oder ander Terminus annehmlichen Both zu thun, da denn dem Befinden nach die Adjudication erfolgen sol.

Zum Verkauf des der Witwe Schirmeyers sub Nr. 421. zugehörigen ganz freyen Hauses, sind Termini auf den 16. Jun. und 17. Jul. c. angesetzt; und zugleich diejenigen, so daran dingliche Rechte zu haben glauben, verabladet. S. 16. St.

Das dem Peter Busch zugehörige sub Nr. 675. belegene Haus, soll in Terminis den 16. Jun. und 17. Jul. c. meistbiet. verkauft werden; und werden zugleich diejenigen, so daran aus dinglichen Rechten Anspruch zu haben vermeinen verabladet. S. 16. St.

Gericht Stedefreund. Nachdem der Arröder Johann Hermann Köster angezeigt, daß er Unvermögens halber seine ganz verfallene Stette und Arröderey nicht wieder herstellen, vielweniger das ganz irreparable gewordene Haus wieder aufbauen könne, und dannhero damit zu-

frieden gewesen; daß solche Stette einem andern, jedoch unter dem Bedinge, daß er mit seiner Frauen Zeitlebens in einem errichteten Backe die freye Wohnung behalte, übergeben werden möge; So soll die meyerstädtische Stette, wozu ein Garten gehdret, zum Wiederaufbau an den Meistbietenden in Terminis den 24. Jun., 15. Jul. und 13. Aug. a. c. auf dem adelichen Hause Stedefreund öffentlich licitiret, und demjenigen hinwiederum, der sich ausser dem Kaufpretio durch einen gemäßen Weinkauf an das Haus Stedefreund qualificiren, und die bisherige Prästanda, als 2 Rthlr. in harten 2 Drittelstücken pro Canone, 21 Postage, und 4 alte Hühner, auch sonstige hergebrachte extraordinaire Dienste übernehmen wird, in ultimo Termino zugeschlagen werden. Zugleich werden auch alle Gläubiger, so an dem Arröder Köster und dessen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hierdurch citiret, in besagten Terminis, besonders in dem letztern solche anzugeben, und zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Amt Reineberg. Das dem freyen Colono Schutte zugehörige sub Nr. 45. B. Gehlenbeck belegene Colonat soll in Terminis den 29. Jul. und 9. September c. meistbietend verkauft werden. S. 18. St. b. A.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es sol in Termino den 25. Jun. a. c. der Balsfahrts-Leicher Domsyndicat-Zehnte an den mehrstbietenden verpachtet werden: Liebhabere hiezu können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Domcapitularstube einfinden, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß ihn dem Befinden nach besagter Zehnte gegen Bestellung tüchtiger Caution auf einige Jahre werde zugeschlagen werden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es sollen Zweyhundert Sechs und zwanzig Rthlr. 6 Ggr. 10 Pf. Courant gegen Landübliche Zinsen a 5 Procent leihbar und gegen hinlängliche Sicherheit ausgethan werden. Es können demnach diejenigen, die diese 226 Rthlr. 10 Ggr. 6 Pf. leihbar gegen 5 Procent annehmen wollen, sich bey der Krieges- u. Domainen-Cammer melden, und gewärtigen, daß diese Gelder gegen Nachweisung der gehörigen Sicherheit demselben dargeliehen werden sollen. Signat. Minden den 18. May 1778. Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Krusenmarck. Redecker. Hüllesheim.

V Sachen, so gestohlen.

Es sind in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses, ohngefehr 8 Stücke Sitz, theils weissen, theils braunen Grund, auch wenigstens 10 Stücke Kattun von diversen Sorten, imgleichen 1 Stück feinen Drill mit kleinen, weissen und blauen Streifen, noch 3 Stück Schächter, auch einige Stücke Sammet-Band angeschnitten, und 2 bis dritthalb Dutz Lächer von verschiedenen Couleuren aus des Kaufmanns Vaurichter Hause zu Tecklenburg mittelst eines Einbruchs entwand worden.

Da nun dem Publico an der Ausmittelung derjenigen, so diesen Diebstahl verübet, gar sehr gelegen; so werden alle und jede Unterthanen beyder Grasschaften Lingen und Tecklenburg hiernit bey arbiträrer Strafe befehliget, auswärtige aber ersuchet, falls ihnen von diesen gestohlenen Sachen einige zum Verkauf angeboten werden, oder auf eine sonstige Art zu Gesichte kommen sollten, selbige anzuhalten, und uns oder dem Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg zu fernerer Verfügung davon schleunige Anzeige zu thun. Wie wir dann auch zugleich allen Magisträten, Beamten, Führern, Unterobdten in gedachten beyden Grasschaften anbefehlen, ihres Orts alles Mögliche zur weiteren Nachfor-

schung dieses Diebstahls zu bewerkstelligen; und schließlich alle auswärtige Obrigkeiten gleichfalls dienlichst ersuchen, sich dazu mit zu verwenden, mit der Versicherung, daß wir bey vorkommenden Gelegenheiten ein Gleiches zu thun nicht ermangeln werden. Lingen, den 28. April 1778.

VI Avertissements.

Tecklenburg. Da nunmehr das Rechnungsjahr pro 1777 bis 78 verstrichen ist; so werden diejenigen Tecklenburgischen Landschafts-Creditores, welche die bishero zahlbaren Zinsquittungen noch nicht eingesandt haben, hierdurch erinnert, solche des ehestens gehörigen Orts einzuschicken, und gegen Extradition derselben die Gelder in Empfang nehmen zu lassen.

Dettmold. Es sind bey dem Mineralbrunnen u. Bade zu Meinberg in der Grasschaft Lippe anjetzt so viele Wohnhäuser erbauet, daß alle dahin kommende Brunnengäste und Fremde daselbst bequem und geräumig logiren können. In den mehresten dieser sind öffentliche Tische für 12, 8 und 6 Ggr. des Mittags, und für 6, 4 und 3 Ggr. des Abends eingerichtet, und kann auch ein Feder auf seiner Stube sich das Essen für diese, und wenn er will, noch höhere, jedoch billige Preise holen lassen. Die Preise für die Zimmer, Wein und andere Bedürfnisse sind auf das Billigste bestimmt, und erstere vor den Zimmern angeschrieben, die übrige aber auf in jedem Hause angeschlagenen Tafeln bekannt gemacht, und ist überdem alle Sorgfalt angewendet, daß den dahin kommenden Fremden es an keinem Vergnügen fehle.

Dabey ist auch die Einrichtung getroffen, daß während der ganzen Brunnenszeit die dahin kommende Catholische einen freyen und ungehinderten Gottesdienst daselbst abwarten können, als wozu ein frey unterhaltener Pater bestellt; welches alles also dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montag den 1ten Jun., 1778.

I Publicandum.

Da zu denen, unterm 20. May des verwichenen Jahres zur Verbesserung des Nahrungsstandes und mehrerer Aufnahme des Fabriquen- und Manufacturwesens, ausgefetzten und bekannt gemachten Prämien, der Termin mit Ende des verwichenen Septembermonats verlossen, und die Verdienste dererjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet, und hinlänglich legitimiret haben, nunmehr untersucht u. erwogen worden; So haben Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, Dero Allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, diejenigen welchen wegen ihres bezeigten Fleißes und angewandten Bemühungen einige dieser Prämien haben zuerkant werden können, sowohl zu ihrer eignen als zu anderer ferneren Aufmunterung, hiemit öffentlich anzurühmen und bekannt zu machen. Es ist demnach das für diejenigen, so zum erstenmal, wenigstens 60 Pfund selbst gewonnene und gut gehaspelte reine Seide vorzeigen können, auf Vier zuerst und am besten sich legitimirende Fupetranten ausgefetzte Prämium, dem Müller Priegnitz zu Ordnungen im Halberstädtchen mit 31 Thlr. 6 Gr. zugeeignet worden. Desgleichen ist 2) das für fünf Forstbediente, die bis auf den Herbst des Vorigen Jahres, den mehresten Holzsaamen ausgefetzt

haben, bestimmte Prämium, denen sich darzu verdient gemachten drey Competenten, a) im Halberstädtchen dem Förster Appel zu Heteborn wegen ausgesäeter 44 Schfl. Eicheln; b) im Hohensteinschen, dem Förster Köhler zu Benneckenstein wegen ausgesäeter 226 Schfl. Tannensaamen und dem Unterförster Stein, wegen im Königshofer Revier ausgesäeten 256 Schfl. Tannensaamen und zwar jedem derselben mit 20 Thlr. accordiret. 3) Haben sich zu dem, für vier Unterthanen so von selbst gewonnenem Flachse, das mehreste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, ausgefetzten Prämio a) im Halberstädtchen, der Ackermann Heise zu Hebersleben wegen 1220 Ellen weiß Leinen, der Unterthan Stockelmann daselbst wegen 940 Ellen, dergleichen die Wittwe Pilsen zu Emmerleben wegen 634 Ellen weiß Leinen, Drell und bunt Leinen und b) in Pommern der Bauer Hacke zu Glorin wegen 610 Ellen Leinewand, verdient gemacht, und ist jedem derselben mit 30 Thlr. verabreicht worden. Und obgleich 4) in Ansehung des, für denjenigen, der die beste Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet nur einfach auf 30 Thlr. determinirten Prämii, wozu sich a) im Magdeburgschen der Stiftsamtmann Reiche zu Marienthal; b) im Halberstädtchen, der Commissionrath Fischer zu We-

ferlingen, und c) in Ostfriesland, der Bauer Donno Sumken im Wenner Amte, gemeldet haben, von allen drey Competenten diese Aufgabe nicht aufgelöset worden; so ist solches Prämium dennoch unter ermeldete drey Competenten zu Verlohnung ihrer guten Gedanken, getheilet und einem jeden derselben 10 Thlr. ausgezahlt. 5) Das für zwölf Gemeinden, die ihre Gemeintheiten von selbst unter sich theilen werden, mit 30 Thlr. ausgesetzte Prämium ist a) im Magdeburgischen der Gemeinde Bahlitz, und b) im Halberstädtischen der Gemeinde Emerleben, jeder mit 30 Thlr. zugeeignet worden. 6) Haben sich, zu dem für drey Forstbediente, die bis auf den Herbst vorzigen Jahres, die größte Anzahl schöner gerader, bereits 10 bis 12jähriger Eichen vorzeigen können, bestimmten Prämio a) in der Churmark der Förster Nehdanz zu Lebus wegen 1300 Stück; b) im Halberstädtischen der Förster Appel zu Heteborn wegen 12000 Stück und c) im Mindenischen, der Forstschreiber und Förster Lampmann wegen 38000 Stück dergleichen junger Eichen, satzfam legitimiret, und ist jedem derselben mit 50 Thlr. zugebilliget worden. 7) Ist das für zwanzig Impetranten ausserhalb den Westphälischen Provinzen, die statt der Säune, die mehresten und schönsten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn oder Büchen und Rüstern angelegt haben ad 20 Thlr. ausgesetzte Prämium unter den dazu sich angegebenen 16 Competenten a) im Magdeburgischen, dem Amtsrath Willens zu Stresow, wegen 1232 Fuß Weiß- und Schwarzdorn, dem Ackerbürger Blumenthal zu Loburg wegen 408 Fuß Büchen, 6 Fuß hoch, dem Kaufmann Blumenthal zu Loburg wegen 320 Fuß Weiß-Büchen, dem Justizbeamten Könnick zu Sommerburg wegen 1490 Fuß Weißbüchen und Dornen, dem Beamten Wahnschaff zu Uplingen wegen 1056 Fuß Hayenbüchen; b) im Halberstädtischen, denen Kirchvätern zu Friedrichsthal wegen 1197 Fuß Weißdorn,

dem Kloster Hattmersleben wegen 914 Fuß, dergleichen dem Rathmann Bodenstein in Halberstadt wegen 1062 Fuß Weiß- und Schwarzdorn und c) im Hohensteinschen, dem Colonisten Kinsel in Pizlingen, wegen 207 Fuß Hayenbüchen, und zwar jedem derselben mit 20 Thlr. zuerkannt worden. 8) Haben sich zu dem, für drey Personen bestimmten Prämio, welche das feinste einheimische selbst gesponnene wollene Garn in größter Quantität vorzeigen können a) in Ostpreußen, die Jungfer Diegalsky aus Königsberg wegen 44 Stück Garn aus einem Pfund Wolle; b) in Pommern, die Catharina Elisabeth Listen aus Skargard wegen des von derselben gesponnenen feinen Garns qualifiziret, und ist jeder derselben mit 41 Thlr. 16 Gr. verabreicht worden. 9) Ist das für drey Fabricanten, die zum erstenmal für wenigstens 1000 Thlr. eigen verfertigte wollene Waaren ausser Landes werden debittiret und sich desfalls hinlänglich legitimiret haben, ausgegebene Prämium a) im Magdeburgischen, von dem Fabricant Kazlewsky in Burg wegen 78 Stück Molton; b) im Halberstädtischen, von dem Zeugmacher Johann Justus Meyer in Wernigerode wegen 260 Stück Solgasse, Flanelles und Serges, welche von ihnen selbst verfertigt, und nachgewiesenermaßen ausserhalb Landes debittiret worden, verdienet, und ist jedem derselben mit 50 Thlr. ausgezahlt. Sodann haben sich 10) zu dem auf vier Personen, welche eine Plantage von wenigstens 100 Stück sechsjähriger laubbarer weisser Maulbeerbäume 6 Fuß unter der Krone gezogen haben, bestimmten Prämio unter den sich gemeldeten Competenten, a) in der Churmark, der Senator Köhler zu Prenzlau wegen nachgewiesener 130 Stück; b) in der Neumark, die Geschwistere von Greiffenberg auf Glambek wegen 150 Stück; c) in Pommern, der Bürgermeister Wütcher zu Piritz wegen 200 Stück und d) im Magdeburgischen, der Prediger Ramdohr zu Großen Schierstädt wegen 100 Stück vor-

schriftmäßiger weißer Manibeerbäume vor-
 züglich qualifiziret, und ist jedem derselben
 mit 25 Thaler zugeeignet worden. 11) Ist
 das, für vier Competenten, so die mehresten
 Futterkräuter ausgeiset oder künstliche Wie-
 sen angeleget haben, ausgeetzte Prämium
 a) im Magdeburgischen, dem Stiftsamt-
 mann Ketsche zu Martenborn wegen 32 mit
 Alee und 3 mit Lucern bestellter Morgen,
 dem Prediger Schulze zu Eybow wegen
 der mit Alee bestellter 20 und einen halben
 Morgen; b) im Halberstädtischen, dem r.
 von Webell auf Eilenstadt wegen 16 mit
 Futterkräutern besäeter Morgen, und c)
 im Hohensteinschen, dem Wächter Schnei-
 dewind zu Sollstädt wegen der von ihm, mit
 Esparcette besäeten 50 Morgen und zwar
 jedem derselben mit 20 Thlr. ausgezahlt
 worden. 12) Haben sich um das für drey
 Personen bestimmte Prämium, welche den
 feinsten und besten leinen Damast gewür-
 fet haben a) in der Churmark, der Weber
 Ketscher in Eydomsau, der Damastmacher
 Gothe zu Quilitz, und b) im Mindenschen,
 der Damastweber Munnich zu Hersforden
 hinlänglich verdient gemacht, und ist jedem
 derselben mit 20 Thlr. verabreicht worden.
 13) Ist das für fünf Landente, die an Dret-
 ten, wo der Hopfenbau noch nicht im Gro-
 ßem betrieben worden, ihres Orts den An-
 fang machen, solchen zu bauen und wenig-
 stens zwey Morgen Magdeburgisch Maas
 damit bepflanzt haben determinirte Prä-
 mium, in Westpreussen dem Beamten Stos-
 nowsky zu Roggenhausen wegen der von
 ihm mit 1223 Stück Hopfenstählen bestell-
 ten 2 und einen halben Morgen, dem Beam-
 ten Klemm zu Luchel wegen beplanzter 2
 Morgen 10 Quadratruthen, und dem
 Beamten Wader zu Gollup wegen 2 Mor-
 gen 42 Quadratruthen jedem derselben mit
 40 Thlr. zugebilliget worden. 14) Haben
 sich zu dem auf vier Competenten, welche
 den Krappbau in einer Gegend, wo er noch
 nicht übl ch gewesen, einführen, und gemein-

nütziger machen, festgesetzte Prämio a) in
 Ostpreussen, der Major von der Gröben auf
 Quonssen wegen gewonnener 36 Stein oder
 288 Pfund, und b) in der Churmark, der
 Freyhaffe Hellmann zu Nieder-Sinow we-
 gen 36 Pfund 8 Loth hinlänglich legitimis-
 ret, und ist jedem derselben mit 25 Thlr.
 ausgezahlt worden. 15) Das für vier
 Grundherrschaften, welche auf den Lands-
 strassen die besten Alleen von Obstbäumen
 anlegen, bestimmte Prämium ist a) in der
 Churmark, dem Beamten Lust zu Zehdenick
 als Erbpächter des Vorwerks Bergluch we-
 gen angepflanzter 687 Stück; b) im Mag-
 geburgischen, dem Beamten Bothe zu
 Althausen-Ketzlow wegen 2829 Stück, dem
 Beamten Wahnschaff zu Uplingen wegen
 528 Stück, und c) im Hohensteinschen,
 der Commune zu Heynrode wegen 560 Stück
 und zwar jedem derselben mit 50 Thlr. ac-
 cordiret worden.

(Der Beschluß künftig.)

II Citationes Edictales.

Amt Ravensberg. Dem

nach die Bestgerin von der Königl. Ridenholz
 Stette zu Dreyerhaus mittelst eingereichter
 Vorstellung zu vernehmen gegeben, daß sie
 Gelegenheit habe, die ganz in Verfall ge-
 rathene Königl. Stette durch eine vortheil-
 hafte Heyrath wieder aufzuhelfen, wenn ihr
 in Ansehung der auf der Stette haftenden
 vielen Schulden ein dreyjähriges Morato-
 rium gegeben und ihre Creditores angewie-
 sen würden, nicht nur aus dem Ueberschuß
 der Stette successive ihre Befriedigung wahr-
 zunehmen, sondern auch die für die Zinsen
 und zum Todtganze von der Stette unter-
 genommene Wiesen und Saatländereyen,
 und zwar die Wiesen sofort, die Saatlän-
 dereyen instehenden Michaelis liegen zu las-
 sen und an die Stelle wiederum abzutreten,
 und dann diesem Suchen überall deferiret

werden müssen; so werden alle Diejenigen welche an der Rüenholtz Stette zu Dreyerhaus und deren zeitigen Besitzerin Forderungen haben, hiedurch verabladed, in Terminis den 9ten Junii, den 23sten ejusd. und 7ten Julii a. c. an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Borgholzhausen, Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und liquide zu stellen und von den in Händen habenden Documenten beglaubte Abschriften ad Acta zu lassen auch über den von der Debitricin nachgesuchten dreijährigen Stillstand und Stückzahlung sich ad protocollum zu erklären. Wobey zur ausdrücklichen Warnung dienet; daß die in dem letzten Termino nicht erscheinende Creditoren mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen und für solche, welche das nachgesuchte Moratorium und die terminliche Zahlung genehmiget, aufgenommen werden sollen.

Es wird übrigens denen Creditoren welche von der Rüenholtz Stette, Wiesen und Saatländereyen ohne oberlichen Consens für die Zinsen oder zum Todtganze in Besitz haben, hiemit anbefohlen, die Wiesen sofort und längstens binnen 3 Tagen, die Saatländereyen aber instehenden Michaelis liegen zu lassen, und an die Stette wieder abzutreten; wiedrigenfalls sie durch dienliche Zwangsmittel dazu angehalten werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten.

III Sachen, so zu verpachten.

Winden. Es sol in Termino den 25. Jun. a. c. der Walfahrts-Teicher Dom-Syndicat-Zehnte an den mehrstbietenden verpachtet werden: Liebhabere hiezu können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Domcapitularstube einfinden, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß ihn dem Befinden nach befagter Zehnte gegen Bestellung tüchtiger Caution auf einige Jahre werde zugeschlagen werden.

Es sol das in der Bäckerstrasse sub No. 34. belegene Rannigaische Haus, so den hiesigen Armen zugehört, in Termino

den 29. Jun. öffentlich auf einige Jahre vermiehet werden, und können sich diejenigen, welche es in Miete nehmen wollen, an bemeldetem Tage Morgens um 10 Uhr am Rathshause melden da dann der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen hat.

Das freye Haus mit Garten, am Ruthorischen Walle gelegen, so der Herr Regierungsrath Wiedekind bewohnt, wird auf bevorstehenden Michaeli miethlos; Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Herrn Ziegel melden, und den Contract schließen.

Herford. Da Ihre Hochfürstl. Durchl. die Frau Decanissinne Prinzessinne von Anhalt-Deßau 2c. gnädigst resolviret haben, die bishero Stückweise vermietet gewesene und bevorstehenden Michaeli pachtlos werdende zum Hochfürstl. Decanat gehörende sogenannte Uphofische Länderey, welche in dem Amte Enger ohnweit dem Abteyl. Sundern gelegen und ohngefähr aus 233 Scheffelsaat bestehet, nebst einigen an dem Werrefluß belegenen Bögen oder Weidegründe, nunmehr an einen Pächter auf 6 oder 8 Jahre untergethan werden sol; so wird solches hiermit bekant gemacht und haben sich die Liebhaber dazu bey dem Receptor Hr. Schröder in Herford deshalb zu melden.

Es dienet zugleich zur Nachricht daß nahe bey der Länderey ein geräumiger Platz sich befindet, worauf die nöthigen Gebäude zur Wirthschaft erbauet werden können.

IV Gelder, so anzuleihen.

Bielefeld. Es wird ohngefähr Ausgangs Julii dieses Jahres ein Capital von 3000 Rthlr. in Golde bey hiesiger Kirchen- und Armen-Commission eingehen. Solte nun jemand dies Capital entweder ganz oder einen proportionirlichen Theil davon zu 5 Procent leihbar aufzunehmen Willens seyn, der wolle sich bey gedachter Commission melden, und die erforderliche hinreichende Sicherheit gehörig nachweisen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montag den 8ten Jun., 1778.

I Publicanda.

(Beschluss des im vorigen Stücke abgebrochenen Publicandi.)

Und da 16) wegen des für 12 Landleute in der Provinz Ostfriesland, Magdeburg und Halberstadt, wenn sie das Pflügen mit Ochsen einführen, für das erstemal für jede drey Schfl. Einsaat mit 12 Gr. ausgesetzte Prämii, da die dazu sich angegebene drey Competenten, als a) im Magdeburgischen, der Amtmann Reiche zu Marienborn wegen 260 Morgen, der Bürger Geisler zu Löbchün wegen der von ihm mit zwey Röhren durch alle Pflugarten bestellten 16 Morgen, und b) in Ostfriesland acht Landleute im Amte Friedeburg wegen 209 Schfl. Einsaat, hinlänglich legitimiret sind; so ist selbiges dieses Prämium nach dem Verhältniß ihres Verdienstes und zwar dem 1c. Reiche mit 36 Thlr., dem 2c. Geisler mit 6 Rthlr. und den acht Landleuten zu Friedeburg zusammen mit 34 Rthlr. 20 Gr. ausgezahlt worden. 17) Ist das für drey junge Purschen, welche sich in der Provinz Minden, um das leinen Damastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen, ausgesetzte Prämium, in Minden, dem Johann Christian Gottlob Sieber, welcher sich bey dem Damastweben Männlich in die Lehre gegeben, mit 20 Thlr. verabreicht worden. 18) Hat sich zu

dem, für zehen Mannsleute auf dem platten Lande und in den Dörfern der Churmark, welche sich auf das Flachspinnen legen, und in einem Jahre das mehreste leinen Garn spinnen, auch sich dazu zuerst melden, und legitimiren, ausgesetzten Prämio a) in der Churmark, des Tagelöhners Tempel zu Groß-Kreuz bey Brandenburg Sohn von 12 Jahren, welcher außser den Schulschunden in einem Jahre 30 Stück Garn gesponnen hat, legitimiret, und ist ihm solches mit 10 Thlr. accordiret worden, nicht minder b) im Magdeburgischen, ist des Schuppen Wdricke zu Wiesen 14jähriger Tochter Annen Dorotheen, da selbige in 3 Viertel Jahren neben ihrer andern Arbeit 60 Stück fein Garn, das Stück zu 3 Loth gesponnen hat, obgleich auf das feine spinnen nichts ausgesetzt ist, zur Belohnung ihres Fleißes ein außerordentliches Douceur von 5 Thlr. zugestanden worden. Und obgleich 19) in Ansehung der Aufgabe, daß denen Einwohnern der Stadt Herforden, welche daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche mit Leinen, so sie selbst haben weben lassen, bis zum September a. v. belegen und die gebleichte Quantität durch Atteste von den Nachbarn oder sonst gehörig bescheinigen werden, dem ersten und meist habenden eine Prämie von 30 Thlr., dem zweyten von 25 Thlr. und dem dritten von 20 Thlr. verabreicht werden sollte: die beyden Competenten der Blei-

Her Joachim Heyde wegen 432 Stück Leinwand, und der Bleicher Johann Lücke wegen 327 Stück Leinwand; der Aufgäbe kein Genüge geleistet, da es mehrentheils fremdes und nicht eigenes Leinen gewesen, so gebleicht worden, mithin beyde auf das Prämium keinen Anspruch machen können; so ist dennoch zu ihrer und anderer Ermunterung dem 10. Heyde ein Douceur von 25 Thlr. und dem 10. Lücke eines von 20 Thlr. für diesesmal accordiret worden. 20) Ist das für sechs Birthe im Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergeldüngung zum erstenmal einführen werden, ausgeschickte Prämium a) in Pommern, dem Senatori Fischer zu Bärwalde wegen eines mit Mergel gedüngten Stück Landes von 20 Schfl. Auefaat, und b) im Magdeburgischen, dem Amtmann Reiche zu Marienborn wegen 106 Morgen 49 Quadratruthen mit Mergel gedüngten Ackers, und zwar jedem derselben mit 40 Thlr. um so mehr zugebilliget worden, als beyde Competenten in Aufsehung des von ihnen zuerst aufgefundenen Mergels, und des damit gemachten Versuches der Düngung, sich gehörig legitimiret haben. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beygebrachter gehöriger Legitimation derselben, ihr Anspruch bey der künftigen Prämien-Vertheilung vorbehalten. Signaturum Berlin den 8. May 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.
v. Blumenthal. v. Verschau. Schulenburg.
v. Görne. v. Gaudi. Freyh. v. Heiniz.

Auf Seiner Königl. Majestät von Preussen 10. Unserer allergnädigsten Herrn Befehl setzt das Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium nachfolgende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden Septembermonats dieses Jahres, denen, so sich am

besten datum verbient gemacht und hinlänglich legitimiret haben, zuerkant und ausgetheilt werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmale wenigstens sechszig Pfund selbst gewonnene und gut gewaschelte reine Seide werden vorzeigen können, ausser denen für jedes Pfund bereits bewilligten zwölf Groschen, eine auf vier zuerst und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende Prämie von 31 Thlr. 6 Gr. 2) Denjenigen fünf Forstbedienten, die auf den Herbst d. J. den mehresten Holzsaamen werden ausgesät haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 3) Denjenigen zwey Personen, die ein Stück selbst gefertigter Spizen, so den Brühlern an Feinheit und Dekein gleich kommen, werden vorzeigen und sich dazu am besten legitimiren können, jedem eine Prämie von 35 Thlr. 4) Denjenigen zwey Personen, so in der Churmark, in den Königl. Landen dießseits der Weser, oder auch jenseits im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gute Steinkohlen entdecken werden, einem jeden 200 Thlr. 5) Denjenigen vier Unterthanen, so von selbst gewonnenen Flachse, das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 30 Thlr. 6) Denjenigen drey Landleuten in Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, einem jeden 5 Thlr. 7) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garns, nach Holländischer Art, dem Harlemmer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Thlr. 8) Demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg die erste Garnbleiche nach dem Fuß der Elberfelderischen anlegen wird, ein Prämium von 100 Thlr. 9) Demjenigen, der die beste Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Prämie von 30 Thlr. 10) Denjenigen zwölf Gemeinden, die ihre Ges

meinheiten von selbst unter sich theilen werden; jeder eine Prämie von 30 Thlr. 11) Denenjenigen drey Forstbedienten, die bis auf den Herbst d. F. die größte Anzahl schöner gerader, bereits 10 bis 12jähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Prämie von 50 Thlr. 12) Denenjenigen zwanzig Impetranten, ausserhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Säume die mehresten und schönsten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, oder Büchen und Rüstern werden angelegt haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr.

(Der Beschluß künftige)

II Citationes Edictales.

Umt Limberg.

Demnach ohnlängst die zu Holzhäusen wohnhaft gewesene Witwe Dorothea Catharina Hüsemans, gesohorne Schröddern ohne Hinterlassung einer testamentarischen Disposition mit Tode abgegangen; und dann die sich in loco angegebene Intestat-Erben durch ihrer erwählten Curatorem den Herrn Cammerfiscal Dieckmann darauf angetragen; alle etwaige noch unbekante, per Edictales gehörig vorladen zu lassen; sothanem Besuch auch per Decretum de hodie nach deferret worden; Abzuwerden hiemit, und kraft dieser Edictales Citation; so als hier zu Amsterdam und Hamburg affigiret; auch den Mindenschen Anzeigen inseriret worden; alle diejenigen, so an deren Movet Immobilien-Nachlass ein Erbrecht oder andere gegründete Ansprüche, sie mögen herrühren ex quocunque capite sie wollen, zu haben vermelden, citirt und aufgefordert, in Terminis den 30. Junii 28. Julii und 25. Aug. c. an hiesiger Amts- und Gerichtsstube in Person oder durch gesondsam Bevollmächtigte zu erscheinen, sich zu der Erbschaft gehörig zu legitimiren, ihre Ansprüche gehörig anzugeben und zu hanciren, mit Ablauf ultimi termini aber sollen Acta für beschloffen aufgenommen, und de-

nen alsdann, W. nicht gemeldet oder sonstigen an diesen Nachlass Spruch und Forderung habende ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten hat, den 3. Jun. 1778.

Umt Ravensberg.

Es hat der Besizer der Königl. Leibeigenen Mattenholzs Erbe zu Bockhorst mittelst übergebener Vorstellung darauf angetragen, daß seine sämtliche Creditores zur Angabe ihrer Forderungen und zur Erklärung über die zu ihrer Befriedigung zu thuenden Vorschläge edictaliter verabladet werden mögten, weil er durch die Wiederherstellung der verfallenen Gebäude sich dergestalt erschöpft; daß ihm zur Befriedigung seiner hart in ihm dringenden Creditoren nach den Kräften der Erbe Zeit und Nachsicht verstatet werden müste. Da nun diesem Suchen deferret worden; so werden alle diejenigen, welche an den Colonnium Mattenhol zu Bockhorst Forderungen haben, hiemit verabladet, in Terminis den 30. Jun. den 21. Jul. und 25. Aug. a. c. an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Borgholzhausen jedesmal Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und liquide zu stellen, und von dem in Händen habenden Documenten beglaubte Abschriften ad Acta zu lassen, auch sich über die von dem Debitore communi in dem letztern perentorischen Termino zu ihrer Befriedigung zu thuenden Vorschläge ad protocolum zu erklären; mit ausdrücklicher Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in dem letztern Termino mit ihren Forderungen nicht gemeldet, und sich über des Debitors Vorschläge nicht erklärt haben werden, gänzlich abgewiesen, und für solche, welche in des Debitoris Vorschläge einwilligen, werden aufgenommen werden. Wornach sich also ein Jeder zu achten.

III Sachen, so zu verkaufen.

Rotenhof. Denen Fabricanten und mit Wolle handelnden Kaufleuten wird hiedurch bekant gemacht, daß auf dem hies-

figen Königl. Vorwerk eine P. Alw. von circa 3000 Pf. reiner einischältiger Wolle vorräthig und zu verkaufen ist: Liebhabere können sich also binnen 3 Wochen melden.

Lübbecke. Zum Verkauf des dem hiesigen Einwohner Hilmer Friedr. Fincken zugehörigen, an der sogenannten Osterstraße belegenen adelich freien Kamps, sind Termin auf den 19. May und 9. Junii ange setzt; und diejenigen so daran ein dingliches Recht zu haben glauben, zugleich verablas det. S. 17. St.

Wir Ritterschafft, Bürgermeistare und Rath machen hiedurch zu jedermans Wissen bekant: daß da die in dreuen Terminen feil gebotene Weltingsche Wiese am Zimmerplaz belegen, unverkauft geblieben, Wir einen vierten Licitations-Termin auf Dienstags den 23. Jun. a. c. anberamet haben, und stellen daher gedachte Weltingsche Wiese mit der Taxe von 35 Rthlr. nochmalen zum öffentlichen Verkauf, laden Kaufslustige ein, in Termino präfixo Morgens 10 Uhr am Rathhause ihre Offerte zu erthuen, und auf ein annemliches Erbieten des gerichtlichen Zuschlages zu gewärtigen.

Amth Blotho. Es soll das, der Müller-Witwe Dieckmans in der Platten-Mühle zugehörige Mezen-Korn, als 26 Schff. guten Roggen; 160 Scheff. Mengels-Roggen; 11 Schff. Gerste und 38 Scheffel Fatterschrot, in Termino den 16. Junii a. c. an den Meistbietenden gegen baare Bezah lung verkauft werden; daher sich die Liebhaber so denn Morgens um 10 Uhr vor hiesigen Königl. Amtsstube einfinden und die Bestbietende des Zuschlages gewärtigen können.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Amth Reineberg. Da die von denen Eilhäuser Mählgenossen in Erbpacht genommene Eilhäuser Windmühle 8 Tage nach Trinitatis d. J. pachlos wird, und

von Seiten beider Erbpächter gebeten worden diese Eingangsgedachte Mühle auf anderweite 16 Jahre von Amtswegen zu verpachten; diesem Suchen auch befreuet und Terminus zur Verpachtung der Mühle auf den 17. Junius angefezt worden: So werden alle und jede lusttragende Pächter hierdurch verabladet in präfixo des Morgens um 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, die Pacht-Conditionen zu vernehmen und auf das höchste annemliche Gebot des ohnfehlbaren Zuschlages zu gewärtigen.

V. Avertissements.

Minden, Demnach die Frau Abbathin Freistau Spiegel von Pickelsheim alhier, gewillet sind, das zu der Collation erbnuete Vielgische Lehn, demjenigen anderweitig zu conferiren, welcher sich dazu durch die besten Bedingungen qualificiren wird; So werden alle Liebhaber dieses Lehns hiezu verabladet, sich deßhalb in Termino den 18. Julii a. c. Morgens um 9 Uhr auf der Hochadlichen Stifts-Abtey einzufinden.

Denen Interessenten der Hannoverschen 24sten Landes-Lotterie wird hiedurch bekant gemacht, daß die Ziehungs-Listen der 5. Klasse eingetroffen sind; Und da die Ziehung der 6. u. letzten Klasse auf den 6. Julii festgesetzt ist; so müssen alle nicht herausgekommene Loose, bey ohnfehlbarem Verlußt derselben vor dem 22. Jun. erneuret werden, nach diesem Termin aber wird keine Renovation mehr angenommen. Minden.

Wendix Redi. Gzaac Levi.

Herford. Nachdem mit hoher Bewilligung der sonst auf Jacobi fallende Jahrmarkt in der Stadt Werther, auf den darauf folgenden zweyten Tag oder den 27. Julii verlegt worden; so wird solches dem respect. Publico hierdurch nachrichtlich bekant gemacht.

Hohenhausen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montag den 15ten Jun. 1778.

I Publicandum.

(Beschluss des im vorigen Stücke abgebrochenen Publicandi.)

13)

Denenjenigen drey Personen, welche das feinste selbst gesponnene einheimische wollene Garn in größter Quantität werden vorzeigen können, einer jeden 41 Thlr. 16 Gr. 14) Denenjenigen drey Fabricanten, die zum erstenmale für wenigstens 1000 Thlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung ausser Landes werden debitiret haben, und sich desfalls hinlänglich legitimiren, jedem 50 Thlr. 15) Denenjenigen vier Personen, welche eine Plantage von wenigstens ein hundert Stück sechsjähriger laubbarer weißer Maulbeerbäume sechs Fuß unter der Krone, werden gezogen haben, jedem eine Prämie von 25 Thlr. 16) Denenjenigen vier Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesät, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 30 Thlr. 17) Denenjenigen drey Personen, welche den feinsten und besten leinen Damast werden gewürket haben, jedem 20 Thlr. 18) Denenjenigen fünf Landeuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seits den Anfang machen solchen zu bauen, u. wenigstens zwey Morgen Landes Magdeburgisch Maas, da-

mit angepflanzt haben, jedem ein Prämium von 40 Thlr., und können diejenigen, welche in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anleitung zu haben verlangen, sich bey denen respectiven Kammern ihrer Provinz melden. 19) Denenjenigen vier Impetranten, so den Baydbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre, wenigstens zwey Centner Bayb gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt, und nicht theurer ist, sondern eher wohlfeiler gekauft werden kann, jedem 25 Thlr. 20) Denen zwey Gemeinden, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes und der Pferde noch nicht üblich gewesen, selbige einführen werden, jeder 50 Thlr. 21) Denenjenigen vier Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinsüßiger machen werden, jedem eine Belohnung von 25 Thlr. 22) Denenjenigen vier Grundherrschaften, welche die besten Alleen auf den Landstrassen mit Obstbäumen anlegen werden, jeder eine Prämie von 50 Thlr. 23) Denenjenigen drey jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden, um das Leinen-Damastweben zu lernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 24) Denenjenigen zehn Mannsleuten auf dem platten Lande

und in den Dörfern der Churmark, welche sich auf das Flachsspinnen legen, und in einem Jahre das mehreste Leinen Garn spinnen, auch sich zuerst dazu melden und hinlänglich legitimiren werden, wovon jedoch die Einwohner in den Städten und diejenigen auf dem Lande, welche sich bisher mit dem Flachsspinnen als ihren alleinigen Nahrungsgewerbe abgegeben, völlig ausgeschlossen seyn sollen, jedem eine Belohnung von 10 Thlr. 25) Denjenigen Einwohnern der Stadt Herforden, welche daselbst eine eigene oder gemiethete Weiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September d. J., mit dem mehresten Leinen, so sie selbst all dort haben weben lassen, belegen und die gebleichte Quantität durch Ateste von den Nachbarn, oder sonst gehörig bescheinigen werden, dem ersten und meisthabenden eine Prämie von 30 Thlr., dem zweyten eine von 25 Thlr. und dem dritten eine von 20 Thlr. 26) Denjenigen sechs Wirthen im Magdeburgischen, der Churmark auch Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergelbündung zum erstenmal einführen werden, jedem 40 Thlr. 27) Denjenigen zehen Leinewebern, so im Herzogthum Magdeburg, in der Chur- und Neumark, in Pommern, Ost- und Westpreussen, auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 28) Denjenigen zwölf Landeuten in den Provinzen Ostfriesland, Magdeburg und Halberstadt, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, soll, wenn sie das Pflügen mit Ochsen einführen, für das erstemal, für jede drey Schfl. Einfaat, so damit bestellt worden, zwölf Groschen als eine Belohnung gereicht werden. 29) Denjenigen drey Fabricanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 50 Thlr. 30) Demjenigen, welcher ein bewährtes sicheres Mittel zu Ausrottung der Reitwürmer ausfindig machen und anzeigen wird 30 Thlr.,

31) Demjenigen, welcher ein sicheres Mittel zur Ausrottung der Wickelraupen wird angeben können, 40 Thlr. 32) Denjenigen, welche solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiffen und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen werden, dreyfach zu 40 Thlr. 33) Demjenigen, welcher in Königl. Landen eine Walkerde auffinden wird, welche alle Eigenschaften der Englischen hat, 50 Thlr., und endlich: 34) Demjenigen, der in der Gegend von Hindorf, Kunzendorf, Gieren und Querbach in Schlesien, außer der Bierung der jetzt bekannten Gänge, einen streichenden Koboldgang mit Hoch- und Stuf-Erzten entdeckt, deren Schliche a) mit 3 Sanden, ein vollkommenes Muster von O. C. und O. E. geben, ein Prämium von 50 Thlr., und soll dieses Prämium, mit jedem mehrern Sande, den dergleichen Schlich, zu Production eben dieses Musters verträgt, mit 10 Thlr. erhöhet werden. b) Sollten diese Schliche, ohne Verletzung der innern Güte der vorigen Muster, höhere Muster als M. C. und M. E., F. C. und F. E., F. F. C. und F. F. E., geben; so soll das Prämium bey jedem Muster, noch um 20 Thlr. erhöhet werden. Zum Exempel; wenn ein Kobold mit 4 Sanden, gutes O. C. und etwan mit 3 Sanden gutes M. C. giebet; so erhält der Demerent 60 Thlr. für ersteres und noch 20 Thlr. für letzteres. c) Könnten aus diesen Schlichen außer O. C., unter der sub b) angemarkten Bedingung wohl gar F. F. C. erhalten werden; so wird bey diesem Muster die Prämie auf 50 Thlr. erhöhet, so, daß derjenige, der einen Koboldgang findet, dessen Erze und davon gefallene Schliche mit 4 Sanden O. C. und mit der proportionirlichen Quantität desselben auch F. F. C. geben, für ersteres Muster 60 Thlr., und für letzteres 50 Thlr. erhalten wird. d) Demjenigen der 2 sich zusammenscharrende und in der Teufe oder Länge sich dabey veredelnde Gänge trifft, soll ausserdem noch ein Prämium von 10 Thlr. erhalten, welches, so oft

als dergleichen veredelnde Schaarkrenze gefunden werden, wiederhollet werden soll. c) Sollte auch jemand in der Gegend von Schreiberschau oder in der Grafschaft Glaz Koboldgänge von der sub a. b. c. & d. angeführten Beschaffenheit entdecken; so sollen auch für diese, die vorangeführten Prämien ertheilet, und wann sich ein dergleichen Gang im Glazischen befindet, dem Entdecker noch ein besonderes Douceur gegeben werden, welches denen darauf verwandten Kosten proportioniret seyn soll. Dieses Prämium gehet auf zwey Jahr, und müssen sich die, so an selbiges Anspruch zu machen haben, glauben, längstens den 1. August 1779 bey dem Schlessischen Ober-Bergamte melden. Alle diejenigen aber, so von denen vorher benannten Prämien, eine oder mehrere zu verdienen und darauf Anspruch zu machen gedenken, haben sich bis Ausgangs September d. J. bey den Land- und Steuer-Räthen oder Magisträten ihrer respectiven Provinzen zu melden oder auch melden zu lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben. Sigtatum Berlin den 8. May 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. Schulenburg.
v. Görne. v. Gaudi. Freyh. v. Heinitz.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Thun kund und fügen Euch dem entwichenen Johan Christoph Schlotmann aus Lübbecke im Fürstenthum Minden hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Catharina Maria geborne Wdhnings aus Bünde in der Grafschaft Ravensberg, weil Ihr sie in dem Jahre 1774. da sie Euch angetrauet worden, in der Absicht um Euer in Amsterdam habendes Vermögen da herzuholen, verlassen, und Euch nicht wieder bey ihr eingefunden habt, wider Euch auf die Scheidung der Ehe Kla-

ge erhoben und um Eure öffentliche Vorladung gebeten hat: Welchem Suchen Wir dann auch, da sie Eure würlliche Abwesenheit seit länger als zwey Jahr, und daß sie seit eben so langer Zeit von Eurem Aufenthalte keine Nachricht erhalten habe, eidlich erhärtet hat, statt gegeben; und laden Euch den abwesenden Johann Christoph Schlotmann dahero Kraft dieses offenen Proclammatis, wovon ein Exemplar auf Unserer Mindenschen Regierung, das andere zu Cleve und das dritte zu Lübbecke angeschlagen, auch den wöchentlichen Intelligenz Nachrichten und Kippstädter Zeitungen inseriret ist, in Termino den 17. Jul. den 14. Aug. und 15. Sept. des jetztlaufenden Jahres, auf Unserer gedachten Regierung entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und entweder die Ehe mit Eurer Frau gebührend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßigen Ursachen Eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit derselben Verhör zu halten, wobey Euch eventualiter der Fiscal u. Regierungsadvocat Stube zum Anwalde ex officio bestellet wird. Bey Eurem Ausbleiben aber, und vorzüglich im letztern Termine, habt Ihr dagegen zu gewärtigen, daß auf die Trennung der Ehe, und gegen Euch als einen bödlichen Verlasser, auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Urkundlich ic. So geschehen, Minden den 28. May 1778.

An statt und von wegen ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Inhalts der in dem 13. St. d. N. von Hochblbl. Regierung in extenso erlassenen Edictal Citation, werden alle und jede, an denen zum Verkauf ausgesetzten freien Grundstücken des Schiffers Gerlach Buffen, Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminos subhastationis den 30. May und 3. Jul. c. verabladet.

Alle und jede an der Witwe Gabriel Kochs und deren Stette sub No. 17. zu Warf-

hausen, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 28ten May und 2. Jul. c. edict. verabladet. S. 13. St.

Amt Ravensberg. Alle diejenigen, welche an der Ruenhols Stette zu Dreierhaus und deren zeitigen Besitzerin, Spruch und Forderungen zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 23. Jun. und 7. Jul. c. edict. verabladet. S. 22. St.

Zecklenburg. Die an den Joh. Henrich Schlieck oder dessen Eltern ex jure crediti Anspruch oder Forderung haben, werden auf nachgesuchte, und von Hochpreisl. Regierung verordnete Subhastation des Kotten zur Angabe und Verificatio auch bey sich etwa hervorthuender Unzulänglichkeit des Vermögens zum Verfahren über die Priorität mit dem Joh. Henrich Schlieck und ihren Neben-Creditoren von 3 zu 3 Wochen, als den 17. Jun. 8. Jul. u. 30. juhb. a. c. des Morgens früh vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens mittelst dieses zu Zecklenburg, Lengerich und Ledden verkündigten auch dem Mindenschen Intelligenzblatt inserirten Proclamatiss verabladet.

Mettingh.

Gogericht zu Ostercappeln.

Da die Gebrüder Claus Henrich und Johan Herman Schütte in der Woburg Wittlage Hochstifts Dsnabrück vorgestellt, daß ihr Bruder Johan Ludewig, bisheriger Colonus und Anerbe der dafelbst belegenen Schütten Stette bereits vor einigen Monaten zur Nachtszeit entwichen sey, und sein väterliches Prädium ohnweyrrathet verlassen habe, sie aber von dessen zeitherigen Aufenthalte aller angewandten Mühe ohngeachtet keine Nachricht erhalten mögen, daher gebethen, denselben edictalliter vorladen zu lassen, und denn gleichgestalten vom Hochfürstl. Amthause die Anzeige geschehen, daß besagte Schütten Stätte länger nicht unbe-

setzet bleiben dürfe, mithin hierauf die nachgesuchte Ladungen würklich erkant worden: So wird dem gemäß obgemeldeter Johan Ludewig Schütte nunmehr hiedurch edictalliter citiret und vorgeladen binnen 2 Monaten nach Verkündigung dieses, als welche ihm hiemit peremptorie präfigiret werden, sich dahier am Hochfürstl. Dsnabrückschen Gogerichte zu Ostercappeln einzufinden und über seine Entweichung sich zu verantworten, immassen sonst, und wenn derselbe während solcher Frist sich dahier nicht wieder einfänden, auch seiner Entweichung halber gehörrig verantworten dürfte, alsdenn nach deren Ablauf er des Colonats und Anerbtrechts auf Schütten Stätte verlustig erkläret, und wegen deren anderweiten Wiederbesetzung das erforderliche verfügt werden wird.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Auf Veranlassung Hochtbl. Regierung sollen die in dem 13. St. b. A. beschriebene dem hiesigen Schiffer Gerlach Wuffen zugehörige, vor dem Marienstere belegene freie Grundstücke, in Terminis den 30. May und 3. Jul. c. bestbietend verkauft werden.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge decreti ampl. Senatus de 21. huj., daß dem in Discussion gerathenen Kaufmann Johan Phil v. Hoberg gehörrige auf der Ritterstrasse alhier sub No. 434. wohlbelegene zur Handlung eingerichtete mit 3 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche und 1 Boden versehene Wohnhaus nebst dahinter befindlicher Stalle, Hofplatz und kleinen Garten, auch darauf gefallenen Hundertheil auf 3 Rüsse außerhalb dem Rübthore sub No. 186. welches alles auf 1084 Rthlr. 30 Gr. in Golde taxiret worden, anderweit meistbietend, und weil noch nicht annehmlich genug darauf licitirt worden, verkauft werden sol: Die Lusttragende Käufer werden daher ad 5ten Terminum den 29. Jul.

Hiebey eine Beylage.

Beilage zum 24ten Stück der Mindenschen Anzeigen.

Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte eingeladen, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden salva ratificatione der Zuschlag erteilet werden soll.

Am 15. Jul. c. sollen in dem Marienthorschen Hude-Schaffstall auf der Mindersheide, 137 Stück Schafe, von allen Sorten, bestbietend verkauft werden, und werden die Liebhabere eingeladen sich besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, daselbst anzufinden, und sollen die erstandenen Schafe, gegen baare Bezahlung in Golde, anders aber nicht, verabsolget werden.

Bei dem Kaufman Hemmerde ist frisch angekommen und zu haben: delicates geräucherten Rhein-Lachs das Pf. 16 Mgr. Neue untadelhafte Citronen 36 Stück pro 1 Rthlr.

Lübbeke. Wir Mitterschaft, Bürgermeistere und Rath fügen hiedurch zu wissen: daß der Perukenmacher Habenicht in Minden zur Veruhigung seiner Schwiegermutter der Witwe Wiehen hieselbst zugleich aber auch zur Sicherstellung des ihm aus dem Wiehenschen Vermögen zustehenden Abdicats seiner Ehefrau unter Vereinhaltung mit der Witwe Wiehen auf die freiwillige jedoch gerichtliche Subhastation folgender Wiehenscher Grundstücke:

1) des Wohnhauses sub Nr. 222. hieselbst. 2) des kleinen Kampes von anderthalb Schff. hinterm Schützenwalle und 3) des kleinen Gartens vorm Bergerthore, angetragen und wir dem Gesuch zu deserviren kein Bedenken haben können. Wir bieten daher diese Immobilia nach dem Anschlage heideter Taxatoren 1) das Wohnhaus sub Nr. 222. zu 102 Rthlr. 4 Ggr. 2) den kleinen Kamp von anderthalb Schff. hinter dem Schützenwalle zu 24 Rthlr. und 3) den Garten vorm Bergerthore zu 23 Rthlr. zum freiwilligen öffentlichen Verkauf aus, prä-

figiren zur Licitation Terminos auf den 23. Jun. den 14. Jul. und den 4. Aug. a. c. verabladen die Kauflustige auf diese Tage Morgens 10 Uhr zur Eröffnung ihres Erbietens ans Rathhaus, und versichern, daß im letztern Termino dem Meistbietenden der gerichtliche Zuschlag geschehen sol. Zugleich citiren wir alle diejenigen, so an diesen Grundstücken ein dingliches Recht von Eigenthum, Verpfändung oder aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, auf die zur gerichtlichen Versteigerung angeordnete Termine ans Rathhaus und geben ihnen auf, ihr etwaiges Recht alsdama bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und rechtlich zu beweisen.

Tecklenburg. Es hat der Joh. Hen. Schlick zu Leeden auf den öffentlichen Verkauf seines elterlichen freyen Kottens, wovon jährlich 6 Rthlr. 10 st. 6 Pf. Contribution: u. Domainengelder entrichtet werden, und welcher mit dazu gehörigen Garten, Saatland und Zuschlägen zu 416 Rthlr. 12 st. 3 Pf. gewürdiget worden, provociret, auch darinn die Mutter und der angeordnete Curator der Minorennen Geschwister mit Vorbehalt ihrer Rechte geheelet.

Wenn nun von hochpreisl. Landesregierung diese Subhastation cum Termino coram infrascripto verordnet, und dazu in Dm triplicis der 25. Aug. a. c. anberahmet worden: Als werden Kauflustige hiermit eingeladen, ermeldeten Tages des Morgens früh hieselbst zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden dieses Prädium cum annexis ohne Zulassung eines weitern Aufgebotts nach Ablauf des gesetzten Termini von hochermeldeter Regierung werde adjudiciret werden.

Sollte auch außer der Mutter und den Geschwistern auch Creditoren sonst jemand dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Grundstücken haben, wird derselbe vor Ablauf des gesetzten Ter-

Kauf-Termins selbige bey Strafe der Prä-
clusion angeben und rechtlich ausführen.
Mertingh.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. In des Hn. Camerarii
Dinken Behausung aufm Martini Kirchhofe,
ist ein gutes bequemes Logis für einen Schü-
ler von hiesiger hohen Schule loß: Derselbe
kan Mittag- und Abend-Essen, Ordnung
und Aufsartung haben, und gleich zu Jo-
hanui oder sonst zu Michaelt einzuziehen.

Lingen. Da in Termino den 22.
Jun. a. c. der Mühlenteich zu Ledde bey
Jussizant in Tecklenburg vererbpachtet wer-
den sol; so wird solches allen und jeden hier-
durch bekannt gemacht, und können sich Lieb-
habere alsdenn einfinden und gewärtigen,
daß solcher dem Meistbietenden salva ap-
probatione Regia zugeschlagen werden sol.

Bückeburg. Dem Publico wird
hiemit bekannt gemacht, daß die drey Herr-
schafft. im Amte Blomberg belegene Fisch-
teiche, als der Norder- Wörder- und Mad-
den-Teich, vom 9ten Nov. 1778. an, auf
einige Jahre lang, Montags den 3. August
d. J. bey hiesiger Gräfl. Rent-Kammer öf-
fentlich verpachtet werden sollen. Es kön-
nen sich also diejenigen, welche gesagte
Fischteiche in Pacht zu nehmen gesonnen
sind, im angezeigten Termino Vormittages
um 9 Uhr bey Gräfl. Rentkammer hieselbst
einfinden, ihren Both thun, und der Meist-
bietende, befindenden Umständen nach, ge-
gen zu leistende hinlängliche Sicherheit, des
Zuschlages gewärtigen.

V Gelder, so anzuleihen.

Am 24. Novemb. a. c. liegt bey der Königl.
Krieges- und Domainenkammer ein
Capital von 125 Rthlr. in jetzigen Preussis-
chen Courant zum Ausleihen parat, welches
gegen Stellung hinlänglicher Sicherheit
und Bezahlung jährlicher 5 proCent Zinsen
zu haben ist; Liebhaber können sich bey der
Kriegs- und Domainenkammer selbst, oder

bey dem Kanzley-Directore Borries melden.
Signatum Minden den 26. May 1778.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergis.
Krieges- u. Domainen-Cammer.
Krusemark. v. Demhard. Hüllesheim.

VI Avertissements.

Minden. Demnach die Frau
Abbatissin Freifrau Spiegel von Pickels-
heim alhier, gewillet sind, daß zu der Colla-
tion erbsneter Dielische Lehn, demjenigen
anderweitig zu conferiren, welcher sich da-
zu durch die besten Bedingungen qualifici-
ren wird; So werden alle Liebhaber dieses
Lehns hiemit verabladet, sich deshalb in
Termino den 18. Jultii a. c. Morgens um
9 Uhr auf der Hochadlichen Stifts-Abtey
einzufinden.

Da aus der Bibliothek des verstorbenen
Hn. Prorectors Martini einige Bücher
verliehen, ohne daß dessen hinterlassene Frau
Witwe weiß, wer sie in Händen hat; so läßt
sich dieselbe hiedurch ersuchen ihr solche wie-
der zuzustellen; besonders fehlen nebst meh-
reren Rabeners Satyren und die hinterlassen-
en Schriften der Frau Margareta Klop-
stocks.

VIII Notificationes.

Amt Hausberge. Das der
Wittwe Stratemann allhier zugehörige,
und sub Nro. 68 belegene Wohnhaus, hat
der hiesige Kaufmann Hr. Philipp Wilhelm
Wbdeker als Meistbietender unlängst er-
standen, und ist ihm darüber der gerichtliche
Abjudications-Schein ertheilet worden.

Es hat Johan Wilhelm Sparenberg zu
Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg
sein daselbst zwischen Kortin und Stagg-
meyers Häusern gelegenes elterliches Wohn-
und Nebenhaus mit dem dahinter liegenden
Hofraum und dazu gehörigen Gerechtigkei-
ten dem Joh. Herman Korte daselbst, ver-
müde gerichtlichen Kaufbriefes von heuti-
gen Dato erbs- und eigenthümlich verkauft.
Lingen den 25. May 1778.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montag den 22ten Jun. 1778.

I Publicandum.

Sind verschiedene falsche Thaler und falsche Ein Drittel Stücke zum Vorschein gekommen, welche sich durch folgende Merkmale von dem achten Königl. Preussl. Gepräge sehr leicht unterscheiden lassen.

1) Sind selbige äufferst schlecht im Ansehen, bleyfärbig, fettig im Angris, und die Thaler über 1 viertel Loth, die 1 Drittel Stücke aber über ein 16tel Loth zu leicht, die Thaler sämtlich vom Jahre 1770. unter dem Buchstab A. die 1 Drittel dagegen unter der Jahrzahl 1773. und 1774. mit dem Buchstab A. und B. gezeichnet.

2) Sind diese falsche Münzen nicht gepräget, sondern nach einem Abdruck in irgendeine Mäte von Gyps oder Thon gegossen, und der Rand mit der Feile glatt gemacht, und anstatt der Rändelung einige Striche eingefeilet.

3) Bestehet das Metall von einem von Zinn und Kupfer gemachten Gemenge. Nächst diesen finden sich noch falsche ein Drittel Stücke unter dem Königl. Brustbilde mit dem Münz-Buchstaben A. 1774.

Dieser Nachschlag ist dem Ansehen nach besser, und weil die falsche Piece wirklich gepräget und ordentlich gerändet, auch von verfilberten Kupfer gemacht ist, schwerer von den achten zu unterscheiden. Inzwischen fällt das Königl. Brustbild darauf etwas kleiner, die Haarlocken gröber, und

die Buchstaben der Umschrift des Averses undeutlicher und übel geordnet.

Ein gleiches wird bey der Schrift des Reverses bemerckt, auf welchen besonders die Jahrzahl übel gestellet ist. Das Publicum wird dahero gewarnt, sich für obbeschriebene Münze in Acht zu nehmen.

Signat. Minden den 27. May 1778.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Krieger- und Domainen-Kammer.

Krausmarck. v. Domhardt. Hüllesheim.

II Citationes Edictales.

Lübbeke Wir Ritterschaft, Burg-

gemeister und Rath der hiesigen Stadt fügen euch Christoph Wilhelm Duhme hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau Maria Elisabeth Hallen klagend angezeigt, wie ihr sie vor 10 Jahren allschon ohne Ursache bößlich verlassen, und sie von eurem Aufenthalt hieher nichts erfahren könnten, und daher gebeten, euch öffentlich vorladen zu lassen, im Ausbleibungsfall euch für einen bößlichen Verlasser zu erklären, mithin das Band der Ehe zu trennen, und ihr die anderweitige Ehe zu gestatten.

Gleichwie auch eure Eingangsgenannte Ehefrau eidlich dargethan, euren jetzigen Aufenthalt nicht zu wissen; so werdet ihr Christoph Wilhelm Duhme hiedurch öffentlich vorgeladen, euch in Terminis bey den 23. d. den 7. und 21. künftigen Monats Juli d. J. des Morgens um 10 Uhr am hiesigen Rathhause vor Gerichte zu stellen, euch

über die von eurer Ehefrau geklagten Entweichung zu verantworten, mit dieser die Güte zu pflegen, in dessen Entstehung aber ad Protocolum zu verfahren, oder aber gewärtigen, daß wenn ihr nicht in der letzten Tagesfahrt erscheint, so dann auf ferneres Anrufen eurer Ehefrau zur Strafe des Ungehorsams ihr für einen bösslichen Verlasser erklärt und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden soll. Worach ihr euch zu richten habt.

Melle. Auf Andringen verschiedener Gläubiger des sonst in Neuentkirchen sesshaft gewesenem Paclenträgers Berend Hüsmann ist Betracht, daß letzterer sich seit her einigen Monathen durch seine Abwesenheit verdächtig gemacht, und sein Gewerbe verlassen habe, bey hiesigem Gogerichte dahin angehalten und gebethen, um des Berend Hüsmanns zurückgelassene Habschaften mit General-Arrest und Kummer zu befangen, fortan gegen denselben den Desertions- und Neuserungs-Proceß zu eröffnen. Da nun von Gerichtswegen so weit zu Rechte verfahren, daß die Sicherheit der Creditoren in so fern des gedachten Hüsmanns hier im Amte nachgelassene, noch zur Zeit in Vergleichung der bereits bey uns eingeklagten Angaben sehr geringfügige Habschaften es verstatet, vorerst befördert worden ist; so wird sothaner General-Arrest hiermit öffentlich erneuret, auch allen denen, die dem vorgedachten Berend Hüsmann etwas schuldig sind, dessen Abtrag bey Strafe doppelter Zahlung untersaget, übrigens aber von uns subscuirten Odgrafen des Amts Grödenberg der Berend Hüsmann hiermit öffentlich citiret und verabladet, nun auf Sonntag den 20. Jun. zum ersten, Sonnabends den 27. ej. zum zweyten und Sonnabends den 4. Jul. zum 3. und letzten mal vor uns im Gerichte zu erscheinen, auf die gegen ihn eingeklagten Forderungen zu antworten, mithin nach Befinden weiteres Erkenntniß von uns zu gewärtigen, und zwar

mit der Warnung, daß in nicht Erscheinungsfall gegen ihn Berend Hüsmann auf ferneres Anrufen der Desertions- und Neuserungsproceß eröffnet, und sodann weiter gegen ihn erkannt werden soll; was sich von Rechtswegen gebüret.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkannt worden, daß der Witwen Wächters ihre an der Ritterstrasse sub Nr. 252. belesene Behausung öffentlich verkauft und ihre Creditores edictaliter citiret werden sollten; Als werden alle und jede welche an die Witwe Wächters oder deren Vermögen eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches in Terminis den 3. Jul. 7. Aug. und 4. Sept. d. J. gehörig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehöret sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

III. Sachen so zu verkaufen.

Minden. Demnach des Herrn Domprobsten Reichsgrafen von Elz Hochwürden Excellenz den Entschluß gefasset haben, daß ihnen als zeitigen hochverdienten Herrn Domsenioren apert gewordenen Warsckensche Mannlehn bestehend in einen Zinse a 12 Scheffel Roggen, 17 Schff. Gerste, 1 Himbten Weizen, 4 Hüner und einen Hannöverischen Schilling und 60 Eyer, welche von dem adelichen Gute des Herrn von Mengersheim zu Hülse und von dem Meyer Walbaum modo Joh. Henrich Gränewald zu Schmeringen im Königl. Grossbritt. Churfürstl. Braunschw. Lüneburgis. wohldbl. Amte Rauenau alljährlich entrichtet werden müssen, anderweitig zu vergeben, und das dabey zu stipulirende Landemium für die jetzige Acquisition dieses Lehns ad pios usus zu bestimmen; so werden alle und jede, so das Dominium utile dieses Lehns zu erwerben, anbey die rückstehende Gefälle mit anzukaufen gewillet sind, hiedurch vorgeladen, in Termino den 27. Jul. des jetztlaufenden Jahres Morgens um 9

Uhr vor einem Hochwürd. Domeapitel zu erscheinen, und diejenigen Bedingungen zu eröffnen, unter welchen sie dieses Lehn zu erlösen, und die Reste derer Zinsfrüchte anzunehmen gewillt sind, da denn demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriren wird, der Lehnbrief von des Hn. Domprobsten und Domsenioris Reichsgrafen von Elz. Hochwürden Excellenz ertheilet werden solle.

Der Herr Regierungs-Secretarius Wessel ist Willens, seine am Oberr-Damme auf dem Ritter-Bruche belegene Wiese mit samt dem anezo darauf befindlichen Grase, aus freier Hand meistbiethend zu verkaufen.

Es schiebet diese Wiese auf die Haddenhäuser Mühle und ist an die 7 Morgen Rheintl. groß. Die Kauflustige können sich am 26 d. M. Vormittags um 10 Uhr in der Behausung des Verkäufers einfinden.

Lübbefe. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath fügen hierdurch zu wissen: daß des hiesigen Schutzjuden Philipp Joel hieheriges Wohnhaus sub Nro. 64 hieselbst auf allerhöchsten Königl. Befehl ad hastam publicam gezogen und an Christen verkauft werden soll. Nachdem nun von diesem an der Hauptstraße zur Nahrung sehr gut belegenen Hause durch beedete Taxatorem ein Anschlag gemachet worden: So biethen wir solches mit allem seinem Zubehör Recht und Gerechtigkeiten hiedurch mit der Taxe von 321 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf aus, präfigiren zur gerichtlichen Versteigerung Terminum auf Dienstags den 14. Jul. a. e. am hiesigen Rathhause und laden Käufere ein, an diesem Tage vor uns zu erscheinen, ihre Offerte zu eröffnen und auf einen annehmlichen Both der Adjudication zu gewärtigen.

Diejenigen, so ein Jus reale an diesem Hause zu haben vermeinen, werden zugleich bey Strafe ewigen Stillschweigens citret, in dem anstehenden Termino ihr Recht anzugeben und zu verifiziren.

Amt Petershagen. Zum Verkauf des Untervogts Rohden freien Hofes in Hartum, sind Termini auf den 30ten Jun. und 21. Jul. c. bezielet; und diejenigen, so daran gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 21. St. d. N.

Amt Enger. Ad Instantiam Creditorum des Neubauer Christian Ditting soll dessen sub Nro. 34 der Bauerschaft Dreyen belegenes Wohnhaus, nebst einem Garten bey dem Hause, und 1 sechstel Morgen Gemeinheits Grund, so deductis oneribus auf 740 Rthlr. 35 Mgr. und 1 halben Pf. taxiret, in Terminis den 15. Jul. 9. Sept. und 7. Octob. an der Engerschen Amtstube an den Meistbiethenden verkauft werden: Lusttragende Käufer haben sich daher am bemeldeten Tage daselbst einzufinden, und gegen den besten Geboth des Zuschlags zu erwarten.

Amt Brakwede. Demnach die unter der Nummer 79 Kirchspiels Brokshagen belegene Christian Wölkers Stette, mit Allerhöchster Königl. Bewilligung im Erbmeierstädtisch freyer Qualität gegen einen Weinkauf von 20 Rthlr. und gewöhnliche Emolumenten, meistbiethend verkauft und aus den Kaufgeldern die Creditores befriediget werden sollen; so wird hiemit sothanens Prädium in einem Wohnhause, Kotten, Sicker, Scheune und Stallung auch 11 Schfl. 3 Spint Saatländes bestehend, welche zur Nahrung vorzüglich gut gelegen und nach Abzug der Grund-Lasten auf 1469 Rthlr. 28 Mgr. 3 Pf. gewürdiget worden ist, öffentlich feil gebotten und Termini subhastationis auf dem 28. Jul. den 25. Aug. und den 3. Nov. jedesmalen Dienstags früh um 10 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause bezielet, alsdann Kauflustige vor dem Amt Brakwede ihr Geboth zu eröffnen und Meistbiethender im letzten Termino, wenn gesetzmäßig gebotten worden, des Zuschlages zu erwarten hat.

Damit aber nun auch wegen nicht zulässiger Cbital-Citation bey dieser interemistischnen Verfügung sofort alle Erfordernisse beachtet werden mögen, welche bey einem Verkauf der ad Concursum gehbrigen Güter in Acht genommen werden müssen; so wird der Herr Fiscal und Advocatus ordin. Hofbauer hiermit zum Interims-Curatore angeordnet um das nöthige hiebey besonders wegen Auszahlung der Kaufgelder an die vorhin locirten Creditores gegen erforderliche Sicherheit u. für die Wölkersche Creditores und die Masse zu besorgen, wie dann diesen obliegt, bey Verwarnung, daß derselbe sonst in solcher Qualität für beständig bestätigt werden solle, im ersten Termino einen andern Curatorem in Vorschlag zu bringen.

Bielefeld. Demnach gerichtliche erkant worden, daß das dem verstorbenen Kaufman Sieckermann zugehörige Haus sub Nr. 269. an der Niedernstrasse, worinn eine Wohnstube hinten im Hause mit einem Kamin und noch 4 Kammern, eine Kramhude, beschoffener Vode, Keller und Hinztergebäude so auf 1066 Rthlr. 9 ggr. 4 pf. gerichtliche gewürdiget worden, öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden; so werden dazu Termini licitationis auf den 19. Jun. 17. Jul. und 26. Aug. d. J. angesetzt, alsdann sich die Lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Wobey zugleich alle diejenigen die an diesem Hause einen dinglichen Anspruch zu haben vermeinen, mit der Verwarnung, daß sie sonst damit gänzlich präcludiret werden sollen, hiemit vorgeladen werden, in den letzten Termino solchen vorzubringen, und zu beweisen, nicht weniger wird denjenigen welche von dem Verstorbenen etwan Sachen oder Pfänder in Händen haben, hiedurch anbefohlen, davon binnen 4 Wochen bey Verlust ihres

Rechts und willkürlicher Strafe Anzeige zu thun.

Demnach gerichtliche erkant worden, daß das an der Ritterstrasse sub No. 252 belegene der Wittwen Wächters zugehörige Haus, worinn 4 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, 1 Keller und ein beschoffener Vode vorhanden, und welches auf 527 Rthlr. 10 Ggr. 4 Pf. gewürdiget worden, zu Befriedigung eines gerichtl. ingrosirten Creditors öffentl. subhastiret und an den Meistbietenden verkauft werden solle: So werden des Endes Termini licitationis auf den 3. Jul. 7. Aug. und 4. Sept. d. J. angesetzt, in welchem die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche an diesem Hause ex Capite Domini, oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis gehbrig anzugehen und zu beweisen.

IV Sachen, so gestohlen.

Tecklenburg. Da in der Nacht vom 25. auf den 26. v. Mon. dem Kramer Kortmann in Lengerich durch einen Einbruch in sein Haus und Laden allerhand Sorten Cattun, Zih, blau Linnen, Nesteluch, Baumscheidene Strümpfe und dergleichen Waaren entwendet worden; so wird dieses des Endes bekannt gemacht, damit, wenn etwa verdächtige Juden oder anderes herumvagirendes Gesindel mit dergleichen Waaren in den hiesigen Provinzien hauffren gehen, und gegründete indicia furti sich hervorthun, ein solcher mit den Waaren angehalten, und davon der Königl. Tecklenburgischen Lingenischen Regierung, die gegen auswärtige sich zu gleicher rechtlichen Willfährigkeit erbietet, zur weitern rechtlichen Inquisition Anzeige gethan werde.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 26. Montag den 29ten Jun. 1778.

I Citaciones Edictales.

Amt Ravensberg. Nach-

dem der Gräflich Bylandsche Colonus Simon Bauerschafte Holzfeld mittelst eingereicher Vorstellung anzeigen lassen, daß er durch die schlechten Umstände, worinn sich seine Kötterey befände, indem es darauf an allen Nothwendigkeiten ermangele und eine große Schuldenlast sich hervorthue, in die Nothwendigkeit gesetzt würde, ein jähriges Moratorium von allen Abgaben, demnächst aber die Wohlthat der zinsfreyen Stückzahlung gegen seine sämtlichen Gläubiger nachzusuchen; mithin gebethen, selbige edictaliter zu Anzeige und Liquidestellung ihrer Forderungen bey Strafe eines ewigen Stillschweigens vorzuladen; und dann diesem Suchen deferiret worden: Also werden Alle und Jede, welche an gedachten Colonus Simon und dessen unterhabende Kötterey in der Bauerschafte Holzfeld rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hienüt und Kräft dieses bergestalt verablader, daß sie in den zu diesem Liquidations-Geschäfte angeetzten Tagefahrten, den 21. Jul. den 25. Aug. und 8. Septemb. a. c. jedesmal Morgens präcise 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekanteter Gerichtsstelle erscheinen, um ihre Forderungen, gleichwie sie solche rechtlich verificiren zu können vermeynen, ad Protocollum anzeigen und sofort liquide stellen, wie nicht weniger in

ultimo Liquidationis Termino ihre Erklärungen über die nachgesuchte Wohlthaten, nemlich den jährigen Stillstand und die zinsfreye Stückzahlung bey Strafe der Einwilligung, abgeben. Wer aber seine Forderung in präfixis Terminis und insonderheit in letzter sub Präjudicio anstehenden Tagefahrt gebührend nicht liquidiren sollte, derselbe hat zu befahren, daß er damit hernachmalen weiter nicht werde gehdret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Als wornach sich ein Jeder außs eigentlichste zu achten haben wird.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es

sollen in Termino den 16. Jul. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause verschiedene Pfänder als 1 silberne Taschenuhr, Steinschnallen, 1 Westeck Messer und Gabel, 2 kleine goldene Ringe, Kleidungen und dergleichen meistbietend verkauft werden: Wer also davon etwas zu erstehen gewillet, laß sich am bemeldeten Tage und Orte einfinden, und nach erfolgten höchsten Geboth des Zuschlages gewärtigen.

Der neue Adress-Calender von der Stadt Berlin, wie auch der Adress-Calender von Magdeburg, Halberstadt, Grafschaft Hohenstein, und dem Stifte Quedlinburg, sind bey Nehls Erben gebunden zu haben, das Stück kostet 12 Sgr.

€ c

Levern. Es wird denen einheimischen Wollhändlern und Fabrikanten hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem Stifte Levern beym Amtman Hn. Meyer gute reine Wolle, so von vorjährigen Lämmern, Hammeln und Schafen geschoren, zum Verkauf und zwar gegen Zahlung in Golde parat liegt; Diejenigen also, welche diese Wolle zu erhandeln Lust haben, belieben sich in Zeit von 3 Wochen a dato gerechnet, bey denselben zu melden, widrigenfalls solche alsdenn an auswärtige Käufer gebracht wird.

Gut NeuhoF im Amte Schlüsselburg. Es sind bey hiesigem Gute 1000 Pfund einschürige Schafwolle vorrätig. Derjenige welcher solche zu kaufen Lust hat, kan sich in 14 Tage daselbst melden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeistere und Rath fügen hiedurch zu wissen: Demnach auf allerhöchsten Königl. Befehl das dem Juden Leonhard Heinemann zu Hamburg zugehörige in hiesiger Stadt auf der langen Strasse sub Nr. 54. belegene Bürgerhaus an Christen verkauft werden soll, und zu dem Zweck von verpflichteten Taxatoren ein Anschlag davon angefertigt worden: So subhastiren und stellen Wir dieses zur Nahrung sehr bequeme Haus mit dem Estimato von 443 Rthlr. 7 Mgr. 4 Pf. zum öffentlichen Verkauf und laden Kaufsüchtige ein, in dem zur Licitation angeordneten Termino Dienstags den 21. Jul. d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und auf ein annehmliches Erbieten des Zuschlages versichert zu seyn. Alle diejenigen, so ein dingliches Recht an diesem Hause zu haben vermeinen, werden zugleich edictaliter citiret, ihren Anspruch in dem angeetzten Termino anzuzeigen, und bey Strafe ewigen Stillschweigens gebdrig zu verifiziren.

Herford. Bey dem Kaufmann

Henrich Otto Eivcke, Sen, alhier ist wiederum frisch angekommen, ächter Selzer Brunnen, und in billigsten Preisen zu haben.

Haus Werther. Von der Gräfl. Hagfeldischen Schäferen lieget eine gute Partie Wolle zum Verkauf vorrätig, welche hiermit den Wollfabrikanten feil geboten wird; und müssen selbige sich binnen 14 Tage auf dem Hause Werther einfinden.

Amte Brakwede. Demnach von hochpreisl. Krieger- und Domainenkammer bewilliget worden, daß zu Befriedigung eines Allerhöchst consentirten Gläubigers die sub No. 79 in Steinhagen Amtes Brakwede belegene erbmeysterstädtisch freye Kötterey meistbietend verkauft werden können; als werden hienit Termini Licitationis auf den 28. Jul. den 25. Aug. und den 3. Nov. c. jedesmalen Dienstags früh um 10 Uhr am Bielefeldischen Gerichtshause bezielet, alsdann zuvor ein Versuch gemacht werden soll, ob auf folgende von der Stette entberliche Parzellen, als die 4 Mäggenmatsche Theile, die entberliche 2 Kirchenstände und die 3 Begräbnißstellen, so viel als erforderlich gebothen werde, massen wenn solches, nicht sofort und im nemlichen Termino die ganze Kötterey, wovon die Laye nach Abzug der Lasten 546 Rthlr. 26 Mgr. beträgt, ausgeben und Meistbietenden in Erbstädtischer Art adjudiciret werden soll.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche ein dingliches Recht an diesen Gründen haben, geladen, in gedachten Terminis bey Gefahr ewigen Stillschweigens ihre dingliche Forderungen anzuzeigen.

Bielefeld. Demnach sich zu des hiesigen Leineweber Johann Henrich Wiemanns Immobilien, als

1) Dem hinter der Mauer sub No. 331 belegenen zu 202 Rthlr. 7 Ggr. 2 Pf. gewürdigten Hause. 2) Einem am Wertherschen Wege belegenen und zu 83 Rthlr. 8 Ggr. angeschlagenen Garten, und 3) Ei-

ner Begräbnissstelle auf der Altstadt noch keine Käufer eingefunden; so wird auf Ansuchen des Hiemannschen Curatoris bonorum anderweiter Terminus licitationis auf den 15. Jul. d. J. angesetzt, alsdenn die lusttragende Käufer sich am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem hochpreisl. Krieger- und Domänen-Kammer allergnädigt verordnet hat, daß die zur Kammerrey gehörige Ucht-Ziese und Weggelder an Weistbiethenden auf gewisse Jahre verpachtet werden sollen.

Als wird solches dem Publico bekannt gemacht, und sämtliche Pachtlustige hiedurch eingeladen, sich in Termino den 13. Jul. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und zu gewärtigen, daß mit dem annehmlichsten Biethenden unter denen zu proponirenden Bedingungen der Contract salva Approbatione geschlossen werde.

Da die beyden freyen Vicariat-Häuser, worinn die Frau Kriegs-räthinn Schützen unter dem Schwibbogen, und der Hr. Doctor Möller auf dem Leichhofe wohnen, Michael 1778 miethlos werden; so wollen sich anderweitige Liebhabere bey dem zeitigen Possessore dieser Häuser Hn. Regierungspedell Kind melden, um den Mieth-Contract auf einige Jahre zu schließen.

Es ist das kleine Hamecken-Haus auf dem Markte miethlos geworden: Wer solches zu miethen Lust hat, wolle sich bey dem Kaufmann Hrn. Becker melden, und kan es gleich bezogen werden.

Bückeburg. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß die drey herrschaftlichen im Amte Blomberg belegenen Fischteiche, als der Roder- Wörder- und Madden-Teich, vom 9. Novemb. 1778 an auf einige Jahre lang, Montags den 3. Aug. d. J. bey hiesiger Gräfl. Rentkammer öffent-

lich verpachtet werden sollen. Es können sich also Diejenigen, welche gesagte Fischteiche in Pacht zu nehmen gesonnen sind, im angesetzten Termino Vormittags um 9 Uhr bey Gräfl. Rentkammer hieselbst einzufinden, ihren Both thun, und der Weistbiethende, befindenden Umständen nach, gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit, des Zuschlages gewärtigen.

Rinteln. Es soll die hiesige Stadt-Apotheque, deren Pachtzeit mit Ostern des kommenden 1779sten Jahres zu Ende gehet, anderweitig auf 5 oder 10 Jahre entweder in Temporal-Bestand, oder auch nach Befinden auf Erbpacht an den Weistbiethenden überlassen werden, wozu Terminus auf Donnerstag den 27. Aug. a. c. anberahmet worden. Diese Apotheke siehet am Markt, auf dem besten Platz in der Stadt, hat eine wohl eingerichtete Officin, und neben dem Verkauf der Medicin und zur Apotheque gehörigen Sachen, die Erlaubnis, süsse Französische Weine, auch distillirte Brandtweine und Liqueurs zu verschenken, und werden dem Pächter die zur Cautiohaar zu erlegenden ein tausend Rthlr. mit 4 pro Cent verzinsset. Diejenigen, welche also dieselbe auf ein oder die andere Art zu übernehmen gedenken, und Beweise ihrer Tüchtigkeit beyzubringen vermögen, können sich in Präfixo Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, und auf das höchste Geboth, jedoch salva Approbatione Fürstl. Steuer-Collegii, sich des Zuschlages gewärtigen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es werden über 3 Monaten 2000 Rthlr. Capital in Golde einlaufen, so gegen sichere Hypothek und 5 Procent Zinsen wiederum belegt werden sollen. Lusttragende e haben sich wegen dieses, und gleich nachher noch einkommenden größeren Capitalien gefälligst bey dem Hn. Stifts-Secretair Kölling zu melden.

V Avertissements.

Da H. Hlbb. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst zu resoloiren geruhet, daß das sogenannte Südfeld bey Blotho, welches jeho zu Garten-Land gebraucht wird, bebauet und der Stadt incorporiret werden sol; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und diejenigen, welche auf gedachten Sud Felde zu bauen Lust haben, aufgefordert, sich entweder bey mir oder dem Magistrat in Blotho zu melden, und wird bemerkt:

1) Daß hinlängliches Gartenland bey denen Häusern gelassen werden solle, von dem Fundo aber 2) ein gewisser Canon, welcher nach Proportion des jetzigen Pacht-Quantit, und der Größe des zu überweisenden Grundstücks, bestimmt werden wird, an das Königl. Amt jährlich entrichtet werden müsse. 3) Die Neubauer das Bürgerrecht gewinnen und sich der Accise und and Policey unterwerfen, auch die ordinären Stadt Lasten gleich andern Bürgern tragen müssen; wohingegen sie alle bürgerliche Commoda genießen. 4) Denen Fremden welche die in denen Edictis verheißne Beneficia verfähret, diesen auch sowohl als 5) denen Einheimischen die Reglements-mäßige Bau Freiheits-Gelder zugestanden, jedoch muß ein jeder, wegen bereit Erhebung sich, so lange bis ihn die Ordnung trifft, gedulden. Signatum Minden den 10ten Junii 1778.

Pestel.

Minden. Denen Interessenten der Mindenschen Wittwen-Casse wird hiezumit bekannt gemacht, daß zu Hebung der Quartal-Venträge Terminus auf den 15. Jul. in des jetzigen Directors gedachter Casse Hrn. Past. Kottmeiers Sen. an der Si-

Es werden hiedurch alle Diejenigen, welche von den verfloßenen 2 ersten Quartalen dieses Jahrs ihr schuldiges Intelligenz-Geld noch nicht abgetragen haben, erinnert, solches ohne Anstand zu bezahlen, weil vor Ablauf dieses Monats sämtliche Gelder beyzammen und gegen die saumhafte Bezahler mit der executivischen Veytreibung verfahren werden soll. Signatum Minden den 10. Jun. 1778.

Königl. Preuß. Intelligenz-Commission,

Orlich,

Crayen,

meonis Kirche Behausung und in Gegenwart des zeitigen Mendanten Hrn. Registrator von der Mark bestimmt sey, allwo die Interessenten diese Veyträge selbst oder durch andere Morgens um 8 Uhr abliefern können. Wenn aber nach dem Plan pag. 4, §. 5. so bald die 21. Wittwe existiret, der Veytrag erhöhhet werden soll, und man längst schon auf diese Erhöhung hätte andrücken können; so werden die Interessenten mit diesem infestehenden 15. Jul. die planmäßige Erhöhung zu entrichten haben. Es bezahlen daher die Interessenten der Ersten Classe mit einer einfachen Pension diese Erhöhung mit 2 Ggr. und die mit einer doppelten Pension 4 Ggr.; und die Interessenten der 2ten und 3ten Classe 1 Ggr.

Alle diejenigen, welche ihre Veyträge bisher nicht entrichtet haben, werden hiermit zum letztenmal erinnert, solche mit dem 15. Jul. ohnefehlbar abzutragen; widrigenfalls alle, welche sobenn nicht bezahlt haben, mit gedachten Termin ganz von der Gesellschaft ausgeschlossen, ihres gebabten Rechts zur künftigen Wittwen-Pension auf immer für verlustig erkläret, und keine weitere Entschuldigungen angenommen werden sollen. Noch wird angezeigt, daß nächstens durch die hiesigen Anzeigen das Publicum von dem ganzen Zustande der Casse benachrichtiget werden soll.

Herford. Es wünschet jemand vier bis 5 Obligationes, so überhaupt 3500 Rthlr. in Golde enthalten, und auf ansehnliche in der Graffschaft Ravensberg belegene adeliche Güter, unter den ersten Creditoren ingrossirt sind, gegen baare Bezahlung zu cediren. Wem damit gedient ist, wird ersucht, bey dem Richter Hn. Cousbruch zu Herford sich zu melden.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 27. Montag den 6ten Julii. 1778.

I Citationes Edictales.

Memnach aus dem Amte Hausberge Fürstenthums Minden nachfolgende Unterthanen

1) Johann Cord Branahl von Roden Stette No. 5 Bauerschaft Eisbergen. 2) Friedr. Riese No. 17 aus Fulme. 3) Johann Friedr. Steinmann ein Heurtings Sohn von Bohnen Stette No. 18 aus Fulme und 4) Johann Friedr. Wattermann aus der Bauerschaft Vohfeld sich heimlich ausserhalb Landes begeben, und keine Nachricht von ihren jetzigen Aufenthalts hinterlassen haben, und dann der Advocatus fisci camera deren öffentliche Vorladung nachgesucht hat, diesem Suchen auch Statt gegeben worden; als werden vorbenannte ausgetretene Unterthanen hierdurch verabladet, a dato in 12 Wochen sich wiederum im Lande einzufinden, und sich in Termino den 9. Octob. c. vor der Regierung alhier zugesellen, und wegen ihrer Entweihung Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls sie bey ihrem Aussehenbleiben zu gewärtigen haben, daß sie als der Werbung wegen ausgetretene, für pflichtvergessene treulose Unterthanen werden erklärt, ihr gegenwärtiges sowohl als künftiges Vermögen der Invalidentenasse werde zuerkannt und sie zu Antretung irgend einer Erbschaft in hiesigen Landen für unfähig werden declarirt werden. Urkundlich unter der Regierung

gierungs Insiegel und Unterschrift. Gegeben Minden den 16. Jun. 1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Amte Ravensberg. Nachdem es die Nothwendigkeit erfordert: daß der Schuldenzustand von der Königl. Holzkamps Stette zu Desterwehde ausgemittelt werde; so werden alle diejenigen welche an gedachter Holzkamps Stette und deren zeitigen Besitzer was zu fordern haben, hienit verabladet, in Terminis den 21. Jul. den 25. Aug. und 15. Sept. a. c. vor hiesigen Amte an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Borgholzhausen Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen, sie bestehen, worin sie wollen, anzugeben und liquide zu stellen, auch von denen in Händen habenden Documenten beglaubte Abschriften ad Acta zu lassen. Wobey zur ausdrücklichen Warnung dienet: daß mit Ablauf des letzten peremptorischen Termins Acta für beschlossenen angenommen, und diejenigen, welche ihre Forderungen alsdann nicht angegeben, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Alle diejenigen, welche an der Ruenholz Stette zu Dreierhaus und deren zeitigen Besitzerin, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 23. Jun. und 7. Jul. c. edictal. verabladet. C. 22. St.

D d

Alle diejenigen, welche an den Colonom Rattenhol zu Vochhorst, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 21. Jul. u. 25. Aug. c. edict. verabladet. S. 23. St.

Umt Enger. Alle und jede an den Königl. eigenbehdrigen Colonom Jürgen Henrich Steube sub Nr. 35. zu Hellingen, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad terminos den 17. Jun. und 15. Jul. c. edict. verabladet: S. 18. St. d. A.

Bielefeld. Alle und jede, welche an dem Nachlaß des ohlängst mit Tode abgegangenen Kaufmann Philip Carl Siefemanns hieselbst, ein Erbrecht zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 22. Jul. c. edictaliter verabladet. S. 19. St.

Lingen. Inhalts der in dem 21. St. d. A. von Hochldbl. Tecklenb. Lingenf. Regierung in extenso erlassenen Edictal-Citation, werden alle diejenigen, welche an den Amtman Nutert zu Schapen und dessen Ehefrau einigen An- und Zuspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, verabladet, ihre Forderungen in Termino den 14. Aug. c. ad Acta anzuzeigen, und sodann in Termino den 5. Sept. c. gehdrig und sub präjudicio zu justificiren.

Tecklenburg. Die an den Joh. Henr. Schlieck oder dessen Eltern Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 8. Jul. und 30. ej. edict. verabladet. S. 24. St.

Lübbecke. Der von seiner Ehefrau der Maria Elisabeth Hallen, entwichene Christoph Wilh. Duhme, wird ad Terminos den 7. und 21. Jul. c. edict. verabladet. S. 25. St.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Af-

sessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß auf eingegangene nähere Verordnunge hochpreißl. Landesregierung ad Instantiam des Hrn. Curatoris Schlickischen Concurfus das der Ehefrau des entwichenen Calculatoris Schlick und dem Kammer-Kanzley-Secretario Gaffran an noch gemeinschaftlich zugehörige auf dem Weingarten sub Nro. 330 allhier belegene bürgerliche Wohnhaus freywillig, jedoch öffentlich, und weil im letztern Termino nicht annehmlich gebotten worden, verkauft werden soll. In dem Hause befinden sich 1 Stube, 3 Kammern, 1 Saal und 1 Küche, 1 Boden und 1 gewölbter Keller, auch gehdret darzu der darhinter belegene Garten und 1 Hudertheil für 2 Rüche von 4 Morgen groß auf dem Simeonis-Thorschen Bruche, so insgesammt von Sach- und Werkverständigen auf 662 Rthlr. 26 Gr. taxiret worden. Wir citiren daher alle etwaige Kaufliebhaber in Termino quarto den 5. August vor unserm Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu erscheinen, ihr Geboth zu eröfnen und zu gewärtigen, daß salva Approbatione superiorum et salva Ratificatione interessentium dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß nachstehende zum Königl. Lehn gehdrig gewesene außser dem Kubthore belegene allodificirte Salzfactor Gevekothsche Ländereyen, welche zu der beygesetzten Taxe von denen verpflichteten Landästimatoren prävia revisione Taxa gewürdiget worden sind, als

1) Ein kleiner Morgen auf den kleinen Harrellkämpfen zu 60 Rthlr. 2) Ein Morgen auf den großen Harrellkämpfen zu 65 Rthlr. 3) Aunderthalb Morgen oben den Kuhlen zu 100 Rthlr. 4) Ein halber Morgen am steinern Kreuze zu 35 Rthlr. 5) Aunderthalb kleine Morgen am Mittelwege zu 85 Rthlr. 6) Aunderthalb Morgen am Mittel Haler Wege zu 85 Rthlr. 7) Dritthalb Morgen in den großen Wärens Käm-

pen zu 148 Rthlr. 8) Underthhalb Morgen bey dem Kohlpotte zu 100 Rthlr. 9) Underthhalb Morgen hinter den Gärtens zu 95 Rthlr. mit dem pro rata darauf haftenden Lehns canon anderweit und weil im letzteren Termino nicht annehmlich darauf gebothen worden, öffentlich verkauft werden sollen: Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 12. Aug. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte einfinden, ihr Geboth erdfuen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Es soll Freytags den 10. Jul. Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Hn. Kammersecret. Vorries ein Vorrath von Büchern aus allen Wissenschaften, wie auch verschiedenen Musikalien, jedoch nicht anders als gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Bücher sind größtentheils neu und gut conditionirt.

Bei dem Kaufmann Hemmerde sind frisch angekommen und zu haben, neue Apfelsienen, 24 Stück zu 1 Rthlr, neue Citronen, 36 Stück p. 1 Rthlr.

Die Wittwe Gumpert Philipp machet hierdurch bekannt, daß sie Willens ist, ihr Haus, so sie vom Martini Capitel in Erbpacht hat, aus freyer Hand zu verkaufen. Die Lusttragende belieben sich bey ihr zu melden.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung solder in dem 52. St. d. N. v. J. mit seinen Grundstücken beschriebene, in der Stadt Lübecke belegene, dem abgelebten Bergrichter Fincken zuständig gewesene olim Schwedische Burgmans Hof, in Terminis den 9. May und 22. Jul. c. meistbietend verkauft werden.

Die in dem 14. St. d. N. beschriebene der Wittwe Appeln zugehörige Immobilien, sollen in Terminis den 10. Jun. und 15. Jul. c. meistbietend verkauft werden.

Herford. Zum Verkauf des der Wittwe Schirmeyers sub Nr. 421. zugehörigen ganz freyen Hauses, sind Termini

ni auf den 16. Jun. und 17. Jul. c. angesetzt; und zugleich diejenigen, so daran dingliche Rechte zu haben glauben, verabladet. S. 16. St.

Das dem Peter Busch zugehörige sub Nr. 675. belegene Haus, soll in Terminis den 16. Jun. und 17. Jul. c. meistbiet. verkauft werden; und werden zugleich diejenigen, so daran aus dinglichen Rechten Anspruch zu haben vermeinen verabladet. S. 16. St.

Amt Petershagen. Zum Verkauf des Untervogts Rohden freyen Hofes in Hartum, sind Termini auf den 30ten Jun. und 21. Jul. c. bezielet; und diejenigen, so daran gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 21. St. d. N.

Bericht Stedefreund. Zum Verkauf des Arrhöder Joh. Herman Kbsiers meyerstädtischen Stette, sind Termini auf den 15. Jul. und 13. Aug. c. angesetzt; und diejenigen so daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, zugleich verabladet worden. S. 21. St.

Bielefeld. Das dem verstorbenen Kaufman Sieckerman zugehörige Haus sub Nr. 269. in der Niedernstraße, soll in Terminis den 17. Jul. und 26. Aug. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen, so daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 25 St.

Lübecke. Bei dem Kaufmann Hn. Varentamp Sen. sind etliche hundert Pfund gute reine Schafwolle zu haben: Liebhaber dazu wollen sich beliebigst bey ihm melden.

Sibendorf unter Limberg. Bei dem Kaufman Hn. Blasse ist eine Quantität gute Schurwolle zu verkaufen.

Rhaden. Bei denen hiesigen Kaufleuten Hrn. Rabben, Werges und Lin-

demann sind 6 bis 7000 Pfund rechte gute Schafwolle 100 Pf. zu 18 Rthlr. in Golde zu haben: Wer solche zu erhandeln beliebet, wird ersuchet unter 8 Tagen sich zu melden; wobey zur Nachricht dienet, daß die Wolle von Verkäufern Accise- und Zollfrey abgeliefert wird.

Herford. **Behuf** Wiederaufbauung des durch einen unglücklichen Wetterschlag eingäscherten Radewicher Kirchthurms sollen mit Vorbehalt allerhöchster Approbation nachfolgende der Hude und Weide unschädliche Gemeinheits-Pläge.

1) Daß an der Otter Hude belegene auf dem Kirchenkamp schieffende Kunsstel, so in drey Theile abgetheilet worden, davon der erste 37 Schritt breit, 68 Schritt lang, der zweyte, so 30 Schritt breit und 50 Schritt lang, der dritte aber, welcher 46 Schritt breit und 133 Schritt lang ist. 2) Der kleine Wormbecker Weg, so 272 Schritt lang, 18 breit und 3) Ein Platz hinter dem Ostbrink belegen, welcher 182 Schritt lang und 14 Schritt breit. In dem ein für allemal auf Donnerstag den 23. Jul. a. c. angeetzten Termino meistbiethend verkauft werden; weshalb die Liebhabere sich bemeldeten Tages um 2 Uhr Nachmittags an Ort und Stelle einzufinden haben.

Amt Limberg. In Gemäßheit allerhöchsten Auftrages aus hochpreisllicher Landes-Regierung wird eine denen Rüsterschen Eheleuten zugehörige Hausuhr zum öffentlich feilen Kauf gestellet und alle Diejenigen, welche solche zu erstehen Lust haben, in Kraft dieses vorgeladen, in dem zum Verkauf angeetzten Termino Donnerstags den 16. Julii des Morgens um 10 Uhr auf der Hölzern Klinke zu erscheinen, ihren Both erdnen und zu gewärtigen, daß in besagter Tagesfahrt dem Bestbiethenden der Zuschlag gegen baare Bezahlung geschehen soll.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Dem Publikum wird

hiermit bekant gemacht, daß in Term. Cons. abend den 15. Aug. der dem Stifte Mariensee aus dem Dorfe Frille gebührende Sackzehnte nebst Zinsforn von Michael d. J. an, auf ein oder mehrere Jahre nach Befinden der Liebhaber öffentlich verpachtet werden soll. Liebhaber werden daher eingeladen, auf dem Rathhause zu Minden Vor- und Nachmittags zu erscheinen, und kann der Anschlag vorher bey dem Hrn. Kriminalrath Nettesbusch zu Minden eingesehen werden.

IV Avertissements.

Minden. Es wird ein Jeder, der von dem Herrn Lieutenant Rischmüller Bücher geliehen hat, ersucht, selbige baldigst und noch vor Ablauf dieser Woche in seiner bisherigen Wohnung wieder abzuliefern.

Da die Grafschaften Tecklenburg und Lingen zum Behuf des Fuhrwesens bey der Königlischen Armee eine gewisse Anzahl Knechte liefern müssen, und deshalb eine freywillige Werbung eröfnet worden: so werden Diejenigen, die Lust haben, sich als dergleichen Trainknechte gegen ansehnliches Handgeld und annehmlliche Bedingung zu engagiren, hierdurch eingeladen, sich entweder zu Lingen bey dem Kammer-Directore Freyherrn von Dessel, oder zu Tecklenburg bey dem Landrathe Walle fordersamst zu melden, und von selbigen die Bedingungen und weitere Anweisung zu gewärtigen. Auf die Größe solcher Leute wird nicht gesehen, es müssen selbige aber nicht unter 20 Jahren noch über 45 Jahre alt, dabey gesund und rührig seyn, und einigermaßen mit Pferden umzugehen wissen.

Signatum Lingen den 19. Jun. 1778.

Herford. Ein junger Mensch von 14 bis 15 Jahren, so etwas schreiben und rechnen kann, auch bis 800 Rthlr. Caution zu bestellen im Stande ist, wünschet sofort bey einem Kaufmann in die Lehre und Condition zu gelangen. Man bittet von einer solchen Gelegenheit dem Richter Hn. Cons. bruch baldige Nachricht zu geben.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 28. Montag den 13ten Julii. 1778.

I. Steckbrief.

Gericht Haldem. Nachdem gestern den 10ten Jul. Abends um 9 Uhr ein Mann ohngefehr von 40 Jahren grosser Statur, mageren runden Gesichts eilfertig einher gehend, und der auf das linke Auge ein schwarzes Pflaster aufgelegt gehabt, eine geschorne bräunliche Paruque, ein himmelblaues Kleid und Besten, und bläuliche Strümpfe getragen, bey den Commercianten und Wirth Friederich Droop nach Levern gekommen, einen Paß von Hannover vorgezeigt hat, dessen Inhalt aber den Droop entfallen ist, soust sich für einen Menschen ausgegeben, der in Dsnabrück und Münster mit Medicin handelt, und daselbst Niederlage habe, auch unter der Versicherung daß er Magentropfen habe, seinen Wirth, dessen Frauen und Magd eine Medicin vor dem Schlafengehen eingegeben, welche die Wirkung eines Schlastrunkes geäußert, darauf aber in der Nacht den Geldschranck in der Stube des Wirths erdfnet, und daraus wenigstens 14 Stück Pistolen, und einige Thaler an Silbergelde, entwendet, demnächst aber noch vor 2 Uhr des Morgens das Haus verlassen, und seinen Weg wahrscheinlicher Weise nach dem Dsnabrückischen und Münsterschen, oder in die Grafschaft Ravensberg genommen: So werden alle und jede

Gerichtsobrigkeiten in iuris subsidium und für mich ganz ergebenst ersuchet, in ihren Gerichtsbezirken auf diesen Menschen vigiliren zu lassen, und wofern sich derselbe betreffen lassen solte, selbigen sofort in Verhaft zu nehmen, und anhero Nachricht zu ertheilen, welches man in ähnlichen Fällen gern und willig erwiedern wird.

Goldbagen.

II Citationes Edictales.

Minden.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen: daß Hochlöbl. Regierung unterm 15. April a. c. die Subhastation des, dem vormahligen Wedigensteinschen Pächter Conrad Sobben zugehörigen Hauses und die Erdfnung des Liquidations-Processus darüber allergnädigt verordnet habe. Wir citiren daher durch dieses öffentliche Proclama alle und jede Creditores des gedachten Conrad Sobben, oder welche sonst an diesen seinem sub Nr. 278. alhier begebenen Hause und dessen Zubehör einigen Anspruch, aus welchem Grunde es wolle, haben mögten, in denen zur Subhastation und zugleich zur Liquidation angeetzten Terminen den 8. Aug. 5. Sept. und 3. Oct. a. c. wovon der letzte peremptorisch ist, auf hiesigen Rathhause zu erscheinen, bey der Subhastation ihre Gerechtfame wahrzunehmen, zugleich aber auch ihre Forderungen und

E e

Ansprüche zu liquidiren und zu justificiren und allenfalls mit ihren Nebencreditoren super Prioritate zu verfahren, mit der Verwarnung, daß nachher niemand weiter gehöret, sondern die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen und Forderungen präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sol.

Amst Limberg. Alle diejenigen welche an dem der ohnlängst verstorbenen zu Holzhausen wohnhaft gewesenem Witwe Dorothea Catharina Husemans geborn. Schröder, zugehörigen Immobilier-Nachlaß, ein Erbrecht oder andere gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 28. Jul. und 25. Aug. c. edictaliter verabladet.

Lübbecke. Der von seiner Ehefrau der Maria Elisabeth Hallen, entwichene Christoph Wilh. Duhme, wird ad Terminos den 7. und 21. Jul. c. edict. verabladet. S. 25. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zufolge hochlöbl. Regierungsmandati, daß dem hiesigen Bürger und vormaligen Wedigensteinschen Pächter Conrad Sobben zugehörige, auf der Simeonis Straffe sub No. 278. belegene Wohn- und Brauhaus, necessario subhastiret werden sol. Es ist solches zufolge der speciellen Anschläge, welche bey Uns eingesehen werden können, nach Abzug des Kirchengeldes und mit Einschluß der Gerechtigkeiten, in specie des Hudetheils, auf 1013 Rthlr. 19. Mgr. taxiret und gehen davon noch die übrigen bürgerlichen Lasten. Wir stellen daher gedachtes Haus mit der erwehnten Taxe hiemit sub hasta und citiren alle Kauflustige, in Terminis den 8. Aug. 5. Sept. und 3ten Oct. a. c. wovon der letzte preemtorisch ist, Vor und Nachmittags am hiesigen Rathhause zu erscheinen und zu li-

citiren, mit der Versicherung und Warnung, daß im letzten Termin dem Bestbietenden, salva approbatione superiorum, der Zuschlag geschehen und nachher Niemand weiter gehöret werden sol.

Die dem Untervogt Friedr. Landwehr sub No. 25. zu Dankersen gehörige in hiesiger Stadtfeldmark und zwar in der kleinsten Dombrede nahe bey Fochmus belegene anderthalb Morgen Landes, sollen in Terminis den 24. Jun. und 29. Jul. c. meistbiet. verkauft werden. S. 17. St.

Herford. Die denen verstorbenen Geschwistern a Laers zugehörige, im 21. St. d. U. beschriebene Immoabilia, sollen in Terminis den 28. Jul. u. 1. Sept. c. meistbietend verkauft werden.

Amst Blotho. Es sollen nachstehende dem verstorbenen Commercianten Franz Tilhen zu Rehme zugehörige Ländereyen als 1) 3 Stück Saatländes auf der Todten-Breden, so 2 Schff Saat 1 Spint halten, und nach Abzug derer darauf haftenden Dierum auf 70 Rthlr. gewürdiget worden. 2) Ein halb Schff. Saat in der Hauete taxiret zu 30 Rthlr. und 3) zwey kleine Stück Heuland an der Weser gelegen, so zusammen 3 Spint und anderthalb Becher halten, und auf 35 Rthlr. angeschlagen sind, in Terminis den 8. Aug. 8. Sept. und 6ten Oct. a. c. Behuf Berichtigung einiger a Desimeto contrahirten Pachtvorum an den Meistbietenden verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens um 10 Uhr vor hiesiger Königl. Amtsstube einfinden, und die Bestbietende in ultimo Terminis des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen so an vorbeschriebenen Grundstücken sowohl, als sonst an dem Nachlaß des verstorbenen Tilhen ex quocunque capite Anspruch und Forderungen haben, auf besagte Tagesfahrten ad liquidandum et verificandum credita bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet werden.

Amte Limberg. Nachdem per Decretum vom 17. Jun. c. Subhastatio Immobiliū der verstorbenen Wittwe Hüsemanns erkannt worden; So werden hiemit

A. Die sub No. 25 Bauerschaft Holzhausen belegene freye Hüsemanns olim Schröders Güter, wozu 1) Ein Wohnhaus. 2) Ein Hofraum. 3) Ein Garten im Holzhauser Holze belegen ad 1 Schfl. 2 Ruth. 4) 9 Schfl. 3 Ruth. Sath sätzig Land, ungleichen einen Zuschlag auf der Holzhauser Masch. 5) Eine Wiese. 6) 2 Kirchenstände gehörig, welche Pertinenzien insgesamt per peritos et juratos deductis Dneribus zu 1307 Rthlr. 6 Mgr. 6 1920ster Pfennig gewürdiget. Ingleichen

B. Die sub No. 36 zu Holzhausen belegene Hüsemanns olim Steinbecks freye Güter, wozu 1) Ein Wohnhaus. 2) Ein Hofraum. 3) Ein Garten. 4) Ein Bergtheil. 5) Ein Manns-Kirchenstand gehörig, welche Pertinenzien insgesamt durch Sachverständige, nach Abzug der Lasten zu 80 Rthlr. 25. Mgr. 2 3 Viertel Pf. taxiret. Noch

C. Die sub No. 39 daselbst belegene Herrenfreye Hüsemanns, vormalß Jacob Weiners Güter, wozu 1) ein Wohnhaus. 2) Ein Garten bey'm Hause. 3) 9 Schfl. 2 Viertel. Sath sätzig Land. 4) Ein Bergtheil. 5) Ein Weidenplatz in der Holzhauser Masch. 6) Eine Rötze-Kuhle. 7) Zwen Manns- und ein Frauens-Kirchenstand in der Holzhauser Kirche. 8) Und ein Begräbniß gehörig, welche Pertinenzien insgesamt deductis Dneribus per peritos et juratos zu 362 Rthlr. 6 und 3 Viertel Pf. gewürdiget worden, öffentlich feil geboten, und Termini licitationis auf den 28. Jul. 25. Aug. und 22. Sept. a. c. präfigiret, in welchen sich die lusttragende Käufer zu gewöhnlicher Frühzeit an hiesiger Amts- und Gerichtsstube melden, darauf bierhen, und in ultimo Termine des Zuschlages dieser Güter gewärtigen können. Und werden zugleich

Diesenigen, so daran aus dinglichen Rechten, Anspruch zu haben vermeynen, auf besagte Tagesfahrten verablabet.

Amte Ravensberg. Demnach auf die Cansteinerschen in und bey Borgholzhausen belegene Güter in ultimo subhastationis termino annehmlich nicht geboten; mithin von dem bestellten Hn. Curatore Advoc. ordinario Ordgen ein neuer Verkaufs-Termin nachgesuchet, und diesem Gesuch deferiret worden: Als werden gedachte Immobilia als:

1) In dem Kansteinerschen Wohnhause nebst dem dabey belegenen Garten. 2) Einem Kotten. 3) Einem Spieker, so beyde zur Wohnung aptiret sind. 4) Einem Begräbniß mit einem Lagersteine. 5) Einem Bergtheile von 24 Scheffelsaat in der sogenannten Messeldenne im Borgholzhauser Berge belegen. 6) 2 Hardenbergs Theile in der Gelddenne und 7) 2 Rötze gruben auf dem kleinen Mohre. Gleichwie solche inclusive der darauf haftenden Domainens Gefälle ad 21 Gar. 4 Pf. von den vereideten Taxatoren auf 830 Rthlr. 12 Ggr. in Anschlag gebracht, hiemit abermals entweder überhaupt oder Stückweise zu Jedermanns Theilkauf ausgestellt.

Kauflustige werden demnach vermittelst dieses eingeladen, in dem neu angeetzten Subhastationis Termin den 25. Aug. a. c. Morgens gegen 10 Uhr zu Borgholzhausen an bekantter Gerichtsstelle zu erscheinen, auf die Grundstücke annehmlich zu bieten, und hat der oder Diejenigen, so das beste Geboth erdsnen wird, deren Zuschlag entweder überhaupt oder stückweise zu gewärtigen. Der Anschlag kann von den Kauflustigen vorher in hiesiger Amts-Registratur eingesehen werden.

Brochhagen u. Brackwede.

Hey dem Unterdiener Schütter allhier liegen 1007 Pf. gute Wolle zu verkaufen. Da nun die Wollfabrikanten hiesiger Orten die Waare liegen lassen, die Untertanen aber daraus einen Theil ihrer öffentlichen Lasten be-

freiten müssen; So können sich einländische Fabrikanten binnen 14 Tagen als Käufer gegen baare Bezahlung und laufende Preise bey genannten Unterdiener einfinden, sonst die Wolle sofort ausserhalb Landes verkauft werden wird.

Halle im Ravensbergis.

Von nachstehenden Unterthauen der Aemter Brackwede und Ravensberg, als 1) Humpen, 2) Heitmann, 3) Luckfahr, 4) Kamann, 5) Juncker, 6) Drögen, 7) Becker, 8) Hofmann, 9) Harman, 10) Vornhorst, 11) Schöneweg, 12) Drosfen, 13) Fuß, 14) Kromscholl, 15) Rahman, 16) Wahde, 17) Brohdwe, 18) Zückemöller, 19) Zeilmann, 20) Lülff, 21) Wietbracht und 22) Stoffel Raben, wird eine Quantität Wolle in Summa von 1000 Pf. zu einem billigen Preise, den Wollfabrikanten und Wollarbeitern mit der Nachricht angeboten, daß die Kauflustigen sich in Zeit von 14 Tagen melden müssen, wassen selbige sonst anderwärts verkauft wird.

III Sachen, so zu verpachten.

Bückeburg. Dem Publico wird

hiemit bekannt gemacht, daß die drey herrschaftlichen im Amte Blomberg belegenen Fischteiche, als der Norder- Wörder- und Madden-Teich, vom 9. Novemb. 1778 an auf einige Jahre lang, Montags den 3. Aug. d. J. bey hiesiger Gräfl. Rentkammer öffentlich verpachtet werden sollen. Es können sich also Diejenigen, welche gesagte Fischteiche in Pacht zu nehmen gesonnen sind, im angeetzten Termino Vormittags um 9 Uhr bey Gräfl. Rentkammer hieselbst einfinden, ihren Both thun, und der Meistbietende, befindenden Umständen nach, gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit, des Zuschlages gewärtigen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Es liegen bey der reformirten Kirche alhier zum Ausleihen bereit 1) 200 Rthlr. und 2) 150 Rthlr. Armen-Capital in Golde. Wer selbige zusammen oder eines davon a 5 pro Cent gegen

hinlängliche Sicherheit verlanget, kann sich bey'n Presbyterio und Werstehern selbiger Kirche melden.

Blottho. Es stehen 600 Rthlr. in Louis d'or Pupillen-Gelder gegen hinlängliche ingroßirte Sicherheit und zu 5 Procent Zinsen bey Hn. Joh. Henrich Focke alhier parat: Wer solche verlanget, kan sich deshalb melden.

V Avertissements.

Minden. Es ist jemanden der 2te Theil von dem Arzte des Hn. D. Unzers durchs Verlethen von Händen gekommen: weil nun der Eigenthümer nicht weiß an wen er denantes Buch geliehen; so ersuchet er den Freund der es entweder selbst geliehen, oder durch die 2te Hand in Händen hat, diesen in Franzpappe gebundenen 2ten Theil an den Buchbinder Hn. Franken gütigst zu senden, der solchen dem rechten Eigenthümer wieder zustellen wird. Zugleich machet man bekannt, daß jemand eben diesen 2ten Theil vom Arzte auch als geliehen in Händen hat; aber anders gebunden: Wer nun die übrigen Bände hätte, und dieser ihm gleichfalls fehlte; so könte das Werk auch ergänzt werden, und vielleicht hat der den 2ten Theil in Papp dem der gebundene fehlet.

Da die Grafschaften Tecklenburg und Lingen zum Behuf des Fuhrwesens bey der Königl. Armee eine gewisse Anzahl Knechte liefern müssen, und deshalb eine freywillige Werbung eröfnet worden: so werden Diejenigen, die Lust haben, sich als dergleichen Tranknechte gegen ansehnliches Handgeld und annehmliche Bedingung zu engagiren, hierdurch eingeladen, sich entweder zu Lingen bey dem Kammer-Directore Freyherrn von Wessel, oder zu Tecklenburg bey dem Landrathe Balke fordereksamst zu melden, und von selbigen die Bedingungen und weitere Anweisung zu gewärtigen. Auf die Größe solcher Leute wird nicht gesehen, es müssen selbige aber nicht unter 20 Jahren noch über 45 Jahre alt, dabey gesund und tüchtig seyn, und einigermassen mit Pferden umzugehen wissen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montag den 20ten Julii, 1778.

I Citationes Edictales.

Minden.

Inhalts der in dem 24. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. wird der von seiner Ehefrau der Catharina Maria gebornen Köhnings aus Bünde in der Grafsch. Ravensberg, entwichene Joh. Christoph Schlotmann aus Lübbecke, ab Termino den 14. Aug. und 15. Sept. c. verabladet.

Tecklenburg. Die an den Joh. Henr. Schlieck oder dessen Eltern Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Termino den 8. Jul. und 30. ej. edict. verabladet. S. 24. St.

Herford. Alle diejenigen, welche an denen in gerichtlichen Verwahr genommenen Effecten und sonstigem Mo- und Immo- biliar-Nachlaß der verstorbenen Jungfern a Laers ein Erbrecht, oder andere begründete Ansprüche zu haben vermeinen, werden ab Termino den 30. Jun. und 21. Aug. c. edict. verabladet. S. 17. St. d. N.

Lingen. Inhalts der in dem 27. St. d. N. von Hochlöbl. Tecklenb. Lingenf. Regierung in extenso erlassenen Edictal-Citation, werden alle diejenigen, welche an den Antman Mulert zu Schapen und dessen Ehefrau einigen An- und Anspruch ex quo-

cunquo capite zu haben vermeinen, verabladet, ihre Forderungen in Termino den 14. Aug. c. ad Acta anzuzeigen, und sodann in Termino den 5. Sept. c. gehörig und sub praesidio iudicio zu justificiren.

Bielefeld. Alle und jede an der Witwe Wächters oder deren Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Termino den 7. Aug. und 4ten Sept. c. edict. verabladet. S. 25. St.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an den Colonum Simon und dessen unterhabenden Rötterey in der Bauerschaft Holtsfeld rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Termino den 25. Aug. und 8. Sept. c. edict. verabladet. S. 26. St.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In den Soren-Käm- pen unweit Halen sind 4 und ein halben Morgen Rocken auf den Halm gegen baare Bezahlung zu verkaufen: Wer solche zu kaufen Lust hat, kann sich bey dem Kaufmann Hrn. Brauns melden.

Herford. Es sollen am 27. Jul. allhier am Rathhause allerhand Mobilien, an Zinn, Kupfer, leinen Geräth, und Bet- tengerk, nicht weniger einige alte Flinten und Pistolen ic. Meistbiethend öffentlich ver-

kauf werden; des Endes Kauflustige sich Vormittags um 9 Uhr am Rathhause einfinden können.

Gericht Stedefreund. Zum Verkauf des Arrhöder Joh. Herman Rbsters meyerstädtischen Stette, sind Termini auf den 15. Jul. und 13. Aug. c. angesetzt; und diejenigen so daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, zugleich verabladet worden. S. 21. St.

Amt Brackwede. Die im 25. St. d. N. beschriebene sub Nr. 79. Kirchspiels Brochhagen-belegene Christ. Wdtkers Stette, sol in Terminis den 25. Aug. und 3. Nov. c. meistbietend verkauft werden.

Zum Verkauf der sub Nr. 79. in Steinhausen N. Brackwede belegenen erbmeyersstädtisch freyen Rbtkerey, sind Termini auf den 25. Aug. und 3. Nov. c. angesetzt; und diejenigen, so ein dinglich Recht daran zu haben vermeinen, zugleich verabladet.

S. 26. St. d. N.

Bielefeld. Das an der Ritterstrasse sub Nr. 252. belegene, der Wittwen Wächters zugehörige Haus, sol in Terminis den 7. Aug. und 4. Sept. c. meistbietend verkauft werden; und werden zugleich diejenige, so daran aus dinglichen Rechten Anspruch haben, verabladet. S. 25. St.

Herford. Zu Befolgung eines von Hochlöbl. Krieges- u. Domainen-Kammer denen Unterschriebenen ertheilten Auftrages sol der hiesige Fouragemagazin-Vestand, in 573 complete Nationen an Hafer, Heu und Stroh, und in 782 und eine halbe Nationen Hafer bestehend, Donnerstags den 30. Jul. c. gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Kauflustige, welche von der Güte dieser Fourage beyrn Hn. Camerario Hardemaen vorher Nachricht erhalten können, haben sich daher gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rath-

hause einzufinden, und die Meistbietenden des Zuschlags zu gewärtigen.

Vigore Commissionis Regiæ.

Niederichs.

Hardemaen.

Montags Nachmittags 2 Uhr den 3. Aug. sollen in den Feuerbergischen Hause allhier in der Triefenstrasse allerhand Hausgerath, an Zinn, Kupfer, etwas Betten und Linnenzeug ic. jedoch nicht anders als baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Amt Limberg. Die in der Stadt Oldendorf sub Nr. 11. belegene Herrenfreye Leon Levi olim Gelsborn Stette, welche nebst dazu gehörigen Pertinenzien an Garten, Ländereyen, Berg- und Bruchtheile, Begräbnisse und Kirchenstände deductis oneribus zu 560 Rthlr. 25 Gr. 3 u. 2 drittel Pf. gewürdiget, sol in Terminis den 12. Aug. 9. Sept. und 7. Oct. c. an die Bestbietenden öffentlich verkauft werden; Lusttragende Käufer haben sich also in bemeldeten Terminis zur gewöhnlichen Frühzeit an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren, darauf zu bieten, und in ultimo termino der Adjudication zu gewärtigen.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Dem Publikum wird hiemit bekant gemacht, daß in Term. Sonabend den 15. Aug. der dem Stifte Mariensee aus dem Dorfe Trille gebührende Sackzehnte nebst Zinsforn von Michael d. J. an, auf ein oder mehrere Jahre nach Befinden der Liebhaber öffentlich verpachtet werden soll. Liebhaber werden daher eingeladen, auf dem Rathhause zu Minden Vor- und Nachmittags zu erscheinen, und kann der Anschlag vorher bey dem Hrn. Kriminalrath Netzebusch zu Minden eingesehen werden.

Es sind zu anderweiter Verpachtung der auf Trinitat. 1779 vacant werdenden Rdnigl. Jagden in den Kirchspielen

Lingen, Baccum, Bawinkel, Braemsche, Planlünne, Lhuine, Ibbenbüren, Brochsterbeck, Recke und Mettingen, Termini Licitationis auf den 25. Aug. den 29. Sept. und den 30. Octob. angefetzt. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Kammer-Deputation siffiren, und ihr Geboth eröffnen; da dann in ultimo Termino der Meistbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Es soll die auf Trinitatis 1779 vacant werdende Linger Fehre zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre ausgebothen werden, und sind des Endes Termini Licitationis auf den 28. Aug. 25. Sept. und den 27. Octob. c. anberamet worden. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen des Vormittags um 9 Uhr vor der Königl. Kammer-Deputation allhier einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Geboth eröffnen; da denn der Meistbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signat. Lingen den 13. Jul. 1778.

An statt und von wegen ic.

v. Bessel. van Dyck. v. Stille.

Bückeburg. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß die drey herrschaftlichen im Amte Blomberg belegenen Fischteiche, als der Norder- Wörder- und Madden-Teich, vom 9. Novemb. 1778 an auf einige Jahre lang, Montags den 3. Aug. d. J. bey hiesiger Gräfl. Rentkammer öffentlich verpachtet werden sollen. Es können sich also Diejenigen, welche gesagte Fischteiche in Pacht zu nehmen gesehnen sind, im angefetzten Termino Vormittags um 9 Uhr bey Gräfl. Rentkammer hieselbst einfinden, ihren Voth thun, und der Meistbietende, befindenden Umständen nach, gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit, des Zuschlages gewärtigen.

Rinteln. Es soll die hiesige Stadt-Apotheque, deren Pachtzeit mit

Ostern des kommenden 1779sten Jahres zu Ende gehet, anderweitig auf 5 oder 10 Jahre entweder in Temporal-Bestand, oder auch nach Befinden auf Erbpacht an den Meistbietenden überlassen werden, wozu Terminus auf Donnerstag den 27. Aug. a. c. anberamet worden. Diese Apotheke siehet am Markt, auf dem besten Platz in der Stadt, hat eine wohl eingerichtete Officin, und neben dem Verkauf der Medicin und zur Apotheque gehdrigen Sachen, die Erlaubniß, süße Französische Weine, auch disillirte Brandtweine und Liqueurs zu verschenken, und werden dem Pächter die zur Caution baar zu erlegenden ein tausend Rthlr. mit 4 proCent verzinslet. Diejenigen, welche also dieselbe auf ein oder die andere Art zu übernehmen gedenken, und Beweise ihrer Tüchtigkeit bezubringen vermögen, können sich in Präfixo Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, und auf das höchste Geboth, jedoch salva Approbatione Fürstl. Steuer-Collegii, sich des Zuschlages gewärtigen.

IV Notificationes.

Lübbecke. Der Einwohner Heinrich Hermann Kreimeier hat das Weltingsche Haus sub Nro. 155 nebst Kirchenstüden und Begräbnissen, das Schuster-Gewerk den Wettingschen Garten und der Bürger Lehning die Weltingsche Wiese als Meistbietende erstanden und ist der gerichtliche Adjudicationsschein darüber ausgefertigt worden.

Amt Enger. Der Colonus Lübbecke zu zu Herringhausen hat in Termino tertio subhastationis den 20. May 5 und 3 Viertel Schfl. Saat Landes, so in der Wormke belegen, von dem Wickenkrüger Meyer für 421 Rthlr. 12 Sgr. in Golde als Meistbietender erkaufet.

Es haben der Chirurgus Zeiger Hermann Sträube und Johann Heinrich Stratemeyer zu Kappeln ihr daselbst sub Nro. 50

zwischen Lingen und Berkmeyers Häusern belegenes kleines Wohnhaus mit Recht und Gerechtigkeiten, dem Kaufmann Friedr. Johann Berkmeyer daselbst vermittelt unterm heutigen Dato gerichtlich bestätigten Kaufcontractis erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen den 25. Jun. 1778.

Es hat Hermann Landmeyer sonst Floto zu Mettingen sein aus dem Langemeyerschen Concuris erstandenes bey dem Düstereck gelegenes Wohnhaus, Garten, Kamp, Wiese und einen Zuschlag mit dem Zubehör dem Herr Wilhelm Köber zu Kappeln sub reservatione Domini usque ad plenariam Solutionem des Kaufpreii vermittelt gerichtlichen Kaufdriefes vom heutigen Dato erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen den 2. Jul. 1778.

Königl. Preussif. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Möller.

V Avertiffements.

Minden. Ein in der Gärtnerkunst wohl erfahrener Mensch von 22 Jahr, wünscht als Gärtner bey einer Herrschaft in Diensten zu gehen, und kan sowohl von seiner Kunst als guten Aufführung die besten Zeugnisse beybringen. Der hiesige Glasermeister Ledour weiß nähere Nachricht von ihm zu geben.

Nachdem von Hochtbl. Krieges- und Domainen-Cammer verordnet worden, daß die Lieferung der den Winter über erforderlichen Garnisons-Feurung, ingleichen des benöthigten Licht und Thrans auf den Wachen, an den wenigst Fordernden, für dieses Jahr verbunden werden sol; als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht und die Liebhaber, welche sothane Feurung und Lichtlieferung übernehmen wollen, hiedurch eingeladen, sich in Termino den 27. huius auf dem Rathhanse einzufinden, da dann mit dem wenigst Fordernden der Contract, prävia approbatione Regia, geschlossen werden sol.

In Gemäßheit des Königl. allergrnädigsten Edicti de 5. Jul. 1747 ist ernstlich verordnet worden: daß ein Jeder, er sey Eigenthümer oder Pächter, derer Gärten in und bey der, auch die nahe bey den Wiesen und Kämpen befindlichen Bäumen und lebendige Hecken bey 1 Aeblr. Gels- oder dem Bestinden nach, fünftägige oder höherer Leibesstrafe, von denen Raupennestern allen Fleißes reinigen, und nicht nur solches alljährlich Anfangs Februarii, sondern auch, das ferne sich hiernächst noch Raupennester aufsern, oder ausgebrütet werden, jederzeit damit continuiren, selbige von denen Bäumen abnehmen, oder mit Strohwischen versengen, und also von diesem schädlichen Ungeziefer reinigen, auch ein Nachbar hierunter auf den andern Acht haben solle. Da nun dieser so heilsamen Verordnung bishero nicht gehörig nachgelebet worden; so sollen künftig Diejenigen, welche hierinn bey der Revision und vor Ausgangs Mart. jeden Jahres, saumelig befunden worden, ohne Ansehen der Person mit der darauf in Edicto festgesetzten Strafe belegt werden. Wonach sich ein Jeder zu achten hat.

Da die Grasschaften Tecklenburg und Lingen zum Behuf des Fuhrwesens bey der Königl. Armee eine gewisse Anzahl Knechte liefern müssen, und deshalb eine freywillige Werbung eröffnet worden; so werden Diejenigen, die Lust haben, sich als dergleichen Trainknechte gegen ansehnliches Handgeld und annehmliche Bebingung zu engagiren, hiedurch eingeladen, sich entweder zu Lingen bey dem Kammer-Directore Freyherrn von Wessel, oder zu Tecklenburg bey dem Landrathe Walke fordersamst zu melden, und von selbigen die Bedingungen und weitere Anweisung zu gewärtigen. Auf die Größe solcher Leute wird nicht gesehen, es müssen selbige aber nicht unter 20 Jahren noch über 45 Jahre alt, dabey gesund und rübrig seyn, und einigermaßen mit Pferden umzugehen wissen.

Signatum Lingen den 19. Jun. 1778.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montag den 27ten Julii. 1778.

I Publicandum.

Da mißfällig bemerkt worden, daß die Untertanen hiesiger beyden Graffschaften Tecklenburg und Lingen die Wacholder-Beeren durchgängig zur Unzeit, und ehe solche die gehörige Reife erlangt haben, schlagen und sammeln, diese Landes-Waare aber dadurch gänzlich unbrauchbar gemacht, und der Handel damit, zum selbsteigenen Schaden, derjenigen Eingeseffenen, die sich damit abgeben, verdorben wird; so lassen Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergerädigster Herr, hiedurch jedermänniglich befehlen, die Wacholderbeeren nicht vor Bartholomäi zu schlagen und zu sammeln, auch alsdann mit solcher Vorsicht dabey zu Werke zu gehen, daß die unreife Beeren nicht mit denen reifen vermischt werden.

Derjenige wer dawider handelt, sol jedesmahl in Vier Reichsthaler Strafe verfallen seyn. Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signat. Lingen den 14. Jul. 1778.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen u. c.
v. Bessel. Schröder. Van Dyck. v. Stille.

II Citationes Edictales.

Dennach in Termino den 25. Sept. c. das wider nachfolgende aus dem Amte Hausberge ausgetretene Landesfinder na-

mentlich: 1) Aus Bösse: Friedrich Holzmeyer von No. 8. und der Heuerling Johan Herman Samson. 2) Aus Uffeln: der Heuerling Moritz Roesemeier von No. 37. und der Heuerling Johan Jacob Detering von No. 9. 3) Aus Feldheim: Hans Heinrich Voet von No. 1. und Friedrich Wille von Nr. 74. 4) Aus Costädte: Carl Adolph Maschmeier von Nr. 5. und der Heuerling Friederich Wegener. 5) Aus Vennebeck: Johan Herm Koblmeier. 6) Aus Eisbergen: Wilhelm Ostermeier von No. 64. Johann Heinrich Barckhaus von No. 68. und der Heuerling Johan H. Keubel. 7) Aus Lohfeld: Cord Henrich Closterman von Nr. 32. 8) Aus Neesen: Johan Henr. Krumme von No. 21. 9) Aus Dützen: Friedrich Beerbaum von Nr. 36. und Christoph Sander von No. 24. 10) Aus Eickhorst: Joh. Cord Clostermeier von Nr. 2. 11) Aus Ober-Lübbe: der Heuerling Friedrich Krieteimer von No. 17. 12) Aus Unter-Lübbe: Henrich Woldmann von No. 15. 13) Aus Rothenuffeln: Jürgen Henrich Weimann von Nr. 17. 14) Aus Hausbergen: Friedrich Wilhelm Gelhaus von Nr. 18. und Friedrich Wilhelm Esper von No. 51. abgefaßte Erkänntniß publiciret werden soll; als werden vorbenante ausgetretene Untertanen hierdurch verabladet gedachten Tages des Morgens um 8 Uhr vor der Regierung alhier oder vor der Gerichtsstube zu

Hausberge sich einzufinden und die Publication des Erkenntnisses mit anzuhören. Im Auffenbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß dennoch in contumaciam mit Eröffnung des Erkenntnisses werde verfahren werden. Signatum Minden den 30. Jun. 1778.

Am statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen 2c. 2c. 2c.

Jrh. v. d. Neck.

Serford. Alle diejenigen, so an dem geringen Nachlaß des unterm hochlöbl. von Wolferdorffschen Regimente gestandenen Lieutenant von Wulsen Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, werden hierdurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, sich damit in Termino auf den 24. Aug. 21. Sept. und 22. Oct. c. bey dem dazu bestellten Commissario Richter Consbruch zu melden, und die Justificatoria beizubringen.

Amst Ravensberg. Demnach der Königl. Colonus Heuermann sub Nro. 5 Bauerschafts Hörste mittelst eingereichter Vorstellung anzeigen lassen, daß er bey der großen Schuldenlast, womit seine Stette beschweret, auf den bisherigen Fuß fortzuwirthschaften, und einem Jeden, der auf seine Befriedigung bestünde, nach Gefallen gerecht zu werden nicht im Stande, sondern zu Conservation des Colonats es nothwendig seyn würde: daß unter den Gläubigen eine Ordnung, wornach sie aus dem Ueberschuß der Stette ihre Befriedigung wahrzunehmen gehalten, festgesetzt, und in Ansehung der künftigen Zinsen ein gewisses Temperament getroffen werde, an bey edictalem Creditorum Citationem ad proffitendum et liquidandum Credita sub solito präjudicio nachgesuchet, und diesem Gesuch deferiret werden müssen: Als werden Alle und Jede, welche an Eingang gedachten Colonus Heuermann und dessen unterhabenden Königl. Stette aus einem rechtlichen Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelst dieses verabla-

det: daß sie in Termino den 25. Aug. den 22. Sept. und 20. Oct. a. c. jedesmal des Morgens präcise 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle erscheinen, um ihre Forderungen, gleichwie sie selbige durch untadelhafte Documente oder auf sonstige rechtliche Weise justificiren zu können vermeynen, ad protocollum anzeigen und gehörend liquide stellen, oder gewärtigen, daß sie nach Ablauf ultimi präclusivi Termini damit weiter nicht gehöret, sondern per Sententiam werden präcludiret und abgewiesen werden. Und da Debitor communis in ultimo liquidationis Termino Befriedigungs-Vorschläge proponiren wird; so haben Creditores darüber ihre Erklärung abzugeben, oder zu befahren, daß sie als Einwilligende werden auf- und angenommen werden. Als wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, zu achten haben wird.

Alle diejenigen, welche an den Colonum Rattenhol zu Dockhorst, Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 21. Jul. u. 25. Aug. c. edict. verabladet. S. 23. St.

Alle und jede an der Holtkamps Stette zu Desterwehde und deren zeitigen Besitzer, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 25. Aug. und 15. Sept. c. edict. verabladet. S. 27. St. d. A.

Amst Limberg. Alle diejenigen welche an dem, der ohnlängst verstorbenen, zu Holzhausen wohnhaft gewesenen Witwe Dorothea Catharina Hufemans geborn. Schröbern, zugehörigen Immobiliar-Nachlaß, ein Erbrecht oder andere gegründete Ansprüche zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 28. Jul. und 25. Aug. c. edictaliter verabladet.

Amst Werther. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß über das Vermögen der in der Stadt Werther verstorbenen Wittwe Bergmanns vom Todes-Tage an, der Concurfus erdfnet und der Herr Advocatus ord. Ziegler zum Interims-

Curatore bestellet, auch zugleich in Dm triplicis Terminus ad liquidandum et iustificandum Credita auf den 30. Septemb. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte angefezt worden. Solchemnach werden hierdurch alle Diejenigen, welche an das Bergmannsche Vermögen Spruch und Forderung haben, auf besagten Termin nicht allein zur Erklärung über die Bestätigung des Interims-Curatoris, sondern auch zur Ausgabe, Justification und zum Verfahren über die Erstigkeit verabladet, mit dem Bedenten, daß nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen angenommen, und allen sich nicht gemeldeten ein ewiges Stillschweigen werde aufgelegt werden.

Sollte ferner Jemand von dem Bergmannschen Vermögen etwas in Händen, Gewahrsam oder Verwaltung haben, oder ad Massam zu bezahlen schuldig seyn: so ist solches innerhalb vier Wochen bey Verlust des Rechts und bey willkürlicher Strafe anzuzeigen.

Bielefeld. Demnach der hiesige Bürger und Tobackspinne Sprenger mit Hinterlassung dreyer unmündigen Kinder vor einer Zeit mit Tode abgegangen, der gerichtl. angeordnete Vormund aber die Erbschaft nur cum beneficio inventarii angetreten, und daher gerichtl. erkannt worden, daß gesamte Sprengersche Creditores ad profitendum edictaliter verabladet werden sollen. Als werden Alle und Jede, welche an besagten Sprenger u. dessen nachgelassenes Vermögen eine Forderung oder rechtl. Anspruch zu haben vermerzen, hiedurch verabladet, solches am 23. Septemb. g. c. gehörig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu beschreiben. Widrigenfalls sie damit nachhero nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Herford. Zur Eröffnung und Publication des von der Demoiselle Margrete Elisabeth Middellkamps bey hiesigen combi-

nirten Adniglichen und Stadtgerichten niedergelegten Testaments ist Terminus auf den 25. Aug. a. c. angefezt, welches hierdurch Allen, so ein Interesse dabey zu haben vermerzen, von Gerichtswegen bekannt gemacht wird.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Der neue Adreß-Casender vom Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, Herzogthum Cleve, Grafschaft Mark, Fürstenthum Mörs, Herzogthum Geldern und Fürstenthum Ostfriesland ist bey Nehls-erben gegen baare Bezahlung a 12 Ggr. zu haben.

In hiesiger Hofbuchdruckerey ist das verordnete Gebät während des Krieges gedruckt zu haben.

Auf Veranlassung Hochblbl. Regierung sollen die in im 47. St. d. N. v. J. beschriebene in der Grafschaft Ravensberg belegene, dem abgelebten Geh. Rath Frherrn v. Westphalen zugehörige adeliche Güter in Terminis den 29. May u. 7. Sept. c. bestbietend verkauft werden.

Umt Reineberg. Das dem freien Colono Schutte zugehörige sub No. 45. B. Gehlenbeck belegene Colonat soll in Terminis den 29. Jul. und 9. September c. meistbietend verkauft werden, S. 18, St. b. N.

Herford. Die denen verstorbenen Geschwistern a Laers zugehörige, im 21. St. d. N. beschriebene Immobilia, sollen in Terminis den 28. Jul. u. 1. Sept. c. meistbietend verkauft werden.

Eisbergen. Auf den Freyherrl. Schellersheimischen Güttern in der Bogtey Landwehr ist die disjährlige Schafwolle noch unverkauft, welches einländischen Liebhabern um sich binnen 8 Tagen zum Kauf zu melden, hiermit bekannt gemacht wird,

Bielefeld. Das dem verstorbenen Kaufman Sieckerman zugehörige Haus sub Nr. 269. in der Niedernstrasse, soll in Terminis den 17. Jul. und 26. Aug. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen, so daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 25 St.

Kilver. Auf dem adelichen Hause hieselbst sind 170 Pfund gute Schaafswolle, 100 Pf. zu 18 Rthlr. in Golde zu haben; wer solche zu handeln beliebt, wird ersuchet, unter 8 Tagen sich auf gebachten adelichen Hause einzufinden und die Wolle sich zuwiegen zu lassen.

Halle. Bey dem Kaufmann Johann Hermann Vothof sind 1800 Pf. gute reine Schaafswolle zum billigen Preise zu haben; Diejenigen welche selbige zu erhandeln Lust tragen möchten, müssen sich spätestens in 3 Wochen melden, maßen solche sonst und wenn diese Wolle nicht im Lande verkauft werden kann, gegen Erlegung der Larismäßigen Aecise auswärts verkauft wird.

IV Sachen, so zu verpachten.

Es sind zu anderweiter Verpachtung der auf Trinitat. 1779 vacant werdenden Königl. Jagdten in den Kirchspielen

Lingen, Vaccum, Bawinkel, Braemsche, Plantlünne, Thüne, Ibbenbüren, Brochterbeck, Recke und Mettingen, Termini Licitationis auf den 25. Aug. den 29. Septb. und den 30. Octob. angesetzt. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Kammer-Deputation sistiren, und ihr Geboth erdfen; da dann in ultimo Termino der Meistbiethende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Es soll die auf Trinitatis 1779 vacant werdende Linger Fehre zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre ausgebothen werden, und sind des Endes Termini Licitatio-

nis auf den 28. Aug. 25. Sept. und den 27. Octob. c. anberamet worden. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen des Vormittags um 9 Uhr vor der Königl. Kammer-Deputation allhier einfünden, Conditiones vernehmen und ihr Geboth erdfen; da denn der Meistbiethende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signat. Lingen den 13. Jul. 1778.

An statt und von wegen ic.
v. Vessel. van Dyck. v. Stille.

Rinteln. Es soll die hiesige Stadt-Apotheque, deren Pachtzeit mit Osteru des kommenden 1779sten Jahres zu Ende gehet, anderweitig auf 5 oder 10 Jahre entweder in Temporal-Bestand, oder auch nach Befinden auf Erbpacht an den Meistbiethenden überlassen werden, wozu Terminus auf Donnerstag den 27. Aug. a. c. anberahmet worden. Diese Apotheke stehet am Markt, auf dem besten Platz in der Stadt, hat eine wohl eingerichtete Officin, und neben dem Verkauf der Medicin und zur Apotheque gehörigen Sachen, die Erlaubnis, süsse Französische Weine, auch distillirte Brandtweine und Liqueurs zu verschenken, und werden dem Pächter die zur Caution baar zu erlegende ein tausend Rthlr. mit 4 proCent verzinsset. Diejenigen, welche also dieselbe auf ein oder die andere Art zu übernehmen gedenken, und Beweise ihrer Tüchtigkeit herzubringen vermögen, können sich in Prästyro Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfünden, und auf das höchste Geboth, jedoch salva Approbatione Fürsrl. Steuer-Collegii, sich des Zuschlages gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Amte Limberg. Es liegen zum Ausleihen 300 Rthlr. Müllersche Pupillenz-Gelder bereit. Wer selbige zusammen oder eine gewisse Summe a 5 proCent gegen hinlängliche Sicherheit verlanget, kann sich selbiger beyhm Amte melden.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montag den 2ten Aug. 1778.

I Warnungs-Anzeige.

Sind drei Unterthanen aus dem Amte Rabben wegen des verbotenen und gefährlichen Tobackrauchens der erste mit 14tägiger Zuchthausstrafe und dem halben Willkommen, und halben Abschied, die beyden andern ein jeder mit 8tägiger Zuchthausstrafe und den halben Willkommen ohne Abschied belegt worden. Signat. Minden den 14. Jul. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.
Krusenmarck, Nebeler. Hüllesheim.

II Publicandum.

Damissfällig bemerkt worden, daß diellunterthanen hiesiger beyden Graffschaften Teilenburg u. Ringen die Wacholderbeeren durchgängig zur Unzeit, und ehe solche die gehörige Reife erlangt haben, schlagen und sammeln, diese Landes-Waare aber dadurch gänzlich unbrauchbar gemacht, und der Handel damit, zum selbstigen Schaden, derjenigen Eingekessenen, die sich damit abgeben, verdorben wird; so lassen Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, hiedurch jedermänniglich Befehlen, die Wacholderbeeren nicht vor Bartholemäi zu schlagen und zu sammeln, auch alsdann mit solcher Vorsicht dabey zu

Werke zu gehen, daß die unreife Beeren nicht mit denen reifen vermischt werden.

Derjenige wer dawider handelt, sol jedesmahl in Vier Reichsthaler Strafe verfallen seyn, Wornach sich also jedermännlich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signat. Ringen den 14. Jul. 1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

v. Bessel. Schröder. VanDyck. v. Stille.

III Citationes Edictales.

Demnach in Termino den 25. Sept. c. das wider nachfolgende aus dem Amte Hansberge ausgetretene Landesfinder namentlich: 1) Aus Wöffe: Friedrich Holzmeyer von No. 8. und der Heuerling Johan Herman Samson. 2) Aus Uffeln: der Heuerling Moriz Koesmeier von No. 37. und der Heuerling Johan Jacob Detering von No. 9. 3) Aus Feldheim: Hans Heinrich Voet von No. 1. und Friedrich Wille von Nr. 74. 4) Aus Costädte: Carl Adolph Maschmeier von Nr. 5. und der Heuerling Friederich Wegener. 5) Aus Vennebeck: Johan Herm Kohnmeier. 6) Aus Eisbergen: Wilhelm Ostermeier von No. 64. Johann Heinrich Barckhaus von No. 68. und der Heuerling Johan H. Keubel. 7) Aus Lohfeld: Cord Henrich Clofferman von Nr. 32. 8) Aus Neesen: Johan Henr. Krumme von No. 21. 9) Aus Dühren: Friedrich

G g

Beerbaum von Nr. 36. und Christoph Sander von No. 24. 10) Aus Sackhorst: Joh. Cord Clostermeier von Nr. 2. 11) Aus Ober-Lübbe: der Heuerling Friedrich Kriestemeier von No. 17. 12) Aus Unter-Lübbe: Heinrich Wolckmann von No. 15. 13) Aus Rothenußeln: Jürgen Heinrich Besmann von Nr. 17. 14) Aus Hausberge: Friedrich Wilhelm Gelhaus von Nr. 18. und Friedrich Wilhelm Esper von No. 51. abgefaste Erkenntniß publiciret werden soll; als werden vorbenante ausgetretene Unterthanen hierdurch verabladet gedachten Tages des Morgens um 8 Uhr vor der Regierung alhier oder vor der Gerichtsstube zu Hausberge sich einzufinden und die Publication des Erkenntnisses mit anzuhören. Im Ausenbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß dennoch in contumaciam mit Erdnuung des Erkenntnisses werde verfahren werden. Signatum Minden den 30. Jun. 1778.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Dennach aus dem Amte Hausberge Fürstenthums Minden nachfolgende Unterthanen

1) Johann Cord Brauahl von Roden Stette No. 5 Bauerschaft Eisbergen. 2) Friedr. Kiese No. 17 aus Fulme. 3) Johann Friedr. Steinmann ein Heuerlings Sohn von Bohnen Stette No. 18 aus Fulme und 4) Johann Friedr. Wattermann aus der Bauerschaft Lohfeld. sich heimlich außserhalb Landes begeben, und keine Nachricht von ihren jetzigen Aufenthalt hinterlassen haben, und dann der Advocatus fisci cameræ deren öffentliche Worladung nachgesucht hat, diesem Suchen auch Statt gegeben worden; als werden vorbenannte ausgetretene Unterthanen hierdurch verabladet, a dato in 12 Wochen sich wiederum im Lande einzufinden, und sich in Termino den 9. Octob. c. vor der Regierung alhier zu stellen, und wegen ihrer Entweiz-

chung Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls sie bey ihrem Ausenbleiben zu gewärtigen haben, daß sie als der Werbung wegen ausgetretene, für pflichtvergeßene treulose Unterthanen werden erklärt, ihr gegenwärtiges sowohl als künftiges Vermögen der Invalidencaße werde zuerkannt und sie zur Antretung irgend einer Erbschaft in hiesigen Landen für unfähig werden declarirt werden. Urkundlich unter der Regierungss Inseigel und Unterschrift. Gegeben Minden den 16. Jun. 1778.

An statt und von wegen ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Alle und jede an den vormaligen Wedigensteinschen Pächter Conrad Sobben und dessen sub Nr. 278. alhier belegenen Hause nebst Zubehör, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Termino den 5. Sept. und 3. Oct. c. edict. verabladet. S. 28. Str. d. A.

Amte Enger. In Termino de 9. Septemb. soll an der Amtstube zu Enger in der Convocations-Sache des Coloni Aldemeyer modo Neocoloni Bahle zu Hücker gegen dessen Gläubiger ein Ordnungsbescheid publiciret werden; zu dessen Anhdung Creditores verabladet werden.

IV Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hn. Tiesel ist eine Partey Schaafwolle in billigem Preis zu haben; Liebhaber dazu mögen sich bey selbigen melden.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung sol das in der Graffschaft Ravensberg zu Bünde belegene, dem Commercianten Kästler zu Levern zugehörige, olim Gerlandsche, adelich freye Guth Hölzernklinke, mit allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, in Termino den 29. Jun. und 17. Oct. c. bestbietend verkauft werden. S. 51. Str. v. F.

Zum Verkauf des dem hiesigen Bürger und vormaligen Wedigensteinschen Pächter

Conrad Sobben zugehörigen, auf der Si-
meonsstrasse sub Nr. 278. alhier belegenen
Wohn- und Brauhause, sind Termini auf
den 5. Sept. und 3. Oct. c. angesetzt, S.
28. St. d. N.

Herford. Am Montage den 17.
Aug. und an folgenden Tagen sollen die von
der Witwe Westenberg hinterlassene Meublen
und Effecten an Silber, Kupfer, Zinn, Ei-
sengeräth, Gläsern und Porcellain, Betten,
Leinwand, Kleidungsstücken und andern
hölzern Geräthe, worunter auch eine kupfer-
ne Braupfanne befindlich, öffentlich an dem
Meißbietenden verkauft werden. Kauf-
lustige können sich an gedachtem Tage Mor-
gens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr in
dem Sterbhaufe am Westhore einfinden.

Amt Enger. Wegen überhäuf-
ter Schuldenlast soll in Terminis den 9. Sep-
temb. und 7. Octob. zu Enger an der Amts-
stube die Königl. Meyerstädtische Kniggen-
portners Stette zu Enger salva qualitate
öffentlich an den Meißbietenden verkauft
werden. Es werden daher Kauflustige auf
hemelbete Termine verabladet, und darbey
öffentlich bekannt gemacht, daß zu dieser
zur Wirthschaft und allerley Nahrung sehr
gelegenen Stette ein Wohnhaus, ein Köt-
ten, ein Garten, 23 Schfl. Saath dem Capitu-
lo zu Herford pachtspflichtiges und 11 Schfl.
Saath adelich freyes Land, so im Hamfelde
belegen, wie auch eine Wiese in der Wberde
und drey Wiesentheile auf den Engerschen
Wiesen, Holzwachs, die Weyde für 2 Kühe
auf dem Engerschen Bruche nebst Manns-
und Frauens Kirchenständen und Begräb-
niß-Stelle gehören, so insgesamt deductis
Dueribus auf 1869 Rthlr. 8 Ngr. taxiret.

Wenn auch aus gewissen Ursachen vorab
mit Verkauf der im Hamfelde belegenen 11
Scheffelsaath freyen Landes, welche auf 715
Rthlr. taxiret sind, besonders verfahren,
und damit der Anfang gemachet werden
soll; so wird zugleich hierdurch bekannt ge-

macht, daß auf den Fall, wenn sich ein an-
nehmlicher Käufer zu diesen freyen Lande
finden sollte, dem Befinden nach der Verkauf
der Stette und übrigen Pertinenzien ausge-
setzt bleibe.

Des Neubauer Christoff Otting sub No
34. in der Bauerschaft Dreien belege-
nes Wohnhaus nebst Garten, sol in Termi-
nis den 9. Sept. und 7. Oct. c. meißbietend
verkauft werden. S. 25. St. d. N.

Amt Limberg. Die in dem
28. St. d. N. beschriebene Immobilia der
verstorbenen Witwe Husmanns, sollen in
Terminis den 25. Aug. und 22. Sept. c.
meißbietend verkauft werden; und sind dies-
jenigen, so daran aus dinglichen Rechten
Anspruch zu machen gedenken, zugleich ver-
abladet.

Ver-smold. Es wird denen ein-
heimischen Wollhändlern und Fabricanten
hiedurch bekant gemacht, daß bey dem Kauf-
mann Oppermann zu Ver-smold gute reine
Wolle, so von jährigen Lämmern, Hammeln
und Schafen geschoren, zum Verkauf und
zwar in Golde gegen Zahlung parat liegt.
Diejenigen also, welche diese Wolle zu erhan-
deln Lust haben, belieben sich in Zeit von 14
Tagen a dato gerechnet, bey demselben zu
melden. den 1. Aug. 78.

Amt Blotho. Zum Verkauf
derer in dem 28. St. d. N. beschriebenen,
dem verstorbenen Commerciaanten Franz
Zilhen zu Rehme zugehörigen Ländereyen,
sind die beyden letztern Termine auf den 8.
Sept. und 6. Octob. c. angesetzt; und zu-
gleich Diejenigen, so an solchen Grundstü-
cken oder sonst an dem Nachlaß des ver-
storbenen Zilhen Spruch und Forderung
zu haben vermeynen, verabladet.

Amt Limberg. Die in der
Stadt Oldendorf sub No. 11 belegene Her-
renfreye Leon Levi, olim Gelsborns Stette
nebst dazu gehöri-gen Pertinenzien, soll in

Terminis den 9. Septemb und 7. Octob. c. meistbiethend verkauft werden. S. 29. St. d. N.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Drey Morgen Saatländ, die dem hiesigen Stadtprediger-Witzweuthum gehören, außershalb dem Kuhthore belegen an den Harrelkämpen, und die Hr. Diac. Grotjan bisher zur Miethe gehabt, sollen anjezt anderweit meistbietend vertheuert werden. Lusttragende werden daher eingeladen, sich deshalb am 12. Aug. Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Hn. Predigers Köttmeier an der Marien-Kirche einzufinden: da dann dem Bestbietenden solche Länderey hinwieder untergethan werden sol.

Herford. Die auf des Coloni Harden Hofe ohnweit Exter befindliche und jeho ganz neuerbaute und mit einer guten Wohnung auch Stallung versehene Mühlen, sollen auf nächstfolgende vier Jahre, als von diesen Bartholomäi 1778. bis dahin 1782. meistbietend gegen vorher gemachter Caution verpachtet werden; daher die Liebhabere, welche solche Mühlen auf vier oder mehrere Jahre zu pachten Lust haben, sich am 17. Aug. d. J. Morgens 10 Uhr auf Harden Hofe einzufinden, die Bedingnissen vernehmen, ihren Both erdfuen können, zugleich kan der Bestbietende nach gemachter hinlänglichlichen Sicherheit sofort die Mühle beziehen und die Pachtung antreten.

Hiddenhausen. Da der zu Hiddenhausen belegene dem Hause Hiddenhausen zuständige Krug, welcher nicht allein zur Gastwirthschaft sehr bequem eingerichtet, sondern auch mit Back- und Brau-Gewerthschäften versehen ist, in stehenden Michaelis des 1778sten Jahres pachtlos wird, und unter denen billigsten Conditionen wiederum in Zeit-Pacht ausgegeben werden

so; so dient solches dem Publico zur Nachricht, und können diejenigen, so obgedachte Gewerbe zu treiben Lust haben, sich bey erwähnten Hause melden, und wegen dieser vortheilhaften Pachtung das weitere vernehmen.

Es sind zu anderweiter Verpachtung der Königl. Jagden in den Kirchspielen

Lingen, Vaccum, Dawinkel, Braemische, Plantlänne, Thüne, Zobenbüren, Brochsterbeck, Recke und Mettingen, Termini Licitationis auf den 25. Aug. den 29. Septb. und den 30. Octob. angesetzt. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Kammer-Deputation sistiren, und ihr Geboth erdfuen; da dann in ultimo Termino der Meistbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Es soll die auf Trinitatis 1779 vacant werdende Linger Fehre zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre ausgebothen werden, und sind des Endes Termini Licitationis auf den 28. Aug. 25. Sept. und den 27. Octob. c. anberamet worden. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen des Vormittags um 9 Uhr vor der Königl. Kammer-Deputation allhier einzufinden, Conditiones vernehmen und ihr Geboth erdfuen; da denn der Meistbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signat. Lingen den 13. Jul. 1778.

An statt und von wegen ic.

v. Bessel. van Doct.

v. Stille.

VI Notification.

Bielefeld. Es wird hierdurch Verordnungsmäßig bekannt gemacht, daß der Buchbinder Christian Marlins bey seiner zweiten Heyrath mit Margareten Claren Grottmanns ein Pactum communionis bonorum exclusivam errichtet, und darüber die gerichtliche Confirmation salvo jure tertii erhalten habe,

Wöchentliche Seyndensche Anzeigen.

Nr. 32. Montag den 10ten Aug. 1778.

I Steckbrief.

Min-
den.

Sine Weibespersion, ver-
ehelichte Muldhaups,
geböhrene Lohmeyern,
welche sich seit 6 Wo-
chen von Zeit zu Zeit bey zwey Wodaten-
Francens alhier aufgehalten hat, ist mit Zu-
rücklassung eines neugeböhrenen lebendigen
Kindes, heimlich von hier entwichen. Sie
ist von länglicher starker Statur, hat blonde
Haare, bläuliche Augen und runde fette
Backen, trägt eine weisse Mütze mit einem
Tuch vor dem Kopf gebunden, ein blau Cat-
tunen und ein Kinnen gedrücktes Camisohl,
einen Rock von violet baumwollenen Zeuge
und einen roth gestreiften Unterrock, pflegt
auch wohl ein weißes Laten umzuhängen.
Da nun dem Publico daran gelegen ist, daß
diese boshafte Mutter zur Verantwortung
und gebührenden Strafe gezoagen werden
möge; So werden alle und jede Orts Obrig-
keiten zur Hülfe Rechtsens geziemend ersu-
chet, obbeschriebene Weibespersion im Be-
tretungsfall anhalten und dem hiesigen Ma-
gistrat davon Nachricht ertheilen zu lassen.

II Publicandum.

Da mißfällig bemerckt worden, daß biell-
terthanen hiesiger beyden Graffschaften
Zecklenburg u. Ringen die Wacholderbeeren
durchgängig zur Unzeit, und ehe solche die
gehörige Reife erlangt haben, schlagen und

samlen, diese Landes-Waare aber dadurch
gänzlich unbrauchbar gemacht, und der
Handel damit, zum selbsttheiligen Schaden,
derjenigen Eingeseffenen, die sich damit ab-
geben, verdorben wird; so lassen Sr. Kö-
nigliche Majestät von Preussen, Unser al-
tergnädigster Herr, hiedurch jedermännig-
lich befehlen, die Wacholderbeeren nicht
vor Bartholomäi zu schlagen und zu samlen,
auch alsdann mit solcher Vorsicht dabey zu
Werke zu geben, daß die unreife Beeren
nicht mit denen reifen vermischt werden.

Derjenige wer dawider handelt, sol jes-
desmahl in Vier Reichsthaler Strafe verfal-
len seyn. Wornach sich also jedermännig-
lich zuachten, und für Schaden zu hüten
hat. Signat. Ringen den 14. Jul. 1778.
An statt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preussen ic. ic.
v. Bessel. Schröder. VanDyck. v. Stille.

III Citationes Edictales.

Deinnach in Termino den 25. Sept. c.
das wider nachfolgende aus dem Amte
Hausberge angetretene Landesfinder na-
mentlich: 1) Aus Wöffe: Friedrich Holz-
meyer von No. 8. und der Heuerling Johan
Herman Samson. 2) Aus Uffeln: der
Heuerling Moritz Roesemeier von No. 37.
und der Heuerling Johan Jacob Detering
von No. 9. 3) Aus Feldheim: Hans Hen-
rich Voet von No. 1. und Friedrich Wille
von Nr. 74. 4) Aus Costädte: Carl Adolph

S!

Maschmeier von Nr. 5. und der Heuerling
Friederich Wegener. 5) Aus Vennebeck:
Johan Herm Kohlmeier. 6) Aus Eisber-
gen: Wilhelm Ostermeier von No. 64. Jo-
hann Henrich Barchhaus von No. 68. und
der Heuerling Johan H. Keubel. 7) Aus
Lohfeld: Cord Henrich Closterman von Nr.
32. 8) Aus Neesen: Johan Henr. Krum-
me von No. 21. 9) Aus Dützen: Friedrich
Beerbaum von Nr. 36. und Christoph San-
der von No. 24. 10) Aus Eickhorst: Joh.
Cord Clostermeier von Nr. 2. 11) Aus
Ober-Lübbe: der Heuerling Friedrich Krite-
zemeier von No. 17. 12) Aus Unter-Lüb-
be: Henrich Wolckmann von No. 15. 13)
Aus Rothenuffeln: Jürgen Henrich Be-
mann von Nr. 17. 14) Aus Hausbergen:
Friedrich Wilhelm Gelhaus von Nr. 18.
und Friedrich Wilhelm Esser von No. 51.
abgefaßte Erkenntniß publiciret werden soll;
als werden vorbenante ausgetretene Unter-
thanen hierdurch verabladet gedachten Ta-
ges des Morgens um 8 Uhr vor der Regie-
rung alhier oder vor der Gerichtsstube zu
Hausberge sich einzufinden und die Publi-
cation des Erkenntnisses mit anzuhören. Im
Ausseubleibungsfall aber haben sie zu ge-
wärtigen, daß dennoch in contumaciam mit
Erdfnung des Erkenntnisses werde verfahren
werden. Signatum Minden den 30. Jun.
1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj.
von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Bielefeld. Alle und jede an
der Witwe Wächters oder deren Vermögen
Spruch und Forderung habende Creditores,
werden ad Terminos den 7. Aug. und 4ten
Sept. c. edict. verabladet. S. 25. St.
Alle und jede, an dem hieselbst mit Tode
abgegangenen Bürger und Tobackss-
spinner Sprenger Spruch und Forderung
habende Creditores, werden ad Terminum
den 23. Sept. c. edictal. verabladet. S.
30. St. d. A.

Amt Werther. Alle diejeni-
gen, welche an dem Vermögen der in der
Stadt Werther verstorbenen Witwe Berge-
mans Spruch und Forderung zu haben ver-
meinen, werden ad Terminum den 30. Sept.
c. edict. verabladet. S. 30. St.

IV Sachen so zu verkaufen.

Borgholzhausen. Wann
einländischen Fabrikanten mit Wolle gedie-
net, können sie sich in 8 Tagen bey dem
Kaufman Hn. Conr. W. Kohde hieselbst
melden.

Amt Petershagen. Es hat
die Mindensche Hochpreißl. Krieges- und
Domainen-Cammer dem hiesigen Amte auf-
gegeben, das von den hiesigen Schutzjuden
Daniel David in No. 1754. angekaufte Bür-
gerhaus sub Nr. 189 auf der Neustadt beles-
gen zum Anschlag und Verkauf an Christen
zu befördern. Solchem allergnädigsten
Injuncto dann zu Folge werden Termini li-
citations hiemit auf den 28. Jul. 25. Sept.
und 30. Oct. a. c. feste gesetzt, an welchen
sich Lusttragende Käufer Morgens früh um
9 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle
einfinden, den Anschlag einsehen, ihren
Both eröffnen und der Meistbietende in ulti-
mo Termino des Zuschlages gewärtigen kan.
Solte auch wieder Vermuthen jemand ein-
dingliches Recht oder sonstige Ansprüche an
diesen Hause haben, so hat sich derselbe in
besagten Terminis gleichergestalt zu melden,
oder zu gewärtigen, daß er hiernächst wei-
ter nicht gehört werden solle.

Herford. Am Montage den 17.
Aug. und an folgenden Tagen sollen die von
der Witwe Bestenberg hinterlassene Meub-
len und Effecten an Silber, Kupfer, Zinn,
Eisengeräth, Gläsern u. Porcellain, Betten,
Leinwand, Kleidungsstücken und andern
hölzern Geräthe, worunter auch eine kupfer-
ne Draupfanne befindlich, öffentlich an den

Meistbietenden verkauft werden. Käufliche können sich an gedachtem Tage Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr in dem Sterbehause am Wenthore einfänden.

Amthaden. Da auf die Obnewehrs Steute sub Nr. 64 in Dielingen in denen angefezt gewesenenen dreyen Subhastations Terminen kein annehmliches Gebotb geschehen, wird selbige nochmalen hiezmit feil gebothen, und können Kauflustige sich in Termino den 26. Sept. d. J. vor hiesiger Gerichtsstube sich einfänden, ihren Botb erdfuen und gewärtig seyn, daß mit dem Bestbiethenden werde contrahiret werden. Und dienet zur Nachricht, daß diese Steute bestehet aus einem sehr wohl eingerichteten, zur Handlung gut gelegenen, geräumigen, und noch fast ganz neuen Wohnhause; einen circa 2 Ruthen haltenden Garten am Hause, 5 und ein Viertel Schfl. Saatzland und einen Vergtheil, welches alles von Sachverständigen auf 699 Rthlr. 18 Mgr. 6 Pf. gewürdiget worden.

Halle. Bey dem Kaufmann Hn. Joh. Dbig Potthoff hieselbst stehen 2000 Pf. gute Schafwolle 100 Pf. zu 16 u. 2 drittel Rthl. in Golde gegen baare Bezahlung zu haben; wer dazu Lust hat, kan sich in 14 Tage melden.

Bielefeld. Das an der Ritterstrasse sub Nr. 252. belegene, der Wittwen Wächters zugehörige Haus, sol in Terminis den 7. Aug. und 4. Sept. c. meistbietend verkauft werden; und werden zugleich diejenige, so daran aus dinglichen Rechten Anspruch haben, verablader. S. 25. St.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem von Hochl. Krieges- und Domainen-Cammer verordnet worden, daß zur Verpachtung des Uhtziese und Weggeldes ein nochmaliger Terminus angefezt werden soll; so wird solches dem

Publico hiedurch bekant gemacht, mit der Nachricht daß anderweiter Terminus ad licitandum auf den 17. Aug. c. angefezt worden. Die etwaigen Liebhaber können sich also bemeldten Tages auf dem Rathhause Morgens um 10 Uhr einfänden, und gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden nach vorher bestellter Caution et salva approbatione regia der Contract auf 4 bis 6 Jahr geschlossen werden soll.

Da das dem hiesigen Kaufmann Herrn Meyer zugehörige Haus, sub Nr. 622 auf dem Rampe, welches vormahls von dem Hrn. Hauptmann von Urenhoven, gegenwärtig aber von der verwittweten Frau Consistorialrätbin Herbst bewohnt ist; auf bevorstehenden Michaeli wieder vacant wird: so können sich diejenigen, welche dieses Haus auf Michaeli wieder beziehen, und in den Contract der Frau Consistorialrätbin Herbst, welcher bis Ostern 1779 gehet, treten wollen, bey derselben melden, und allensfalls des Hauses Gelegenheit, welche in 6 Zimmern, wovon 2 tapeziert sind, in 4 Kammern, einer Küche, 2 gewölbten Kellern, Boden und Hofraum, Stallung für Schweine und 2 Pferde, und hinlänglichen Raum zur Feurung bestehet, selbst in Augenschein nehmen.

VI Avertissement.

Es ist mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß seit dem Ausmarsch des Regiments die Handwerksleute und Duvriers unter allerley Vorwand ihre Arbeiten und Waaren in höhern, als bishevo gewöhnlichen Preisen setzen, auch die Lagedöhner und Handarbeiter, die Abwesenheit der Regimenter auf sträfliche, dem Publico nachtheilige Weise dadurch zu nützen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn nach Gefallen steigern und die Einwohner so wohl überhaupt, als auch besonders in der gegenwärtigen Erndtzeit, äußerst überlegen, an welchem üblen Benspiel so gar auch diejenigen Diensthöten, welche sonst sich Zahrs

weise vermiethet, Theil nehmen, ihrer Herrschaft den Dienst entlagen, sich auf ihre eigene Hand setzen und sodann Diejenigen, welche ihrer Arbeit und Hilfe bey der Erudite, oder sonstigen häuslichen Geschäften bedürftig sind, an Tagelohn aufs höchste treiben, und überdem bey dem Essen und Trinken, wie sie es darunter gehalten haben wollen, auch wie viel und was für Speisen und Getränke ihnen täglich vorgesezt werden sollen, willkürliche Bedingungen vorschreiben. Wann nun Se. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen Unordnungen einzuweisen zu lassen, sondern selbigen sofort gesteuert wissen wollen; so befehlen und verordnen wir hiemit, daß die denen Handwerker und Arbeitern vorgeschriebene Taxen weder im geringsten von ihnen überschritten werden, noch sie das Publicum mit schlechten, geringen und untauglichen Waaren oder Arbeit vorvortheilen, noch daß die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde ihre gewöhnlichen Lohne, auch nur in einem dessen, zu steigern sich unterstehen sollen. Wir bestimmen daher so wohl für die, welche mehr Lohn fordern, oder schlechtere Waare liefern, oder geringer arbeiten, als für die, welche mehr als üblich und fest gesetzt, dafür geben, eine Strafe von 10 Rthlr. oder 14 tägige Gefängniß auf jeden Uebertretungsfall, ohne alle Nach- und Ansehung. Es soll auch kein Diensthote so wenig während seiner Zeit, worinn er sich vermiethet, unter welchem Vorwand es auch sey, ausser Dienst gehen, als auch ledige Gefellen, Jungens, Knechte oder Mägde, sich nicht auf ihre eigene Hand setzen, um sodann auf Tagelohn zu arbeiten, indem, wenn dergleichen ledigen Gesinde sich nicht sogleich wieder bey ihrer oder anderer Herrschaft gebührlich vermiethet, der Magistrat die ledigen Bursche mit Leibes- oder Gefängniß-Strafe, die Mägde aber mit Spinnhaus-Strafe belegen soll und wird. Damit nun dieses gehörrig beobachtet werde, sind so wohl der Fiscal, als übrige Policey-

Magisterei, auch Unterbediente instruiert, darüber zu wachen, so wie wir hiemit Jedermann, dieses nicht zu übertreten, warnen, sondern einen Jeden, der eine solche Uebertretung erleidet oder erfährt, solches Magistrat so fort anzuzeigen, befehlen und ermählen. Signat. Minden den 7. Aug. 1778.

Director, Bürgermeistere und Rath hieselbst.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Aug. 1778.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Loth	2
= 4 Pf. Semmel		9
= 1 Mgr. fein Brodt 1 Pf.		=
= 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.		=

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 4
1 = dito, so unter 9 Pf.	1 = 4
1 = Schweinefleisch	3 = 5
1 = Hammelfleisch bestes	2 = 4
1 = dito schlechteres	1 = 6

Brodt-Taxe,

der Stadt Herford, vom August 1778.

Für 1 mgr. Grob brod	2 Pf. = Lot
1 mgr. Klein brod	1 =
1 mgr. Weiß brod	= 21 Lot

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Ochsenfleisch	2 mgr. 6 pf.
1 — Rindfleisch das beste	2 — 4 —
1 — dito das schlechte	2 — 2 —
1 — Hammelfleisch das beste	2 — 4 —
1 — dito das schlechte	2 — 2 —
1 — Schweinefleisch	3 — 2 —
1 — Kalbfleisch, wovon der Brate 10 auch mehr Pf.	2 — 4 —
1 — Kalbfleisch, wovon der Brate 8 bis 10 Pf.	1 — 4 —

Bier-Taxe.

1 Tonne Stadtbier	1 rthl. 24 mgr.
1 Maas dito	5 pf.
1 Tonne Doppelbier	3 rthl. 12 mgr.
1 Maas dito	1 mgr. 2 pf.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montag den 17ten Aug. 1778.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden,
König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen euch den entwichenen Johann Christoph Schlotmann aus Lübbecke im Fürstenthum Minden hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau Catharina Maria gebohrne Löbnings aus Wünde in der Graffschaft Ravensberg, weil ihr sie in dem Jahre 1774, da sie euch angetrauet worden, in der Absicht um euer in Amsterdam habendes Vermögen da herzubolen, verlassen, und euch nicht wieder bey ihr eingefunden habt, wider euch auf die Scheidung der Ehe Klage erhoben und um eure öffentliche Vortagung gebethen hat: Welchem Suchen Wir dann auch, da sie eure wärkliche Abwesenheit seit länger als zwey Jahr und daß sie seit eben so langer Zeit von eurem Aufenthalte keine Nachricht erhalten habe, eidlich erhärtet hat, Statt gegeben; und laden euch den abwesenden Johann Christoph Schlotmann dahero Kraft dieses offenen Proclamatis, wozon ein Exemplar auf Unserer Mindenschen Regierung, das andere zu Kleve und das dritte zu Lübbecke angeschlagen, auch den wöchentlichen Nachrichten und Pappstädter Zeitungen inseriret ist, in Terminis den 17. Julius, den 14. Aug. und den 15. Sept. des jetzt laufenden Jahrs, auf Unserer gedachten Regierung entweder in Person oder durch ei-

nen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und entweder die Ehe mit eurer Frau gebürend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßigen Ursachen eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit derselben Verhör zu halten, wobey euch eventualiter der Fiscal und Regierungs-Advocat Stube zum Unwalde ex officio bestellet wird. Bey eurem Ausbleiben aber, und vorzüglich im letztern Termino habt ihr dagegen zu gewärtigen, daß auf die Trennung der Ehe, und gegen euch als einen bösslichen Verlasser, auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Urkundlich ist diese edictal Citation vom hiesigen Consistorio vollzogen, und mit dess'n Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift bestätiget worden. So geschehen Minden den 28. May 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.
Fry. v. d. Reck.

Herford. Alle diejenigen, so an dem geringen Nachlaß des unterm hochlöbl. von Wolferdsdorffschen Regimente gestandenen Lieutenant von Wulsen Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, werden hierdurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, sich damit in Termino auf den 24. Aug. 21. Sept. und 22. Oct. c. bey dem dazu bestellten Commissario H. Richter Consbruch zu melden, und die Injustificatoria beyzubringen.

R f

Umt Ravensberg. Alle und jede an den Colonum Heuerman und dessen unterhabenden Stette sub Nr. 5. B. Hdrste, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 22. Sept. und 20. Oct. c. edictal. verabladet. S. 30. St.

Bielefeld. Auf Veranlassen des hiesigen Armen-Prosiforis Krügers, welcher auf seinem Hause No. 509 im Hypothekuen - Buche noch einen alten Posten unter dem 7. Aug. 1711 auf 150 Rthlr. Capital für die Melchertschens Erben eingetragen gefunden, und zu mehrerer Sicherheit der Rdschung die Edictal-Citation gebeten hat, werden alle und jede welche wegen einer vermeinten Forderung oder aus einer andern Ursache überhaupt und besonders wegen des erwehnten Capitalis einen Anspruch an dieser auf hiesiger Neustadt belegenen Behausung zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, sich deshalb längsten den 7. Octobr. d. J. am hiesigen Rathhause zu melden, wibrigenfalls sie nicht damit weiter gehdret, sondern ihres Rechts verlustig erklaret werden sollen.

Umt Ravensberg. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht: daß wegen derjenigen, welche ihre dingliche Rechte und Ansprüche an der von Matthias Krämer zu Borgholzhausen an Johann Conrad Meyer verkauften Kötteren in dem am 27. May vorigen Jahres angestandenem und öffentlich bekannt gemachten peremptorischen Termin nicht ausgegeben, Dienstags den 1. Septemb. a. c. in dem Gerichtshause zu Borgholzhausen eine Abweisungssentenz publiciret werden soll; und werden Diejenigen, welche bey dieser Sache ein Interesse haben, zur Anhörung der Urthel hiemit verabladet, welchen zugleich zur Warnung dienet: daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication verfahren werden solle,

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Hr. Johann Caspar Heinrich Müller machet hiez mit bekant: daß er gegenwärtig nicht allein aufs neue mit feim Porcellain, sondern auch mit einer ansehnlichen Parrie Englisch Steinguth Palze Coul. von allerhand Facon und Gattung versehen ist, auch Kistenalaz und allerhand Glaswaaren, imgleichen Damm Bohlen, Dielen und Latten, allerhand Gewürz, Fette und Material-Waaren alles in bester Güte und niedrigsten Preisen bey ihm zu haben.

Umt Ravensberg. Da von einem hochlöblichen Ober-Collegio medico verordnet worden: daß das von dem ehemaligen Kaufhändler und jetzigen Zoll-Brigadier Rdbler erworbene Königl. Privilegium, in der Stadt Borgholzhausen eine Apotheke anlegen zu dürfen, anderweit untergebracht und verkaufet werden soll: Als wird solches vermittelst dieses öffentlich bekant gemacht und alle und jede qualificirte Subjecta eingeladen, in Termino Donnerstag den 24. Septemb. a. c. Morgens vor hiesigem Königl. Umt zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und hat Derjenige, welcher die beste Offerte thun wird, des Zuschlages, der Freyheit, eine Apotheke in der Stadt Borgholzhausen etabliren zu dürfen, zu gewärtigen. Wobey zugleich einem jeden nachrichtlich ohnverhalten wird: daß dieselbe von allen Abgaben frey, ausser daß ein Rthlr. jährlich davon in die Königl. Domainen zu entrichten.

Umt Enger Zum Verkauf der Königl. meierstättischen Kniggenpötrners Stette zu Enger, sind Termini auf den 9. Sept. und 7 Oct. c. angeetzt. S. 31. St.

Umt Rhaden Da auf die Dhrnewehrs Stette sub No 64 in Dielingen in denen angeetzt gewesen dreyen Subhastaz

tions Terminen kein annehmlisches Geboth gefeßehen, wird selbige nochmalen hiemit feil gebothten, und können Kauflustige sich in Termino den 26. Sept. dieses Jahres vor hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, ihren Both eröffnen und gewärtig seyn, daß mit dem Bestbiethenden werde contrabiret werden: Und dienet zur Nachricht, daß diese Stette bestehe aus einem sehr wohl eingerichteten, zur Handlung gut gelegenen, geräumigen, und noch fast ganz neuen Wohnhause; einen circa 2 Ruthen haltenden Garten am Hause, 5 und ein Viertel Schfl. Saatland und einen Bergetheil, welches alles von Sachverständigen auf 699 Rthlr. 18 Mgr. 6 Pf. gewürdiget worden.

III Sachen, so zu verpachten.

Herford. Da die aufinstehenden Trinitatis 1779 pachtlos werdende Alt- und Neustädter Schäfereyen aufs neue auf 5 nach einander folgende Jahre anderweit verpachtet werden sollen, und hiezu Terminus auf den 12 Sept. a. e. anberamet worden; so werden dazu Pachtlustige, sowohl einheimische als fremde eingeladen, jedoch dergestalt, daß die Rechte derer Bürger in Ansehung der Schafhaltung bey der Heerde und der Loose ungeschmälert bleiben, und hat der Bestbiethende salva Approbatione regia des Zuschlages zu gewärtigen.

Herford. Nachdem durch Absterben der Middelfamp'schen Tochter als der letztern Discendentium des primi acquirentis verstorbenen Decani Middelfamps, der hiesige vor dem Lübberthore belegene Ziegelhof, als welcher letztere in Erbpacht und in Meierstädtischer Qualität untergethan gewesen, hinwieder zur anderweiten Aussthuung der Stadt Herford anheim gefallen: So werden hierdurch Termini zur neuen Aussthuung dieses Colonats in Erbpacht und

Meierstädtischer Qualität auf den 2. Sept. 3. und 28. Octob. a. e. präfigiret, und ein Jeder, welcher Lust hat, sothanen Ziegelhof mit denen darauf befindlichen Gebäuden einen Garten und 10 Schfl. Saat Landes nebst Hube- und Weidgerechtigkeit in Erbpacht und Meierstädtische Qualität gegen einen proportionirlichen Canonen und vorhergehender Qualification hinwieder unterzunehmen, hierdurch verabladet, in bemeldeten Terminis am Rathhause hieselbst zu erscheinen, und seine Offerten zu eröffnen, welchem nächst sodann Demjenigen, der die besten Conditiones eröffnen wird, salva Approbatione regia dieses Colonat in besagter Qualität hinwieder untergethan werden soll.

IV Notification.

Lübbecke. Im letztern Terminos licitationis derer voluntarie subhastirten Wiehenschen Grundstücke haben

1) der Kaufman Carl Wahre das Haus sub No. 222 für 106 Rthlr. 12 Ggr. 2) der Kaufman Höpfer den Kamp auf dem Weingarten für 30 Rthlr. und 3) der Paruquenmacher Habenicht den Garten vornn Berggerthore für 15 Rthlr. in Golde als Meistbiethende erstanden; und ist ihnen der Adjudicationschein darüber ausgefertigt worden.

V Avertissement.

Es ist mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß seit dem Ausmarsch des Regiments die Handwerksleute und Quoriers unter allerley Vorwand ihre Arbeiten und Waaren in höhern, als bishero gewöhnlichen Preisen setzen, auch die Tageslöhner und Handarbeiter, die Abwesenheit der Regimenter auf sträfliche, dem Publico nachtheilige Weise dadurch zu nutzen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn nach Gefallen steigern und die Einwohner so wohl überhaupt, als auch besonders in der gegenwärtigen Erndtezeit, äußerst übersetzen,

an welchem üblichen Beyspiel so gar auch diejenigen Dienstboten, welche sonst sich Jahrsweise vermietet, Theil nehmen, ihrer Herrschaft den Dienst entsagen, sich auf ihre eigene Hand setzen und sodann Diejenigen, welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Erndte, oder sonstigen häuslichen Geschäften benöthiget sind, an Tagelohn aufs höchste treiben, und überdem bey dem Essen und Trinken, wie sie es darunter gehalten haben wollen, auch wie viel und was für Speisen und Getränke ihnen täglich vorgesehet werden sollen, willkührliche Bedingungen verschreiben: Wann nun Se. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen Unordnungen einreissen zu lassen, sondern selbigen so fort gesteuert wissen wollen; so befehlen und verordnen wir hiemit, daß die denen Handwerker und Arbeitern vorgeschriebene Taxen weder im geringsten von ihnen überschritten werden, noch sie das Publicum mit schlechten, geringen und untauglichen Waaren oder Arbeit vervortheilen, noch daß die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde ihre gewöhnlichen Lohne, auch nur in einem dessen, zu steigern sich unterstehen sollen. Wir bestimmen daher so wohl für die, welche mehr Lohn fordern, oder schlechtere Waare liefern, oder geringer arbeiten, als für die, welche mehr als üblich und fest gesetzt, dafür geben, eine Strafe von 10 Rthlr. oder 14 tägige Gefängniß auf jeden Uebertretungsfall, ohne alle Nach- und Ansehung. Es soll auch kein Dienstbote so wenig während seiner Zeit, worinn er sich vermietet, unter welchem Vorwand es auch sey, ausser Dienst geben, als auch ledige Gefellen, Jungens, Knechte oder Mägde, sich nicht auf ihre eigene Hand setzen, um sodann auf Tagelohn zu arbeiten, indem, wenn dergleichen lediges Gesinde sich nicht sogleich wieder bey ihrer oder anderer Herrschaft gebührlich vermietet, der Magistrat die ledigen Wirtche mit Leibsch- oder Gefängniß- Strafe, die Mägde aber mit Spinnhaus- Strafe belegen soll und wird.

Damit nun dieses gehörig beobachtet werde, sind so wohl der Fiscal, als übrige Polizey-Aufsere, auch Unterbediente instruiert, darüber zu wachen, so wie wir hiemit Jedermann, dieses nicht zu übertreten, warnen, sondern einen Jeden, der eine solche Uebertretung erleidet oder erfährt, solches Magistrate so fort anzuzeigen, befehlen und ermahnen. Signat. Minden den 7. Aug. 1778.

Director, Burgemeister und Rath hieselbst.

Da die Pränumeration des ersten Quartals auf die Wochenchrift, der Gemeinnützige mit diesen Monath zu Ende gehet; so werden diejenigen, welche sich dazu gütigst subscribiret haben, hiemit ganz gehorsamst, und ergebenst ersucht, die Pränumerations-Gelder für das zweyte Quartal mit 12 Ggr. auf Schreib-Papier, und 10 Ggr. auf Druck-Papier, baldigst zu be richtigen, woben zugleich die Versicherung hinzugefügt werden kann, daß gedachte Wochenchrift, wenn sie gleich in diesen ersten Blättern nicht durchgehends solte Beyfall gefunden haben, doch gewiß in der Folge mit weit größern und allgemeineren Vergnügen wird gelesen werden. Minden den 12ten Aug. 1778.

Herbst.

Korn-Taxe,

der Stadt Herford, vom August 1778.

1 Berl. Schff. Weizen	1 Rthl. 27 mgr.
1 — — Roggen	1 — 6 —
1 — — Gersten	1 — —
1 — — Hafer	1 — 24 —

Garn-Taxe.

17 Stück Wollgarn	1 Rthlr.
14 — — Wollgarn	1 —

Linnen-Taxe.

1 Stück fein flächsen a 60 Ellen	40 Rthlr.
1 dito — a 20 Ellen	5 =

Wollen-Taxe.

1 Stein a 11 Pfund	2 Rthlr.
--------------------	----------

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montag den 24ten Aug. 1778.

I Beförderung.

Minden.

Se. Königl. Majestät haben den Hn. Amtman Lennig zum Reineberg den Character als Cammer-Rath bezulegen, den Hn. Ober-Commissario Appel die Landrentmeister-Stelle bey hiesiger Königl. Domainen-Casse, und dagegen dem Herrn Commissions-Secretario Schrader die Hausbergische Ober-Einnahmer-Stelle, zu verleihen, allergnädigst geruhet.

Auch haben Seine Majestät den Hof- und Cammer-Fiscal auch Advocatium ordinarium Hn. Buddens zu Bielefeld in Betracht des ihm beigelegten rühmlichen Zeugnißes der Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit zum Notario publico im Fürstenthum Minden und in der Graffschaft Ravensberg zu bestellen, und dessen Immatriculirung bey Hochpreisl. Landes-Regierung zu verordnen geruhet, weshalb sich dann jedermann nach Maßgabe des Edicts vom 8ten Febr. 1770. bey Vollziehung aller Arten von Contracten u. Testamenten auch sonstiger außer gerichtlichen Handlungen, so durch Notarien beglaubiget werden können, an ihn wenden kan.

II Citaciones Edictales.

Demnach aus dem Amte Hausberge Fürstenthums Minden nachfolgende Untertanen

1) Johann Cord Branach von Roden Stette Nro. 5 Bauerschaft Eisbergen. 2) Friedr. Riese Nro. 17 aus Fulme. 3) Johann Friedr. Steinmann ein Heuerlings Sohn von Bohnen Stette Nro. 18 aus Fulme und 4) Johann Friedr. Wattermann aus der Bauerschaft Lohfeld

sich heimlich außershalb Landes begeben, und keine Nachricht von ihren jetzigen Aufenthalt hinterlassen haben, und dann der Advocatus fisci camera deren öffentliche Vorladung nachgesuchet hat, diesem Suchen auch Statt gegeben worden; als werden vorbenannte ausgetretene Untertanen hierdurch verabladet, a dato in 12 Wochen sich wiederum im Lande einzufinden, und sich in Termino den 9. Octob. c. vor der Regierung allhier zu stellen, und wegen ihrer Entweihung Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls sie bey ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie als der Werbung wegen ausgetretene, für pflichtvergeßene treulose Untertanen werden erklärt, ihr gegenwärtiges sowohl als künftiges Vermögen der Invalidencasse werde zuerkannt und sie zur Antretung irgend einer Erbschaft in hiesigen Landen für unfähig werden declarirt werden. Urkundlich unter der Regierung's Insignel und Unterschrift. Gegeben Minden den 16. Jun. 1778.

An statt und von wegen ic.

Erh. v. d. Reck.

Umt Enger. In der Creditfache des Bürger und Becker Schwellke zu Enger sol in Termino den 23. Sept. eine Erstigkeits-Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung Creditores verabladet werden.

In Termino de 9. Sept. sol an der Engerschen Amtstube in Convocations-Sachen des an das Adeltiche Haus Wallenbrück eizgenbehdrigen Coloni Coring zu Helligen ein Ordnungsbescheid publiciret werden, zu dessen Anhörung Creditores verabladet werden.

Umt Ravensberg. Alle und jede, welche an den Colonom Simon und dessen unterhabenden Kitterey in der Bauerschaft Holzfeld rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermainen, werden ab Terminos den 25. Aug. und 8. Sept. c. edict. verabladet. S. 26. St.

Alle und jede an der Holtkamps Stette zu Desterwehde und deren zeitigen Besitzer, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Terminos den 25. Aug. und 15. Sept. c. edict. verabladet. S. 27. St. d. A.

Umt Werther. Alle diejenigen, welche an dem Vermögen der in der Stadt Werther verstorbenen Witwe Bergmans Spruch und Forderung zu haben vermainen, werden ab Terminum den 30. Sept. c. edict. verabladet. S. 30. St.

Bielefeld. Alle und jede, an dem hieselbst mit Tode abgegangenen Bürger und Tobackspinnner Sprenger Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Terminum den 23. Sept. c. edictal. verabladet. S. 30. St. d. A.

Herford. Alle diejenigen, so an dem geringen Nachlaß des unterm hochlöbl. von Wolfersdorfschen Regimente gestandenen Lieutenant von Wulfen Forderung und Anspruch zu haben vermainen, werden hiez durch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, sich damit in Termino auf den

24. Aug. 21. Sept. und 22. Oct. c. bey dem dazu bestellten Commissario H. Richter Consbruch zu melden, und die Justificatoria beyzubringen.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Beym Buchhändler Körber sind folgende Bücher zu haben, 1) Der Englische Dollmetscher, 3te Auflage 4 Ggr. 2) Schauplaß des gegenwärtigen Krieges zwischen dem Hause Oesterreich und Preussen. Der Jahrgang von 12 Stücken kosten pränumerando 2 Rthlr. 3) Historisch geographische Nachrichten von den Englischen Colonien in Nordamerica bis auf jetzige Zeiten, mit einer neuen Charte, 10 Ggr. 4) Joseph und Friedrich der Zweyte geschilbert, 2 Ggr. 5) Grundriß von America mit des General Washingtons Portrait, 6 Ggr. 6) Züge der Großmuth und Menschentliebe, 6 Ggr.

Petershagen. Nachdem Allerhöchst verordnet worden, daß das allhier auf der Neustadt sub Nro. 132 belegene Kerhofische Wohnhaus nebst Hintergebäude und Hofraum von dem Schuhjuden Jonas Meier, als gegenwärtigem Besitzer verkauft und zu christlichen Händen veräußert werden solle; So wird hiemit auf Ersuchen gedachten Jonas Meyers bekannt gemacht, daß Terminus zum Verkauf des besagten Hauses auf den 27. Aug. und 24. Sept. a. c. bezielet werden. Lusttragende Käufer können sich bey hiesigem Magistrat melden, den Anschlag davon einsehen und hat Meistbietender im letztern Termino, wenn die Offerte acceptable, den Zuschlag zu gewärtigen.

Auf Verordnung einer hochpreißl. Landesregierung soll des Coloni van Behren Nro. 89 auf dem Weghelm Bauerschafts Südfelde belegene ganze Colonat subasta necessaria an den Meistbietenden verkauft werden, zu solchem Ende werden denn Termini Subastationis auf den 4. Septemb. 9. Octob. und 13. Nov. a. c. angesetzt und

können sich Lusttragende Käufer sodann Morgens früh um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstube einfinden, den Anschlag einsehen, ihren Both eröffnen und der Bestbiethende in ultimo Termin des Zuschlages gewärtigen.

Solte auch Jemand vorhanden seyn, der an dieses Colonat dingliche oder sonst andere rechtliche Ansprüche zu haben vermeynere; so hat sich derselbe alsdann gleicher gestalt zu listiren, solche anzudeuten und zu justificiren, wörligenfalls er damit weiter nicht gehbet werden soll.

Oldendorf unter Limberg.

Da der Jude Meyer allhier nach eingegangenen allerhöchsten Befehl de 9. Jun. c. das von seinem Antecessore Philipp Herz acquirirte Kronensche Haus nicht behalten, sondern an einen Christen verkauft werden soll; so wird der Verkauf dieses Hauses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und die Kauflustige eingeladen, sich in Terminis den 28. Aug. und 28. Sept. allhier an der Accises-Casse zu melden, auf das Haus zu biethen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Enger. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey dem Unterbort Rabener hieselbst eine vierfüßige Kutsche mit grünem Tuch ausge schlagen, von guter Beschaffenheit zum Verkauf zu einem sehr billigen Preise parat siehet; Diejenigen, welche diese zu erhandeln Lust haben, können sich bey demselben sofort melden.

III Sachen, so zu verpachten.

Weinden. Das Haus am Kuhthorischen Walle hinter des Kaufmann Neuburgs Hause, welches sonst der Hr. Lieutenant von Freytag bewohnt hat, ist wieder zu vermiethen, und kann allenfalls so gleich, oder auf Michaeli bezogen werden. Liebhaber dazu können sich bey dem Kaufmann Hrn. Neuburg melden.

Herford. Da in denen zu Verpachtung der Brauerey in den Kirchspielen

Köddinghausen und Böddinghausen Amts Limberg angesetzt gewesenen Terminis kein annehmlicher Pächter sich gefunden. So werden zu deren anderweiten Verpachtung auf 4 oder 6 Jahr hiermit Termini auf den 8. und 15. künftigen Monats hiernit anberahmet, in welchen sich die Pachtlustigen bey dem Accise-Amte zu Bünde einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und der Bestbiethende salva Approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Lübbecke. Die Musicalische Aufwartung in denen Reinebergischen Vogteien Quernheim und Schnathorst soll Meißbiethend in Termino den 7. Septembr. c. verpachtet werden, weshalb die Pachtlustige besagten Tages Morgens um 10 Uhr in Lübbecke bey dem Hrn. Landrath von Korf sich einfinden können.

V Avertissement.

Es ist mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß seit dem Ausmarsch des Regiments die Handwerksleute und Savriers unter allerley Vorwand ihre Arbeiten und Waaren in höhern, als bisshero gewöhnlichen Preisen setzen, auch die Tagelöhner und Handarbeiter; die Abwesenheit der Regimenter auf sträfliche, dem Publico nachtheilige Weise dadurch zu nützen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn nach Gefallen steigern und die Einwohner so wohl überhaupt, als auch besonders in der gegenwärtigen Erndte-Zeit, äußerst übersetzen, an welchem üblen Bespiel so gar auch diejenigen Dienstboten, welche sonst sich Jahrweise vermiethet, Theil nehmen, ihrer Herrschaft den Dienst entsagen, sich auf ihre eigene Hand setzen und sodann Diejenigen, welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Erndte, oder sonstigen häuslichen Geschäften bedürftig sind, an Tagelohn aufs höchste treiben, und überdem bey dem Essen und Trinken, wie sie es darunter gehalten haben wollen, auch wie viel und was für Speisen und Getränke ihnen täglich vorgesetzt werden

sollen, willkürliche Bedingungen verschreiben: Wann nun Se. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen Unordnungen einreissen zu lassen, sondern selbigen sofort gesteuert wissen wollen; so befehlen und verordnen wir hiemit, daß die denen Handwerker und Arbeitern vorgeschriebene Taxen weder im geringsten von ihnen überschritten werden, noch sie das Publicum mit schlechten, geringen und untuglichen Waaren oder Arbeit verwortheilen, noch daß die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gefinde ihre gewöhnlichen Lohne, auch nur in einem dessen, zu steigern sich unterstehen sollen. Wir bestimmen daher so wohl für die, welche mehr Lohn fordern, oder schlechtere Waare liefern, oder geringer arbeiten, als für die, welche mehr als üblich und fest gesetzt, dafür geben, eine Strafe von 10 Rthlr. oder 14tägige Gefängniß auf jeden Uebertretungsfall, ohne alle Nach- und Ansehung. Es soll auch kein Diensthote so wenig während seiner Zeit, worin er sich vermietet, unter welchem Vorwand es auch sey, auffer Dienst gehen, als auch ledige Gesellen, Jungen, Knechte oder Mägde, sich nicht auf ihre eigene Hand setzen, um sodann auf Tagelohn zu arbeiten, indem, wenn dergleichen lediges Gefinde sich nicht sogleich wieder bey ihrer oder anderer Herrschaft gehörlich vermietet, der Magistrat die ledigen Bursche mit Leibes- oder Gefängniß-Strafe, die Mägde aber mit Spinnhaus-Strafe belegen soll und wird. Damit nun dieses gehörig beobachtet werde, sind so wohl der Fiscal, als übrige Pollicey-Auffsehere, auch Unterbediente instruiert, darüber zu wachen, so wie wir hiemit Jedermann, dieses nicht zu übertrsten, warnen, sondern einen Jeden, der eine solche Uebertretung erleidet oder erfähret, solches Magistratui so fort anzuzeigen, befehlen und ermahnen. Signat. Minden den 7. Aug. 1778.

Director, Burgemeister und
Rath hieselbst.

Minden. Denen Interessenten der Hannöverschen 24. Landes-Lotterie wird hierdurch bekant gemacht, daß die sämtliche Listen der letzten Classe eingegangen; Und da die Lose zur 1ten Classe der 25sten Landes-Lotterie bereits eingetroffen sind: so gelieben sich Liebhaber je eher je lieber zu melden, weil die Devisen zeitig nach Hannover eingesandt werden müssen.

Vendix Levi. Isaac Levi.

Adelich. Haus Bustedte.

Ein bey dem Hn. Drossen von Eller als Bedienter in Diensten und Livere gestandener junger Bursche von etwa 17 Jahren Namens Caspar Friedrich Caasmann aus dem Amte Sparenberg Vogtey Schildesche gebürtig, kleiner Statur, bräunliche Haare habend, und sonst nicht übel aussehend, ist nachdem er auf Bustedte die Köchin beschlafen, in der Nacht vom 20ten auf den 21ten dieses heimlich auf eine höchstunerlaubte Art davon gegangen, und hat zugleich einige Mondirungsstücke, als einen Huth mit einer silbernen auf beiden Seiten gezackten Kresse und einen grünen Kittel mitgenommen. Man hält es für Pflicht dieses hiedurch bekant zu machen, und das Publicum, für diesen Burschen zu warnen, wobey man zugleich geziemend bitter, falls dieser Entlauffene jemanden zu Händen kommen mögte ihn arretiren; und nach Bustedte gegen Erstattung der etwaigen Kosten wieder abliefern zu lassen.

Uemgo.

Der zweyte und letzte Band von Kämpfers Beschreibung Japans, in welchem außer den 18 Kupfern des ersten Bandes noch 27 Kupfer, mithin für das ganze Werk versprochenen massen 45 Kupfer befindlich sind, wird in nächster Michaelmesse gegen eine halbe Pistole Nachschuß an die Herren Pränumeranten ausgeliefert werden. Das ganze Werk kostet also nach dem vollen Pränumerationspreise anderthalb Pistolen. Meyersche Buchhandlung.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montag den 31ten Aug. 1778.

I Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden,
König von Preussen &c. &c.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen:
was maassen die in der Grafschaft Ravensberg im Amte Ravensberg belegene dem Chur-Cöllnischen Geheimen Rath Franz Deto Freyh. von Korf genant Schmießing zugehörige Landtagsfähige Güter nebst allen ihren Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug derer darauf haftenden Lasten und zwar das Gut Latzenhausen auf 49397 Rthlr. 13 Ggr. und 6 Pf. und das Gut Wittenstein auf 14367 Rthlr. 14 Ggr. 6 Pf. gewürdiget worden. Wenn nun der Curator Concursus Criminalis Rath Netzebusch um die Subhastation dieser Güter allerunterhänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren Wir und stellen zu Jedermanns feilen Kauf obgedachte Rittergüter nebst allen ihren Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem Anschlage, welcher in Unserer Regierungs-Registatur zu Jedermanns Einsicht vorliegt, mit mehreren beschrieben, mit den taxirten Summen derer respective 49397 Rthlr. 13 Ggr. 6 Pf. und 14367 Rthlr. 14 Ggr. 6 Pf. Citiren und laden auch Diejenigen, so Besiessen haben möchten, diese Güter mit Zubehör zu erkaufen, auf den 14. Decembr.

1778, den 15. März 1779 und den 19. Jun. 1779, und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie, daß dieselben in denen angeetzten Terminis des Morgens um 9 und des Nachmittages um 2 Uhr vor der Regierung allhier erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letztern Termin die Güter dem Meistbiethenden zugeschlagen und nachmals Niemand weiter gehdret werden soll. Urkundlich unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierungs-Inselgel und der verordneten Unterschrift. Gegeben Minden den 16ten Jun. 1778.

An statt und von wegen Er Kdnigl. Maj. von Preussen &c. &c.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß nachstehende der Wittwe Appeln zugehörige Immobilien anderweit, und weil im letztern Termin nicht annehmlich gebothen worden, öffentlich feil gebothen werden sollen, als:

1) Deren bürgerliches Wohnhaus sub Nro. 265 auf der Simeonis-Strasse, welches von Werkverständigen taxiret ist zu 346 Rthlr. 10 Gr. 2) Ein Garten ausserhalb dem Simeonis-Thore belegen von 1 Morgen groß, welcher nebst darinn befindlichen 26 Stück Obstbäumen, 1 steinern Tisch und 2 steinern Thürpfeilern angeschlagen ist zu

M m

169 Rthlr. Wir citiren dahero die lusttragende Käufer auf den 7. Octobr. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und nach vorgängiger Approbation des Zuschlages zu gewärtigen; woben noch zur Nachricht dieses, daß das Haus und der Garten unzertrennlich beyammen bleiben und also beydes zugleich verkauft werden sollen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Anhalten des hiesigen klösterlichen Stifts St. Mauriti et Simeonis die dem Colono Stohmann No. 14 zu Weissen zugehörige in der grossen Dombrede vor dem Weeserthore nahe bey dem Klosterlande bezogene ein und ein halb Zins- und Zehntpflichtigen Landes, so per peritos et juratos zusammen auf 40 Rthlr. taxiret worden, öffentlich verkauft werden sollen. Die kauftustigen Liebhabere können sich zu dem Ende in Terminis den 2. Octobr. 4. Nov. und den 9. Dec. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 vor unserm Stadtgerichte einfinden, ihr Geboth eröffnen, und Befundenen Umständen nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß ab Instantiam des hiesigen klösterlichen Stifts St. Mauriti et Simeonis die dem vormaligen Wein-Bisier Schmidt zugehörige in der grossen Dombrede belegene fünf Morgen Zins- und Zehntländer, welche per peritos et juratos per Morgen auf 22 Rthlr. taxiret worden, öffentlich verkauft werden sollen. Lusttragende Käufer werden dahero ab Terminis den 2. Octobr. den 4. Nov. und den 9. Dec. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgericht eingeladen, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befunden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Da sich am verwichenen Sonnabend eine Liebhaber zu den größern Werken der

Muhliuschen Büchersammlung eingefunden; so sollen nunmehr 1) das Theatrum Europaeum in 19 wohlconditionirten Folio-Bänden, 2) Das Teutsche rar gewordene topographische Werk des Zeiler und Merians, 3) die Leipziger Acta eruditorum in 54 Pergamentbänden. 4) Die Breslauer Natur- und Medicin-Geschichte, 5) Die botanische, anatomische und medicinische ins Teutsche übersezte Abhandlungen der Pariser Academie, auch noch verschiedene andere wichtige und allgemein brauchbare Bücher in der Wohnung der Frau Hofrätthin Muhlius entweder per modum auctionis oder auch aus freier Hand gegen sehr billige Preise verkauft werden.

Hey dem Kaufman Tranten alhier ist eine Quantität Kuh-Schlachtleber, ungleichen einige hundert Schafr- und Hammelfelle vorrätig; Wer solche zu erhandeln Lust hat, kan sie bey ihm in Augenschein nehmen, und den Preis davon erfragen.

Amst Limberg. Die in dem 28. St. d. N. beschriebene Immobilia der verstorbenen Witwe Husemanns, sollen in Terminis den 25. Aug. und 22. Sept. c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenigen, so daran aus dinglichen Rechten Anspruch zu machen gedenken, zugleich verabladet.

Amst Petershagen. Des Schutzjuden Daniel David sub No. 189. auf der Neustadt belegene Bürgerhaus, soll in Terminis den 25. Sept. und 30. Oct. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen so daran ein dinglich Recht oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet. S. 32. St.

Oldendorf unter Limberg. Da der Jude Meyer alhier nach eingegangenen allerhöchsten Befehl de 9. Jun. c. das von seinem Antecessore Philipp Herz acquirirte Kronensche Haus nicht behalten, son-

bern an einen Christen verkauft werden soll; so wird der Verkauf dieses Hauses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und die Kauf- lustige eingeladen, sich in Terminis den 28. Aug. und 28. Sept. allhier an der Accise- Cassé zu melden, auf das Haus zu biethen, und dem Befunden nach des Zuschlages ge- wärtigen.

Osnabrück. Bey Böhmer im Frummen Ellbogen ist frischer Selzer- Brunnen 35 Krucken für eine Pistole; wenn die ledigen Krucken wieder zurück gegeben werden, so gibt derselbe 45 Krucken für 5 Rthlr. oder 9 für 1 Rthlr.

Amt Brackwede. Zum Ver- kauf der sub Nr. 79. in Steinhagen Amtes Brackwede belegenen erb-meyersfättisch freyen Rötterey, sind Termini auf den 25. Aug. und 3 Nov. c. angesetzt; und diese- nigen, so ein dinglich Recht daran zu ha- ben vermeinen, zugleich verabladet.

S. 26. St. d. N.

II Sachen, so zu verpachten.

Minden. Vier Morgen Land am Lichtenberge gelegen, so bishero Herr Grotjan untergehabt, und dem Kaufmans- Collegio gehdrig, sollen vermiethet werden. Liebhaber können sich desfalls bey den Kauf- man Herrn Brauns, oder Hn. Worthalter Tietzel melden.

Petershagen. Der Kaufmann Brandhorst ist gewillet, sein elterliches freyes Haus nebst dabey befindlichen Scheu- ne, Speicher, Küchen und Baumgarten, so von dem sel. Obereinehmer Mschof bis dahin bewohnt geworden, aufs neue zu vermie- then, oder aus der Hand zu verkaufen, und kann auf nächstkommenden Michaeli bezo- gen werden.

III Notificationes.

Es hat der Bürger Everwin Stall und des- sen Sohn Johann Henrich Stall zu Ib- kenbüren ein auf dem so genannten Memens-

Kamp belegenes Stück Landes von 2 Schfl. Saat, dem Johann Hermann Zupfer ver- mittelst eines unterm heutigen Dato gericht- lich ingrosirten Kaufbriefes erb- und eigen- thümlich verkauft. Ringen den 11. Aug. 1778.

Es hat der Johann Diederich Krusen die von den Erben Lünemann im Kirch- spiel Recke belegene im Jahre 1773 ange- kaufte Lünemanns Stette, dem Kaufmann Johann Wachmann dasebst käuflich abge- standen. Ringen den 4. Aug. 1778.

Rdn. Preuß. Lezlenburg- Lingenische Regierung.

IV Avertissement.

Bielefeld. Von Seiten der hies- igen Kaufmannschaft wird hiedurch bekannt gemacht, daß allhier annoch zween tüchtige Bleichmeister, welche das Metier, die Lein- wand auf die hier gewöhnliche Art vorzüg- lich weiß zu machen, aus dem Grunde verzie- hen, ihr reichliches Auskommen haben, und daß ihnen, falls sie Lust haben, sich hier zu etabliren, hierdurch die beste Aufnahme, und alle nur mögliche Beyhülfe versprochen wird. Auftragende werden also eingeladen, sich allenfalls bey gedachter Kaufmannschaft bald zu melden.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, mit vielen Mißvergüngen wahr genommen, daß seit dem Ausmarsch der Regimenter, aus ihren Garnisonen und aus denen Pro- vinzien, sowohl die Handwerksleute und Duvriers, unter allerley Vorwand, ihre Arbeiten und Waaren im höhern als bisher gewöhnlich gewesenem Preise setzen; sondern daß auch die Tagelöhner und Handarbeiter sich die Abwesenheit der Garnition und der von denen Regimentern sonst beurlaubeten Soldaten auf eine sträfliche und dem Pub- lico höchst lästig fallende Weise dadurch zu Nuze zu machen suchen, daß sie das ge- wöhnliche Tagelohn, nach Gefallen stet-

gern, und sowohl die Einwohner in den Städten, als auch den Landmann, sowohl überhaupt, als vornehmlich in der gegenwärtigen Erndtzeit, aufs äußerste decimiren, an welchem übeln Exempel so gar auch diejenigen Diensthoten, welche sonst sich Jahrweise vermietet haben, Theil nehmen, ihrer Dienst- und Brod-Herrschaft den Dienst auftragen, sich bey gegenwärtigen wohlfeilen Getrayde-Preisen, auf ihre eigene Hand setzen, und sodann als Tagelöhner, diejenigen welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Erndte oder sonstigen Häuslichen Geschäften benöthiget sind, im Tagelohne aufs Höchste treiben, und überdem bey dem Essen und Trinken, wie viel und was vor Gerichte und Getränke ihnen täglich vorgesezt werden sollen, willkürliche Conditiones vorschreiben.

Wann nun Sr. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen zum Nachtheil des Publici entstehende Unordnungen einzureißen zu lassen, vielmehr solche gleich im Anfange mit äußerstem Ernst und Nachdruck, so viel dessen nach vorkommenden Umständen nöthig seyn möchte gesteuert und Ordnung im Lande erhalten wissen wollen; als wird jedermann hierdurch so wohlmeinend als ernstlich gewarnet, die einmal causa cognita gesetzten Taxen nicht zu überschreiten, noch das Publicum mit schlechter, geringer, und untauglicher Waare und Arbeit zu vervortheilen, die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde aber ihren gewöhnlichen Lohn, auch nur im Mindesten zu versteigern; Gegentheils Sr. Königl. Majestät, sowohl für diejenigen welche mehr Lohn fordern, als für die welche mehr als bisher üblich und festgesetzt ist geben, eine Strafe von zehn Reichs Thaler oder in deren Ermangelung eine 14 tägige Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod auf jeden Contraventions-Fall bestimmen, welche ohne alle Nachsicht oder Betrachtung beygerrieben und executiret werden soll, wie denn die Policey-Direc-

tores und übrige Policey-Debiente, bey schwerester Verantwortung angewiesen worden hierüber mit allem Nachdruck zu halten, und darin keinem er sey wer er wolle durch die Finger zu sehen. Und da nicht weniger das Gestude sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, ihren Brod-Herrschaften nach Gefallen, den Dienst unter allerley Vorwand aufkündigen, und solche ledige Leute, sich alsdenn auf ihre eigene Hand zu setzen anfangen, alsdenn aber die Gesindelose Herrschaften, und Wirthschafts-Nahrungen zwingen, sich ihrer als Tagelöhner gegen willkürlichen Lohn zu bedienen: So verordnen höchst gedachte Sr. Königl. Majestät, daß kein Diensthote so wenig während seiner Zeit worinn er sich vermietet, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, ausser Dienst gehe, sondern seine Zeit auf welche er sich vermietet bey seiner Brod-Herrschaft ausdienen müsse; dabero denn auch keine ledige Gefellen, Jungen, Knechte oder Mägde sich auf ihre eigene Hand setzen dürfen, um so denn auf Tagelohn zu arbeiten, maassen wenn dergleichen ledige Burschen, Knechte und Mägde sich nicht so gleich, als sie ihre Zeit bey einer Brod-Herrschaft ausgedienet, wieder bey derselben oder bey einer andern vermieten solten, die Gerichts-Obrigkeit die ledigen Burschen, mit Spanischem Mantel tragen, auch sonstigem Gefängniß bey Wasser und Brod, die Mägde aber mit Spinnhaus-Strafe belegen, und sie solchergestalt zur ordinären Arbeit anzuhalten verbunden seyn sollen.

Es wird sich also nach diesen Allerhöchsten Vorschriften jedermänniglich schuldigst achten und vor Strafe und Ungelegenheit hüten.

Signatum Herford den 17ten August. 1778.

Vigore officii et Commiss. special.

v. Hohenhausen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montag den 7ten Sept. 1778.

I Warnungs-Anzeige.

Sin Unterthan aus dem Amte Rahden ist, wegen gefährlichen Tobackrauchens auf der Dreschtenne, mit Fünfstägiger Zuchthausstrafe und dem halben Abschied, jedoch salva fama belegt worden. Signat. Minden, den 1. Aug. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen u. c. v. Krusemarck. v. Dombardt. Drlich.

II Citaciones Edictales.

Minden. Alle und jede an den vormaligen Wedigensteinschen Pächter Conrad Sobben und dessen sub Nr. 278. alhier belegenen Hause nebst Zubehör, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 5. Sept. und 3. Oct. c. edict. verabladet. S. 28. St. d. A.

Bielefeld. Auf Veranlassen des hiesigen Armen-Providoris Krügers, welcher auf seinem Hause No. 509. im Hypotheken-Buche noch einen alten Posten unter dem 7. Aug. 1711. auf 150 Rthlr. Capital für die Melchertschen Erben eingetragen gefunden, und zu mehrerer Sicherheit der Rückzahlung, die Edictal-Citation gebeten hat, werden alle und jede, welche wegen einer vermeinten Forderung oder aus einer andern Ursache überhaupt und besonders wegen des

erwehnten Capitalis einen Anspruch an dieser auf hiesiger Neustadt belegenen Behausung zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, sich deshalb längstens den 7. October d. J. am hiesigen Rathhause zu melden, wiewidrigens sie nicht damit weiter gehdret, sondern ihres Rechts verlustig erkläret werden sollen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zum Verkauf des dem hiesigen Bürger u. vormaligen Wedigensteins. Pächter C. Sobben zugehörigen, auf der Simeonsstrasse sub Nr. 278. alhier belegenen Wohn- und Brauhauses, sind Termini auf den 5. Sept. und 3. Oct. c. angesetzt. S. 28. St. d. A.

Amt Blotho. Zum Verkauf derer in dem 28. St. d. A. beschriebenen, dem verstorbenen Commercianten Franz Lilhen zu Rehme zugehörigen Ländereyen, sind die beyden letztern Termine auf den 8. Sept. und 6. Octob. c. angesetzt; und zugleich Diejenigen, so an solchen Grundstücken oder sonst an dem Nachlaß des verstorbenen Lilhen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, verabladet.

Amt Limberg. Die in der Stadt Oldendorf sub No. 11 belegene Herrenfreye Leon Levi, olim Gelsborns Stette nebst dazu gehdrigen Pertinenzien, soll in

N n

Terminis den 9. Septemb. und 7. Octob. c. meistbiethend verkauft werden. S. 29. St. d. N.

Umt Brackwede. Die im 25. St. d. N. beschriebene sub Nr. 79. Kirchspiels Brackweden belegene Christ. Völkers Stette, sol in Terminis den 25. Aug. und 3. Nov. c. meistbietend verkauft werden.

Petersshagen. Nachdem allerschöbft verordnet worden, daß das alhier auf der Neustadt sub Nr. 132. belegene Kerkhofsche Wohnhaus nebst Hintergebäude und Hofraum von dem Schußjuden Jonas Meier, als gegenwärtigem Besitzer verkauft und zu christlichen Händen veräußert werden solle; So wird hiemit auf Ersuchen gedachten Jonas Meyers bekannt gemacht, daß Term. zum Verkauf des besagten Hauses auf den 27. Aug. und 24. Sept. a. c. bezieleet worden. Lusttragende Käufer können sich bey hiesigem Magistrat melden, den Anschlag davon einsehen, und hat Meistbietender im letztern Termino, wenn die Pfferte acceptable, den Zuschlag zu gewärtigen.

Umt Ravensberg. Da von einem hochlöbl. Ober-Collegio Medico verordnet worden: daß das von dem ehemaligen Kaufhändler und jetzigen Zoll-Brigadier Köhler erworbene Königl. Privilegium, in der Stadt Borgholzhausen eine Apotheke anlegen zu dürfen, anderweit untergebracht und verkauft werden sol: Als wird solches vermittelst dieses öffentlich bekannt gemacht und alle und jede qualifizierte Subjecta eingeladen, in Termino Donnerstag den 24. Sept. a. c. Morgens vor. hiesigem Königl. Umt zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und hat Derjenige, welcher die beste Pfferte thun wird, des Zuschlages, der Freiheit, eine Apotheke in der Stadt Borgholzhausen etabliren zu dürfen, zu gewärtigen. Wobey zugleich einem jeden nachrichtlich ohnverhalten wird: daß dieselbe von allen Ab-

gaben frey, auffer das ein Rthlr. jährlich davon in die Königl. Domänen zu entrichten.

IV Sachen, so zu verpachten.

Herford. Da in denen zu Verpachtung der Brauerey in den Kirchspielen Rddinghausen und Bdrninghausen Amts Limberg angefest gewesenen Terminis kein annehmlicher Pächter sich gefunden. So werden zu deren anderweiten Verpachtung auf 4 oder 6 Jahr hiermit Termini auf den 8ten und 15ten September anberahmet, in welchen sich die Pachtlustigen bey dem Accise-Umt zu Bünde einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und der Meistbietende salva Approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Herford. Nachdem durch Absterben der Middelfampischen Tochter als der letztern Discedentin des primi acquirentis verstorbenen Decani Middelfamps, der hiesige vor dem Lübbertshore belegene Ziegelhof, als welcher letztere in Erbpacht und in Meierstädtischer Qualität untergethan gewesen, hinwieder zur anderweiten Ausübung der Stadt Herford anheim gefallen: So werden hierdurch Termini zur neuen Ausübung dieses Colonats in Erbpacht und Meierstädtischer Qualität auf den 2. Sept. 3. und 28. Oct. a. c. präfigiret, und ein Jeder, welcher Lust hat, sothanen Ziegelhof mit denen darauf befindlichen Gebäuden einen Garten und 10 Schfl. Saat Landes nebst Jude- und Weidgerechtigkeit in Erbpacht und Meierstädtische Qualität gegen einen proportionirlichen Canonem und vorhergehender Qualifikation hinwieder unterzunehmen, hierdurch verabladet, in bemeldeten Terminis am Rathhause hieselbst zu erscheinen, und seine Pfferten zu eröffnen, welchem nächst sodann Demjenigen, der die besten Conditiones eröffnen wird, salva Approbatione regia, dieses Colonat in besagter Qualität hinwieder untergethan werden sol.

V Avertissements.

Einem geehrten Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr nach ausgezogener 6ten und letzten Klasse der Königsberger 6 Classenlotterie, der neue Plan zur folgenden Lotterie die Presse verlassen hat, und solcher bey unten benanntem Lottereeinnehmer gratis zu haben ist. Dieser wohl eingerichtete und zum Vortheil des Publicums verfertigte Plan bestehet aus 12000 Loosen, worunter 6022 Gewinne sind, welche durch 6 Classen aus dem Glücksrade mit folgenden Gewinnen, als: 1 Gewinn a 20000, 1 a 15000, 1 a 10000, 1 a 6000, 2 a 4000, 11 a 3000, 1 a 2500, 4 a 2000, 2 a 1500, 21 a 1000, 2 a 700, 2 a 600, 2 a 500, 16 a 400, 26 a 300, 6 a 250, 71 a 200, 10 a 170, 10 a 150, 250 a 100, 30 a 80, 50 a 70, 2280 a 60, 700 a 55, 650 a 50, 160 a 40, 500 a 36, 130 a 30, 500 a 25, 50 a 15 und 510 a 12 fl. Pr. (nebst noch 28 Prämien von 440, 300, 200, 125 und 50 fl.) gezogen, die nach Abzug der gewöhnlichen 10 procent, Ziehung für Ziehung nach jeder Klasse baar ausgezahlt werden.

Die Ziehung der ersten Klasse geschlehet den 28. Septemb. 1778 und kostet ein Loos 1 Rthlr. Die Ziehung der 2. Klasse geschlehet den 9. Nov. 1778 und kostet 1 Loos 2 Rthlr. Die Ziehung der 3. Klasse geschlehet den 21. Dec. 1778 und kostet ein Loos 3 Rthlr. Die Ziehung der 4. Klasse geschlehet den 1. Febr. 1779 und kostet ein Loos 4 Rthlr. Die Ziehung der 5. Klasse geschlehet den 15. März 1779 und kostet ein Loos 3 Rthlr. Die Ziehung der 6. Klasse geschlehet den 19. April 1779 und kostet ein Loos 2 Rthlr.

NB. Das Kaufloos aber kostet zur 2. Klasse 3 Rthlr., zur 3. Klasse 6 Rthlr., zur 4. Klasse 10 Rthlr., zur 5. Klasse 13. Rthlr., zur 6. Klasse 15 Rthlr., außer den im Plan für den Collecteur festgesetzten Schreibgebühren.

Diese vortheilhafte Lotterie unterscheidet sich von allen andern darinnen 1) daß die Gewinner, wenn ihre Nummern gezogen,

entweder ihren Gewinn baar in Empfang nehmen, oder welche ihr Glück weiter versuchen wollen sich wieder aufs neue einkaufen können, 2) daß die gezogenen Nummern Klasse für Klasse anfallen, und 3) dadurch die Anzahl der Loose weniger, und die Hoffnung zu gewinnen stärker wird, 4) daß in den ersten 5 Classen keine Nieten vorkommen. Man schmeichet sich daher einer geneigten Aufnahme dieses Plans, und können die respectiven Herrn Interessenten Loose zur ersten Klasse für 1 Rthlr. 3 Gr. bis zum 24. d. bey mir Endes Unterschriebenen haben. Derselben werden noch bis zum 10. huj. angenommen. Minden den 4. Sept. 1778. Müller

Accise-Controleur.
Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, mit vielen Mißvergnügen wahr genommen, daß seit dem Ausmarsch der Regimenter, aus ihren Garnisonen und aus denen Provinzien, sowohl die Handwerksleute und Duvriers, unter allerley Vorwand, ihre Arbeiten und Waaren im höhern als bisher gewöhnlich gewesenen Preise setzen, sondern daß auch die Tagelöhner und Handarbeiter sich die Abwesenheit der Garnison und der von denen Regimentern sonst beurlaubeten Soldaten auf eine sträfliche und dem Publico höchst lästig fallende Weise dadurch zu Nuze zu machen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn, nach Gefallen steigern, und sowohl die Einwohner in den Städten, als auch den Landmann, sowohl überhaupt, als vornehmlich in der gegenwärtigen Erndtzeit, aufs äußerste decimiren, an welchem übeln Exempel so gar auch diejenigen Diensthoten, welche sonst sich Fahrweise vermiethet haben, Theil nehmen, ihrer Dienst- und Brod-Herrschaft den Dienst aufsagen, sich bey gegenwärtigen wohlfeilen Getrayde-Preisen, auf ihre eigene Hand setzen, und sodann als Tagelöhner, diejenigen welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Erndte oder sonstigen häuslichen Geschäften bedürftig sind, im Tagelohne aufs Höchste treiben, und überdem bey dem Es-

fen und Trinken, wie viel und was vor Getränke und Getränke ihnen täglich vorgeschrieben werden sollen, willfährliche Conditiones vorschreiben.

Wann nun Sr. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen zum Nachtheil des Publici entstehende Uuordnungen einzuräumen zu lassen, vielmehr solche gleich im Anfange mit äußerstem Ernst und Nachdruck, so viel dessen nach vorkommenden Umständen nöthig seyn möchte gesteuert und Ordnung im Lande erhalten wissen wollen; als wird jedermann hierdurch so wohlmeinend als ernstlich gewarnet, die einmal causa cognita gesetzten Taxen nicht zu überschreiten, noch das Publicum mit schlechter, geringer, und untanglicher Waare und Arbeit zu verborthen, die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde aber ihren gewöhnlichen Lohn, auch nur im mindesten zu versteigern; Gegentheils Sr. Königl. Majestät, sowohl für diejenigen welche mehr Lohn fordern, als für die welche mehr als bisher üblich und festgesetzt ist geben, eine Strafe von zehn Reichs Thaler oder in deren Ermangelung eine 14 tägige Gefängniß: Strafe bey Wasser und Brod auf jeden Contraventions-Fall bestimmen, welche ohne alle Nachsicht oder Betrachtung beygetrieben und executiret werden soll, wie denn die Policcy-Directores und übrige Policcy-Bediente, bey schwerester Verantwortung angewiesen worden hierüber mit allem Nachdruck zu halten, und darin keinem er sey wer er wolle durch die Finger zu sehen. Und da nicht weniger das Gesinde sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, ihren Brod-Herrschaften nach Gefallen, den Dienst unter allerley Vorwand aufkündigen, und solche ledige Leute, sich alsdenn auf ihre eigene Hand zu setzen anfangen, alsdenn aber die Gesindelose-Herrschaften, und Wirthschafts-Nahrungen zwingen, sich ihrer als Tagelöhner gegen willkührlichen Lohn zu bedienen: So verordnen höchst

gedachte Sr. Königl. Majestät, daß kein Diensthote so wenig während seiner Zeit worinn er sich vermiethet, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, ausser Dienst gehe, sondern seine Zeit auf welche er sich vermiethet bey seiner Brod-Herrschaft ausdienen müsse; dahero denn auch keine ledige Gesellen, Jungen, Knechte oder Mägde sich auf ihre eigene Hand setzen dürfen, um so denn auf Tagelohn zu arbeiten, maassen wenn dergleichen ledige Burschen, Knechte und Mägde sich nicht so gleich, als sie ihre Zeit bey einer Brod-Herrschaft ausgedienet, wieder bey derselben oder bey einer andern vermiethen sollten, die Gerichts-Obrigkeit die ledigen Burschen, mit Spanischem Mantel tragen, auch sonstigen Gefängniß bey Wasser und Brod, die Mägde aber mit Spinnhaus-Strafe belegen, und sie solchergestalt zur ordinarren Arbeit anzuhalten verbunden seyn sollen.

Es wird sich also nach diesen Allerhöchsten Vorschriften jedermänniglich schuldig achten und für Strafe und Ungelegenheit hüten.

Signatum Herford den 17ten August 1778.

Vigore officii et Commiss. special.

v. Hohenhausen.

VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1778.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Loth	2.
= 4 Pf. Semmel	9	=
= 1 Mgr. fein Brodt	1 Pf.	= = =
= 6 Mgr. gr. Brodt	12 Pf.	= = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr.	4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon		
der Brate über 9 Pf.	2	= 6 =
1 = dito, so unter 9 Pf.	2	= = =
1 = Schweinefleisch	3	= = =
1 = Hammelfleisch bestes	2	= 4 =
1 = dito schlechteres	1	= 6 =

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 37. Montag den 14ten Sept. 1778.

I Beförderungen.

**Mün-
den.**

Se. Majestät der König, haben den Hausbergschen Oberinnehmer Herrn Schrader, den Character als Commissionrath benzu-legen; ingleichen den Medicinal-Fiscal und Regierungsadvocaten Herrn Gerhard Lebrecht Stuken, zum Hof- und Regierungs-Fiscal alhier; den Amts-Justitiarium Hn. Lüders zum Untergerichts-Advocaten in Bielefeld; den Candidatum juris Hn. Franz Heinrich Möller zum Untergerichts-Advocaten beym Amte Ravensberg und übrigen Ravensbergischen Untergerichten; den Candidatum juris Hn. Joh. Heinrich Wetthacke zum Untergerichts-Advocaten beym Magistrat zu Lübbecke, und denen Aemtern Heineberg und Rhaden; und den Candidatum juris Hn. August Daniel Hoberg zum Untergerichts-Advocaten beym Magistrat zu Minden, und denen Aemtern Hausberge, Petershagen und Schlüffelbrog, allergnädigst zu bestellen geruhet. Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß dem zur Halle in der Grafschaft Ravensberg in dem Amte gleiches Namens wohnhaft gewesenen Untergerichts-Advocaten Herrn Besselmann, die nachgesuchte Erlaubniß nach Minden zu ziehen und daselbst seine Untergerichts-Advocatur fortzusetzen, ertheilet worden.

II Steckbriefe.

Dennach der wegen eines angelegten Brandes zur Haft gezogene und zu 6 jähriger Zuchthaus-Arbeit verurtheilte Inquisit Heinrich Fromme, welcher seiner Angabe nach 15 Jahr alt, aus Weltheim im Amte Hausberge gebürtig und noch keine 5 Fuß hoch ist, braune herabhängende unten etwas gestufte Haare, eine alte Mütze, einen Kittel von greiser Leinwand und darunter ein langes bis auf die Knie herabhängendes Bruststuch von graisen Drell, worin vorn herunter keine Knöpfe befindlich sind, trägt; ein ziemlich starkes freyes glattes Gesicht hat, und besonders daran kenntlich ist, daß ihm an der rechten Seite des Mundes die Wacke ausgefahren und noch nicht völlig wieder heil geworden ist, auch bishero im Gefängniß keine Schuhe an den Füßen gehabt, sondern in groben wollenen Strümpfen, welche unten versohlet gewesen, gegangen, und Ketten an Händen und Füßen gehabt, Gelegenheit gefunden in vergangener Nacht mittelst gewaltfamer Erbrechen des hiesigen rathhäuslichen Gefängnisses zu entkommen, und dann dem Publico viel daran gelegen, daß dieser Obbsewicht wiederum zur Haft gebracht werde: Als werden alle einheimische Gerichte befehliget, die auswärtigen Gerichtsbarkeiten aber in subsidium juris requiriret auf diesen vorbeschriebenen Inquisiten ein

D o

wachsame Auge zu haben und denselben im Betretungsfall sofort gefänglich einzuziehen und der Regierung davon Nachricht zukommen zu lassen; wogegen man sich verpflichtet, diese Rechtsählf gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen zu erwiedern. Signatum Minden, den 8. Sept. 1778.

An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen *rc. rc. rc.*

Erh. v. d. Reck.

Sein Kerk, Namens Kuhlmann, seiner Aufgabe nach über 50 Jahr alt, ist allhier wegen angeschuldigter Dieberey in Arrest und Inquisition gerathen, hat aber Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 8. auf den 9. dieses mit einem Knaben von ohngefähr 15. Jahren, Namens Henrich Fromme aus dem Gefängniß zu entkommen. Der Kuhlmann ist ohngefähr 5 Fuß groß, blassen, magern Angesichts und auf dem einen Auge fast blind, trägt ein gräulich tuchenes Kamisfol und braune herab hangende unten gestuzte Haare. Da nun dem Publico daran gelegen, den Kuhlmann zur Haft und gebürenden Strafe zu ziehen; so werden alle hohe und niedere Gerichts-Obrigkeiten geziemend ersuchet, denselben im Betretungsfall arretiren und dem hiesigen Magistrat davon Nachricht ertheilen zu lassen. Mind. den. am 10. Septembr. 1778.

Director, Bürgermeistere und Rath hieselbst.

III Citationes Edictales.

Minden. Nach der in dem 27. 31. und 34. St. d. A. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictal-Citation werden die darin nahinhast gemachte aus dem Amte Hausberge sich heimlich außershalb Landes begehene Unterthanen ad Terminum den 9. Oct. c. bey Verlust aller Successionen und Erbschaften, verabladet.

Amte Limberg. Nachdem der Zimmermeister Johann Friederich Lindemann, bey hiesigem Königlichem Amte an-

gezeiget, gestalt er die im Dorfe Holzhausen sub No. 14 belegene Witten oder Strotmanns Stette von dem Hrn. Reseptore Med. bermeier in Oldendorf käuflich an sich gebracht, anbey gebethen, alle Diejenigen, welche an besagter Stette etwa Anspruch zu haben vermeynen sollten, edictaliter et sub pöna perpetui silentii ad certum Terminum vorzuladen, solchem Petito auch deferiret worden; als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und hiezü Terminus auf den 29. Septemb. a. c. anbezielet, in welchen sich Alle und Jede, welche an gedachter Witten oder Strotmanns Stette, wider Vermuthen ein dingliches Recht, oder sonstige Ansprüche und Forderung zu haben vermeynen, zur gewöhnlichen Frühzeit an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren, selbige ad Protocollum anzugeben, und gehörig zu justificiren haben, wiederigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, sondern von der Stette gänzlich abgewiesen werden sollen.

IV Sachen so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen *rc. rc.*

Ehru kund und sügen hierdurch zu wissen, demnach von denen in Termino den 3. Jul. a. c. feil gebotenen Grundstücken des Schiffers Gerlach Wuffen, folgende, weil nicht so viel dafür gebothen, daß der Zuschlag erfolgen können, unverkauft geblieben.

1) Der grosse Garten vor dem Marienthor von 2 und 1 achtel Morgen. 2) Der kleinere Garten am Graben bey dem Marienthorschen Gefängniß von 1 Morgen. 3) Der kleine Gartenstück hinter den grossen Garten vor dem Solveenschen Garten von 1 achtel Morgen, und dann zur anderweiten Subhastation dieser 3 Gärten davon der 1te zu 340. der 2te zu 160. und der 3te zu 20 Rthl. taxiret sind, nochmalen Termini auf den 3ten Oct. 7. Nov. und 12. Dec. a. c. angesetzt worden; So werden hiedurch alle und jede so diese Gärten einzeln oder zusammen zu kaufen gesonnen, vorgeladen, in den ange-

setzen Terminis Morgens um 9 und Nachmittags um 3 Uhr alhier auf der Regierung zu erscheinen ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Bestbiethende zu gewärtigen, daß ihm das erstandene zugeschlagen, und dagegen hernach Niemand weiter gehdret werde. Urkundlich ic. So geschehen Minden den 1. Sept. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Frh. v. b. Reel.

Minden. Nachdem sich zur Wiederbesetzung des apert gewordenen Barkenschen Mannlehns, so in einem Zins a 12 Schfl. Roggen, 17 Schfl. Gerste, 1 Himten Weizen, 4 Hüner, 1 Hannoverischer Schilling und 60 Eyer bestehet, welche von dem adelichen Gute des Herrn von Mangeräheim zu Hülse und von dem Meyer Walbaum modo Johann Henrich Grunewald zu Schmezingen im Königl. Großbritannischen Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Wohlwöblichen Amte Lauenau alljährlich entrichtet werden muß, in dem dieserhalb angestandenen Termino kein solcher annehmlicher Liebhaber gefunden, daß mit demselben contrahiret werden können; so werden alle diejenigen, so das Dominium utile dieses Lehns zu erwerben, annehst die rückstehende Gefälle mit anzukaufen gewillet sind, hiedurch vorgeladen, in Termino den 30. Nov. a. c. Morgens um 10 Uhr vor einem hochwürdigen Domcapitul zu erscheinen, und diejenigen Bedingungen zu eröffnen, unter welchen sie dieses Lehn zu gewinnen und die Reste der Zinsfruchte anzunehmen gewillet sind; da denn demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriren wird, der Lehnbrief ertheilet werden soll.

Amte Enger. Zum Verkauf der Königl. meierstädtischen Kniggenpörtners Stette zu Enger, sind Termini auf den 9. Sept. und 7. Oct. c. angefest. S. 31. St. Des Neubauer Christian Diring sub No 34. in der Bauerschaft Dreien belege-

nes Wohnhaus nebst Garten, sol in Terminis den 9. Sept. und 7. Oct. c. meistbietend verkauft werden. S. 25. St. d. A.

Herford. Nachdem per Decretum vom 5. Jul. die anderweite Subhastation der Larkschen Immobilien, als

1) Das im Intelligenzblatt No. 20 mit mehreren beschriebene ganz freye Wohnhaus nebst dazu gehdrigen 3 Kirchen- und 5 Begräbnisstellen, worauf 151 Rthlr. 2) Der große Garten, worauf 60 Rthlr. 3) Der kleinere, worauf 50 Rthlr. alles in Golde, gebothen ist, erkannt worden; so werden dem zufolge solthane Parceleu hierdurch nochmalen ad Hastam gebracht, und Kaufsüchtige eingeladen, in Termino 4. peremptorio den 27. Octob. auf ein oder ander annehmlisches Doth zu thun, da denn mit dem Zuschlag sofort verfahren, und der Adjudicationschein darüber ertheilet werden soll.

Amte Petershagen. Des Coloni van Behren Nr. 39. auf dem Wegheleu Bauersch. Subfelde belegenes ganze Colonat sol in Terminis den 9. Oct. und 13. Nov. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen so daran dingliche oder sonst andere rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet. S. 34. St.

V Sachen, so zu verpachten.

Herford. Nachdem durch Absterben der Middelskampfschen Tochter als der letztern Discendentin des primi acquirentis verstorbenen Decani Middelskampfs, der hiesige vor dem Lübbertthore belegene Ziegelhof, als welcher letztere in Erbpacht und im Meyerstädtischer Qualität untergethan gewesen, hinwieder zur anderweiten Aussthuung der Stadt Herford anheim gefallen: So werden hierdurch Termini zur neuen Aussthuung dieses Colonats in Erbpacht und Meierstädtischer Qualität auf den 2. Sept. 3. und 28. Oct. a. c. präfigiret, und ein Jeder, welcher Lust hat, solthauen Ziegelhof mit denen darauf befindlichen Gebäuden einen

Garten und 10 Schf. Saat Landes nebst Hude- und Weidgerechtigkeit in Erbpacht und Meiersfättische Qualität gegen einen proportionirlichen Canonen und vorhergehender Qualification hinwieder unterzunehmen, hierdurch verabladet, in bemeldeten Terminis am Rathhause hieselbst zu erscheinen, und seine Offerten zu eröffnen, welchem nächst sodann Demjenigen, der die besten Conditiones eröffnen wird, falsa Approbatione regia, dieses Colonat in besagter Qualität hinwieder untergethan werden sol.

VI Sachen, so gestohlen.

Brinke. Vom 21. auf den 22ten Aug. des Nachts sind der Fräulein von Schmießing zu Wredenhorst in ihrer Stiffts-Wehaußung mittelst gewaltthätigen Einbruchs gestohlen an Silberwerk

1) 1 Koffeekanne, 2) 1 Milchkanne, 3) 1 Theetopf, 4) 1 Zuckerdose, 5) 1 Spülkumpf, 6) 1 Milchschöpfperchen, 7) 12 Theelöffel, worunter 6 mit Wischeringischen Wapen bezeichnet, 8) Zuckerringe, 9) 1 Spieltellerchen, 10) Noch andere Kleinigkeiten, aber alles ohne Wapen, 11) ein Paar Leuchter mit Lichtpußen mit Wehlens Wapen bezeichnet, 12) Noch ein Paar Leuchter mit Lichtpußen mit einem besondern Fuß mit Wreden Wapen, 13) Noch ein Handleuchter, 14) 6 Messer und Gabeln, 15) 7 Löfelf, 16) Ein Bestech mit Schmießing und Drost Wischeringischen Wapen, 17) 1 ganz silbernes Toilet, worunter 7 Dosen, 1 Zuckerknechten mit Zeller, ein Becher inwendig verguldet, 1 Schelle und sonstiges Zubehör eines vollständigen Toilet, alles mit Wreden Wapen bezeichnet.

Wenn von obigen Stücken Jemanden zu kaufen kommen sollte, oder wer davon etwas aussändig machen könnte, derjenige wird ersuchet, gegen eine gute Belohnung es dem Hn. Rentmeister Heidmann auf dem adelichen Hause Brinke in der Grafschaft Ravensberg anzuzeigen.

VII Gelder, so auszuliehn.

Es liegen bey der hiesigen Domainen-Casse 200 Rthlr. in Courant vorrätig welche gegen sichere Hypothec ausgeliehen werden sollen; Diejenigen die also dieses Capital gegen 5 pro Cent Zinsen und zu stellende hypothecuenmäßige Sicherheit zu leihen Willens sind, können sich bey der Königl. Krieges- und Domainenkammer melden. Signatum Minden den 2. Septemb. 1778.

An statt und von wegen ic.

Kruzemark. v. Dombard. Hüllesheim.

Brod-Taxe.

der Stadt Herford, vom Sept. 1778.

Für 1 mgr. Grobbrod	2 Pf. = Lot
1 mgr. Kleinbrod	1 — = —
1 mgr. Weißbrod	= — 21 Lot

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Ochsenfleisch	2 mgr. 4 pf.
1 — Rindfleisch das beste	2 — 2 —
1 — dito das schlechte	2 — = —
1 — Hammelfleisch das beste	2 — 2 —
1 — dito das schlechte	2 — = —
1 — Schweinefleisch	3 — = —
1 — Kalbfleisch, wovon der Brate 10 auch mehr Pf.	2 — 4 —
1 — Kalbfleisch, wovon der Brate 8 bis 10 Pf.	1 — 4 —

Bier-Taxe.

1 Tonne Stadtbier	1 rthl. 24 mgr.
1 Maas dito	5 pf.
1 Tonne Doppelbier	3 rthl. 12 mgr.
1 Maas dito	1 mgr. 2 pf.

Korn-Taxe.

1 Berl. Schff. Weizen	1 Rthl. 24 mgr.
1 — — Roggen	1 — 9 —
1 — — Gersten	1 — 3 —
1 — — Hafer	= — 24 —

Garn-Taxe.

18 Stück Mollgarn	= 1 Rthlr.
14 — Wollgarn	= 1 —
12 — Fein Garn	= 1 —

Linnen-Taxe.

1 Stück fein flächsen a 60 Ellen	40 Rthlr.
1 dito — a 20 Ellen	5 =

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montag den 21ten Sept. 1778.

I Avertissement.

Nachdem vom höchstbl. Obercollegio Medico verordnet worden, daß hinführo keiner Frauensperson bey siccalscher Strafe eher erlaubt seyn soll, Hebammen-Dienste zu verrichten, bevor sie nicht in der Hebammen-Schule gehörig unterrichtet, der Verfassung gemäß, examiniret, approbiret und vom Collegio Medico oder Physico vereidet worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Signat. Minden am 26. Aug. 1778.

Kbn. Preuss. Collegium Medicum
Provinciale hieselbst.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiezumit zu wissen, daß das dem abgelebten Schiffer und Bürger Friedrich Brüggeman hieselbst gehörige auf der Fischerstadt sub N.ro. 821. belegene Wohnhaus von einem Stockwerck worin ein Saal, 2 Stuben, 1 Küche, 1 Buden, 6 Kammern und 1 Boden vorhanden, nebst dabey befindlichen Hintergebäude, und dem darauf gefallenen außerm Weser-Thore hinter dem Kloster-Werder situirten Hudetheil von 5 kleinen Morgen, nachdem im letztern Termino nicht annemlich darauf geboten worden, öffentlich verkauft werden sol: Wir stellen daher diese Gebäude und Hudetheile welche von

Werkverständigen zu 1045 Rthlr. 7 Gr. taxirt sind anderweit zur Subhastation, und können die etwaigen Liebhaber in Termino quarto den 4. Nov. Vor- und Nachmittags vor unserm Stadtgerichte sich einfinden, ihr Gebot eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Es sol Sonabends den 24. Oct. c. die unweit Meissen im Minder Felde belegene Wiese, welche vorhin der Hr. Commercien-Rath Kirbach, nachher der Colonus Stohlman Nr. 14. zu Meissen besessen, jetzt aber denen Fräuleins von Huf eigenthümlich zugehört, und von welchen jährlich an das hiesige Kloster St. Simeonis et Mauritii 3 Rthl. Canon gegeben werden muß, öffentlich meistbietend verkauft werden; wozu die Liebhaber an gedachtem Tage Nachmittags auf dem Rathhause zu erscheinen hiezumit verabladet werden.

Am 29ten Sept. und folgende Tage Nachmittags von 2 Uhr an, werden in des Hn. Conrect. Rühlmanns Behausung hinter der alten Kirche die Bücher des sel. Herrn Prorect. Martini an den Meistbietenden verkauft werden. Catalogi sind bey den Buchbindern Hr. Franke und Hr. Meyer gratis zu haben, und in Herford bey dem Buchbinder Hr. Haake n. in Viefelsfeld bey dem Kaufman Hr. Friedrich Dellkeskamp.

By dem Schutjuden Bendix Levi hieselbst sind zu haben, verschiedene Cor-
p p

ten von extra guten Hamburger gezogenen Schreibfedern in billigen Preisen.

Minden. Nachdem sich zur Wiederbesetzung des apert gewordenen Barkenschen Mannlehns, so in einem Zins a 12 Schfl. Roggen, 17 Schfl. Gerste, 1 Hinten Weizen, 4 Hünner, 1 Hannoverscher Schilling und 60 Eyer bestehet, welche von dem adelichen Gute des Herrn von Mangersheim zu Hülf und von dem Meyer Walbaum modo Johann Henrich Grunewald zu Schmerzingen im Königl. Großbritannischen Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Wohlthöblichen Amte Lauenau alljährlich entrichtet werden muß, in dem dieserhalb angestandenen Termino kein solcher annehmlicher Liebhaber gefunden, daß mit demselben contrahirt werden können; so werden alle Diejenigen, so das Dominium utile dieses Lehns zu erwerben, annehmst die rückstehende Gefälle mit anzukaufen gewillet sind, hiedurch vorgeladen, in Termino den 30. Nov. a. c. Morgens um 10 Uhr vor einem hochwürdigen Domcapitul zu erscheinen, und diejenigen Bedingungen zu eröffnen, unter welchen sie dieses Lehn zu gewinnen und die Reste der Zinsfruchte anzunehmen gewillet sind; da denn demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriren wird, der Lehnbrief ertheilet werden soll.

Herford. Nachdem per Decretum vom 5. Julij. die anderweite Subhastation der Karstchen Immobilien, als

1) Das im Intelligenzblatt Nro. 20 mit mehreren beschriebene ganz freye Wohnhaus nebst dazu gehörigen 3 Kirchen- und 5 Begräbnisstellen, worauf 151 Rthlr. 2) Der große Garten, worauf 60 Rthlr. 3) Der kleinere, worauf 50 Rthlr. alles in Golde, gebotten ist, erkannt worden; so werden dem zufolge sothane Parzellen hiedurch nochmalen ad Hastam gebracht, und Kaufstüfige eingeladen, in Termino 4. peremptorio den 27. Octob. auf ein oder ander annehmliches Both zu thun, da denn mit dem Zuschlag

sosort verfahren, und der Abjudicationschein darüber ertheilet werden soll.

Bielefeld. Demnach für die Sieckermannsche an der Niedernstrasse sub Nro. 269. belegene und auf 1066 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gewürdigte Behausung allererst 465 Rthlr. offeriret, und dabero auf der Sieckermannschen Erben Curatoris Ansuchen anderweiter Terminus licitationis auf den 30. Sept. c. angesetzt worden ist: So können sodann diejenige, welche für diese Behausung ein mehreres geben wollen, sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen.

Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das Sprengerische an der Ritterstrasse sub Nro. 356 belegene, und zu 639 Rthlr. 4 Ggr. 10. Pf. angeschlagene Wohnhaus, worinn eine Wohnstube, 4 Kammern, 1 Küche und beschossener Boden, wie auch der am Bürgerwege belegene Garten von 49 Schritt lang und 20 Schritt breit, so zu 75 Rthlr. gewürdiget worden, schuldenhalber öffentlich subhastiret und an den Meistbiethenden verkauft werden solle; So werden dazu Terminus licitationis auf den 23. Sept. 26. Octob. und 27. Nov. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können.

Desgleichen werden Alle und Jede, welche an diese Immobilien ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solches in befristeten Terminis bey Gefahr eines ewigen Stillschweigens gehdrig anzuzeigen und wird anbey bekannt gemacht, daß der Hr. Medicinal Fiscal Hofbauer zum Interims-Curatore angeordnet worden sey.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachstehende, denen hiesigen Stadtrathen zugehörige und diesen Michaelis aus der Pacht fallende Häuser,

Hubetheile und Ländereyen, sollen in Termino den 25. Sept. c. meistbietend verpachtet werden, als:

1) das vormalige Rannigaische Haus sub No. 34. auf der Bäckerstrasse, sammt der Hubegerechtigkeit auf zwey Kühe ausser dem Weierthore. 2) Die Hubegerechtigkeit auf 10 Kühe ausser dem Rukthore. 3) Sechs und einen halben Morgen Land an dem mittelsten Pahlter Wege vor dem Rukthore.

Die Pachtlustige werden hiemit eingeladen, sich an besagter Tagesfahrt, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und zu gewärtigen, daß unter denen im Protocollo zu prämittirenden Bedingungen, dem Bestbietenden der Miethscontract behändiget werden soll.

IV Sachen, so gestohlen.

Brinke. Vom 21. auf den 22ten Aug. des Nachts sind der Fräulein von Schmiesing zu Breckenhorst in ihrer Stifts-Bebauung mittelst gewalthätigen Einbruchs gestohlen an Silberwerk.

1) 1 Koffeckanne, 2) 1 Milchkanne, 3) 1 Theetopf, 4) 1 Zuckerdose, 5) 1 Spülkumpf, 6) 1 Milchschöpfchen, 7) 12 Theelöffel, worunter 6 mit Wischeringischen Wapen bezeichnet, 8) Zuckerzange, 9) 1 Spieltellerchen, 10) Noch andere Kleinigkeiten, aber alles ohne Wapen, 11) ein Paar Leuchter mit Lichtpußen mit Wehlens Wapen bezeichnet, 12) Noch ein Paar Leuchter mit Lichtpußen mit einem besondern Fuß mit Wredens Wapen, 13) Noch ein Handleuchter, 14) 6 Messer und Gabeln, 15) 7 Lösfels, 16) Ein Westch mit Schmiesing und Drost Wischeringischen Wapen, 17) 1 ganz silbernes Toillet, worunter 7 Dosen, 1 Zuckernepchen mit Teller, ein Becher inwendig verguldet, 1 Schelle und sonstiges Zubehör eines vollständigen Toillet, alles mit Wredens Wapen bezeichnet.

Wenn von obigen Stücken Jemanden zu kaufen kommen sollte, oder wer davon etwas

ausfindig machen könnte, derselbe wird ersuchet, gegen eine gute Belohnung es dem Hn. Rentmeister Heidemann auf dem adelichen Hause Brinke in der Graffschaft Ravensberg anzuzeigen.

V Notificationes.

Es haben die Eheleute Bernhard Stocken und Aune Catharine Albers zu Lengewich in der Graffschaft Lingen, dem Johann Bernd Kleve daselbst 6 Schfl. Saat Landes, so an Bölfkerings Hof bey der Klues belegen, mittelst gerichtlichen Kaufbrieses vom heutigen Dato erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen den 3. Sept. 1778.

Es hat die Wittve des Prebigers Smeths läge zu Kienen ihr in der Stadt Tecklenburg sub No. 2 belegene Wohnhaus, mit dem dazu gehörigen Hofraum, dem dahinter liegenden Garten, Brunnen, Gerechtigkeiten, Kirchenstellen und Begräbnißplätzen, dem Prediger und Rector Dieterich Wilhelm Meese mittelst gerichtlichen Kaufcontracts vom heutigen Dato erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen den 14. Septemb. 1778.

Rdn. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.
Meyer.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, mit vielen Mißvergünigen wahr genommen, daß seit dem Ausmarsch der Regimenter, aus ihren Garnisonen und aus denen Provinzien, sowohl die Handwerksleute und Duoriers, unter allerley Vorwand, ihre Arbeiten und Waaren im höhern als bisher gewöhnlich gemessenen Preise setzen, sondern daß auch die Tageldhner und Handarbeiter sich die Abwesenheit der Garnison und der von denen Regimentern sonst beurlaubeten Soldaten auf eine sträfliche und dem Publico höchst lastig fallende Weise dadurch zu Nutze zu machen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn, nach Gefallen stei-

geru, und sowohl die Einwohner in den Städten, als auch den Landmann, sowohl überhaupt, als vornehmlich in der gegenwärtigen Erndtzeit, aufs äußerste decimiren, an welchem übeln Exempel so gar auch diejenigen Diensthöten, welche sonst sich Jahresweise vermietet haben, Theil nehmen, ihrer Dienst- und Brod-Herrschaft den Dienst aussagen, sich bey gegenwärtigen wohlfeilen Getrande-Preisen, auf ihre eigene Hand setzen, und sodann als Tagelöhner, diejenigen welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Erndte oder sonstigen häuslichen Geschäften händlicher sind, im Tagelohne aufs Höchste treiben, und überdem bey dem Essen und Trinken, wie viel und was vor Gerichte und Getränke ihnen täglich vorgesetzt werden sollen, willkührliche Conditiones vorschreiben.

Wenn nun Sr. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen zum Nachtheil des Publici entscheidende Anordnungen einzurufen zu lassen, vielmehr solche gleich im Anfange mit äußerstem Ernst und Nachdruck, so viel dessen nach vorkommenden Umständen nöthig seyn möchte gesteuert und Ordnung im Lande erhalten wissen wollen; als wird jedermann hierdurch so wohlmeinend als ernstlich gewarnt, die einmal causa cognita gesetzten Taxen nicht zu überschreiten, noch das Publicum mit schlechter, geringer, und untauglicher Waare und Arbeit zu vervortheilen, die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde aber ihren gewöhnlichen Lohn, auch nur im mindesten zu verfeigern; Gegentheils Sr. Königl. Majestät, sowohl für diejenigen welche mehr Lohn fordern, als für die weiche mehr als bisher üblich und festgesetzt ist geben, eine Strafe von zehn Reichs Thaler oder in deren Ermangelung eine 14 tägige Gefängnis-Strafe bey Wasser und Brod auf jeden Contradictions-Fall bestimmen, welche ohne alle Nachsicht oder Betrachtung bengetrieben und executiret werden soll, wie denn die Policey-Dire-

ctores und übrige Policey-Bebiente, bey schwerester Verantwortung angewiesen worden hierüber mit allem Nachdruck zu halten, und darin mithin er sey wer er wolle durch die Finger zu sehen. Und da nicht weniger das Gesinde sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, ihren Brod-Herrschaften nach Gefallen, den Dienst unter allerley Vorwand aufkündigen, und solche ledige Leute, sich alsdenn auf ihre eigene Hand zu setzen anfangen, alsdenn aber die Gesindelose-Herrschaften, und Wirthschafts-Nahrungen zwingen, sich ihrer als Tagelöhner gegen willkührlichen Lohn zu bedienen: So verordnen höchst gedachte Sr. Königl. Majestät, daß kein Diensthöte so wenig während seiner Zeit worinn er sich vermietet, unter welchem Vorwand es auch immer seyn möge, aufser Dienst gehe, sondern seine Zeit auf welche er sich vermietet bey seiner Brod-Herrschaft ausdienen müsse; dahero denn auch keine ledige Gesellen, Jungen, Knechte oder Mägde sich auf ihre eigene Hand setzen dürfen, um so denn auf Tagelohn zu arbeiten, maassen wenn dergleichen ledige Burschen, Knechte und Mägde sich nicht so gleich, als sie ihre Zeit bey einer Brod-Herrschaft ausgedienet, wieder bey derselben oder bey einer andern vermieteten solten, die Gerichts-Drigkeit die ledigen Burschen, mit Spanischem Mantel tragen, auch sonstigem Gefängnis bey Wasser und Brod, die Mägde aber mit Spinnhaus-Strafe belegen, und sie solchergestalt zur ordinären Arbeit anzuhalten verbunden seyn sollen.

Es wird sich also nach diesen Allerhöchsten Vorschriften jedermannlich schuldigst achten und für Strafe und Ungelegenheit hüten.

Signatum Herford den 17ten August 1778.

Wigore officii et Commiss. special.

v. Hohenhausen.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montag den 28ten Sept. 1778.

I Publicandum.

Die seit verschiedenen Jahren gemachte traurige Erfahrung, hat es genugsam erwiesen, daß wenn die hiesige Königl. Provinzen mit der allen Einwohnern gleich nachtheiligen Viehseuche heimgesüchet worden, solche durch das aus entfernten Gegenden nach denen verschiedenen Viehmärkten oder aus andern Absichten heerdenweise eingetriebene Vieh, in selbige gebracht worden.

Um dieses Uebel mit dessen traurigen Folgen von den Königl. Preussischen Staaten so viel als immer möglich zu entfernen, ist bereits in dem von Sr. Königl. Majestät von Preussen, unterm 13. April 1769. allergnädigst emanirten Patent und Instruction, wie beym Viehsterben verfahren werden soll, die erforderliche Vorschrift ertheilet.

Da dieses aber denen fremden Viehtriebem nicht durchgängig bekant seyn mag, sie hiernach jedoch bey der Eintreibung des Viehes zu denen in diesem Herbst einfallenden verschiedenen Viehmärkten auf den diesseitigen Landes-Grenzen nach aller Strenge behandelt werden sollen; so findet die Kriegs- und Domainen-Cammer für nöthig, hierdurch folgendes zu ihrer Nachricht und Achtung bekant zu machen.

Es wird kein anderes Hornvieh über die Grenze gelassen, als welches mit richtigen

von jeden Orts Obrigkeit selbst ausgestellter Pässen begleitet, worin

- 1) Die Namen des Viehhändlers.
- 2) Zeit und Ort, wenn und wo das Vieh gekauft.
- 3) Zahl und Farbe des Viehes.
- 4) Wie es gezeichnet, deutlich angegeben; über dieses
- 5) noch hinreichend bezeuget ist, daß das

Vieh von Orten komme, allwo seit 3 Monaten keine ansteckende Hornvieh-Krankheit verspüret worden, auch daß solches durch keine angestechte Dörter getrieben sey.

So bald dieses fremde Hornvieh auf der diesseitigen Landes-Grenze eintrifft, muß solches doch noch acht Tage lang an der Grenze die Quarantaine halten, und wenn in der Zeit kein Haupt umgefallen, wenn Wasser in der Nähe ist, dreymal durchschwemmet, nachher aber von der Sache kundigen Leuten, unter Anweisung der dazu angelegten Personen untersucht werden, ob nach dieser Schwemmung das Vieh noch gut fresse, wiederkäue und nicht traurig stehe.

Findet sich dieses alles, so ist es in diesseitige Lande weiter einzulassen, zuvor aber muß solches von demjenigen, der die Aufsicht bey der Quarantaine geföhret, oder im Zoll mit dem Buchstaben FR. am rechten Horn gebrant werden.

3.
Dieser ertheilet alsdenn ein Attest, daß der von auswärtigen Länden kommende Viehhändler, durch erforderliche Attestata sich legitimiret, mit seinem Viehe die geordnete Quarantaine gehalten, und in seinen des Königl. Beamten Beyseyn das FR. eingebracht worden.

4.
Nach Erhaltung dieses Attestes ist denen Viehhändlern ohnverwehret weiter zu treiben, jedoch müssen selbige keine andere als folgende Treibe-Routen halten.

1) Das nach dem Viehmarkt in Vielefeld zu treibende Vieh, welcher Markt den 14. 15. und 16. Oct. d. J. einfällt, und zwar

a) das aus den Gegenden am Lippestrom kommende Vieh, gehet über Ritberg und müssen die Treiber die Route

1) Auf Gütersloh im Rhedaischen

2) Iffelhorst, woselbst solches auf der Grenze die Quarantaine hält.

3) Steinbagen

4) bis Vielefeld halten.

b) Das Vieh aus Ostfriesland pagiret die Kingensche Fehre auf Osnabrück, Melle, Neuenkirchen, Werther, woselbst die Quarantaine gehalten werden muß, von da nach Vielefeld.

c) Das Vieh aus dem Butjadinger Lande, aus dem ganzen Oldenburgischen, trifft bey Halbem zuerst auf die disseitige Grenze, woselbst die Quarantaine zu halten, von da bey dem Levernischen Sündern vorbey auf Oldendorf, Holzhausen, Wände, Hiddenhausen, Enger, Föllenberg, Schildesche u. Vielefeld.

d) Das aus dem Herzogthum Bremen insonderheit auch Stäger Lande, oder dem Amte Stade kommende Vieh, über Sublängen in der Grafschaft Hoya, Wagenfeld in der Grafschaft Diepholz, Preussisch Ströben, woselbst die Quarantaine zu halten, Rhaden, Holzhausen, Wände, Hiddenhausen, Enger, Föllenberg, Schildesche und bis Vielefeld.

2) Das nach dem auf den 19. 20. und 21. Octob. dieses Jahrs einfallende Viehmarkt bey Enger zu treibende Vieh.

a) Das in Vielefeld verkaufte Vieh über Schildesche und Föllenberg nach Enger.

b) Das directe aus Ostfriesland kommende Vieh über Osnabrück, St. Annen, bey Spenge vorbey, woselbst die Quarantaine zu halten, nach Enger.

3) Dasjenige, so auf dem Viehmarkt nach Oldendorf, welcher den 28. und 29. Oct. einfällt, getrieben wird.

1) Das von Enger kommende Vieh, auf Hiddenhausen, Wände, Holzhausen, nach Oldendorf.

2) Das aus Ostfriesland kommende, von Melle nach Renkhansen, woselbst die Quarantaine gehalten werden muß, Wörninghausen, Holzhausen bis Oldendorf.

3) Das Vieh aus dem Oldenburgischen von Hunteburg auf der Heyde bis vor Oldendorf.

In den Orten, wo der Viehhändler durchtreiben will, muß sich derselbe des Tages zuvor melden, und seinen Paß gehörig vorzeigen, worauf, nachdem solcher von der Obrigkeit des Orts, oder wo solche nicht vorhanden, von den Untervögten, Vorstehern und Bauerrichtern genau untersucht, auch vor und aufferhalb der Stadt oder dem Dorfe das ankommende Vieh nachgezählet wird, ob sich alles so befindet, als es der Paß besaget, und von diesem wieder ein Attest, daß solches insgesamt gesund befunden worden, ertheilet wird.

In denen Städten und Dörfern wird keinen Viehhändler mit seiner Heerde Hornvieh, so wenig in den Wirthshäusern als auf freyer Straße ein Nachtlager zu halten verstatet, sondern wenn der Viehtreiber des Nachts Halte machen will, muß solches etne Viertel Meile von dem Orte ab, und wenn es irgend thünlich, auf einen Acker lagern.

7.
Sollte einem Diebtreiber ein Stück Vieh unterwegs krank werden, muß solches so gleich todt geschlagen und in gehbriger Tiefe verscharrt und der Obrigkeit des nächsten Ortes hievon ohne Anstand, Nachricht gegeben werden.

8.
Wenn ein Stück während dem Treiben erepirt, so muß eine dergleichen Anzeige ebenfalls im nächsten Orte geschehen, damit die Verscharrung des gefallenen Stückes von dort aus besorget werden kann, und bezahlt der Diebtreiber hiefür von einem jeden gefallen und eingescharrten Stück einen Rthlr.

9.
Die Viehhändler und Diebtreiber müssen bey Vermeidung schwerer Leibesstrafe, krankes oder verdächtiges Vieh, nicht geheim halten, noch weniger solches unter dem Vorwande, daß es nur ermüdet sey, verkaufen.

10.
Sollte sich irgend ein Verdacht gegen den Viehhändler, wegen des vorgesetzten Passes, und daß er selbigen nicht nur mit Recht in Händen, sondern etwa lister Weise an sich gebracht haben möchte, eräußern: so muß er sich eidlich hierüber im Grenz-Zollamte oder bey dem dazu besonders bestellten Königl. Bedienten reinigen, und mittelst Eides versichern, daß unterwegs, von dem in dem Passe bemerkten Vieh, kein Stück vertauschet, von dem etwa fehlenden keines crepirt, auch an dem bey sich habenden Viehe bis dahin kein Zeichen einer Krankheit verspüret worden.

11.
Derjenige Diebtreiber, der sich dieser Vorschrift und der Anordnungen, die die Magisträte der Städte Bielefeld, Enger und Döbendorf bey denen daselbst zu haltenden Viehmärkten, zur mehreren Sicherheit zu machen, für nöthig finden, nicht unterwirft, oder mit seinem Vieh in die Dörfer und Wirtschaften sollte eindringen wollen, soll nach Befinden seines Viehes verlustig gehen,

und überdem noch mit einer Leibesstrafe be-
gelegt werden. Signatum Minden den 17.
Septemb. 1778.

Kön. Preuss. Krieges- und Domainen-
Kammer.
v. Breitenbauch. Krusemark. v. Dombardt.
v. Grassow. Pestel. Redeker. Drlich. Schom-
mer. v. Ditsfurth. Haß. Hüllesheim. Vogel.

II Citationes Edictales.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Kö-
nig von Preussen etc. etc.

Fügen allen und jeden so an denen in der
Grafschaft Ravensberg belegenen, dem ab-
gelebten Geheimen Rath Freyherrn v. West-
phalen zugehörigen adelichen Gütern, so
aus einem in Bielefeld belegenen adelichen
freyen Hof nebst Garten, aus verschiedenen
bey Brackweide belegenen Bergen, aus 28
vor dem Oberthore bey Bielefeld belegenen
Gärten und aus 11 Prästantiarien bestehen,
aus einer Mitbelehnenschaft, Versammlung zur
gesamten Hand, Erb- und Lehns-Verträ-
gen, pactis familiä, Anwartschaft oder
sonst aus irgend einem Grunde, weshalb
sie für künftige Lebensfolger angesehen wer-
den können, Ansprüche haben oder zu for-
miren gedenken hierdurch zu wissen: daß
zur Angabe dieser ihrer Rechte und Ansprü-
che Terminus auf den 11. Januar 1779. be-
zietet worden. Wir citiren und laden dem-
nach alle und jede welche dergleichen Rechte
und Ansprüche haben oder zu formiren ge-
denken, durch dieses öffentliche Proclama,
wovon ein Exemplar alhier bey der Regie-
rung, das andere zu Waderborn und das
dritte zu Detmold angeschlagen, auch durch
die hiesigen Intelligenzblätter bekant ge-
macht worden, daß Ihr a dato binnen 12
Wochen wovon 4 vor den ersten, 4 vor den
ändern und 4 vor den 3ten Termin zu rech-
nen, Eure Rechte und Ansprüche so wie ihr
solche mit untadelhasten Documentis oder
auf andere rechtliche Weise zu versichern
vermeinet, ad acta anzeigen, auch in dem
anberaumten Termine den 11. Jan. 1779.

auf Unserer Regierung erscheint und vor dem alsdann zu ernennenden Commissario liquidationis die Documenta zur Justification Eurer Ansprüche originaliter produciret und nach gehaltenem Verhör rechtlichen Bescheid erwartet. Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten und diejenigen so ihre Rechte oder Ansprüche ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellt und ihre Rechte und Ansprüche gehörig justificiret haben, nicht weiter gehöret sondern ihnen in dem abzuschaffenden Präclussions-Erkenntnis, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urkundlich unter Unserm Minden Ravensbergischen Regierungs-Justizgel und der verordneten Unterschrift. Gegeben Minden am 11. Sept. 1778.

In statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Trh. v. d. Recl.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Nachdem sich zur Wiederbesetzung des apert gewordenen Markenischen Mannlehns, so in einem Zinse a 12 Schfl. Roggen, 17 Schfl. Gerste, 1 Hünter Weizen, 4 Hüner, 1 Hannoverscher Schilling und 60 Eyer bestehet, welche von dem adelichen Gute des Herrn von Mangersheim zu Hülse und von dem Meyer Balbaum modern Johann Heinrich Grunewald zu Schmerdingen im Königl. Großbritannischen Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Wohlthätlichen Amte Lauenau alljährlich entrichtet werden muß, in dem dieserhalb angestandenen Termino kein solcher annehmlicher Liebhaber gefunden, daß mit demselben contrahiret werden können; so werden alle diejenigen, so das Dominium utile dieses Lehns zu erwerben, annehmblicher Gefälle mit anzukaufen gewillt sind, hiedurch vorgeladen, in Termino den 30. Nov. a. c. Morgens um 10 Uhr vor einem hochwürdigen Domcapitul zu erscheinen, und

diesigen Bedingungen zu eröffnen, unter welchen sie dieses Lehns zu gewinnen und die Reste der Zinsfrüchte anzunehmen gewillt sind; da denn demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriren wird, der Lehnbrief erteilt werden soll.

IV Warnungs-Anzeige.

Bielefeld.

Es sind von denen beyden hieselbst inhaftiret gewesenem Diebesbanden, wegen der vielen verübten gewaltsamen und gefährlichen Diebstähle, nachdem ohnlängst von denen mit implicirten mehrentheils Weselsche Soldaten, der Soldat Christian Schnelle mit dem Stränge bestraft, der Philip Schnelle zur lebenswierigen Bestungsarbeit und der Nottebusch und Stammeier nach ztägiger Spiesruthen Strafe zu 8 und 6jähriger Bestungsarbeit verurtheilt worden, nunmehr auch der Erbpächter Lutterclaus zur lebenswieriger Bestungsarbeit mit Anschließung an die Garne, der Heuerling Schüler zu 6jähriger Bestungsarbeit, die Wittwe Freibergs, der Jürgen Strackel Johan und Lotte Meiers zu 8, 5 und zjähriger Zuchthausarbeit, starken Willkommen Abschied salva fama verurtheilt worden; und soll die Sanna Schnelle Wittwe Wessel und verehlichte Nottebusch, welche wehrend der Inquisition zu entfliehen Gelegenheit gefunden, wenn man ihrer wieder habhaft wird, Zeitlebens auß Zuchthaus gebracht werden. Desgleichen ist von denen Hehlern dem Einlieger Peter Wessel der erlittene jährige Arrest zur Strafe angerahnet, der Jude Seligmann aber mit Weybehaltung seines Schutzes zur zjährigen Zuchthausarbeit verurtheilt worden.

Es sollen daher sämtlicher Inquisiten Güther zur Erfassung derrer Kosten und verursachten Schäden, nicht allein eingezogen werden, sondern es ist auch allen Bewohlenen gegen die hiesige Judenschaft der in der Verordnung vom 15. Junii 1747 gegründete Regreß vorbehalten worden.

Wöchentliche Mein- den- sche Anzeigen.

Nr. 40. Montag den 5ten Oct 1778.

I Bekantmachung.

Mein-
den.

Seine Königl. Majestät haben den Contori und Lehrer der Spenzischen Hauptschule Hn. Kira wegen seiner guten Eigenschaften das Prädicat eines Rectoris beyzulegen allernädigst geruhet.

II Citationés Edictales.

Amt Ravensberg.

Der an das Gräfl Bylandsche Haus Palsterkamp eigengehörige Colonus Wrede zu Desterwehde hat vermittelst eingereichter Vorstellung anzeigen lassen, daß er wegen der vielen auf seiner Stette haftenden Schulden, wegen der gar sehr in Verfall gerathenen Gebäude, und wegen des im vorigen Jahre erlittenen Hagelschlags und Mißwachses einen dreyjährigen Stillstand, demnächst aber eine terminliche Zahlung mit Eisirung des ferneren Zinslaufes nachzusuchen genöthiget sey, und daher um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger zur Erklärung und zur Abgabe ihrer Forderungen gebethen. Wenn nun diesem Suchen beserret worden; so werden alle Diejenigen, welche an gedachtem Colono Wreden und dessen Stette Spruch und Forderungen haben, hiemit verabladet, in Terminis den 20. Octobr. den 2. Nov. und 16. ejusd. a. c. vor hiesigem Amte an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu

Vorgholzhausen jedesmal Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und liquide zu stellen, und von den in Händen habenden Documenten beglaubte Abschriften ad acta zurück zu lassen, auch sich über den nachgesuchten zjährigen Stillstand und die Terminliche Zahlung zu erklären.

Es dienet hiebey allen und jeden zur äußerlichen Warnung, daß Diejenigen, welche in dem letztern peremptorischen Termine nicht erscheinen, ihre Forderungen nicht angeben, und sich über die Vorschläge des gemeinen Schuldners nicht erklären, daß solche alsdenn nicht weiter gehdret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen und für solche, welche in das nachgesuchte Moratorium und Beneficium particularis Solutionis mit Eisirung des ferneren Zinslaufes willigen, aufgenommen werden sollen. Wornach sich also ein Jeder zu achten.

Amt Ravensberg.

Alle und jede an den Colonom Heuerman und dessen unterhabenden Stette sub Nr. 5. B. Höfste, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 22. Sept. und 20. Oct. c. edictal. verabladet. S. 30. St.

III Sachen so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die in der Graffschaft Ravens-

R r

berg im Amte Ravensberg belegene dem Chur-Eölnischen Geheimen Rath Franz Otto Frensh. von Korf genant Schmiesing zugehörige Landtagsfähige Güter nebst allen ihren Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug derer darauf haftenden Lasten und zwar das Gut Latenhausen auf 49397 Rthlr. 13 Ggr. und 6 Pf. und das Gut Wittenstein auf 14367 Rthlr. 14 Ggr. 6 Pf. gewürdiget worden. Wenn nun der Curator Concurfus Criminal-Rath Netkebusch um die Subhastation dieser Güter allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren Wir und stellen zu Jedermanns feilen Kauf obgedachte Rittergüter nebst allen ihren Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem Anschlag, welcher in Unserer Regierungs-Registratur zu Jedermanns Einsicht vorliegt, mit mehreren beschrieben, mit den taxirten Summen derer respective 49397 Rthlr. 13 Ggr. 6 Pf. und 14367 Rthlr. 14 Ggr. 6 Pf. Citiren und laden auch Diejenigen, so Verlieben haben möchten, diese Güter mit Zubehör zu erkaufen, auf den 14. Decembr. 1778, den 15. März 1779 und den 19. Jun. 1779, und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie, daß dieselben in denen angeetzten Terminis des Morgens um 9 und des Nachmittages um 2 Uhr vor der Regierung allhier erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letztern Termino die Güter dem Meistbiethenden zugeschlagen und nachmals Niemand weiter gehöret werden soll. Urkundlich unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierungs-Inselgel und der verordneten Unterschrift. Gegeben Minden den 16ten Jun. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Zur Auseinandersetzung der Walemanns und Bartramschen

Erben sollen nachstehende Kirchenstühle in Marien-Kirche als Nr. 134. auf der Vorder-Prieche von 3 Plätzen, so zu 18 Rthlr. No. 35. 3 Plätze so zu 10 Rthlr. No. 50. dafelbst 3 Plätze so zu 12 Rthlr. taxirt worden freywillig jedoch öffentlich verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 7ten und 28. Oct. auch 18. Nov. c. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, und für das beste Geboth mit Genehmigung der Interessenten des Zuschlags gewärtig seyn.

Die vermittelte Frau Kammerdirectorin Bärensprungen ist Willens, ihren Garten bey dem Simeonis Thor nebst dem darinn befindlichen Hause, und der dabey liegenden Wiese zu verkaufen; Liebhaber können sich bey ihr deshalb melden.

Amte Petershagen. Des

Schutzjuden Daniel David sub Nro. 189. auf der Neustadt belegene Bürgerhaus, sol in Terminis den 25. Sept. und 30. Oct. c. meistbiethend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen so daran ein dinglich Recht oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet. S. 32. St.

Rotenhof. Denen Liebhaberen

guter Race Pferden wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf dem Königl. Amthause Rotehof auf Montag den 26. Oct. nachstehende Pferde und Fohlen meistbiethend gegen baare Bezahlung in wichtigem Golde, von dem Hn. Kriegesrath Meyer verkauft werden sollen, als:

Zwey Beschäler, wovon einer 7 und ein halb Jahr alt, groß, dunkelbraun mit 3 weißen Füßen. Ein kastanienbraun Hengst-Fohlen von 3 und einem halben Jahr, so zum Beschäler zu gebrauchen. Drey Zuchtstuten, wovon 2 trächtig sind. Ein 4 und ein halb jährig Suthfohlen braun. Ein 3 und ein halb jährig dito ein Fuchs. Vier 2 und ein halb jährige Fohlen, Drey 1 und 1 halb

jährige Stuthfohlen. Drey 1 und ein halb jährige Hengstfohlen. 5 Hengstfohlen, und 1 Stuthfohlen von diesem Jahre.

NB. Die Fohlen sind alle von der bekannten Bückeburgischen Spanischen Race, und von reinem gestüht Stuten gefallen, sind auch sämtlich von sehr gutem Humeur und leicht.

Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg.

Es stehen dahier 17 a 1800 Pf. Schaafwolle gegen billigen Preis zu verkaufen; Liebhaber müssen sich in Zeit von 14 Tagen bey der hiesigen Zudenschaft oder dem Huthmacher Focke melden, widrigenfalls diese Wolle an auswärtige Fabriken debittiret werden wird.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Ein Kirchenstuhl in der Martini Kirche im Plake, so vor einigen Jahren der Brandtweinbrenner Schmidt in Miethe gehabt, desgleichen 4 und ein halb Morgen Land in der Haselmarsch belegen, welche bisher die Witwe Wulbrands hieselbst miethweise besessen, sollen anderweitig vermiethet werden. Liebhaber können sich bey dem Hn. Kammersecretär Vorries melden.

V Notification.

Es hat der Rector und dritte Prediger Dieterich Wilhelm Meese zu Tecklenburg denen Eheleuten Johann Bernhard Sätrove und Margaretha Dorothea Drees daselbst den ohnweit Tecklenburg im tiefen Wege belegenen so genannten Lähers Kamp vermittelst Kaufbriefes vom 14. dieses erbs und eigenthümlich verkauft. Ringen den 24. Sept. 1778.

Kön. Preuß. Tecklenburg = Ringensche Regierung.

VI Gelder, so auszuleihen.

By dem hiesigen Königl. Pupillen-Collegio sind 1160 Rthlr. in Golde und 400 Rthlr. in Courant denen v. Mizlaffschen

Pupillen zugehörige Gelder zur zinsbaren Unterbringung zu 5 pro Cent vorhanden. Wer solche gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit auszuleihen gesonnen, kann sich bey dem von Mizlaffschen Vormunde Richter Consbruch zu Herford melden, daselbst seine Sicherheit nachweisen, und dem Besinden nach gewärtigen, daß ihm die nachgesuchte Anleihe entweder ganz oder zum Theil verwilliget werde. Gegeben Minden den 15. Sept. 1778.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergisches Pupillen-Collegium.

Frl. v. d. Reck.

VII Avertissement.

Die Interessenten der hiesigen Witwenversorgungs-gesellschaft werden hiermit benachrichtiget: daß zur Hebung der diesmaligen Quartalbeyträge Terminus auf den 15. Octobr. festgesetzt sey, und werden die Beyträge an gedachtem Tage Morgens um 8 Uhr in der Behausung des Hn. Past. Kottmeiers Sen. an der Simeonkirche und in Gegenwart des Rendanten Hn. Kammer-Registrator von der Mark abgetragen. Außer den ordentlichen Beyträgen bezahlen die Interessenten die zulezt abgetragene Erhöhung und zwar der ersten Klasse mit einer einfachen Pension 2 Ggr. und die mit einer doppelten Pension 4 Ggr. und die Interessenten der 2. und 3. Klasse 1 Ggr. Die auswärtigen Interessenten, welche vom letzten Termin die wenige Erhöhung noch restituiren, werden erinnert, solche ansezt mit einzusenden.

Da auch unter dem 29. Jun. der hiesigen Anzeigen bekannt gemacht worden; daß alle, welche ihre rückständigen Beyträge an dem letzten Termin nicht abtragen würden, vermöge des Plans von der Gesellschaft ausgeschlossen und ihres gehaltenen Rechts zur künftigen Witwenpension auf immer für verlustig erkläret werden sollten: so wird und dürfen sich alle, welche freywillig aufgehört haben, ihre Beyträge planmäßig zu entrichten und also freywillig aus der Gesells-

schaft getreten sind, über kein Unrecht beschweren, wann nunmehr alle, welche an dem verfloffenen 15. Jul. ihre rückständigen Beyträge nicht entrichtet haben, hiermit von der Gesellschaft auf immer ausgeschlossen und sie alles ihres gehaltenen Anpruchs an ihren bezahlten Antrittsgeldern, Beyträgen und künftigen Witwenpensionen für verlustig erkläret werden.

Alle, welche sich in Bezahlung der Zinsen von geliehenen Capitalien saumselig bewiesen haben, und noch im Rückstande stehen, werden hierdurch erinnert, ihre rückständigen Zinsen an dem künftigen Termin den 15. Octobr. zu entrichten; oder sie haben zu gewärtigen, daß sie alsdenn gerichtlich beygetrieben werden sollen.

Den gegenwärtigen Zustand der Kasse kann das geehrte Publicum aus folgenden ersehen.

Die Anzahl der wirklichen Interessenten besteht 1. Klasse aus 87. 2. Klasse aus 39. 3. Klasse aus 86. folglich aus 212 Personen. Diese haben in dem verfloffenen Jahre bis zum 1sten Jul. c. an Beyträgen entrichtet

	720 Rth.
An Antrittsgeldern in höhern Klassen sind aufgekommen	218 Rth.
Das gesammelte Capital der Kasse bestand aus 7500 Rthlr. und betragen die Zinsen	375 Rth.

War also Einnahme 1313 Rth.

Davon sind ausgegeben:

1) An Witwenpensionen,	
a. An Witwen der 1. Klasse	320 Rth.
b. der 2. Klasse	20 —
c. der 3. Klasse	135 —
2) An Trauerpennungen	140 —
3) Ab Salaria u. extraordinar.	100 —

War also Ausgabe 715 Rth.

Es bleibt daher ein Uberschuß von 598 Rth. welcher dem Stamm-Capital zuwächst.

In dem Plane, welcher bey Errichtung dieser Societät herausgegeben, und nach-

her mit Zufügen noch vermehret worden, sind jedoch manche dunkle und zu Mißverständnissen Anlaß gebende Ausdrücke enthalten. Das Collegium der Vorsteher dieser Societät hat daher eine nähere Untersuchung des Plans und ganzen Instituts durch den zeitigen Herrn Rentanten anstellen lassen. Damit nun das geehrte Publicum wegen der mancherley ergangenen Gerüchte so wohl beruhiget, als auch dessen Zutrauen fernerhin beygehalten werde; so ist beschloffen worden, diese so mühsam, als gründlich veranstaltete Untersuchung den hochwürdigsten Landes-Collegiis vorzulegen und davon ausführlichen Bericht abzustatten. Es soll auch zugleich dahin angetragen werden, daß nach gescheneber Prüfung die vorgeschlagene und angestellte Erläuterung den sämtlichen Interessenten in einem alsdenn bekannt zu machenden Termin zur überzeugenden Einsicht vorgelegt werde. Man hoffet und wünschet hierbey, daß dieses Institut nicht nur conserviret; sondern auch so viel als möglich in weitere gute Aufnahme kommen möge.

Minden am 30. Septembr. 1778.

Curatores und Vorsteher der hiesigen
Witwenverpflegungsgesellschaft

Krusemarck. Crayen. Fricke. Rahtert.
Harten. Gevefolt.

VIII Brodt = Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1778.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Loth 2.
= 4 Pf. Semmel	9 —
= 1 Mgr. fein Brodt	28 Loth =
= 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf. 16 Loth =

Fleisch = Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 6 =
1 = dito, so unter 9 Pf.	2 = = =
1 = Schweinefleisch	3 = = =
1 = Hammelfleisch bestes	2 = 2 =
1 = dito schlechteres	1 = 4 =

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montag den 12ten Oct. 1778.

I Citationes Edictales.

Amte Ra-
vensberg.

Semnach der Königl. Meyerstädtische Colonus Frölke auf dem Rhohde mittelst übergebener Vorstellung anzeigen lassen, daß er wegen erlittener Unglücksfälle und wegen vorzunehmender nothwendigen Reparaturen seiner Gebäude genöthiget sey, um einen einjährigen Stillstand; demnächst aber um Verstattung terminlicher Zahlung gebethen, und des Endes verlangt, daß seine sämtliche Creditores zur Angabe ihrer Forderungen und zur gewierigen Erklärung über seine Vorschläge öffentlich verabladet werden möchten; diesem Suchen auch in Quantum de jure deseriret worden: So werden alle Diejenigen, welche an den Colonus Frölke auf dem Rhohde und dessen unterhabenden Stette aus irgend einem Grunde was zu fordern haben, hiemit verabladet, in Termin den 26. Octobr. den 16. Nov. und 7. Dec. a. c. an bekannter Gerichtsstelle zu Borgholzhausen Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und liquide zu stellen, und von den in Händen habenden Documenten beglaubte Abschriften ad acta zu lassen, auch sich über des Debitoris communis Vorschläge in dem letzten peremptorischen Termin zu erklären. Denjenigen Creditoren aber, welche längstens in dem letzten Termino ihre Forderungen

nicht angeben, und ihre Erklärung wegen des nachgesuchten Moratorii und der terminlichen Zahlung nicht abgeben, dienet zur ausdrücklichen Verwarnung, daß sie mit ihren Präensionen gänzlich abgewiesen, und für solche, welche in des Debitoris communis Vorschläge gezeihen, aufgenommen werden sollen. Wornach sich also ein Jeder zu achten.

Amte Brakwede.

Auf Ansuchen des Coloni Siebert und Baumbütter, ersterer unter der Nr. 12, letzterer unter der Nr. 23 im Dorfe Brakwede, wird hiemit ein Jeder, der das Recht zu haben glaubt, durch beyder Colonen an der Masch-Strasse am Lippstädter Postwege belegenen Wiesen gehen oder reiten zu dürfen, verabladet, am 1. Dec. früh von 8 bis 12 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause seine etwaige Befugniß anzugeben und zu rechtfertigen; mit dem Bedeuten, daß Der- oder Diejenige, welche dieser öffentlichen Aufforderung keine Folge leisten, auf immer mit ihren etwaigen Gerechtsamen dieses Fußweges halber vom Königl. Amte Brakwede abgewiesen werden sollen, und damit sich fürhin Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist dieses Proclama zu Brakwede zwey Sonntage nach einander, sodann zu Bielefeld und Wittberg abzulesen; auch in die wöchentliche Mindensche Anzeigen zu inseriren, und am Bielefeldschen Gerichtshause zu affigiren.

II Sachen so zu verkaufen.

Denen Inhabern nachstehender Pfandscheine sub No. 13.

93.	146.	261.	268.	275.	279.
296.	310.	353.	380.	395.	408.
420.	454.	455.	463.	484.	489.
491.	522.	527.	537.	538.	540.
563.	568.	576.	588.	589.	591.
599.	606.	608.	613.	618.	619.
623.	625.	632.	642.	650.	655.
656.	663.	661.	663.	665.	667.

670. 675. 676. 678. und 682. wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, die seit geranner Zeit rückständige Zinsen, ohnfehlbar und spätestens den 22. Oct. a. c. an den Königl. Lombard-Kreditanten Herrn Krieges-Commiss. Jäger zu berichtigen, oder die verletzten Sachen einzulösen; widrigenfalls sämtliche Pfänder am 26. dieses Monats und folgende Tage in dem Königl. Lombard öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden sollen. Minden den 9. Octob. 1778.

Königl. Preussif. Westphälische Banco- und Lombardirection
Nedeker. Hüllesheim.

Minden. Bey dem Kaufmann

Hemmerde sind wiederum frisch angekommen und zu haben: Bremer Neunaugen das Stück 1 Ggr. Citronen 36 Stück pro 1 Rthlr. auch sind bey demselben ord. Dresdener Caffetassen das Dussin zu 1 Rthlr. 18 Mgr. zu bekommen.

Die dem Colono Stohlmann No. 14 zu Meissen zugehörige, in der großen Dombrede vorm Weserthore nahe bey dem Klosterlande belegene 1 und 1 halber Morgen Zins- und Zehntpflichtiges Land sollen in Terminis den 4. Nov. und 9. Dec. meistbiethend verkauft werden. S. 35. St.

Die dem vormaligen Weinvisier Schmidt zugehörige, in der Dombrede belege-

nen 5 Morgen Zins- u. Zehntländereyen, sollen in Terminis den 4. Nov. und 9. Dec. c. meistbiethend verkauft werden. S. 35. St.

Auf Veranlassung hochlöblicher Regierung sollen die in dem 37. St. d. N. beschriebene, unverkauft gebliebene Grundstücke des Schiffers Gerhard Bussen, in Terminis den 7. Nov. und 12. Dec. c. meistbiethend verkauft werden. S.

Bielefeld. Das Sprengersche in der Ritterstraße sub No. 356 belegene Wohnhaus nebst Garten soll in Terminis den 26. Oct. und 27. Nov. c. meistbiethend verkauft werden; und sind zugleich Diejenigen, so daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 38. St. d. N.

Amt Petershagen. Des Coloni van Behren Nr. 39. auf dem Weghelen Bauerisch. Sudfelde belegenes ganze Colonat soll in Terminis den 9. Oct. und 13. Nov. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen so daran dingliche oder sonst andere rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet. S. 34. St.

Rotenhof. Denen Liebhaberen guter Race Pferde wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem Königl. Amtshause Rotenhof auf Montag den 26. Oct. nachstehende Pferde und Fohlen meistbiethend gegen baare Bezahlung in wichtigem Golde, von dem Hrn. Kriegesrath Meyer verkauft werden sollen, als:

Zwey Beschäler, wovon einer 7 und ein halb Jahr alt, groß, dunkelbraun mit 3 weißen Füßen. Ein kastanienbraun Hengst-Fohlen von 3 und einem halben Jahr, so zum Beschäler zu gebrauchen. Drey Zuchstutten, wovon 2 trächtig sind. Ein 4 und ein halb jährig Suthfohlen braun. Ein 3 und ein halb jährig dito ein Fuchs. Vier 2 und ein halb jährige Fohlen. Drey 1 und 1 halb jährige Stuthfohlen. Drey 1 und ein halb

jährige Hengstfohlen. 5 Hengstfohlen, und 1 Stuthfohlen von diesem Jahre.

NB. Die Fohlen sind alle von der bekann- ten Rückeburgischen Spanischen Race, und von reinem gestühten Stuten gefallen, sind auch sämtlich von sehr gutem Humeur und leicht.

Amte Brackwede. Vom Kö- nigl. Amte Brackwede wird hiemit bekannt gemacht, daß die Erben des verstorbenen Chirurgi Küters zu Isehorst gesonnen, ihre annoch in Gemeinschaft besitzende unter der Nr. 33 im Dorfe Isehorst belegene erb- meyerstädtisch freye Stette, mit Vorbehalt der Qualität meistbiethend zu verkaufen. Wann nun diese in einem Wohnhause, einer Scheune, 6 Kirchensitzen, einem zu 4 Perso- nen geräumlichen Begräbniße, ohngefahr 1 Schfl. Saat Gartenland, dem neuen Rampe ohngefahr 5 und dem alten Rampe etwa 4 Schfl. Saat groß bestehende und auf 873 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. taxirte Stette, wo- von jährlich 4 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. in die Contributions- und 4 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf. in die Domänen-Casse, auch 8 Pfenig an die Kirche entrichtet werden müssen, am 24. Nov. d. J. früh um 9 Uhr am Gerichtshause zu Dielefeld meistbiethend verkauft und ge- gen ein hinlängliches Oblatum, dergestalt adjudiciret werden soll, daß aus dem Kauf- gelde die Weinkaufsgelder und Abjudica- tionsgebühren bestritten werden und Käufer damit nichts zu thun hat; Also werden hiez- mit lasttragende Käufer eingeladen, bemerk- ten Tages früh 9 Uhr am Gerichtshause zu Dielefeld sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, da denn dem annehmlichstbiethen- den, laut bereits vorhandenen Cameral- Concession, die Güter zugeschlagen werden sollen.

Amte Brackwede. Die im 25. St. d. N. beschriebene sub Nr. 79. Kirch- spiels Brockhagen belegene Christl. Wölkers

Stette, sol in Terminis den 25. Aug. und 3. Nov. c. meistbiethend verkauft werden.

Amte Brackwede. Zum Ver- kauf der sub Nr. 79. in Steinhagen Amtes Brackwede belegenen erb-meyerstädtisch freyen Kötteren, sind Termini auf den 25. Aug. und 3. Nov. c. angesetzt; und dieje- nigen, so ein dinglich Recht daran zu ha- ben vermeinen, zugleich verabladet.
S. 26. St. d. N.

III Notificationes.

Es hat Peter Wilhelm Reimann aus Kie- nen in der Grafschaft Tecklenburg seine an Braunnmeyers und Schumers Wiesen stehende Wiese, dem Johann Bernd Smedt, mit Lust und Last vermittelst gerichtlichen Kaufbriefes vom heutigen Dato erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen den 1. Octob. 1778.

Es hat der Schneider Johann Eberhard Diekhof aus Lengerich seinen im soge- nannten Wachsbeutel ohnweit Lengerich ge- legenen Garten von einem halben Schfl. Saat, der Wittwen Langeworths frey von Lasten, jedoch sub pacto relutionis binnen 6 Jahren, vermittelst gerichtlichen Kauf- contracts vom heutigen Dato verkauft. Lin- gen den 5. Octob. 1778.

Kön. Preuß. Tecklenburg-Lingensche
Regierung.

Möller.

IV Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus dem Amte Rhaden ist, weil er die Tobackspfeife auf dem Stroh angesteckt hat, mit viertägiger Zucht- hausarbeit und den halben Abschied ohne Willkommen salva fama bestraft worden. Signatum Minden den 6. Octob. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma- jestät von Preußen u.
Krusenmarck, v. Domhard, Hällesheim,
Wogel,

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es sollen den 21. Oct. a. c. um 11 Uhr Vormittags in der Wohnung des Hn. Hofpredigers Frickeu zwey und ein halber Morgen Saatländ, welches in der Hauenbeck zwischen dem Schustermeister Rathert und Schönebaum gelegen, an den Bestbietenden verpachtet werden; wer selbige zu pachten Lust hat, kan sich an gemeldetem Tage einfinden.

VI Avertissements.

Minden. Ein junger Mensch von guten Eltern protestantischer Religion 18 Jahr alt, im Rechnen und Schreiben geübt, wünscht bey einer Herrschaft auf ein oder die andre Art gegen ein jährlich Gehalt in Diensten zu gehen. Das hiesige Abres-Comtoir wird nähere Nachricht von ihm geben.

Denen hiesigen Einwohnern, wie auch denen Unterthanen der benachbarten Dorfschaften, welche ihre diesjährigen Prästanda an Landschaz, Zinsen, Canonal-Gesällen und Pachtgeldern an die Cämmerey noch nicht bezahlet haben, wird hiemit bekannt gemacht, daß sie solche nebst denen restirenden Forensen, Servis-Geldern längstens binnen 8 Tagen berichtigen müssen, oder zu erwarten haben, daß nach Ablauf dieser Zeit solche von ihnen auf ihre Kosten executivè beygetrieben werden sollen.

Da ich mit Beistimmung derer Herrn Landrätthe gewillet, in denen dreyen Wintermonathen November, December dieses und Januar folgenden Jahrs, den diesjährigen Unterricht derer Personen, welche sich dem Hebammendienst im Fürstenthum Minden widmen wollen, vorzunehmen; so habe ich solches nicht nur hiedurch bekannt machen, sondern auch zugleich sämtlichen respectiven Gerichtsobrigkeiten, die Herrn Beamten und Prediger ersuchen wollen, die in ihren Districten und Kirchspielen fehlende und sich dazu angebende oder auch noch nicht

gehörig unterrichtete Hebammen zu Anfang des Monats Novembr. anhero zu schicken, wobey dieselbe ein Zeugniß des Wohlverhaltens, ordentlichen unbescholtenen Wandels beybringen, auch im Lesen und Schreiben nicht unerfahren, nicht ungeschickte Gliedmaßen oder gar zu starke Hände haben, nicht alt seyn und auch gute natürliche Gaben etwas zu fassen haben müssen. Minden den 8. Octobr. 1778.

Spitz, als Allerhöchst verordneter Hebammenlehrer.

Brodt-Taxe,

der Stadt Herford, vom Oct. 1778.
Für 5 Pfen. Grobbrod 1 Pf. 2 Lot
1 mgr. Kleinbrod 1 — 21 —
1 mgr. Weißbrod = — 21 Lot

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Ochsenfleisch 2 mgr. 4 pf.
1 — Rindfleisch das beste 2 — 2 —
1 — dito das schlechte 2 — — —
1 — Hammelfleisch das beste 2 — — —
1 — dito das schlechte 1 — 4 —
1 — Schweinefleisch 3 — — —

Bier-Taxe.

1 Tonne Stadtbier 2 rthl. — mgr.
1 Maas dito 6 pf.
1 Tonne Doppelbier 2 rthl. 12 mgr.
1 Maas dito 1 mgr. 2 pf.

Korn-Taxe.

1 Berl. Schff. Weizen 1 Rthl. 27 mgr.
1 — — Roggen 1 — 12 —
1 — — Gersten 1 — 6 —
1 — — Hafer = — 27 —

Garn-Taxe.

18 Stück Moltgarn 1 Rthl.
14 — — Wollgarn 1 —

Linnen-Taxe.

1 Stück fein flächsen a 60 Ellen 40 Rthl.
1 dito — a 20 Ellen 5 —

Wollen-Taxe.

1 Stein a 11 Pfund = 2 Rthl.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montag den 19ten Oct. 1778.

I Sachen so zu verkaufen.

Minden. Es sollen am Donnerstage den 12. Nov. a. c. und den folgenden Tagen, auf der Königl. Verlinschen Porcellain-Niederlage in dem Accisehause nachstehende Porcellain-Waaren, als:

- 1 Flacon mit Früchten und Blumen.
- 2 Kleine Stockludpse, oben mit Figuren, unten Guirlanden und Blumen.
- 2 rad. dito mit Purpur, Kinder und grün Mosaïque.
- 6 dito mit Früchten, Blumen und Mosaïque.
- 5 kleine dito.
- 2 große dito.
- 1 Holländisch. rad. Tobackskopf mit Blumen und Mosaïque.
- 24 Paar Messerhefte mit staffirten Blumen und Früchten.
- 24 Paar dito mit Blumen und Purpur-Mosaïque.
- 24 Paar dito mit grün Mosaïque.
- 24 Paar bunt gemachte rad. Mittelforte mit Blumen und Purpur-Mosaïque.
- 2 dito zum Vorlegen.
- 1 Tabatiere groß □ mit Purpurfiguren und grün Mosaïque.
- 1 glatte dito mit bunten Figuren.
- 1 rad. stumpf ovale mit Figuren und staffirten Zierrathen.
- 1 spitz ovale mit Purpur-Kindern und gelber Mosaïque.

- 2 glatte dito groß mit Blumen.
 - 1 dito Mittelforte.
 - 1 dito, im Deckel Figuren, außen Blumen.
 - 2 Kleine dito mit Blumen.
 - 1 rad. Stockhase groß D mit Figuren, Guirlanden und staffirten Gesicht.
 - 5 dito kleine Sorte.
 - 2 dito mit Früchten, Blumen und staffirten Gesicht.
 - 6 dito in Form L mit Figuren.
 - 2 dito mit teutschen Vögeln.
 - 3 dito mit Blumen.
 - 3 große Etuits mit Früchten und Blumenkränzen.
 - 1 rad. dito mit Figuren und grün Mosaïque.
 - 1 dito Mittelforte.
 - 6 kleine durchbrochene Körbchen mit bezlegten Blumen und Goldbränden.
 - 5 durchbrochene große S.
 - 1 Stück Oval-Rund Bouillon-Napf nebst Einsatz-Teller mit natürlichen Blumen, braun Rand.
 - 1 glatt türkisches Bouillon-Napfgen nebst Einsatz-Schaale, dergleichen Mahleren.
 - 1 Englische Bouillon-Tasse nebst Einsatz-Schaale mit dergl.
 - 3 Butterbüchsen, als Melonen, nebst durchbrochenem Teller gr. Sorte mit Früchten und Goldrand.
 - 3 Kleine durchbrochene Körbchen.
 - 1 großer dito.
- L t

- 1 B. gemahlte Englische Bouillon-Zasse mit Purpur-Blumen br. Rand.
 1 glatt Bouillon-Mapf mit natürlichen Blumen und braunem Rand, Mittelforte.
 2 Stück kleine Aufsätze von 5 Stück mit natürlichen Blumen D. Rand.
 3 Kinder vest auf Postamenten sitzend.
 3 Figuren große S. 3 Elemente vorstellend.
 2 Kanarien-Vögel.
 2 Vögel als Menschen.
 4 Eisvögel.
 4 Vögel als Grimpsen.
 11 Vase kleine Sorte.
 7 dito Mittelforte.
 6 dito große Sorte.
 22 glatte Chocoladetaffen, 1 Henkel mit natürlichen Blumen braun Rand.
 7 Kaffee-Zassen mit teutschen Vögeln.
 11 Kaffee-Zassen br. Rand 3/4 Mahlerey.
 12 p. mit rel. Zierrathen kleine Sorte.
 1 glatter Milchtopf mit natürlichen Blumen D. Rand gr. Sorte.
 2 dito dito kleine Sorte.
 6 dito braun Rand.
 4 Federmesser mit natürlichen Blumen.
 3 Flacons mit Früchten alte Sorte.
 1 Verloque.
 8 durchbrochene Rörbchen D. Rand, Mittelforte.
 33 Toback's-Stöpsel als Jungfer-Beinen.
 11 glatte Stockhaken in Form La mit natürlichen Blumen.
 3 rad. mit teutschen Vögeln.
 5 glatte Stockstöpsel mit Figuren und Quirlanden gr. Sorte.
 6 dito mit natürlichen Blumen.
 6 dito kleine Sorte.
 12 rad. mit Zierrathen, natürl. Blumenfrüchten und Mosaique große Sorte.
 6 Als W. Insecten und staffirt.
 4 glatte Seiffen-Büchsen mit natürlichen Blumen, braun Rand.
 4 rel. Zierrathen und durchbrochene.
 2 dito dito.
 4 platte runde Pomaden-Büchsen mit natürlichen Blumen oval rund.

- 2 Pomade-Büchsen kleine Sorte.
 3 passiq. dito dito grüne Sorte.
 3 dito kleine Sorte.
 6 rad. Zierrathen.
 4 mit Quirlanden.
 4 platt runde mit natürlichen Blumen braun Rand.
 4 platt runde mit natürlichen Blumen braun Rand kleine Sorte.
 6 pass. dito gr. Sorte.
 6 dito kleine Sorte.
 10 Stück Blumen-Vasen als 4 Stück a 5 Zoll mit Quirlanden und Gold-Zierrathen.
 2 Stück a 4 Zoll dito.
 4 Stück dito mit natürl. Blumen D. Rand.
 4 Elemente 9 und ein halb Zoll, Blau gemahlte Sorten.
 35 Paar weiß und blau gemahlte Chocolade-Zassen.
 An bunt gemahlten Sorten.
 48 Paar Thee-Zassen, 1 Henkel mit natürlichen Blumen, weissen Rand.
 54 Paar dito.
 35 dito ohne Henkel.
 18 Paar Chocolade-Zassen mit Henkel.
 2 extra große Kaffe-Kannen.
 5 kleine dito.
 2 große Milchkannen.
 3 kleine dito.
 1 großer Thee-Topf.
 1 kleiner dito.
 3 große Thee-Büchsen.
 3 Mittel dito.
 5 Zuckerdosen große Sorte.
 4 dito Mittelforte.
 1 Spähnapf große Sorte.
 11 Oval große Einsatz-Schalen mit natürlichen Blumen weissen Rand.
 12 kleine dito.
 1 Des. dito Rel. Zierrathen.
 1 Thee-Zasse, ein Henkel.
 1 Thee-Topf, eine Milchkanne.
 1 Zuckerdose, 1 Kredenz-Teller mit Purpur-Blumen braunen Rand.
 1 dito mit 6 Blumen braunem Rand.
 1 dito mit natürl. Blumen braunen Rand.

- I dito mit Abgelaß und braunem Kande
20 Thiere als Mähse.
II Stück große Sorte.
IO Stück kleine dito.

an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Diejenigen, die diese Waaren zuvor in Augenschein nehmen wollen, haben sich deshalb an den Kanzelley-Directorem Borries zu wenden. Signatum Minden den 30. Septembr. 1778.

Königl. Preuß. Mindensche Krieger- und
Domainen-Kammer.
Krusemark, v. Domhard, Drlich, Vogel,

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden sügen hiemit zu wissen: daß in dem letztern Subhastations-Termino des, dem hiesigen Bürger und vormaligen Wedigensteinschen Pächter Conrad Cobben zugehörigen, auf der Simeonis Straffe sub Nr. 278. belegenen Wohn- und Brauhauses, welches nach Abzug des davon zu entrichtenden Kirchengeldes, mit Einschluß der Gerechtigkeiten, in specie des dazu gehörigen Hudetheils, auf 1013 Rthlr. 19 Mgr. taxiret worden, kein hinlänglicher Both geschehen, weshalb ein nochmaliger Terminus auf den 21. Nov. a. c. zu dessen öffentlichen Verkauf hiemit präfigiret wird, in welchen die Lusttragende Käufer Vor- und Nachmittags am hiesigen Rathhause zu erscheinen und zu licitiren haben, mit der Versicherung; daß dem Vestbietenden, salva approbatione superiorum, der Zuschlag geschehen und nachher niemand weiter gehdret werden soll.

Amt Schlüsselburg. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß den 28. dieses hieselbst verschiedene Frauens- so wohl seidene als linnene und wollene Kleidungsstücke, etwas Drell und Linnen-Geräthe, auch sonstige Kleinigkeiten, imgleichen 2 Koffres meistbietend verkauft werden sollen. Kauflustige werden daher hiedurch eingela-

den, sich bestimmten Tages früh um 9 Uhr an der Amtsstube hieselbst einzufinden.

Herford. Es sol das von dem Zimmergesell Witten angesprochene und anausgebauct stehu gebliedene osim Meiersche Wohnhaus auf hiesiger Rennstraße sub No. 514 belegene, welches hiesigem Armen-Kloster mit 100 Rthlr. und der Kämmerey mit 45 Rthlr. Capital, auch dem Neustädter Capitulo mit einem jährlichen Canone von 28 Mgr. verhaftet ist, Demjenigen, welcher solches in baulichen Stand zu setzen resoloiren und die besten Bedingungen offeriren wird, in Termino den 7. Novemb. c. eigenthümlich übergeben werden; zu welchem Ende sich Liebhabere gedachten Tages Morgens um 10 Uhr in Curia einzufinden haben.

Zugleich haben alle Dreienigen, welche an gedachtem Hause etwas zu prärendiren vermeynen, solches nebst dem etwaigen Rückstande alsdenn anzugeben, widrigenfalls aber sich selbst bezumessen, wenn zu deren Befriedigung keine Vorkehrungen getroffen werden können.

Am 14. Novembr. c. Vormittages um 10 Uhr sollen auf hiesigem Rathhause

1) Für die Kämmerey 72 Schfl. Roggen, 11 und 1 Viertel Schfl. Gersten und 111 und 3 Viertel Schfl. Hafer, desgleichen
2) für die Brüderweins Rechnung 14 und 1 Viertel Schfl. Roggen, 14 und 1 Viertel Schfl. Gersten und 9 und 1 halb Schfl. Haber Berliner Maas dergestalt meistbietend verkauft werden, daß die Eigenbehändige solches Nachkorn denen Käufern zwischen Martini und Weynachten in Markgängiger Güte frey anhero liefern, Einpfängere aber nebst Berichtigung der Accise von dem Haber alsdenn die Bezahlung dafür respective an die Kämmerey und Brüderweins Rechnung entrichten.

II Avertissements,

Nachdem mißfällig wahrgenommen worden, daß die Tagelöhner nach Gesals

len das Tagelohn steigern, diesem aber nicht länger nachgesehen werden kan; So wird hiemit ein vor allemahl festgesetzt, daß

- 1) Ein Tagelöhner bey eigener Kost, im Sommer nicht mehr als 5 Ggr.
- 2) Eine Frauens-Person 3 Ggr.
- 3) Ein Tagelöhner im Winter bey eigener Kost 4 Ggr. 4 Pf.
- 4) Eine Frauens-Person 2 Ggr. 8 Pf.

haben soll. Lassen sie sich aber beschäftigen, wird nur die Hälfte des Tagelohns gegeben. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Sign. Minden in Senatu den 12. Oct. 1778.

Die Kisten der Königsberger Lotterie 1ten Classe sind eingetroffen, und können von denen resp. Interessenten bey mir eingesehen werden. Diejenigen welche eines Gewinnes wegen bis dato nicht avertirt sind, renoviren zur 2ten Classe mit 2 Rthlr. 3 Gg. vor den 3. Nov. deren Ziehung am 9. Nov. ohnfehlbar vor sich gehen wird. Kauflose zur 2ten Classe sehen noch a 3 Rthlr. 6 Gg. zu Diensten. Minden den 15. Oct. 1778.
Müller, Accise-Controllleur.

Amt Limberg. Zwey Stüek zweyjährige rothe Kinder sind einem hiesigen Unterthan ohnweit der Crollage zugekauften. Der unbekante Eigenthümer hat sich längstens binnen 4 Wochen zu legitimiren, indem nach deren Verlauf die Kinder verkauft und der Werth nach Abzug der Kosten gehörig berechnet werden soll.

Minden. Ein junger Mensch von guten Eltern protestantischer Religion 18 Jahr alt, im Rechnen und Schreiben geübt, wünscht bey einer Herrschaft auf ein oder die andre Art gegen ein jährlich Gehalt in Diensten zu gehen. Das hiesige Adres-Comtoir wird nähere Nachricht von ihm geben.

III Gelder, so auszuleihen.

Minden. Zwanzig Rthlr. Cour. beim Armenhause zu St. Georg gehörig, sind anderweitig zu belegen, und kan derjenige der solche gegen gehörige Sicherheit und übliche Zinsen verlanget, sich deshalb bey dem Hn. Senior Böding alhier melden.

Bielefeld. Ein Kämmerer-Capital von 50 Rthlr. in Golde, und ein Puzpillen-Capital von 70 Rthlr. in Münze ist zur Belegung gegen gerichtliche Hypothek vorrätzig, und können Diejenigen, denen damit gebietet, sich bey dem Magistrat hieselbst melden.

IV Brod-Taxe
in der Stadt Bielefeld für den Monat
Octobr. 1778.

Sammel für 1 Mgr.	=	20 Loth
Fein-Rockenbrod	=	26 "
Schwarzbrod	=	2 Pf.

Bier-Taxe.

1 Maas Braunbier	=	1 Mgr.
1 Maas Weißbier	=	6 Pf.

Fleisch-Taxe.

Schneefleisch das Pf.	=	2 Mgr. 6 Pf.
Rindfleisch das beste	=	2 = 4 =
Das Mittlere	=	2 = 2 =
Das schlechte	=	2 = = =
Schweinefleisch	=	5 = = =
Hammelfleisch	=	2 = 2 =
Kalbfleisch das beste	=	3 = = =
Das Mittlere	=	1 = = =
Das schlechte	=	= = 6 =

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montag den 26ten Oct. 1778.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden
den König von Preussen 2c. 2c.
Fügen allen und jeden so an denen in der
Graffschaft Ravensberg belegenen, dem ab-
gelebten Geheimen Rath Freyherrn v. West-
phalen zugehörigen adelichen Gütern, so
aus einem in Bielefeld belegenen adelichen
freyen Hof nebst Garten, aus verschiedenen
bey Brackwehe belegenen Bergen, aus 28
vor dem Dbershore bey Bielefeld belegenen
Gärten und aus 11 Prästantiarien bestehen,
aus einer Mitbelehenschaft, Versammlung zur
gesamten Hand, Erb- und Lehns-Verträ-
gen, pactis familiä, Anwartschaft oder
sonst aus irgend einem Grunde, weshalb
sie für künftige Lehnsfolger angesehen wer-
den können, Ansprüche haben oder zu for-
miren gedenken hierdurch zu wissen: daß
zur Angabe dieser ihrer Rechte und Ansprü-
che Terminus auf den 11. Januar 1779. be-
zietet worden. Wir citiren und laden dem-
nach alle und jede welche dergleichen Rechte
und Ansprüche haben oder zu formiren ge-
denken, durch dieses öffentliche Proclama-
wovon ein Exemplar alhier bey der Regie-
rung, das andere zu Paderborn und das
dritte zu Detmold angeschlagen, auch durch
die hiesigen Intelligenzblätter bekant ge-
macht worden, daß Ihr a dato binnen 12
Wochen wovon 4 vor den ersten, 4 vor den

andern und 4 vor den 3ten Termin zu rech-
nen, Eure Rechte und Ansprüche so wie ihr
solche mit untadelhaften Documentis oder
auf andere rechtliche Weise zu verificiren
vermeinet, ad acta anzeiget, auch in dem
anberaumten Termino den 11. Jan. 1779.
auf Unserer Regierung erscheinet und vor
dem alsdann zu ernennenden Commissario
liquidationis die Documenta zur Justifica-
tion Eurer Ansprüche originaliter produciret
und nach gehaltenem Verhör rechtlichen
Bescheid erwartet. Nach Ablauf des Ter-
mini aber sollen Acta für geschlossen geach-
tet und diejenigen so ihre Rechte oder
Ansprüche ad Acta nicht gemeldet, oder,
wenn gleich solches geschehen, sich doch
bemeldeten Tages nicht gestellet und ihre
Rechte und Ansprüche gehörig justificiret
haben, nicht weiter gehöret sondern ihnen
in dem abzufassenden Präclusions-Erkenn-
niß, ein ewiges Stillschweigen auferleget
werden. Urkundlich unter Unserm Min-
den Ravensbergischen Regierungs-Insie-
gel und der verordneten Unterschrift. Ge-
geben Minden am 11. Sept. 1778.

Anstatt und von wegen Er. Königl. Ma-
jestät von Preussen 2c.
Frb. v. d. Reck.

Gericht Eisbergen. Dem
nach der Wirth der Freyherrlich Schellers-
heimischen Arröder Stette in Tilosen, Johann
H u

Conrad Westphal als Fusilier des von Lossauschen Regiments desertiret, und dessen Ehefrau mit den Kindern die Stette bößlicher Weise verlassen und mit den besten Haabseligkeiten aus dem Lande gewichen ist: So werden diese Eheleute Westphal olim Schidtel hiermit edictaliter verabladet, innerhalb 12 Wochen und längstens den 26. Januar. 1779. vor hiesigen Freiherrl. Schellersheimischen Gerichte wegen solcher muthwilligen Verlassung der Stette sich in Person zu verantworten und nebst denen mitgenommenen Haabseligkeiten zur Stette wieder zurück zu kommen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie Inhalts der Königl. Eigenthumsordnung Cap. 17. §. 4. nach Ablauf des bestimmten Termini der Stette im Thielosen vor sich und ihre Kinder auf ewig verlustig, auch in verursachten Schaden und Kosten fällig erkläret, und die Stette mit einem andern Colono wieder besetzt werde.

Amt Ravensberg.

Demnach der Königl. Eigenbehörige Colonus Eßelbrügge zu Loxten aus verschiedenen Ursachen darauf angetragen: daß seine sämtliche Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen edictaliter vorgeladen, und ihm das Beneficium particularis solutionis nach dem Ertrag der Stette verstattet werden möchte, diesem Suchen auch deferiret worden; so werden Alle und Jede, welche an gedachten Colono Eßelbrügge und dessen Stette Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich verabladet, in Terminis den 9. Nov. den 23. ej. und 7. Dec. a. c. an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Borgholzhausen jedesmal Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und liquide zu stellen, auch von den in Händen habenden Documenten beglaubte Abschriften ad Acta zu lassen und sich über die vom Debitore nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Wobey den Ausbleibenden zur ausdrücklichen Warnung dienet, daß sie nach Ablauf

des letztern Termins nicht weiter gehöret, sondern mit ihren etwaigen Forderungen gänzlich abgewiesen, und für solche, welche dem Debitore die Stückzahlung zugestehen aufgenommen werden sollen. Wornach sich also ein Jeder zu achten.

Alle diejenigen, welche an den Colono Füllken auf dem Rhobe und dessen unterhabenden Stette, aus irgend einem Grunde was zu fordern haben, werden damit ad Terminos den 16. Nov. und 7. Dec. c. edictal. verabladet. S. 41. St.

Alle und jede an den Eigenbehörigen Colono Wrede zu Osterwehde und dessen Stette, Sprach und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 2ten Nov. und 16. ej. c. edictal. verabladet. S. 40. St.

Amt Brakwede.

Auf Ansuchen des Coloni Sievert und Baumhütter, ersterer unter der Nr. 12, letzterer unter der Nr. 23 im Dorfe Brakwede, wird hiermit ein Jeder, der das Recht zu haben glaubt, durch beyder Colonen an der Waschstraße am Lippstädter Postwege belegenen Wiesen gehen oder reiten zu dürfen, verabladet, am 1. Decembr. früh von 8 bis 12 Uhr am Vielesfeldschen Gerichtshause seine etwaige Befugniß anzugeben und zu rechtfertigen; mit dem Bedeuten, daß Der oder Diejenige, welche dieser öffentlichen Aufforderung keine Folge leisten, auf immer mit ihren etwaigen Gerechtsamen dieses Fußweges halber vom Königl. Amte Brakwede abgewiesen werden sollen und damit sich fürsohin Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so ist dieses Proclama zu Brakwede zwey Sonntage nach einander, sodann zu Vielesfeld und Rittberg abzulesen, auch in die wöchentliche Mindensche Anzeigen zu inseriren und am Vielesfeldschen Gerichtshause zu affigiren.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Zum Verkauf der Was-

Jemann- und Bartram'schen Kirchenstühlen in der Marien Kirche, sind die beiden letztern Termine auf den 28. Oct. und 18. Nov. c. angesetzt. S. 40. St.

Werther. Bey denen hiesigen Schutzjuden Weibes Levi und Samuel Bendix, ist eine Parthey Kuh- und Schaf-Felle zum Verkauf vorrätig: Lusttragende Käufer belieben sich in Zeit von 14 Tagen einzufinden.

Amt Petershagen. Auf Verlangen eines ingrosirten Gläubigers sol der, der Witwen Renten hieselbst eigenthümlich auf der Hullhorst belegene Garthe ad haßsam gezogen und dem Meistbietenden verkauft werden. Wenn nun zu solchem Ende Termini auf den 20. Nov. 18. Dec. d. J. und 20. Jan. künftiges Jahrs feste gesetzt worden: Als haben sich sodann Lusttragende Käufer Morgens um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstube einzufinden, die Taxe davon einzusehen, ihren Both zu eröffnen, und der Meistbietende in ultimo termino des Zuschlages zu gewärtigen. Sollte sich übrigen jemand finden, der an diesen Garten ein dingliches Recht oder sonst rechtliche Forderung zu haben vermeinte, muß sich derselbe in vorbezagten Terminen gleichfalls ad proffitendum et justificandum einfinden oder gewärtigen, daß er damit weiter nicht gehdret werde.

Bückeburg. Am 11. Nov. c. sol bey hiesiger Hochgräfll. Justiz-Canzeley eine Mineralien-Sammlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Catalogus davon kan beyrn Minden'schen Königl. Adreßcomtoir eingesehen werden, und Liebhaber können sich an hiesige Regierungsadvocaten Hn. König, Helfer und Brinckmann, die Commissiones übernehmen, wenden.

Amt Brackwede. Die in dem 41. St. d. A. beschriebene, denen Er-

ben des verstorbenen Chyrurgi Lütgers zu Tffelhorst zugehörige, sub Nr. 33. im Dorfe Tffelhorst belegene erbmererstädtisch freie Stätte, sol auf den 24. Nov. c. meistbietend verkauft werden.

Herford. Es soll das von dem Zimmergesell Witten angesprungene und unausgebaut stehn gebliebene olim Meiersche Wohnhaus auf hiesiger Kennstraße sub No. 514 belegene, welches hiesigem Armenkloster mit 100 Rthlr. und der Kammerey mit 45 Rthlr. Capital, auch dem Neustädter Capitulo mit einem jährlichen Canone von 28 Mgr. verhaftet ist, Demjenigen, welcher solches in banklichen Stand zu setzen resolviren und die besten Bedingungen offeriren wird, in Termino den 7. Novemb. c. eigenthümlich übergeben werden, zu welchem Ende sich Liebhabere gedachten Tages Morgens um 10 Uhr in Curia einzufinden haben.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche an gedachtem Hause etwas zu prätdiren vermeynen, solches nebst dem etwaigen Rückstande alsbenn anzugeben, widrigenfalls aber sich selbst bezumessen, wenn zu deren Befriedigung keine Vorkehrungen getroffen werden können.

III Sachen, so zu vermieten.

Minden. Im bevorstehendem Martini Markt und künftig sind am Markte einige Stuben an Kaufleute zu vermieten. Liebhaber können sich desfalls beyrn Buchhändler Körber melden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Amt Limberg. Bey hiesigem Königl. Amte liegt ein deren Krömker'schen Pupillen zugehöriges Capital von 50 Rthlr. in Golde gegen 5 Procent Zinsen zur zinsbaren Belegung parat. Derjenige welcher solches verlanget, und gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, kan sich dierwegen alhier am Amte melden, und wie über 6 Monate ein denen Krömker'schen

Pupillen gleichfalls zugehöriges Capital ad 55 Rthlr. in Golde eingehen wird, solches aber gegen gehörige Sicherheit und 5 Procent jährliche Zinsen fernernweit wieder ausgeliehen werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit die etwaige qualificirte Liebhaber bey hiesigem Amte sich dieserhalb melden können.

Herford. Es stehen 55 Rthlr. in Golde Pupillengelder zur Zinsbaren Unterbringung zu 5 Procent vorhanden; wer solche gegen hinlängliche hypothecarische Sicherstellung zu leihen gewilliget, wolle sich bey Hrn. Henrich Dtte Siepfe Sen. in Herford melden.

V Avertissement.

Amte Limberg. Zwey Stück zweyjährige rothe Kinder sind einem hiesigen Unterthan ohnweit der Crollage zugelassen. Der unbekante Eigenthümer hat sich längstens binnen 4 Wochen zu legitimiren, indem nach deren Verlauf die Kinder verkauft und der Werth nach Abzug der Kosten gehörig berechnet werden soll.

V Sachen, so gestohlen.

Minden. In der Nacht vom 19. auf den 20. dieses sind aus einer hiesigen wohl bekannten Handlung durch gewaltsamen Einbruch folgende Waaren entwandt worden, als:

1) Diverse Sattune und Sige in angeschnittenen und vollen Stücken. 2) Ein ganz Sortiment seidene Bänder als Reiche, Factionirte, Grosgrain, Beante, uni Grosgrain, Renforce, Paß fin, schwarz geblümt, sämtlich in allen Breiten. 3) Ein Sortiment Blonden, Entoilage, Groß-Beante und Tüll. 4) Ein Sortiment weiße und schwarze gewebte Spitzen. 5) Diverse Stück schwarze geknüppte ordinaire Baurensitzen, auch schwarz und weiße Chanilge und Schmelzspitzen. 6) Goldene und silberne Kniebänder mit und ohne Lahn, dito Frangen, dito runde Rigen, dito diverse

Muffers Huth-Krempen und Knöpfe, dito Treckforden oder Zahden, einige Preußische Officier = Port d'Espes mit Lahn, nebst 2 Garnituren goldene Officier = Schleusen, gold und silberne Ketten auf Kleider. 7) Gestickte und Entoilage Manns-Mannschetten. 8) Gestickte Queder und Quedersband. 9) Diverse Sammt-Bänder und Pressen. 10) Weiße und schwarze seiden und Trauer-Frangen. 11) Allerhand Couleuren schmale und breite, ein und zweyackige Agrements. 12) Allerhand Couleure te und schwarze seiden auch gelb gestreifte Nesteltuchstücker. 13) Einige Dof. schwarz gewebte und gestricke Mannssträmpfe. 14) Einige Maille gewebte Säcke zu Westen und Beinkleidern. 15) Einige Galanterie-Waaren als Corden, Strohbänder und schmalen Band, mit Lahn zu Kopfsputz. 16) Diverse Ital. Kopf- und Brustblumen. 17) Diverse Kinnen, Borax und Floretbänder. 18) Schwarze und weiße, gemahlen und allerhand Couleure Florstücker.

Wer von diesen diebischer und gewaltsamer Weise entwandten Sachen einige Nachricht zu geben weiß, beliebe solches an hiesiges Königl. Adress-Comtoir zu melden: Es soll dessen Name verschwiegen bleiben, und er hat ein Recompence von 50 Rthlr. zu erwarten. Auch sind bey diesem Einbruch 2 Reitern stehen geblieben, welche bis hiehin aller angewandten Nachsuehung ihren Eigenthümer nicht haben finden können; Demjenigen wird also auch eine Belohnung versprochen, wer solchen ausforschen kann, jedoch muß es nicht ein Dritter seyn, deme solche auch entwandt seyn können.

VI Notifications.

Amte Limberg. Die sub Harsa verkaufte Leon Levische olim Gelsbornsche Herrenfreye Stette sub No. 11 Stadt Oldendorf ist dem Chirnrgo Johann Martin Grunemann als dem Meisbietenden in ultimo Termino für den Voth ad 372 Rthlr. 16 Mgr. gerichtlich adjudiciret worden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montag den 2ten Nov. 1778.

I Citationes Edictales.

Herz-
ford.

Ad instantiam der Geschwister Pagenbarms wird deren im August 1764. von hier entwöhene, und seitdem abwesende Schwester Elisabeth Louise Pagenbarms, vermöge dieser Edictal-Citation, so denen Mindenschen Intelligenz-Nachrichten, denen Berliner, Draunsschweiger und Kippstädter Zeitungen inseriret werden sol, verabladet, sich in Terminis auf den 15. Dec. 1778. den 20ten Febr. und 1. May 1779. vor hiesigen combinirten Königl. und Stadtgerichte, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, zu melden, und sich über ihr zurückgelassenes geringes Vermögen, zu erklären, widrigenfalls sie nach Anleitung des Königl. Edicti vom 27. Oct. 1763. pro mortua erkläret, und solches denen beyden Schwestern verabfolget werden sol.

Amt Brakwede. Auf Ansuchen des Coloni Sievert und Baumhütter, ersterer unter der Nr. 12, letzterer unter der Nr. 23 im Dorfe Brakwede, wird hiermit ein Zehner, der das Recht zu haben glaubt, durch beyder Colonen an der Maschstraße am Kippstädter Postwege belegenen Wiesen gehen oder reiten zu dürfen, verabladet, am 1. Decembr. früh von 8 bis 12 Uhr am Dielesfeldschen Gerichtshause seine etwaige Ver-

fugniß anzugeben und zu rechtfertigen: mit dem Bedeuten, daß Der oder Diejenige, welche dieser öffentlichen Aufforderung keine Folge leisten, auf immer mit ihren etwaigen Gerechtsamen dieses Fußweges halber vom Königl. Amte Brakwede abgewiesen werden sollen und damit sich furohin Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so ist dieses Proclama zu Brakwede zwey Sonntage nach einander, sodann zu Dielesfeld und Rittberg abzulesen, auch in die wöchentliche Mindensche Anzeigen zu inseriren und am Dielesfeldischen Gerichtshause zu affigiren.

Amt Ravensberg. Alle und jede an den Eigenbehörigen Colonom Brede zu Osterwedde und dessen Stette, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 2ten Nov. und 16. ej. c. edictal. verabladet. S. 40. Stück.

II Sachen so zu verkaufen.

Es findet sich auf des Stückjunkers Pohlmanns sub Administratione besangenen Hofe zu Hille ein Capital von 300 Rthlr. ingrosiret, so zur Küster-Gerlandschen Creditmasse gehdret, und wobon die Verschreibung ante motum concursum bey dem Lombard-Comtoir für ein darauf angeliehenes in der Priorität Sentenz vom 20. Febr. a. c. sub Nro. 4 locirtes Capital versetzet ist.

X x

Die zur Hypothec verhaftete Pohlmannsche Höfe sind zur Nutzung auf 817 Rthlr. nach Abzug der Contribution, mithin wären solche zu Capital a 5 pro Cent zu 16340 Rthlr. an Werth anzuschlagen, weil aber, wenn des zeitigen Eigenthümers oder seiner Descendenz Eigenthums Recht aufgehoben werden muß, welches vermöge eines Personalprivilegii dem zeitigen Eigenthümer und seine Descendence remittiret ist; so ist mit Zustimmung der auf die Güter ingroßirten Gläubiger statt einer Subhastation eine Administration gut befunden, wodurch denn so viel effectuirt ist, daß die Güter bey der Familie conserviret und die verschriebene Zinsen den Creditoribus jährlich bezahlet werden.

Wie nun nach solchen angeführten Umständen ein darauf eingetragenes Capital nach der Vereinbarung der Creditorum nicht füglich aufgekündigt, aber wohl per Modum cessionis an Jemand überlassen werden kan; so werden hiermit Diejenigen, so vergebliches Capital von 300 Rthlr. in Golde an sich bringen wollen, vorgeladen, in Termino den 20 Nov. c. allhier auf der Regierung zu erscheinen, und die Bedingungen, unter welchen sie dieses Actisum an sich zu bringen Lust haben, anzugeben, da denn Derjenige, der die besten Bedingungen offeriren wird, zu gewärtigen hat, daß ihm das Capital quästl: käuflich überlassen werde. Signat. Minden den 9 Octobr. 1778.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Erh. v. d. Reck.

Minden. Zum Verkauf der Barlemann- und Bartramschen Kirchenstühlen in der Marien Kirche, sind die beiden letztern Termine auf den 28. Oct. und 18. Nov. c. angesetzt. S. 40. St.

Auf Anhalten der hiesigen Stadtramen soll das dem Sattler Andreas Petersen zugehörige an der Hohnstraße sub No. 93

belegene Bohn- und Brauhaus, worinn 1 Stube, 2 Kammern, 1 Saal, 1 Küche, 1 beschlossener Boden, 1 gewölbter und 1 gebalkter Keller, desgleichen die Stallung für 2 Kühe befindlich, samt den darauf gefallenen Hudeplatz für 3 Kühe auf dem Beserthorschen Bruche, so insgesamt zu 752 Rlr. 12 Gr. taxirt worden, mit allen sonstigen anklebenden Gerechtigkeiten, und bürgerlichen Lasten öffentlich meistbiethend verkauft werden.

Es können sich zu dem Ende die etwaigen Liebhabere in Terminis den 9. Dec. den 13. Jan. und den 17. Febr. a. f. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Wenn in Termino licitationis den 25. Sept. cur. auf das denen hiesigen Stadtramen zugehörige vormalige Kannigaische Haus sub Nr. 34. auf der Bäckerstraße nicht so annehmlich geboten werden, daß der Zuschlag dafür ertheilet werden können; Als wird sothanes Haus samt der demselben anklebenden Hudegerechtigkeit auf 2 Kühe auffer dem Beserthore, anderweit hiemit feil geboten und des Endes Terminus auf den 10. Nov. c. präfigiret, in welchen sich die Kauflustige Morgens um 10 Uhr und Nachmittages um 2 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und zu gewärtigen haben, daß dem Bestbietenden nach geschehenen annehmlichen Gebot das Haus zugeschlagen werden sol.

Johann Friedrich Hbber, von Erfurt, recommendiret einem Hochgeehrten Publico seine bey sich habende Galanteriewaaren, als: Goldene Pariser Uhren; tombachene und silberne dergleichen; feine stählerne Dames-Haafen mit Medaillon; dergleichen Pariser in Semid'or; Chapeau-Ketten; dergleichen goldene und andere Verloquen, nebst Uhrschlüssel; Drasseletten in Gold und mit Stein gefast; feine Dosen in Gold mundirt, wie auch Semid'or; schildkrottnen,

Masche und Engl. leberne. Prekensionsin Gold und gefast; Ewantailen; Ohren-Ringe von Schildpatt, nebst andern gefasteten Pariser von verschiedenen Sorten; Etuis mit Instrumenten; Zahnstocher-Etuis, mit und ohne goldene Reifen; Rasir-Etuis; Portefeuilles mit Instrumenten; Reise-Equipage zu rasiren und frisiren; Pariser gefaste silberne, vergoldete, wie auch Englische Vinspene-Schnallen, auch große Französische Mode-Schnallen; goldene, und gefaste Perl-Halsbänder; Glas- und andere Franz-Perlen; Französische Schwungfedern von verschiedenen Couleuren; reiche seidene Filet-Beutel, wie auch dergleichen uni; reiche Stockbänder; rothe Sonnenr mit Spiegel, dergleichen von Seide; Haar- oder Kopfnaedeln von verschiedener Sorte; silberne Ketten-Sporen, und dergleichen ohne Ketten; Stahl- und andere Degen, und Couteau de Chasse; Leuchter und andere Sachen von Französischer Composition, seidene und andere Englische leberne Degengehenke; Englische Scheeren und Federmesser; dergleichen Spazier-Stöckgen von Fischbein und Rohr, nebst noch andern Galanterie-Waaren. Er bittet unterthänigst gehorsamst, zu befehlen, daß er das Verlangte vorzuzeigen die Ehre haben könne, und logiret bey dem Kaufmann Hrn. Anton Gottlieb Stoy.

Bei Jacob Heuser aus dem Haag sind in bevorstehenden Minder Markt in dem Landständen Hause zu haben: Geflochtene Winterschu das Paar zu 18 Gr.; Chalouffis für Fenster grün mit Gold die Elle 8 ggr. Lonca Loback a Pf. 16 Gr.; Federmesser mit 3 Klingen und ein Radirmesser, so in einem Heft verborgen, a Stück 16 Gr. in Golde; Stöcke mit und ohne Klingen; Filet-Zwirn, Seide und Mateln von Stahl; Manchester; gedoppelt Hosenzug; Braubander-Spizen; gewebte goldene Ringe und Ohrringe; Lonca-Wohnen; eine neue Sorte Rohrstöcke; silberne Theesiebe; allerhand Sorten von wollen u. seiden Sträu-

pfen; Hiacinten alle gefüllt 10 Stück pro 1 Rthlr.; auch einfache Kranznelken 40 St. pro 1 Rthlr. Anemonen 30 St. pro 1 Rthlr. Tulpen früh und späte 30 Stück pro 1 Rth. eine wohlriechende roth mit gelb oder gelb eingefaste Nonstrose; Englische u. Spanische Gris-Nelken-Samen, das Loth vier Rthlr.; auch feine Press-Thee in civilen Preis.

Bei dem Sattler Ebbecke ist ein Zug Staats-Geschirr auf 6 Rutschpferde so mit verguldeten Beschlag und roth eingefast, nebst Zänne, Stangen-Aufhalte wie auch eine rothe Camelgarne-Leine; samt Einsechtzeug; ingleichen 2 schwarze Rutschgeschirr so mit Messing beschlagen mit allem Zubehdr zu verkaufen; Lusttragende Käufer wollen sich bey ihm einfinden.

Umt Brackwede. Die in dem 41. St. d. A. beschriebene, denen Erben des verstorbenen Chyrurgi Lütgers zu Tffelhorst zugehörige, sub Nr. 33. im Dorfe Tffelhorst belegene erbmeyerstädtisch freie Stette, sol auf den 24. Nov. c. meißbietend verkauft werden.

Bielefeld. Das Sprengersche in der Ritterstraße sub No. 356 belegene Wohnhaus nebst Garten soll in Terminis den 26. Oct. und 27. Nov. c. meißbietend verkauft werden; und sind zugleich Diejenigen, so daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 38. St. d. A.

Bückeburg. Am 11. Nov. c. sol bey hiesiger Hochgräf. Justiz-Canzley eine Mineralien-Sammlung öffentlich meißbietend verkauft werden. Der Catalogus davon kan beym Mindenschen Rdniglichen Adresscomtoir eingesehen werden, und Liebhaber können sich an hiesige Regierungsdapocaten Hn. Rdnig, Helfer und Brinckmann, die Commissiones übernehmen, wenden.

Bielefeld. Beamter des Rdnigs

lichen Wirts Brauwebe füget hiermit zu wissen, daß die Erbweyerkättlich freye im Gadswohrl belegene Güter, des verstorbenen Forstschreibers Venneu, in einem Wohnhause, einer Wagen-Scheune, Backhause, Ofen, Brunnen, einem Garten ohngefehr 2 Schfl. Saat groß bestehend, welche nach Abzug der jährlichen Grundlasten ad 5 Rthlr. 15 Ggr. 6 Pf. auf 656 Rthlr. cour. taxirt worden, in Terminis den 10. Nov. den 1. Decemb. c. und 26. Jan. a. f. meistbiethend zum Besten der Erben salva Qualitate in der Maasse verkauft werden sollen, daß die Qualifications-Gebühren des künftigen Käufers nicht von solchem noch besonders gefordert, sondern von den Kaufgeldern abgenommen werden sollen; Als werden hiermit Kauflustige verabladet, in vorgesehten Terminis jedesmal früh 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Gebote zu erdfuen, da dann in ultimo Termino Bestbietender dem Befinden nach des Zuschlages zu gewarten hat.

Uebrigens werden Alle und Jede, so ein dingliches Recht oder Anspruch an diese Bennen Güter haben, verabladet, in nemtlichen Tagefahrten solches bey Verlust desselben ad acta anzuzeigen.

Lübbecke. Wir Ritterschafft, Burgermeistere und Rath fügen hiedurch zu wissen, daß Vermöge allergnädigsten Königlichem Auftrages und Befehls aus hochpreislicher Landes-Regierung die bey dem Tode des Hillmar Fridrich Finke in dessen Eigenthum gebliebene 6 Schfl. Saat Landes in 4 Stücken bestehend zwischen den Becken im Osterfelde gelegen, von großer Maasse zu Befriedigung eines Gläubigers meistbiethend gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Wie nun dem zu Folge von beeideten Taxatoren vorherbeschriebene Ländereien in Anschlag gebracht und auf 120 Rthlr. das Schfl. Saat zu 20 Rthlr. gerechnet, in Golde gewürdiget worden; so stellen wir solche

zum öffentlichen Verkauf, präfigiren zur gerichtlichen Licitation Terminos auf den 17. Novembr. den 9. Dec. und 29. Dec. a. c. und verabladen alle Diejenigen, welche Käufer abgeben wollen, in denen bestimmten Terminen ihr Erbietben Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erdfuen und auf den annehmlichsten Both des Zuschlages zu gewärtigen.

Zugleich werden Diejenigen, so sich an diesen Grundstücken ein dingliches Recht anmassen wollen, es rühre solches von Eigenthum, Verpfändung oder sonstiger Verpflichtung her, hierdurch edictaliter citirt, in denen anstehenden Licitations-Terminen bey Strafe ewigen Stillschweigens ihre Aussprüche zu Protocoll zu geben und durch Documente oder auf andere Art zu verifficiren.

III Sachen, so zu vermieten.

Minden. Es sollen in Termino den 7. Nov. 13 Morgen frey Land in der Haselmachsch aufferm Simeonsthore belegen auf 4 Jahre öffentlich vermiehet werden; die Miethslustige können sich also besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach geschehenem höchstem Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

IV Avertissements.

Bünde. Da der Stadt Bünde ein neuer Kram und Viehmarkt zugeleget worden, welches auf den 27. Novemb. jeden Jahrs einfällt. So wird solches dem Publico bekannt gemacht, wobey einem Jeden, der dieses Markt besuchet, aller gute Wille bezeiget werden soll.

Lingen. Es hat Ewerd Jacob Bueker zu Lienen die ihm vor einigen Jahren im Flacken-Teich in der Lienenischen Bauerschaft Aldrup angewiesene 9 Scheffel Saat-Landes dem Jürgen Henrich Fennewald aus Lienen vermittelst gerichtlichen Kaufcontractis vom heutigen dato erb- und eigenthümlich verkauft. den 26. Oct. 1778.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montag den 9ten Nov. 1778.

I Citationes Edictales.

Min-
den.

Sann uns der specielle Aufrag von beiden hohen Landes-Collegiis geworden, die Theilung der Gemeinheiten, worin die Bauerenschaft Havern sich mit dem Dvenstädter und Gisser Eingefessenen befindet, ordnungsmäßig vorzunehmen, und alles, was dazu erforderlich ist, zu veranstalten; So werden alle, und jede, welche an den kleinem Berder, an den daran stoffenden Brinck und die alte sogenannte Weser, sämtlich bey Havern belegen, ferner an des Arckelers Bruch, und der Wolckspecke Anspruch machen, so wie diejenigen, welche auf dem sogenannten Brande, bisseits Dvenstädt beym dicken Busche berechtigt, auf den 3. Febr. a. f. hiemit verabladet, sich benannten Tages Morgens 9 Uhr in dem Pfarrhause zu Dvenstädt einzufinden und ihre Gerechtfame von Hude, und Weide mit milchenden und güsten Hornvieh, Pferden, Schweinen und Schafen, Plaggenmatt, Holzstiebe, Torfstichen, auch Wegen, und wie sie sonst Namen haben, entweder in Person, oder durch special Bevollmächtigte anzugeben und zu liquidiren. Dafern auch Interessentes vorhanden seyn sollten, die rechtlicher Art nach für sich nichts allein beschließen können, als die Besitzer von Fideicommiss und Lehngütern, welche keine successions-

fähige Erben haben, ungleichen Erbpächter, Erbmeier oder im Eigenthum stehende Coloniz; so lieget denen Lehnherrn, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre etwa habende Rechte zu beachten und des Endes sich am besagten Tage, Orte und Stunde einzufinden, mit der Verwarnung, daß der, oder diejenigen, so an besagten Lage nicht erscheinen und ihre Gerechtfame nicht angeben, und gehörig nachweisen werden, damit gänzlich ausgeschlossen, und ferner nicht gehört werden sollen, dahero den ein jeder seine Beweismittel, Nachrichten und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen hat, auch sich über die Grundsätze der wirklich vorzunehmenden Theilung, und über die Gerechtfamderer Mitinteressenten zugleich vernehmen lassen muß, weil, widrigensals mit denen Erschienenen allein gehandelt, und der Ausbleibende für einen solchen gehalten werden sol, welcher in dasjenige williget, was mit den andern erschienenen abgehandelt und beschloffen werden wird.

Wigore Commissionis

Laue.

Rahtert.

Umt Brakwede. Auf hochpreisl. Minden-Ravensbergischer Landesregierungsverordnung wird hiermit vom Beamten des Amtes Sparenberg Brakwede kund gethan und euch dem Johann Christoph Witter aus dem Amte Sparenberg Schilder

V v

ſchen Districts zu wiſſen geſaget, daß eure Ehefrau Anne Margarete Eliſabeth geborne Stieweken aus dem Heepenſchen District in der Graſſchaft Ravensberg, weil ihr ſie in Anno 1771 bey Gelegenheit, da ihr einen Vorrath Bielefelder Linnen in Oberdeutſchland, verkaufen wollen, im Gadderbaune Brakwedischen Districts, verlaſſen und euch nicht wieder bey ihr eingefunden, noch bis hiehin die geringſte Nachricht von eurem Leben und Aufenthalt gegeben habt, wider euch auf die Scheidung der Ehe, Klage erhoben und unter eure öffentliche Vorladung gehethen hat; Welchem Suchen dann auch, da ſie eure wirkliche Abweſenheit ſeit länger als zwey Jahren und daß ſie ſeit eben ſo langer Zeit von eurem Aufenthalte keine Nachricht erhalten habe, eidlich erhärtet hat, Statt gegeben worden; und werdet ihr abweſender Johann Chriſtoph Witter dahero Kraft dieſes öffentlichen Proclamatis, wovon ein Exemplar an dem Gerichtshauſe zu Bielefeld, das andere zu Kleve und das dritte zu Schildeſche angeſchlagen, auch den nöthentlichen Nachrichten und Kippstädter Zeitungen inseriret iſt, geladen, in Terminis den 10. Novemb. den 1 Decemb. c. und den 16. Febr. a. f., jedesmalen Dienſtags früh um 11 Uhr auf dem Gerichtshauſe zu Bielefeld entweder in Verſon, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erſcheinen, und entweder die Ehe mit eurer Frau gebührend und chriſtlich fortzuſetzen, oder die geſchmäßigen Urſachen eurer Abweſenheit glaubhaft nachzuweiſen, und darüber mit derſelben Verhör zu halten, wobey euch vorläufig der Herr Medicinal-Fiscal und Untergerichts-Advocat Hofbauer zum Anwalder Officio beſtellet wird.

Wey eurem Auſſenbleiben aber und vorzüglich im letzten Termino habt ihr dagegen zu gewärtigen, daß auf die Trennung der Ehe, und gegen euch als einen böſlichen Verlaſſer, auf die Strafe der Ehescheidung, von höchſtgedachter Landes-Regierung erkannt werde.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an den Coloum Eſſelbrügge und beſſen Stette zu Lortzen Anſprüche und Forderungen zu machen haben, werden ad Terminos den 23. Nov. und 7. Dec. c. edict. verabladet. S. 43. St. d. A.

II Sachen ſo zu verkaufen.

Minden. Peter Karl Water aus Hamburg verkauft alhier: englische Bergen op Zoom und friſſirten Düffel; ſchwarzen englischen Manchester und ſchwarzen Welveret, zu allen Preiſen; Englischen geſtreiften Corduroo odre ſogenannten Manchester zu Mannskleibern; Engl. figurirten Manchester, zu Mannskleider; Englische halbſeidene Zeuge; halbſeidene Atlas; Englische paille und weiſſe Snowdonet zu Weſten und Weinkleibern; eine neue Art englische baumwollenes Zeug zu Weſten und Weinkleibern; eine neue Art engl. baumwollenes Zeug zu Unterkleibern; engl. caſamirte Zeug; engl. geflickte Weſten; paille und ſchwarze dreydrätige Strämpf-Hoſen; feine und ord. baumwollene Manns- und Damens-Strämpfe; baumwollene Manns-Mützen; feine und ord. gewalkte Manns- und Damenssträmpfe; eine neue Art ſchwarzes engl. wolln Hoſenzeug; engl. gedruckte Sommer-Weſten; eine neue Art engl. gedruckte Reit-Weſten; ſchwarze und couleunte engli. Lamys; weiſſen Marſeille Cuvistung, für Damen zu Kleibern; weiſſen Neſſeltuch; alle Sorten feine und ord. ſchwarze und couleunte gefrickte und gewebte wolln Mannssträmpfe; engl. ſchwarze und couleunte ſeidene Mannssträmpfe; engl. halbſeidene Strämpfe; feine holländische Leinen; engl. zugledernte Stiebelleſche; Engl. ſtablerne und chriſtallene Rüdypfe, zu Mannskleibern; weiſſen Futterparchen; feine englische Hüte; engl. Satteldecken; engl. Reitſtangen; engl. Hoſpflaſter; wie auch noch andere neuſmodige englische Vollwaaren mehr, zu den allerbilligſten Prei-

fen, und logiret bey der Frau Landrentmeis-
terinn Witten auf dem Markte.

Andreas Heishorn von Deventer recom-
mandiret in dem bevorstehenden Mar-
tini Markte einem Hochgeehrten Publico
seine bey sich habende Porcellainwaaren,
Englisches Steinguth, Tischservice sowohl
in paille als weißer Couleur, allerhand Sor-
ten ächte Porcellain Coffee und Theeservice
auch allerhand Figuren und Aufsätze von di-
versen Sorten und Couleur; offeriret billi-
ge und civile Preise und logiret auf dem
Markte bey dem Hn. Canzeley-Secretario
Zimmermann.

Bey dem Kaufman Hennerde sind wie-
derum frisch angekommen und zu ha-
ben: Neue Holl. Vücinge das Stück 1 ggr.
Neue bitter Pomranzen 18 Stück 1 Rthlr.
Neue Citronen 30 St. pro 1 Rthlr. Bremer
Neunaugen das Stück 1 Ggr.

Bey Mehls Erben ist zu bekommen: 1)
die Edicten-Sammlung vom Jahr
1777. kostet 1 Rthlr. 12 Ggr. 2) Das
Repertorium Novi Corporis Constitutionum
Marchicarum, welches die Jahre von 1751-
bis 1775. inclusive enthält. kostet 1 Rthlr.
10 Ggr.

Die dem Colono Stohmann No. 14 zu
Meissen zugehörige, in der großen
Dombrede vorm Besertthore nahe bey dem Klo-
sterlande belegene 1 und 1 halber Morgen
Zins- und Zehntpflichtiges Land sollen in
Terminis den 4. Nov. und 9. Dec. meist-
biethend verkauft werden. S. 35. St.

Die dem vormaligen Weinvisier Schmidt
zugehörige, in der Dombrede belege-
ne 5 Morgen Zins- u. Zehntländeren, sol-
len in Terminis den 4. Nov. und 9. Dec. c.
meistbiethend verkauft werden. S. 35. St.

Lübbek. **W**ir Ritterschaft, Bur-
germeistere und Rath fügen hierdurch zu
wissen, daß durch die allerhöchste Königl.
Verordnung die Subhastation derer von
dem Schutzhuden Berend Joseph bisher ei-
genthümlich bewohnten Häuser sub No. 212

und 213 hieselbst befohlen und wir dars-
auf die Würdigung dieser Häuser von beets-
denen Taxatoren vornehmen lassen.

Wir subhastiren und stellen daher zum öf-
fentlichen Verkauf 1) das am Markte vor-
züglich bequeme gelegene eigentliche Wohn-
haus sub No. 213 mit der Taxe von 998
Rthlr. 24 Mgr. 2) Das daneben stehende
Haus sub No. 212 mit der Würdigung von
168 Rthlr. 30 Mgr. mit allen anhängigen
Recht und Gerechtigkeiten von Bergtheilen
und Kuhtristen, und präfigiren zur ord-
nungsmäßigen Licitation Terminos auf den
24. Nov. den 22. Decemb. 1778 und den
19. Jan. 1779, wozu wir etwaige Kauflusti-
ge auf Morgens 9 Uhr ans Rathhaus verab-
laden, mit der Versicherung; daß auf den
höchsten Both auf nähere höhern Orts ge-
thane Anzeige die Abjudication erfolgen
solte.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche
auf diese Häuser ex capite domini, hypothe-
ca oder sonstiger Verpflichtung Anspruch
machen, edictaliter citirt, solchen in denen
anstehenden Terminen bey Strafe ewigen
Stillschweigens anzugeben und zu verifici-
ren.

Wir Ritterschaft, Bürgermeistere und
Rath fügen hierdurch zu wissen, daß
zum Verkauf des vorhin schon feilgebothe-
nen, allein unveräußert gebliebenen dem
Schutzhuden Leonard Heinemann zu Ham-
burg zugehörigen Bürgerhauses hieselbst auf
höchsten Königl. Befehl ein 4ter Licitations-
Termin anberamet werden soll und wir dem
zu Folge Terminum hiezu auf Dienstags den
1. Dec. a. c. präfigirt haben.

Wir subhastiren daher das Leonard Hei-
nemannsche von Marcus Isaac jetzt be-
wohnte auf der Hauptstraße hieselbst
sehr bequem gelegene Haus sub No. 54 mit
dem Anschlage derer 443 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf.
nochmalen und laden Kauflustige ein, in dem
bezielten Termino den 1. Decembr. a. c.
Morgens 10 Uhr ihre Offerten am Rathhaus
se zu eröffnen und zu gewärtigen, daß für

ben Vestbiethenden salva ratificatione regia der Zuschlag erfolgen wird.

Bückeburg. Am 11. Nov. r.

sol bey hiesiger Hochgräf. Justitz-Canzeley eine Mineralien-Sammlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Catalogus davon kan beyrn Mindenschen Königlichem Adresscomtoir eingesehen werden, und Liebhaber können sich an hiesige Regierungsadvocaten Hn. König, Helfer und Brinckmann, die Commissiones übernehmen, wenn den.

III Sachen, so zu vermieten.

Minden. Des Hn. Regierungsrath Wschoff Bobuhans, nebst Stallung und Garten an der hohen Straffe sub No. 207. so der Hr. Hauptmann Hoffmann zuletzt bewohnt, ist miethlos und kan sofort bezogen werden; wer also Lust hat, solches anheho, oder gegen Weinachten oder Ostern 1779. in Miete zu nehmen, kan sich bey demselben melden, die Gelegenheit besehen, und wegen der Mieth vereinbahren.

IV Avertissements.

Da seit kurzer Zeit in hiesiger Stadt ein gewaltfamer Einbruch und Diebstahl in dem Hause des Kaufman George Harten auf der Simeonisstraffe vollföhret, der zweyte aber bey dem Kaufman Stone an der Ecke der Huffschmiede und dem Kamptentiret worden, ohne daß aller angewandten Bemühung ohngeachtet die Thäter ausgemittelt werden können; So wird hiemit von Seiten der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer denjenigen oder denen, die von dieser Bande, einen derer Complicen, oder Heeler der gestohlenen Sachen binnen drey Tagen, bey einem nachfolgender Personen, als entweder bey dem Regierungs- oder Kammerpräsidenten, bey einem der Regirungs- oder Krieges- und Domainen-Räthe

bey dem Magistrat oder endlich bey einem der hiesigen Prediger mit Zuverlässigkeit wahrhaft machen wird, eine Belohnung von 100 Rthlr. erhalten, und wenn er oder sie solches verlangen, dessen oder deren Name verschwiegen bleiben. Signatur Minden den 3. Nov. 1778,

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.
Krusemark. v. Demhard. Hüllesheim.

Petershagen. Der Herr Cammer-Präsident von Bessel zu Petershagen verlangt künftigen Ostern 1779. einen ausgeturneten Gärtner-Burschen: Solte sich ein solcher anfinden der Lust hätte hieselbst in Dienst zu treten, und mit guten Zeugnissen seines bisherigen Betragens versehen sey, der kan sich bald melden, und in Unterhandlung treten.

Bünde. Da der Stadt Bünde ein neuer Bram und Viehmarkt zugeleget worden, welches auf den 27. Novemb. jeden Jahrs einfällt. So wird solches dem Publico bekannt gemacht, wobey einem Jeden, der dieses Markt besucht, aller gute Wille bezeigt werden soll.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Nov. 1778.
Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth
= 4 Pf. Semmel 9 =
= 1 Mgr. fein Brodt = 28 Loth =
= 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. — Loth =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon
der Brate über 9 Pf. 2 = 6 =
1 = dito, so unter 9 Pf. 2 = = =
1 = Schweinefleisch 3 = = =
1 = Hammelfleisch bestes 2 = 4 =
1 = dito schlechteres 1 = 6 =

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montag den 16ten Nov. 1778.

I Warnungs-Anzeige.

Swey berer unruhigen Wothhaischen Amts Untertanen, sind auf Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn, aller gnädigsten Special-Befehl, wegen fleißelhaften Querkürens mit Bierwöchentlichem Zuchthaus-Arbeit, jedoch salva fama belegen worden. Signat. Minden den 29. Oct. 1778.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen u. u.
Krusemark. v. Domhard. Orlich.

II Citationes Edictales.

Gericht Eisbergen. Es sind

die Eheleute Westphal olim Schldtel Nr. 43. dieser Anzeigen edictaliter verabladet, längstens in Termino den 26. Jan. 1779. wegen Verlassung der Stette im Thielsosen sich zu verantworten und bey Verlust derselben auch Ersetzung Schadens und Kosten mit ihren Habseligkeiten zur Stette wieder zurück zu kommen.

Amt Ravensberg. Alle

diejenigen, welche an den Colonnum Frölschen auf dem Rhobe und dessen unterhabenden Stette, aus irgend einem Grunde was zu fordern haben, werden damit ab Termino den 16. Nov. und 7. Dec. c. edictal. verabladet. S. 41. St.

III Sachen so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen u. u.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die in der Graffschaft Ravensberg im Amte Ravensberg belegene dem Ehr-Edlinschen Geheimen Rath Franz Ditzow Frenh. von Korf genant Schmiesing zugehörige Landtagsfähige Güter nebst allen ihren Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug derer darauf haftenden Lasten und zwar das Gut Latenhäusen auf 49397 Rthlr. 13 Ggr. und 6 Pf. und das Gut Wittenstein auf 14367 Rthlr. 14 Ggr. 6 Pf. gewürdiget worden. Wenn nun der Curator Concurfus Criminals Rath Nettebusch um die Subhastation dieser Güter allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren Wir und stellen zu Jedermanns feilen Kauf, obgedachte Rittergüter nebst allen ihren Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem Anschlag, welcher in Unserer Regierungs-Registratur zu Jedermanns Einsicht vorliegt, mit mehreren beschriebe, mit den taxirten Summen derer respectiven 49397 Rthlr. 13 Ggr. 6 Pf. und 14367 Rthlr. 14 Ggr. 6 Pf. Citiren und laden auch Diejenigen, so Verliehen haben möchten, diese Güter mit Zubehold; zu verkaufen, auf den 14. Decemb. 1778. den 15. März 1779 und den 19. Jun.

1779, und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie, daß dieselben in denen ange-
 setzten Terminis des Morgens um 9 und
 des Nachmittages um 2 Uhr vor der Regie-
 rung allhier erscheinen, in Handlung treten,
 den Kauf schließen, oder gewarten sollen,
 daß im letztern Termine die Güter dem
 Meistbiethenden zugeschlagen und nachmals
 Niemand weiter gehöret werden soll. Ur-
 kundlich unter Unserer Minden-Ravensber-
 gischen Regierungs-Inselgel und der ver-
 ordneten Unterschrift. Gegeben Minden
 den 16ten Jun. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-
 jestät von Preußen etc.

Erh. v. d. Neck.

Minden. Der Kaufmann Jo-
 hann Casp. Heinr. Müller machet hirmit be-
 kannt: daß er nunmehr sein Lager von bes-
 sen neuartigen Engl. Steingut ganz com-
 plet hat; und da er diese Waare direct aus
 England erhalten, so ist er auch im Stande
 die niedrigsten Preise zu geben. Auch hat
 derselbe ein Lager von blau gemahlt und
 ganz weißes fein echtes Porcellain; aller-
 hand Gewürz, fette, Material- und Eisener-
 Waaren; trockene Danner, Bohlen, Dies-
 len und Latten; Fensterglas in Risten; und
 den ganzen Winter hindurch frische Neun-
 augen zu verkaufen.

Auf Veranlassung hochlöblicher Regie-
 rung sollen die in dem 37. St. d. N. be-
 schriebene, unverkauft gebliebene Grund-
 stücke des Schiffers Gerlach Bussen, in
 Terminis den 7. Nov. und 12. Dec. c. meist-
 biethend verkauft werden.

Blottho. Bey dem Schlächter
 Menning hieselbst ist eine Quantität Kuhfelle
 vorrätzig; wozu sich Kaufsüchtige innerhalb
 14 Tagen einfinden wollen.

Herford. Da in denen angestän-
 denen Terminis auf das der Cammeren zur
 anderweiten Disposition anheim gefallene
 Erbmeierpärtliche Grundstück der Ziegelhof

genannt, noch nicht annehmlich genug ge-
 bothen worden, mithin man veranlasset ist,
 nochmaligen Terminum Licitationis auf
 Sonntag den 28. Nov. a. c. zu präfigiren;
 so wird gedachtes Grundstück cum Pertinen-
 tiis mit dem erfolgten höchsten Gebotbe ei-
 ner zubezahlenden Erbstandssumme von
 100 Rthlr. in Golde und einen jährlichen
 Erbzins von 20 Rthlr., wie auch sonstiger
 denen Erbmeierpächten gemässen Qualifi-
 cation nochmals öffentlich ausgeben, und
 Liebhabere eingeladen, am gedachten Tage
 Morgens um 10 Uhr in Curia zu erscheinen,
 und in nähere Unterhandlung zu treten.

Weil auch zu vermuthen stehet, daß eini-
 ge Liebhaber beregtes Grundstück lieber als
 allodial frey für ein baares Stück Geld ac-
 quiriren möchten; so soll in Termine zus-
 gleich in dieser Absicht eine Licitation veran-
 lasset und dem Befinden nach, jedoch mit
 Vorbehalt allerhöchster Approbation auf
 die eine oder andere Art der Zuschlag erfol-
 gen.

Halle im Ravensbergischen.

Beyn hochpreißl. Krieges- und Domainen-
 Kammer per Rescriptum clement. vom 22.
 Sept. a. c. verordnet, daß das jetzt von dem
 Schutzjuden Wolf bewohnt werdende, an
 der nach Bielefeld führenden Straße sub
 No. 49 belegene Bürgerhaus, mit dem hin-
 ter demselben befindlichen 1 halb Scheffel
 haltenden Hof- und Gartenraum, welches
 insgesamt auf 431 Rthlr. 21 Ggr. gewürdi-
 get worden, und wovon die jährlichen Ab-
 gaben in 2 Ggr. Renthegelder bestehen, öf-
 fentlich verkauft werden soll; so wird dies-
 ser Verkauf hierdurch bekannt gemacht und
 dazu Termini auf den 30. Nov. 29. Dec.
 c. und den 16. Jan. a. f. anberamet, in wel-
 chen sich Liebhabere jedesmal des Morgens
 um 10 Uhr in des Burgmeisters Willmanns
 Behausung einfinden, ihren Both erdfuen,
 und gewärtigen können, daß dem Bestbie-
 thenden salva Approbatione regia der Zu-
 schlag geschehen werde.

Amt Petershagen.

Der Witwe Klenken hieselbst eigenthümlich auf der Hüllhorst belegener Garten, soll in Terminis den 18. Dec. c. und 20. Jan. a. f. meistb. verkauft werden; und werden zugleich diejenigen, so daran ein dingl. Recht oder sonst rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, verabladet. S. 43. St.

Bielefeld.

Die erbmeyerstädtische freie im Gadderbaume vor Bielefeld zur Nahrung sehr wohl belegene Güter des verstorbenen Forstschreiber Bennen, sollen in Terminis den 1. Dec. c. und 26. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen, so ein dinglich Recht oder Anspruch daran zu haben vermeinen, verabladet. S. 44. St.

Lübbecke.

Die in dem 44. St. d. N. beschriebene, bey dem Tode des Hillmar Fr. Fincken in dessen Eigenthum gebliebene Ländereyen, sollen in Termin. den 9. u. 29. Dec. c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenigen, so daran ein dingl. Recht, oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, zugleich verabladet.

Amt Brackwebe.

Da auf die sub Nr. 29. Kirchsp. Brockhagen belegene Erbeyerstädtisch freie Wälders Güter, welche nach Abzug aller Grundlasten zu 4 Procent auf 1469 Rthlr. 28 Mgr. 3 Pf. gewürdiget worden, nur erst 780 Rthlr. in Gold oder in Courant 819 Rthl. geboten sind, folglich das 2 drittel der Taxe noch nicht erreicht ist; So wird auf Ansuchen des Hn. Curatoris quartus Terminus zum meistbietenden Verkauf auf den 26. Jan. 1779. früh von 10 bis 12. am Bielefeldschen Gerichtshause bezielet, alsdann Kauflustige sich einzufinden, und Meistbietender dem Befinden nach den Zuschlag erwarten kan.

Die Creditores werden auch wohl thun, diesen Terminum mit abzuwarten um das Gebot mit verbessern zu helfen, zu dessen

baaren Erlegung das Gericht gegen gehörige Verzinsung allenfals 1 Jahr Zeit geben kan. Uebrigens sind gedachte Wälders Güter sehr gut zur Nahrung und kleinen Handel gelegen und die dazu gehörige Länderey ist von der besten Lage und innern Güte.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Demnach auf die vermittelst Patenti Subhastationis vom 11 Sept. a. p. öffentlich feil gebothenen Immobilien des Coloni Ndljes oder Cornelis im Dorfe Thuine in denen angestandenen Subhastationsterminen kein annehmliches Geboth geschehen, und solche daher nochmals in Termino den 27. Nov. a. c. öffentlich in loco subhastiret und feil gebothen, falls sich aber widerum keine annehmlische Käufer finden sollten, vor der Hand auf einige Jahre ausgemietet werden sollen: So werden alle Diejenigen, welche gedachte Immobilien zusammen oder stückweise zu kaufen, oder eventualiter zu pachten Lust haben, hierdurch verabladet, sich bemelbeten Tages des Morgens um 10 Uhr coram Commissario Causa in loco zu stellen, die Kauf- und respect. Verpachtungsconditiones zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß diese Immobilien so dann dem Befinden nach den Bestbiethenden käuflich werden zugeschlagen oder vermietet werden. Urkundlich Unserer Tecklenburg Lingenischen Regierungsgroßern Insiegels. Gegeben Lingen den 2. Novembr. 1778.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Meyer.

Minden.

Da ich gesonnen mein auf der Lindenstraße belegenes neuerbauetes, von Einquartirung, Wachen und allen übrigen bürgerlichen Dneribus befreyetes mit 5 sehr geräumlichen Stuben, 3 eben solchen Kammern, 2 Fluren, 1 Keller, einer hellen und bequemen Küche, einer Rauchkammer,

wie auch 2 sehr geräumlichen Boden, wie nicht weniger mit einem Holzstall und hincziehender Stallung für 3 Pferde, 3 Kühe, 4 Schweine, und geräumlichen Hofraum, Braugerechtigkeit, wie auch dem darauf gefallenen Hudeplatz für 2 Kühe vor dem Simeonisthore in dem See versehenes Wohnhaus, hinter welchem sich ein wohlangelegter Garten befindet: Nicht weniger das in der Knsau belegene Nebengebäude, worinnen eine Stube, 3 Kammern, ein sehr geräumlicher Boden befindlich; Zugleich die mir eigenthümlich zugehörige im Prigenhagen belegene große Ackersehne, samt der derselbigen anlebensden Brunnen-Gerechtigkeit, und meinen vor dem Simeonisthore bey dem Ruckuck belegenen Baum- und Küchen-Garten, an den Meistbiethenden aus freyer Hand zu verkaufen. Es können die Kauflustige den 10. Decembr. Vormittags um 10 Uhr in meinem obbenannten Hause sich einfinden und gewärtigen, daß gegen ein annehmliches Geböth die benannten Grundstücke dem Meistbiethenden zugeschlagen werden.

Christian Friedr. Clausen.

Eisbergen. Auf hiesigem Freyherrl. Schellersheimschen Gute sollen Montages den 23. Nov. d. J. achtzehn Stück fette Hammels, zwey Stück fette Ochsen und zwey Stück fette Kühe meistbiethend verkauft werden. Es haben sich also die Liebhabere zu diesem fetten Viehe befügten Montags Vormittags daselbst einzufinden und der Meistbiethende kann dessen Zuschlag auch Verabfolgung gegen baare Bezahlung gewärtigen.

IV Sachen, so zu vermieten.

Herford. Infolge allerhöchsten Befehls soll der hiesige Lorfflich auf 4 oder 6 Jahre anderweitig meistbiethend verpachtet werden. Da nun hierzu ein für allemal Terminus auf den 5. Dec. a. c. präfigiret ist; so werden Pachtlustige hierdurch vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr

sich in curia einzufinden, ihre Erklärung ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbiethenden unter Vorbehalt allerhöchster Approbation geschlossen werden solle.

Ohne Nachweisung einer zureichenden Caution wird aber kein Geböth angenommen.

Es sind zu anderweiter Verpachtung der auf Trinitatis 1779. vacant werden den Lingenischen Emssehre, weil bey dem abgehaltenen Licitationen nicht annehmlich geböten worden, abermalige Licitations-Termine auf den 27. Novbr. und 29. Decbr. des laufenden und 20ten Januar des nächstkünftigen Jahres angesetzt worden. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Königl. Kammer-Deputation einfinden, und nach Gefallen bieten, da dann der Meistbiethende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Signat. Lingen, den 29. Oct. 1778.

An statt und von wegen ic.

v. Bessel. Maure. Van Dyck. v. Stille.

V Avertissements.

Bünde. Da der Stadt Bünde ein neuer Kram und Viehmarkt zugeleget worden, welches auf den 27. Novemb. jeden Jahrs einfällt. So wird solches dem Publico bekannt gemacht, wobey einem Jeden, der dieses Markt besuchet, aller gute Wille bezeigt werden soll.

Es hat der Professor theologia Jacob Henrich Meiling hieselbst und dessen Ehefrau geborne Eberhardina Beata Lampping ihren zu Lengeric auf der Wallage, bey Goeken Gründen auf dem so genannten Lüssel gelegenen Kamp von 3 Scheffel Saat Berlinisch, den Cheleuten Bernd Teisling und Anna Maria Grünnik vere mittelft gerichtlichen Kauf-Contracts vom hentigen Dato erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen, den 2. Nov. 1778.

Rdn. Preuss. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 47. Montag den 23ten Nov. 1778.

I Publicandum

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, lassen allen und jeden hierdurch bekant machen, daß mit Churfürstlichen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß zwischen sämtlich beyderseitigen Staaten ohne Ausnahme das Abzugsrecht in Rücksicht auf den Adel unter folgender Maßgebung aufgehoben worden:

Daß 1) sowohl alles adeliche Vermögen, welches aus dem Lande des einen Theils in die Lande des andern gehet, ohne Unterscheid, ob solches an Adeltiche oder Bürgerliche gelanget, nicht weniger alles Bürgerliche Vermögen, welches aus einem Lande in das andere an Adeltiche kömmt, von dem Abzugsgelde in so weit selbiges dem Landesherlichen Fisco mittelbar oder unmittelbar zustießet, folglich auch in sofern solches für ein Landesherrl. Amt gehöret würde, völlig befreyet seyn solle, gleichwohl

2) Denenjenigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, welchen eine gegründete Befugniß zustehet, von denen aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabsolgenden Erbschaften und andern Vermögen Abzugsgeld zu fordern und zu erheben, die fernere Ausübung dieser Befugniß der vorstehenden Convention ohngeachtet zu gestatten, dahingegen aber

3) Denen Patrimonial-Gerichten, welche eine dergleichen Befugniß bisher nicht her-

gebracht haben, die Ausübung derselben unter dem Vorwand einer Retorsion nicht bewilliget werden solle. Wornach sich also sämtliche Gerichtsbarkeiten in vorkommenden Fällen allergerhorsamst zu achten haben. Signat. Minden am 10. Nov. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

Frh. v. d. Reck.

II Citationes Edictales.

Es sol in Termino den 15. Dec. c. mit Publication des wider die ausgetretenen Gebrüder Johan Henrich und Johan Friederich Schröder Nr. 21. zu Buchholz Amts Schlüsselburg abgesetzten Confiscations-Erkenntniß verfahren werden: Die Gebrüder Schröder werden dahero hierdurch verabsoladet, gedachten Tages des Morgens um 8 Uhr sich zu Anbdrung des Erkenntnisses vor der Rogierung alhier zu stellen, oder sie haben zu gewärtigen, daß bey ihrem Ausbleiben dennoch in Contumaciam mit Publication des Erkenntnisses werde verfahren werden. Signat. Minden den 17. Nov. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden sagen hiemit zu wissen: daß durch ein Decret

A a a

vom heutigen Dato über das hinterlassene Vermögen der Eheleute Lawesirer Starcken, da selbige von hier gereicht, ohne daß ihr Aufenthalt auszufundschaffen, auf Andringen ihrer Creditorum, förmlicher Concurß eröffnet ist. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger gedachter Eheleute Starcken, in Terminis den 2. und 30. Jan. und 6. Mart. k. J., welcher letztere Termin peremptorisch ist, am hiesigen Rathhause zu erscheinen und ihre Forderungen, sie mögen aus Gründen herrühren, woher sie wollen, zu liquidiren und darüber Beweis bezubringen, auch mit dem angeordneten Contradictore und ihre Mitgläubigere, in Absicht der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen zu verfahren, auch sich über die Genehmigung des angeordneten Interimscuratoris, Hrn. Advocati Wesselmanns oder Bestellung eines andern zu erklären; mit der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in den angeetzten Terminen nicht liquidiren, oder ihre Forderungen nicht bescheinigen, oder beweisen werden, auf immer von der Masse präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, gegen Diejenigen aber, welche sich über die Anordnungen jenes Curatoris nicht erklären werden, der gedachte Hr. Advocat Wesselmann zum Curatore bestättiget werden soll.

Ingleichen wird allen denen, welche etwa gedachte Starcken-Eheleute noch etwas schuldig seyn solten, hiemit aufgegeben, solches bey Strafe doppelter Zahlung an keinen andern, als zum hiesigen rathhauslichen Deposito zu bezahlen. Auch wird denen, welche etwa Pfänder von erwehnten Starcken-Eheleuten besitzen, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres zu liquidirenden Pfandrechts, binnen 6 Wochen bey hiesigem Rathhause anzuzeigen und abzuliefern, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit dem Verlust ihres Pfandrechts bestraft werden sollen.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an den Colonom Esfelbrügge

und dessen Stette zu Leyten Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden ad Terminos den 23. Nov. und 7. Dec. c. edict. verabladet. S. 43. St. d. A.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Nachstehende dem Bürger Christoph Kühnen zugehörigen Immobilien sollen zu Folge Rath's Decreti vom 12. Octobr. a. c. öffentlich verkauft werden.

1) Ein Wohnhaus an der Bäckerstrasse sub Nro. 19, worin 2 Stuben, 2 Kammern und eine Küche unten, auch eine Stube und eine Kammer in dem zweyten Stockwerke befindlich, sonst aber mit gewöhnlichen Bürgerlasten und 9 Mgr. Kirchengeld behaftet ist, und beträgt die durch Sachverständige aufgenommene Taxe davon 389 Rthlr. 16 Gr. hiezu gehört eine mit dem Walemannschen Hause gemeinschaftliche Brandmauer auch ein Hüdertheil auf zwey Kühe auf dem Weeserthorischen Bruche, welcher gewärtiget ist, zu 100 Rthlr. 2) Ein Wohnhaus sub Nro. 20 an der Beckstrasse belegen, worin unten 2 Stuben, eine Küche, 5 kleine Kammern und ein Saal, in dem zweyten Stockwerk aber eine Stube, 2 Kammern und ein Boden befindlich sind. Dieses mit bürgerlichen Lasten und 18 Mgr. Kirchengeld behaftete Haus ist taxiret zu 319 Rthlr. 32 Mgr. 3) Ein Garte vor dem Weeserthore oberhalb der Mäschtrappe, so taxiret ist zu 50 Rthlr.

Lusttragende Käufer werden daher eingeladen in Terminis den 9. Jan. den 10. Febr. und 17. Mart. a. f. Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Gebots zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Amt Petershagen. Es soll ad Instantiam eines ingrosirten Creditoris der sub Nro. 256 auf der hiesigen Neustadt belegene Mührmannsche ehemalige Lagensche Hof nebst dem hinter und vor dem Wohn-

haufe belegene Garte, so überhaupt zu 575 Rthlr. a peritis et juratis gewürdiget werden, ad hastam publicam gezogen und dem Meistbietenden verkauft werden: Zu welchem Ende dem Termini subhastationis auf den 8. Decembr. a. c. 15. Jan. und 16. Febr. a. f. hiemit veste gesetzt worden, an welchen sich lusttragende Käufer Morgens vor hiesiger Amtsstube melden, ihren Both eröffnen, und der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlage gewärtigen kann.

Solte sich übrigens Jemand finden, der an diesem Hofe ein dingliches Recht oder sonstige rechtliche Forderungen hätte, muß sich derselbe in gedachten Terminis ad profitendum et iustificandum ohnfehlbar einfinden, widrigenfalls aber wahrnehmen, daß er damit weiter nicht gehdret werde.

Lubbecke. Bey der hiesigen Zudenschaft sind Kuh- Kalb- und Schaffelle zu verkaufen; Liebhaber können sich in Zeit 4 Wochen einfinden.

Bielefeld. Da es scheint, daß einige Pfandgeber bey dem hiesigen Lombard die ihnen angediehene Nachsicht in Beziehung der Zinsen misbrauchen: so stehet sich hiesige Direction genötiget, nunmehr eine Tagelrist auf den 1ten Dec. d. J. zum öffentlichen Verkauf der verfallenen Pfänder zu bezielen. Es wird solches hiezumit des Endes öffentlich bekannt gemacht, damit die Eigenthümer vor

No. 63. 130. 194. 271. 280. 339. 351. 397. 398. 399. 402. 410. 440. 443. 517. 525. 527. 537. 547. 556. 557. 558. 559. 578. 581. 582. 586. 590. 600. 601. 602. 604. 605. 606. 610. 611. 612. 613. 614. 620. 623. zu bestimmter Zeit auf ihr Interesse achten, und den etwaigen Ueberschuß von den Pfändern mögen in Empfang nehmen können.

Bielefeld. Demnach die zu der hiesigen Räuberbande gehdrige Personen

laut allerhöchsth. bestätigter Urtheil zur Kosten- und Schaden-Erstattung schuldig erkannt und dahero resolviret worden, daß die denselben zugehörige Immobilien, als:

1) Das Nottebusche allhier in der Kesselstrasse sub No. 581 belegene Haus nebst dem dahinter gelegenen Garten 24 Schritt lang und 8 breit, so zu 330 Rthlr. 20 Ggr. 8 Pf. angeschlagen. 2) Das eben in der Kesselstrasse sub No. 584 belegene und auf 156 Rthlr. 18 Ggr. angeschlagene Schnellesche Haus. 3) Das Stammeyersche Haus vor dem Burgthore sub No. 587, so auf 138 Rthlr. 22 Ggr. ästimiret. 4) Der Stammeyersche Garte vor dem Siederthore, so 73 Schritt lang und 32 breit und auf 200 Rthlr. geschätzt und 5) das im Siederfelde belegene Lutterlasesche Haus, so auf 300 Rthlr. 10 Ggr. angeschlagen, nebst dem Erbpachtsrechte an 6 Schfl. Saat Capitularkand gegen 7 Rthlr. Erbpachtsgelder und einer Recognition von 2 und einem halben Rthlr. bey Veränderung der Besitzer öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So werden des Endes Termini licitationis auf den 16. Dec. c. a. wie auch 20 Jan. und 17. Febr. a. f. angesetzt, alsdenn sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden und dem Bestdem nach den Zuschlag gewärtigen können.

Zugleich werden Alle und Jede, welche ex Capite Domini aus einem andern dinglichen Rechte oder aus irgend einem andern Grunde an diese Grundstücke einen Anspruch oder Forderung zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solches in besagten Terminen gehdrig anzugeben; widrigenfalls sie nachhero damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen nach dieser Verwarnung, welche hier, in Welle und Herford auch durch die wöchentlichen Anzeigen gehdrig bekannt gemacht werden soll, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amte Brakwede. Demnach auf

die sub No 79 im Dorfe Steinhagen belegen erbmeyerkäuflich freye Potts Güter, welche auf 959 Rthlr. 18 Mgr. 5 Pf. taxirt worden und welche nach Abzug der zu 168 Rthlr. 10 Mgr. angeschlagenen Grundlasten 791 Rthlr. 18 Mgr. 5 Pf. nur erst 300 Rthlr. Gold oder 315 Rthlr. in Courant geboten worden, mithin quartus Terminus anzusehen und solcher auf den 2. Febr. a. f. festgesetzt ist; So werden hiermit Kauflustige eingeladen, im gedachten Termine früh 10 bis 12 Uhr Mittags am Vielesfeldschen Gerichtshause auf diese mit der Brandtweinsbrennerey-Gerechtigkeit bisher versehene Güter zu biethen und hat Meistbiethender, wenn er wenigstens $\frac{2}{3}$ der Taxe erreicht haben wird, alsdann des Zuschlages zu gewärtigen. Auch können die Creditores sich einzufinden und den Verkauf befördern helfen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da mit Trinitatis 1779. die Limbergische Amts- und Gehege-Jagd pachtlos wird, und anderweit auf sechs Jahre als von Trinitatis 1779. bis Trinitatis 1785. verpachtet werden sol; Als werden zu dieser anderweitigen Verpachtung Termini auf den 25. Julij. 9. und 23ten Dec. a. c. anberahmet, in welcher Pachtlustige Vormittages um 10 Uhr auf der Kriegs- und Domainen-Kammer erscheinen, ihr Gebot ersehen, und gewärtigen können, daß demjenigen, welcher im letztern Termine Bestbietender geblieben, der Zuschlag salva approbatione regia geschehen soll. Signat. Minden den 10. Nov. 1778.

Anstatt und von wegen ic.
Krusemark. v. Domhard. Hällesheim.

Minden. Da sich in dem zur Vermietung der ausserhalb dem Simeonis-Thore in der Haselmasth gelegenen 13 Morgen Stillfischer Länderey vorgewesenen Termine keine Miethslustige gemeldet; so wird anderweiter Terminus auf den 28. Nov. c. bezielet, in welchen sich die Miethslustige

Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, und gewärtigen können, daß mit dem Bestbietenden der Contract auf 4 bis 6 Jahr geschlossen werde.

Daß den Nicolai Armen zugehörige Wirthshaus der Kuckuck genant, wird zu Ostern 1779. pachtlos. Pachtlustige werden hiemit eingeladen in Termine den 3. Dec. c. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden und hat der Bestbietende zu gewarten, daß ihm die Wohnung samt der Schankgerechtigkeit und ein daneben in Besten gelegener Garten auf 4 oder 6 Jahr gegen hinlängliche Sicherheit vermiehet werden soll.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Termine den 7. Dec. a. c. die beyden Starckeschen Häuser auf dem Markte belegen, bis nächstkünftigen Ostern öffentlich vermiehet werden sollen: Es können sich also Diejenigen, so eins oder das andere in Miethe zu nehmen Willens, sich in besagtem Termine Vormittages um 10 Uhr am hiesigen Rathhause melden, und hat der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Der Derenthalsche Zehnte bey Uphusen, desgleichen der Dankelmannsche Zehnte bey Barkhausen sollen in Termine den 10. Dec. a. c. von neuem plus licitanti verpachtet werden: Pachtlustige belieben sich am besagten Tage in des Hrn. Kammersecretair Riensch Wohnung am Papenmarke allhier Vormittags um 10 Uhr einzufinden.

V Gelder, so auszuleihen.

Es sind bey dem hiesigen Pupillen-Collegio 90 Rthlr. in Louisd'or Bosenischer Pupillengelder zum Verleihen vorräthig; wer solche auf hinreichende Sicherheit gegen 5 pro Cent Zinsen an sich zu leihen Willens, wird sich deshalb bey dem gedachten Pupillen-Collegio melden können. Minden den 10ten Novembr. 1778.

Anstatt und von wegen ic.

Frh. v. d. Neck.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montag den 30ten Nov. 1778.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, wasmassen über des ohnlängst zu Lübecke verstorbenen Hillmar Friedrich Fincken nachgelassenen Vermögen Concursus Creditorum eröfnet, und zum Interims-Curatore der Regierung-Advocat Schulze bestellet worden: Und wie zur öffentlichen Vorladung sämtlicher Gläubiger Terminus ad liquidandum auf den 18. Dec. a. e. 19. Jan. und 17. Febr. a. f. angezehet worden. Als citiren und laden wir hierdurch und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier, das 2te bey dem Magistrat zu Lübecke, und das 3te bey dem Amte Keineberg affigiret ist, alle diejenige, so an des obbenannten Hillmar Friederich Fincken nachgelassenen Vermögen einiges Recht, Forderung und Anspruch haben, oder zu machen gedenken, in den angezeigten, insbesondere in dem sub präjudicio aufgehenden letzten Termino den 17. Febr. a. f. alhier vor der Regierung zu erscheinen, sich zuförderst über die Bestätigung des Interims-Curatoris Advocati Schulze zum Curatore Concursus zu erklären, demnächst ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren im Stande sind, ad Acta anzuzeigen, von der

zur Liquidation ernannten Commission ihre Documenta und Justificatoria in Originali zu produciren, darüber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlungen zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtliches Erkenntnis und locum in abzufassender Prioritäts Urthel zu gewarten, dagegen mit Ablauf des letzten Termini acta so fort für beschloffen geachtet, und alle Diejenigen, so sich in den angezeigten Terminis mit ihren Forderungen, wenn solche gleich vorhin ad Acta angezeigt sind, nicht angegeben, und solche gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu achten. Wie auch des Defuncti gesamtes Vermögen in generalen Beschlage genommen wird; So werden alle Diejenigen, so von dem Vermögen etwas in ihren Bewahrsam haben, es mag ihnen als ein handhabendes Pfand, oder sonst auf irgend eine andere Art und Weise zugebracht oder in Bewahr gegeben worden seyn, hierdurch angewiesen, solches binnen 6 Wochen, mit Vorbehalt derer habenden Pfand- oder andern Rechts, bey der Regierung zum Verfägen anzugeben, oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn, daß sie hernach ihres, daran habenden Rechts für verlustig erkläret, und wenn sie daran überall kein Recht ha-

B h b

ben, als solche, die fremdes ihnen nicht zugehöriges Gut unterschlagen wollen, angesehen und bestraft werden sollen. Urkundlich zc. Gegeben Minden den 10. Nov. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen zc. zc. zc.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Inhalts, der in dem 39. St. d. N. von Hochbl. Regierung in extenso erlassenen Edictal-Citation, werden alle und jede an denen in der Grafschaft Ravensberg belegenen, dem abgelebten Geh. Rath Freiherrn von Westphalen zugehörigen adelichen Güter, Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminum den 11. Jan. a. f. verabladet.

Umt Brackwede. Der von seiner Ehefrau der Anna Margar. Elisabeth geborne Siewelken entwichene Johan Christ. Witter aus dem Umt Sparend. Schildes. Districts, wird ad Terminos den 11. Dec. c. und 16. Febr. a. f. edictal. verabladet. E. 45. St. d. N.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Buchbinder Francke auf der Beckerstrasse ist allerley acht Couleurtes feines Bremer Wollgarn in billigen Preisen zu haben.

Zum Verkauf des dem Sattler Andreas Peterfen, zugehörigen an der Hohnstrasse sub Nr. 93. belegenen Wohn- u. Brauhauses, sind die beyden letztern Termine auf den 13. Jan. und 17. Febr. a. f. angesetzt.

E. 44. St. d. N.

Lübbecke. Die in dem 45. St. d. N. beschriebene Häuser des Schutzjuden Bernd Joseph sub Nris 212. und 213. sollen in Terminis den 22. Dec. c. und 19. Jan.

a. f. meistb. verkauft werden; und werden zugleich diejenige, welche daran ein Recht, Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, verabladet. E. 45. St. d. N.

Halle im Ravensberg.

Das von dem Schutzjuden Wolff bewohnt werdende sub Nro. 49. an der nach Viefelfeld führenden Strasse belegene Bürgerhaus mit dem dahinter befindlichen Hof- u. Gartenraum, sol in Terminis den 29. Dec. c. und 16. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden. E. 46. St. d. N.

Umt Werther. In Concurs.

Sachen des Cronsheins Hüfende Walkenhorst sol in Terminis den 10. Dec. c. in des Discussi Wohnung der Worrath von Hausgeräth, Kleidern, Betten und dergleichen meistbietend verkauft werden; und haben sich also Kauflustige besagten Tages Morgens 10 Uhr einzufinden.

III Sachen, so zu verpachten.

Damit Trinitatis 1779. die Limbergische Amts- und Gehege-Jagd pächtilos wird, und anderweit auf sechs Jahre als von Trinitatis 1779. bis Trinitatis 1785. verpachtet werden sol; Als werden zu dieser anderweitigen Verpachtung Termini auf den 25. Jun. 9. und 23ten Dec. a. c. anberahmet, in welcher Pachtlustige Vormittages um 10 Uhr auf der Kriegs- und Domainen-Kammer erscheinen, ihr Gebot eröffnen, und gewärtigen können, daß demjenigen, welcher im letztern Termine Bestbietender geblieben, der Zuschlag *salva ap. probatione regia* geschehen soll. Signat. Minden den 10. Nov. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. jessät von Preußen zc.
Krusemark. v. Domhard. Hüllesheim.

Minden. Es sind in der Marien-Kirche einige Stühle sowohl im Plaze als

auf der Prieche vacant: Liebhabere so solche in Miete verlangen, wollen sich beliebigst bey zeitigen Vorsteher Hn. Geveboth melden.

Auf künftigen Ostern 1779 wird ein Haus vorn an der Fischerstadt zur Handlung und Wirthschaft sehr aptirt, ein Lagerhaus neben an benebst einen schönen Garten hinter dem Hause, miethloß, und kan alsdem gleich bezogen werden. Lusttragende können nähere Bedingung bey dem Eigenthümer Hn. Christoph Brüggeman einziehen.

Es sind zu anderweiter Verpachtung der auf Trinitatis 1779. vacant werden den Lingenischen Emsföhre, weil bey den abgehaltenen Licitationen nicht annehmlich geboten worden, abermalige Licitations-Termine auf den 27. Novbr. und 29. Decbr. des laufenden und 29ten Januar des nächstkünftigen Jahres angesetzt worden. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Königl. Kammer-Deputation einfinden, und nach Gefallen bieten, da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signat. Lingen, den 29. Oct. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen ic. ic.

v. Wessel. Mauve. Van Dyck. v. Stille.

IV Gelder, so auszuleihen.

Amt Schildesche. In den ersten Tagen des Monats Januarii a. f. können allhier 600 Rthlr. Kirchen-Capital in Golde gegen hinlängliche Sicherheit zu 5 Procent Zinsen erhalten werden.

V Notification.

Es hat der Bürger Johan Dieterich van Fborg zu Fürstenau seine in der Wschft. Andervenne Kirchspiels Freeren am sogenannten Hemmelryk belegene Wiese und 2 Schff. Saat Landes, so daselbst auf dem Sunder-

berg gelegen dem Berend van der Heyden zu Andervenne vermittelst gerichtlichen Kauf-Contractis vom heutigen dato erb- und eigenthümlich verkauft.

Lingen, den 16. Nov. 1778.

Kön. Preuß. Pommern-Regierung.

Meyer.

VI Avertissements.

Minden. Da die Pränumeracion auf den Gemeinnützigen für das 2te Quartal des ersten Jahrganges, mit diesem Monat zu Ende gehet: so werden sämtliche Interessenten dieser Wochenschrift hiemit gehorsamst und ergebenst ersucht, die Pränumeracion für das 3te Quartal mit resp. 12 Ggr. und 10 Ggr. gefälligst zu berichtigen.

Herbst.

Lemgo. Fast alle die guten Ausgabeben, welche wir von griechischen Schriftstellern haben, sind den Gelehrten zum täglichen Gebrauche zu un bequem, und den jungen Studirenden, auch vielen Gelehrten, die keine einträgliche Aemter oder starkes Vermögen besitzen, theils zu selten, theils, welches der gewöhnlichste Fall ist, zu theuer. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß wir, besonders von den wichtigsten Geschichtschreibern, Rednern, Dichtern und Philosophen, gute und zum Gebrauch bequeme Handausgaben hätten, die wohlfeil eingerichtet, und daher nicht ohne Noth mit gelehrten, philologischen und kritischen Anmerkungen beladen wären. Da nun die griechische Litteratur seit einigen Jahren in unserm Teutschlande neues Leben bekömmt, und mehrere Gelehrte bereits die wichtigsten Schriftsteller so vorgearbeitet haben, daß man an Handausgaben derselben von beschriebener Art denken kann; so hat die Meyersche Buchhandlung allhier, die sich unter andern schon lange durch den Verlag

vieler guten Uebersetzungen der Klassiker für die Ausbreitung der alten Litteratur interessiert hat, sich entschlossen, eine Folge von wohlfeilen und brauchbaren Handausgaben der Griechen von Messe zu Messe zu liefern. Es wird in denselben der bloße griechische Text nach der besten Ausgabe genau abgedruckt, und wo man von einem Autor noch keinen hinlänglich berichtigten Text hat, mit Anwendung der nöthigen kritischen Hülfsmittel der Text möglichst berichtet. Verschiedene Lesarten der vorigen Ausgaben bleiben gänzlich weg, weil sie das Buch nur vertheuren würden; wo es aber nöthig ist, werden Anmerkungen zur Erläuterung des Schriftstellers hinzugefügt, die in bündigster Kürze das wichtigste über jede schwere Stelle enthalten, so daß der Leser die größten Ausgaben, dafern es ihm nicht darum zu thun ist, alles in extenso zu wissen, was über jeden Schriftsteller gesagt und gedacht ist, bey diesen Handausgaben füglich entbehren kann. Jedem Geschichtschreiber wird eine fortlaufende Zeitrechnung am Rande des Textes, den Philosophen eine kurze und genaue Bestimmung der Kunstwörter, den Dichtern Plan ihrer Werke, allen überhaupt aber eine Beschreibung ihres Lebens und Geschichts ihrer Werke, und ein vollständiges Sach- und Wortregister nach Art des Ernestischen Clavis Ciceronis beygefügt werden. Alle diese Schriftsteller werden einerley Druck und Format erhalten, und die Verlagshandlung wird nichts mangeln lassen, was zur Correctheit und Sauberkeit des Textes gereichen kann; doch aber alle vertheuernde Pracht, als den Absichten des ganzen Instituts zuwider, entfernen. Mit der Ausgabe der Historiker wird der Anfang gemacht, und der Herodot mit seinen gewöhnlichen Anhangen auf beschriebene Art zuerst geliefert werden. Die übrigen Historiker folgen ihm in chronologischer Ordnung von Messe zu Messe nach, und hat die Besorgung derselben Hr. Rector Vorbeck zu Salzwedel, der sich schon durch einige kleine

Schriften bekannt gemacht hat, und sich ganz, so weit es ihm seine Amtsgeschäfte zulassen, der griechischen Litteratur widmet, auch an einer größern kritischen Ausgabe des Aeschylus arbeitet, die aber erst in einigen Jahren herauskommen kann, übernommen. Auf, die Historiker werden die Dichter, auf diese die Redner, und zuletzt die Philosophen chronologisch folgen. Man schmeichelt sich, daß allen Freunden und Kennern der wahren Philologie dies Unternehmen angenehm seyn werde, da es bloß die mehrere Ausbreitung der griechischen Litteratur durch Wohlfeilheit der Hülfsmittel zum Zwecke hat; die viele bisher davon abschrecken mußte sich derselben zu widmen.

Man bittet alle rechtschaffene Schullehrer sowohl als andere Patrioten, denen die Ausbreitung der griechischen Litteratur am Herzen liegt, dieses Institut den Schulen ihrer Gegend bestens zu empfehlen; und die etwa daselbst beliebige Anzahl Exemplarien, wovon allemal das zehnte, für die Bemühung dabey, frey gegeben werden soll, an die Verlagshandlung entweder unmittelbar nach Lemgo oder auch von entferntern Orten nöthigenfalls durch Einschluß an die Heinfußsche Buchhandlung zu Leipzig und an die Garbische zu Frankfurth am Mayn bey Zeiten zu melden, um die Stärke der Auflage darnach bestimmen zu können. Die verlangten Exemplare sollen dießemnachst auf Verlangen entweder mit Leipziger Messgelegenheit, oder mit der Post gegen baare Bezahlung der bekanntzumachenden Preise an die Beförderer dieses Werks, deren Namen man bey jedem Autor mit Dank vorzudrucken wird, abgesandt werden, da denn das Porto billig von den einzelnen Käufern, unter welche es zu vertheilen ist, getragen wird, übrigens aber das Publicum mit keiner Betteley von Vorschuss beschweret werden soll; dagegen fällt aber auch bey der Wohlfeilheit aller Credit schlechterdings weg.

Leipziger Michaelmesse 1778.

Meyersche Buchhandlung in Lemgo.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 49. Montag den 7ten Dec. 1778.

I Steckbrief.

Sachdem die Inquisitin Liebrum von mittler Statur, runden Gesicht, ohngefehr 30 Jahr alt, diesen Morgen um 7 Uhr ausihiesigen Zuwahaufe zu entkommen Gelegenheit gefunden, welche Inquisitin ein Kind von 6 Wochen hey sich hat, und mit einen rothen Samlotten Rocke, einen kurzen Cattunen Mäntelchen und braunen Mütze bekleidet, und rothe tuchene Schuh trägt, und dann dem Publico viel daran gelegen, daß diese Inquisitin wiederum zur Haft gebracht werde; Als werden alle einheimische Gerichte befehliget, die auswärtigen Gerichtsbarkeiten aber in subsidium iuris requiriret auf vorgeschriebene Inquisitin ein wachsame Auge zu haben und dieselbe im Betretungsfall sofort gefänglich einzuziehen und der Regierung davon Nachricht zukommen zu lassen: wogegen man sich verpflichtet diese Rechts-hülfe gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen zu erwiedern. Minden den 1ten Decbr. 1778.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. rc.

Frh. v. d. Reck.

II Avertissements.

Denen Unterthanen des Amts Petershagen und überhaupt allen denjenigen, welche Amts Pacht-Stücke besitzen,

oder sonst Gefälle zu den Domainen des Amts Petershagen anizzo zu bezahlen haben, oder noch künftig schuldig werden solten, es sey unter welcher Benennung es wolle, wird hierdurch bekandt gemacht, daß an die Stelle des von Sr. Königl. Majestät nunmehr zum Landrentmeister ernandten Appel, dem Commissions-Rath Schrader, die Verwaltung der Administrations-Casse des Amts Petershagen conferiret worden. Es haben also vorbenandte Unterthanen, und wer sonst in die Domainen dieses Amts zu bezahlen schuldig seyn solte, an sonst keinen, als dem Commissions-Rath Schrader bey Vermeidung doppelter Zahlung, alle und jede zur Pachtung des Amts Petershagen gehörige Gelder, fortmehro gegen dessen Quittung zu bezahlen. Minden den 2ten Decbr. 1778.

Anstatt und von wegen rc.

Krusemark. v. Domhardt. Hass.

III Citaciones Edictales.

In Termino den 18ten Decbr. a. c. soll mit Publication des wider die ausge tretenen Landes-Kinder des Amts Hausberge:

- 1.) Johann Corb Brunahl von Hohen-Stette, No. 5. Bauerschaft Eisbergen.
- 2.) Friderich Riese, No. 17. aus Fülme.
- 3.) Johann Friderich Steinmann von Hohen-Stette, No. 18. aus Fülme, und
- 4.) Johann Friderich Battermann aus der

Bauerschaft Lohfeld abgefaßten Confiscations-Erkenntnißes verfahren werden; die benannten Ausgetretenen werden dahero hierdurch verabladet sich bestimmten Tages des Morgens um 3 Uhr vor der Regierung alhier zu Anführung des Erkenntnißes zu gestellen, oder gewärtig zu seyn, daß bey ihren Ausbleiben dennoch in Contumaciam mit der Publication werde verfahren werden. Minden den 20ten. Nov. 1778.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj.

von Preußen rc. rc. rc.

Frh. v. d. Reck.

Gericht Eisbergen. Es sind die Eheleute Westphal olim Schlötel Nr. 43. dieser Anzeigen edictaliter verabladet, längstens in Termino den 26. Jan. 1779. wegen Verlassung der Stette im Thielosen sich zu verantworten und bey Verlust derselben auch Ersetzung Schadens und Kosten mit ihren Habseligkeiten zur Stette wieder zurück zu kommen.

Amt Limberg. In Termino Mittewochen den 9. Dec. c. sol in der Weidenbrückischen Concursache eine Distributions-Urtheil publiciret werden; wes Endes sich sämtliche Weidenbrückische Creditores zu deren Anführung zu gewöhnlicher Frühzeit an hiesiger Gerichtsstube einzufinden haben.

Amt Rhaden. Demnach der Unterthan Hermann Henrich Rückelhahn oder Profschmid aus Dppendorf eine große Schuldenlast contrahiret, und darauf die auf Wahljahre untergehabte Stette sub No. 25 in Dppendorf heimlich verlassen hat; dessen Stieffohn der Auerbe zu obiger Stette, solche aber, da die Wahljahre abgelauften, nicht anderster annehmen will, als wenn die Gläubiger seines vorhin benannten Stieffaters ihm eine terminliche Zahlung bewilligen, ist Terminus gedachten Gläubiger darüber zu vernehmen auf den 22. Dec. 9. c. den 29. Jan. und 26. Febr. a. f. ange-

setzt, in welchen die Gläubiger des entwichenen Rückelhahns zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, auch über das nachgesuchte Beneficium particularis solationis sich zu erklären. Hiemit citiret und vorgeladen werden, mit der Verwarnung, daß derjenige, der in diesem Termin nicht erscheinet, mit seiner Forderung ferner nicht gehdret, sondern damit von der Stette und dessen Besizer auf ewig werde abgewiesen werden.

IV Sachen so zu verkaufen.

Es ist ein nochmaliger Terminus zur Licitation des durch das Intelligenzblatt vom 2ten dieses No. 44. feilgebotenen Gerlandtischen auf des Stückjunker Pohlmanns Hofe ingrosfirten Activi von 300 Rthlr. in Golde auf den 23. Dec. c. a. präfigiret worden. Es haben sich also diejenige, welches dieses in vorerwehnten Intelligenzblatt beschriebene Activum an sich zu bringen Willens sodann auf der Regierung hieselbst Vormittags um 10 Uhr einzufinden.

Signat. Minden den 24. Nov. 1778.

An statt und von wegen rc.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Folgende dem Schlachter Ludwig Stuhr zugehörige Immobilien

- 1) Ein mit gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten, Kirchen- und Wächter-Geld behaftetes Wohnhaus sub Nr. 202. am Schiefens-Markt belegen, worin 1 Stube, 1 Kammer, 1 Saal, 1 Küche und 1 gewölbter Keller befindlich sind, so mit Einschluß des dazugehörigen Hudtheils auf 2 Rühle außerm Ruhthore sub No. 113. zu 505 Rthlr. 10 Gr. taxiret worden.
- 2) Zwey Morgen doppelt Einfalsland vor dem Ruhthore hinter Berens Gärten belegen, welche zusammen gewürdigt sind zu 45 Rthlr. sollen öffentlich verkauft werden; Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, in Terminis den 13. Jan. 17. Febr. und 24. März a. f. Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor dem hiesigen

Stadtgerichte zu erscheinen, Ihr Gebot zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Bey dem Kaufman Hemmerde sind wiederum angekommen und zu haben: Neue untadelhafte Citrouen 30 Stück für 1 Rthlr. Holländ. Wüdinge und Bremer Neunaugen das Stück 1 Ngr. auch erwartet derselbe in dieser Woche frische Englis. Ausern und französische Castanien in billigen Preisen.

Bey dem Kaufmann Trauten alhier ist eine Quantität rauhe Kuh- und Schaffelle, einige hundert Stück gute Kalbfelle und 100 Stück gute Ziegenbockfelle, vorrätig; auch hat derselbe 2 recht extra gute Clavier, eines mit und das andere ohne Auszüge von einem guten Meister gemacht, zu verkaufen. Wer dazu Lust hat kan sie in Augenschein nehmen, und billige Preise gewärtigen.

Zum Verkauf des dem Sattler Andreas Petersen, zugehörigen an der Hohnstrasse sub No. 93. belegenen Wohn- u. Brauhauses, sind die beyden letztern Termine auf den 13. Jan. und 17. Febr. a. f. angesetzt.

S. 44. St. d. N.

Borgholzhausen. **B**ey denen Schutzjuden Samuel Meyer und Ißig Wendel allhier sind Kuh- Kalb- und Schaffelle in Quantität vorrätig, und für einen billigen Preis zu haben. Kauflustige belieben sich daher bey denenselben je eher je lieber zu melden.

Ampt Petershagen. **D**er Witwe Klenken hieselbst eigenthümlich auf der Hülhorff belegener Garten, soll in Terminis den 18. Dec. c. und 20. Jan. a. f. meistb. verkauft werden; und werden zu gleich diejenigen, so daran ein dingl. Recht oder sonst rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, verabladet. S. 43. St.

Zum Verkauf des sub No. 256 auf der hiesigen Neustadt belegenen Muhrmannschen ehemaligen Lagenschen Hofes nebst des

hinter und vor dem Wohnhause belegenen Gartens sind die beyden letztern Termine auf den 15. Jan. und 16. Febr. a. f. angesetzt; und zugleich Diejenigen, welche daran ein dingl. Recht oder sonstige rechtliche Forderungen zu machen haben, verabladet. S. 47. St. d. N.

Lübbecke. **D**ie in dem 44. St. d. N. beschriebene, bey dem Tode des Hillmar Fr. Zincken in dessen Eigenthum gebliebene Ländereyen, sollen in Termin. den 9. u. 29. Dec. c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenigen, so daran ein dingl. Recht oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, zugleich verabladet.

Bielefeld. **D**ie erbmeyerstädtische freie im Gadderbaume vor Bielefeld zur Nahrung sehr wohl belegene Güter des verstorbenen Forstschreiber Bennen, sollen in Terminis den 1. Dec. c. und 26. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen, so ein dinglich Recht oder Anspruch daran zu haben vermeinen, verabladet. S. 44. St.

Pyrmont. **A**lhier liegen 74 Nordhäuser Fass Fruchtbrandwein von respect. 2 bis 7jährigen Alter, von dem reinesten Geschmack, und von der besten unverfälschten Güte zum freywilligen feilen Verkauf. Wer Belieben trägt, diesen Brandwein im Ganzen, oder auch zum Theil zu kaufen, der wolle sich bey hiesigem Fürstl. Oberamte melden, wo er die Probe davon aus den Fässern nehmen, und des Kaufpreises Uebereinkunft treffen kann. Der Transport von hier nach der Weeser ist nur 3 Stunden entfernt, und veranlasset mithin nur geringe Kosten.

V Sachen, so zu verpachten.

Damit Trinitatis 1779. die Limbergische Amts- und Gehege-Jagd pachtlos wird, und anderweit auf sechs Jahre als von Trinitatis 1779, bis Trinitatis 1785,

verpachtet werden sol; Als werden zu dieser anderweitigen Verpachtung Termini auf den 25. Julij. 9. und 23ten Dec. a. c. anberahmet, in welcher Pachtlustige Vormittages um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer erscheinen, ihr Gebot erdsen, und gewärtigen können, daß Demjenigen, welcher im letztern Termine Bestbietender geblieben, der Zuschlag salva approbatione regia geschehen soll. Signat. Minden den 10. Nov. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
Krusemark. v. Domhard. Hüllesheim.

Minden. Auf künftigen Ostern 1779 wird ein Haus vorn an der Fischerstadt zur Handlung u. Wirthschaft aptirt, i Lagerhaus neben an benebst einen schönen Garten hinter dem Hause, miethlos, und kan alsdenn gleich bezogen werden. Lusttragende können nähere Bedingung bey dem Eigenthümer Hn. Christoph Brüggeman einziehen.

Es sind zu anderweiter Verpachtung der auf Trinitatis 1779. vacant werdenden Lingenischen Emshofen, weil bey den abgehaltenen Licitationen nicht annehmlich geboten worden, abermalige Licitations-Termine auf den 27. Novbr. und 29. Decbr. des laufenden und 29ten Januar des nächst künftigen Jahres angesetzt worden. Die Liebhaber können sich also an bemeldeten Tagen, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Königlichem Kammer-Deputation einfinden, und nach Gefallen bieten, da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Signat. Lingen, den 29. Oct. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen ic. ac.
v. Bessel. Mauve. Van Dyck. v. Stille.

VI Gelder, so auszuleihen.

Herford. Wer ein dem hiesigen Armenkloster zustehendes Capital von 750

Rthlr. in Golde ganz oder zum Theil gegen Hypotheken ordnungsmäßige Sicherheit und 5 pro Cent Zinsen leihbar an sich zu nehmen oder gute Obligationen dafür cediren oder auch Ländereyen, so in hiesiger Feldmark belegen dafür käuflich abzustehen Lust hat, kann sich fordersamst bey hiesigem Magistrat melden, und obige Summa prästitis prästandis dem Befinden nach gleich erhalten.

VII Notification.

Von denen zum freywilligen Verkauf gezogenen von Laerschen Grundstücken ist das Wohnhaus der Wittwe des Rector Potthast, der große Garten dem Kaufmann Schefer Jun. und der kleine Garten dem Bürger Huneken Jun. zugeschlagen, auch ihnen die Adjudications-Scheine expedirt worden. Herford am 30. Nov. 1778.

Combinirte Königl. und Stadtgerichte.

VIII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Dec. 1778.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Loth R.
= 4 Pf. Semmel	9 =
= 1 Mgr. fein Brodt	28 Loth =
= 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf. 4 Loth =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 4 =
1 = dito, so unter 9 Pf.	1 = 4 =
1 = Schweinefleisch	3 = =
1 = Hammelfleisch bestes	2 = 2 =

Bier-Taxe.

1 Tonne Weißbier im Brauhause	1 R. 24 gr.
1 Maas Weißbier im Brauhause	5 pf.
1 Maas beim Zapfer	= 6 pf.
1 Tonne Braumbier	2 Rth. — mgr.
1 Maas Braumbier im Brauhause	6 pf.
1 Maas bey'm Zapfer	= 7 pf.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montag den 14ten Dec. 1778.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser Allergnädigster Herr lassen allen und jeden hierdurch bekannt machen, daß mit Churfachsen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß zwischen sämtlichen beyderseitigen Staaten ohne Ausnahme des Abzugsrecht in Rücksicht auf den Adel unter folgender Maßgebung aufgehoben worden: daß

1) So wohl alles adeliche Vermögen, welches aus dem Lande des einen Theils in die Lande des andern gehet, ohne Unterscheid ob solches an Adelige oder Bürgerliche gelanget, nicht weniger alles bürgerliche Vermögen, welches aus einem Lande in das andere an Adelige komt, von dem Abzugsgelde, in so weit selbiges dem Landesherrlichen Fisco mittelbar oder unmittelbar zufließet, folglich auch, in so fern solches für ein Landesherrliches Amt gehdren würde, völlig befreyet seyn solle, gleichwohl

2) Denenjenigen Patrimonial Gerichtsbarkeiten, welchen eine gegründete Befugniß zufließet, von denen aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabsfolgenden Erbschaften und andern Vermögen Abzugsgeld zu fordern und zu erheben, die fernere Ausübung dieser Befugniß der vorstehenden Convention obungeachtet zu gestatten, dahingegen aber

3) denen Patrimonial-Gerichten, welche

eine dergleichen Befugniß bisher nicht hergebracht haben, die Ausübung derselben unter dem Vorwand einer Retorsion nicht bewilliget werden solle. Wornach sich also sämtliche Gerichtsbarkeiten in vorkommenden Fällen allergehoramsamst zu achten haben.

Signatum Minden am 10. Novemb.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

II Citationes Edictales.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, wasmassen über des ohnlangst zu Lübecke verstorbenen Hilmar Friedrich Fincken nachgelassenen Vermögen Concurfus Creditorum erdsuet, und zum Interims-Curatore der Regierungs-Advocat Schulze bestellet worden: Und wie zur öffentlichen Vorladung sämtlicher Gläubiger Terminus ab liquidandum auf den 18. Dec. a. c. 19. Jan. und 17. Febr. a. f. angesetzt worden. Als citiren und laden wir hierdurch und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier, das 2te bey dem Magistrat zu Lübecke, und das 3te bey dem Amte Reineberg affigiret ist, alle diejenige, so an des obbenannten Hilmar Friderich Fincken nachgelassenen Vermögen einiges Recht, Forderung und Anspruch haben, oder zu machen gedenken, in den angesetzten, insbesondere in dem sub

D b d

präjudicio ansehenden letzten Termino den 17. Febr. a. f. alhier vor der Regierung zu erscheinen, sich zu förderst über die Bestätigung des Interims-Curatoris Advocati Schulze zum Curatore Concursus zu erklären, demnächst ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren im Stande sind, ad Acta anzuzeigen, von der zur Liquidation eruanten Commission ihre Documenta und Justificatoria in Originalli zu produciren, darüber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlungen zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtliches Erkenntniß und locum in abzufassender Prioritäts Urtheil zu gewarten, dagegen mit Ablauf des letzten Termini acta so fort für beschloffen geachtet, und alle Diejenigen, so sich in den angeetzten Terminis mit ihren Forderungen, wenn solche gleich vorhin ad Acta angezeigt sind, nicht angeben, und solche gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu achten. Wie auch des Defuncti gesamtes Vermögen in generalen Beschlag genommen wird; So werden alle Diejenigen, so von dem Vermögen etwas in ihren Bewahrsam haben, es mag ihnen als ein handhabendes Pfand, oder sonst auf irgend eine andere Art und Weise zugebracht oder in Bewahr gegeben worden seyn, hierdurch angewiesen, solches binnen 6 Wochen, mit Vorbehalt derer habenden Pfand- oder andern Rechts, bey der Regierung zum Versüßen anzugeben, oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn, daß sie hernach ihres, daran habenden Rechts für verlustig erkläret, und wenn sie daran überall kein Recht haben, als solche, die fremdes ihnen nicht zugehöriges Guth mierschlagen wollen, angesehen und bestraft werden sollen. Urkundlich ic. Gegeben Minden den 10. Novemb. 1778.

Anstatt und von wegen ic.

Erh. v. d. Reck,

Minden. Wann uns der specielle Anstalt von beiden hohen Landes-Collegiis geworden, die Theilung der Gemeinheiten, worin die W. Havern sich mit dem Dvenstädter und Gliffer Eingefessenen befindet, ordnungsmäßig vorzunehmen, und alles, was danu erforderlich ist, zu veranstalten; So werden alle, und jede, welche an den kleinem Werder, an den daran stoffenden Brinck und die alte sogenannte Weser, sämtlich bey Havern belegen, ferner an des Arckelers Bruch, und der Wolkseecke Anspruch machen, so wie diejenigen, welche auf dem sogenannten Brande, disseits Dvenstädt beym dicken Busche berechtigt, auf den 3. Febr. a. f. hiemit verabladet, sich benannten Tages Morgens 9 Uhr in dem Pfarrhause zu Dvenstädt einzufinden und ihre Gerechtfame von Hude, und Weide mit milchenden und güstern Hornvieh, Pferden, Schweinen und Schafen, Plaggenmatt, Holzstiebe, Torfstüchen, auch Wegen, und wie sie sonst Namen haben, entweder in Person, oder durch special Bevollmächtigte anzugeben und zu liquidiren. Dafern auch Interessentes vorhanden seyn solten, die rechtlicher Art nach für sich nichts allein beschließen können, als die Besitzer von Fideicommiss und Lehnsgütern, welche keine successionsfähige Erben haben, ingleichen Erbpächter, Erbmeyer oder im Eigenthum lebende Coloni; so lieget denen Lehnsheeren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Guthsherrn ob, ihre etwa habende Rechte zu besichtigen und des Endes sich am besagten Tage, Orte und Stunde einzufinden, mit der Verwarnung, daß der, oder diejenigen, so an besagten Tage nicht erscheinen und ihre Gerechtfame nicht angeben, und gebrigg nachweisen werden, damit gänzlich ausgeschlossen, und ferner nicht gehdret werden sollen, dahero denn ein jeder seine Beweismittel, Nachrichten und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen hat, auch sich über die Grundsätze der würklich vorzunehmenden

den Theilung, und über die Gerechtfame derer Mitinteressenten zugleich vernehmen lassen muß, weil, widrigenfalls mit denen Erschienenen allein gehandelt, und der Ausbleibende für einen solchen gehalten werden sol, welcher in dasjenige williget, was mit den andern erschienenen abgehandelt und beschloffen werden wird.

Vigore Commissionis
Kane. Rahtert.

III Sachen so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maassen die in der Graffschaft Ravensberg im Amte Ravensberg belegene dem Chur-Eölnischen Geheimen Rath Franz Deto Frenb. von Korf genant Schmiesing zugehörige Landtagsfähige Güter nebst allen ihren Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug derer darauf haftenden Lasten und zwar das Gut Latenhausen auf 49397 Rthlr. 13 Sgr. und 6 Pf. und das Gut Wittenstein auf 14367 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. gewürdiget worden. Wenn nun der Curator Concurfus Criminal-Rath Nettebusch um die Subhastation dieser Güter allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren Wir und stellen zu Jedermanns feilen Kauf, obgedachte Rittergüter nebst allen ihren Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem Anschlag, welcher in Unserer Regierungs-Registratur zu Jedermanns Einsicht vorliegt, mit mehreren beschrieben, mit den taxirten Summen derer respectiven 49397 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. und 14367 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. Citiren und laden auch Diejenigen, so Verlieben haben möchten, diese Güter mit Zubehör zu erkaufen, auf den 14. Decembr. 1778, den 15. März 1779 und den 19. Jun. 1779, und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie, daß dieselben in denen an-

gesetzten Terminis des Morgens um 9 und des Nachmittages um 2 Uhr vor der Regierung allhier erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letztern Termin die Güter dem Meistbiethenden zugeschlagen und nachmals Niemand weiter gehdret werden soll. Urkundlich unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierungs-Zusiegel und der verordneten Unterschrift. Gegeben Minden den 16ten Jun. 1778.

Minden. Auf Anhalten eines gewissen Gläubigers sollen nachstehende dem Colono Wüsching oder Rahtert Deefemeyer sub Nro. 14. zu Todtenhausen zugehörige in der hiesigen Stadtfeldmark außershalb dem Marienthore belegene und von vereideten Aichtsmännern in Anschlag gebrachte Ländereyen als

- 1) 2 Morgen Zinsland auf den Eickhöfen taxirt per Morgen zu 30 Rthlr.
- 2) 3 und 1 halb Morgen auf dem Ziegelfelde taxirt per Morgen zu 18 Rthlr.
- 3) Underthhalb Morgen Zins- und Zehntland in der obersten Hahnebeck taxirt zusammen zu 30 Rthlr. in Terminis den 13. Jan. 10. Febr. und 10. Merz a. f. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und subhastiret werden: Lusttragende Käufer können sich daher alsdenn vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn.

Beym Kaufmann Dorrien ist gegenwärtig frisch angekommen, und um billige Preise zu haben:

Feine gegossene Zuckerbilder; Macronen; Plegen; Marcipan; Figuren; überzogene weiße u. gebrante Mandeln; Coriander; Candirte Figuren; französische und deutsche Devisen; überzogenen Kümmel; Streuzucker; Candirte Dranienschalen; Calmus; Citronat; eingemachten Ingber; eingemachte Johannesbeeren und Saft;

eingemachte sauren Kirschen; Morcheln; Cappern; Sardellen; Krackmandeln; Sago; Citronen; Arrac; extra fein Canaster in Rollen, und gekerbt in halb Pfund Paquet; Portorico Toback in halb Pfund Paquet; fein englisch Mehl; extra f. Henzson Thee; Provenc. Oehl; allerley Sorten Nürnberger Spielzeug; angezogene und unangezogene Puppen; alle Gewürz- und fetten Waaren.

Bei dem Kaufmann Trauten alhier ist eine Quantität rauhe Kuh- und Schaffelle, einige hundert Stück gute Kalbfelle und 100 Stück gute Ziegenbockfelle, vorrätig; auch hat derselbe 2 recht extra gute Claviere, eines mit und das andere ohne Auszüge von einem guten Metzger gemacht, zu verkaufen. Wer dazu Lust hat kan sie in Augenschein nehmen, und billige Preise gewärtigen

Olbendorf unter Limberg.

Bei dem Juden Abraham Berndt hieselbst ist eine Quantität Kuh- Kalb- und Schaffelle zu verkaufen; wozu sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen einfinden wollen.

Bückeburg. Der Eigenthümer

des auf der langen Strasse belegenen Gasthauses, die drey Kronen genant, wird daselbe nebst dazu gehdrigen Bran- und Wirthschaftsgerechtigkeit, auch Stallung, Scheune und dahinter liegenden Garten den 20. Januar nächstkünftigen Jahrs auf hiesigem Rathhause meistbietend verkaufen, auch verschiedene zur Wirthschaftsnahrung nöthige Mobilien im Hause lassen, davon das Verzeichniß, so wie auch die Conditiones vor dem Verkauf eingesehen werden können.

IV Sachen, so zu vermieten.

Minden. Auf künftigen Ostern

1779 wird ein Haus vorn an der Fischerstadt zur Handlung u. Wirthschaft aptirt, 1 Lagerhaus neben an benebst einen schönen Garten hinter dem Hause, miethloß, und kan alsdenn

gleich bezogen werden. Lusttragende können nähere Bedingung bey dem Eigenthümer Hn. Christoph Brüggeman einziehen.

V Notification.

Lübbefe.

Der Bürger Friedr. Franke hieselbst hat; von dem Schutzjuden Heinemann in Hamburg das diesem aus dem Marcus Isaacschen Concurse zugefallene Bürgerhaus sub Nr. 54. auf der langen Strasse Inbalt gerichtlichen Kaufcontracts und darüber ausgefertigten Instruements für 225 Rthlr. in Golde gekauft.

Brodts-Taxe,

der Stadt Hersford, vom Dec. 1778.	
Für 5 Pfen. Grobbrod	1 Pf. = 1 Lot
1 mgr. Kleinbrod	= — 27 —
1 mgr. Weißbrod	= — 21 Lot

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Ochsenfleisch	2 mgr. 4 pf.
1 — Rindfleisch das beste	2 — 2 —
1 — dito das schlechte	2 — 2 —
1 — Hammelfleisch das beste	2 — 2 —
1 — dito das schlechte	1 — 4 —
1 — Schweinefleisch	3 — 2 —
1 — Kalbfleisch, wovon der Brate 10 auch mehr Pf.	2 — 4 —
1 — Kalbfleisch, wovon der Brate 8 bis 10 Pf.	1 — 4 —

Bier-Taxe.

1 Tonne Stadtbier	2 rthl. — mgr.
1 Maas dito	6 pf.
1 Tonne Doppelbier	3 rthl. 12 mgr.
1 Maas dito	1 mgr. 2 pf.

Korn-Taxe,

1 Berl. Schff. Weizen	1 Rthl. 24 mgr.
1 — — Roggen	1 — 12 —
1 — — Gersten	1 — 6 —
1 — — Hafer	2 — 24 —

Garn-Taxe.

18 Stück Molzgarn	= 1 Rthlr.
14 — Wollgarn	= 1 —

Wollen-Taxe.

1 Stein a 11 Pfund	= 2 Rthlr.
--------------------	------------

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montag den 21ten Dec. 1778.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr lassen hierdurch bekannt machen, daß Allerhöchsth Dieselben aus landesväterlicher, auf die Verbesserung des Nahrungsstandes gerichteter Absicht, in denen Graffschaften Tecklenburg und Lingen pro Trinit. 1777 und 78 folgende Prämien allermitbest haben anstheilen lassen, als

- 1) Dem Colono Huilmann zu Intrup, in der Graffschaft Tecklenburg 2 Rthlr.
- 2) Dem Bürger Eberhard von Horst in Lenggerich 2 Rthlr., welche die beyden besten Stücke Ewvndblinnen verfertigt und zur Legge gebracht.
- 3) Dem Colono Menke 1 Rthlr. 8 Ggr.
- 4) Dem Heuermann Joh. Wilh. Voss im Horstenbrock Heuer 1 Rthlr. 8 Ggr., welche darauf folgende beyde beste Stücke daselbst zeichnen lassen.
- 3) Dem Colono Heemann zu Lienen, im Tecklenburgischen 2 Rthlr. 12 Ggr. der den meisten Hanffsaamen gezogen.
- 6) Dem Heuermann König Krämer zu Lienen 2 Rthlr. 12 Ggr.
- 7) Dem Neubauer Hornmann Harte zu Ledde 2 Rthlr. 12 Ggr., welche die mehresten und wenigstens 60 gute Obstbäume 6 Fuß am Stamm unter der Krone angepflanzt und im Wachsthum dargestellt.

8) Dem Unterthan Bölscher zu Benschla-ge, Lingenischen Amts Lhuine 2 Rthlr. 12 Ggr. der sich in Anpflanzung der Eichen und Bächen besonders vorgezeichnet.

9) Der Colona Brochhoff, Kirchspiels Lhuine, 4 Rthlr., welche ein dreijähriges selbst gezogenes Füllen, so noch zu keiner Arbeit angehalten, vorgezeigt.

10. Dem Colono Wolke zu Vaccum 4 Rthlr., welcher in der Niedergraffschaft Lingen das mehrste Garn versponnen, Linnen daraus verfertigt und zur Legge gebracht.

11) Dem Colono Strotmann zu Wechte 2 Rthlr.

12) Dem Colono Schmiemann zu Mdrup, beydes in der Graffschaft Tecklenburg, 2 Rthlr., welche sich vorzüglich der Anlegung lebendiger Hecken, statt der todtten Säune beflissen.

13) Dem Küster Harten zu Plantlünne in der Graffschaft Lingen 5 Rthlr.

14) Dem Heuermann Beerckamp zu Schapen 5 Rthlr., welche des angefangenen Tobacksbauces sich mit gutem Erfolg beflissen,

15) Dem Colono Schowe zu Lienen 10 Rthlr., der seine niedrige Aecker zu Wiesen aptiret und dadurch seinen Viehstand verbessert hat.

Diesemächst lassen Allerhöchsth gedachte Se. Königl. Majestät für das Jahr de Trinitat.

E e e

1778 bis 79 folgende Prämien von neuem aussetzen, und hiemit verheissen, als

- 1) Für diejenigen 2 Untertbanen, so die beyden besten Stücke Löwendlinnen anfertigen und zur Legge bringen, jedem 2 Rthlr. zusammen also 4 Rthlr. und für die bey den Unterthanen, welche die darauf folgende beste Stücke daselbst zeichnen lassen, jeden 1 Rth. 8 Ggr. überhaupt 2 Rth. 16 Gg. 2) für denjenigen, der den meisten Hanssaamen ziehen wird 2 Rthlr. 12 Ggr. 3) Für denjenigen, der die meiste, und 120 St. überständige Wienensföcke vorzeigen wird 2 Rthl. 12 Ggr. 4) Für diejenigen beyden Unterthanen, so die mehresten und wenigstens 60 gute Obstbäume, 6 Fuß, am Stamm, unter der Krone, angepflanzt, und im Wachsthum dargestellt haben werden, jedem 2 Rthlr. 12 Ggr. beyden also 5 Rthlr. 5) Für denjenigen, der sich in Anpflanzung der Eichen und Büchen besonders distinguiert wird 2 Rthlr. 12 Ggr. 6) Für denjenigen, der ein zähriges selbstgezogenes Füllen, welches noch zu keiner Arbeit gehalten worden, vorzeigen wird 4 Rthl. 7) Für denjenigen Unterthan oder Haushaltung in der Niedergraffschaft Lingen, die das mehreste Garn versponnen, Linnen daraus verfertigt, und solches zur Legge gebracht haben wird 4 Rthlr. 8) Für denjenigen 2 Haushaltungen, welche sich vorzüglich der Anlegung lebendiger Hecken stat der tothen Zäune bestreuen, für jede 2 Rth. also 4 Rthl. 9) Für diejenige beide Unterthanen welche den Tobacksbau am meisten prästiret haben werden, jeden 5 Rthlr. also 10 Rth. 10) Für denjenigen Unterthan, der seine niedrige Aecker zu Wiesen aptiret, und solchergestalt seinen Viehstand verbessern wird 10 Rthl.

Diejenigen nun, welche darauf Anspruch zu machen gedenken, haben sich längstens gegen Jacobi nächstkünftigen Jahres, wann es Unterthanen der Graffschaft Tecklenburg sind,

bey dem Landrath Walke, und General-Pächter Bauer,
Und wenn es Einwohner der Graffschaft Lingen sind,

bey dem Kriegs Rath Bauer und Kanzley-Directore Heinen
als dazu specialiter ernannten Commissariis zu melden, bey welchen sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, vernehmen können. Signatum Lingen den 24. Nov. 1778.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen etc.
v. Bessel. Mauve. VanDyck. v. Stille.

II Citationes Edictales.

Amt Schildebese. Da über das Vermögen des im Biegbold Schildebese sub No. 90. wohnenden Coloni Peter Bessels der Concurs eröffnet: so werden alle diejenige, welche aus irgend einer Ursache Forderungen haben, hiemit in vim triplis auf den 30. Jan. a. f. gegen 9 Uhr nach Vielefeld an das Gerichtshaus zur Angabe und Verification verabladet, widrigenfalls die gänzliche Abweisung erfolgt. Es bleibt jedoch allen denjenigen, in Ansehung welcher das Circulare vom 9ten April a. c. die Suspension der Proceffe während des Krieges verordnet, ihr Recht bis zu hergestellten Frieden und hiernächst erfolgten anderweiten präclusivischen Aufforderung, ungekränkt bevor.

Amt Werther. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß über das Vermögen des wegen verübter Diebereyen zu fünfjähriger Zuchthaus-Arbeit condemnirten Jürgen Strakeljahns in Rodenhagen sub No. 21. wohnhaft, der Concurs eröffnet und Terminus zur Angabe und Verification der vorhandenen Anforderungen, sowohl an die Stätte als die Person des Schuldners; oder wie es sonst Namen hat, auf den 2ten Febr. a. f. zu Werther am gewöhn-

lichen Gerichts-Orte bey Verlust des Rechts in vim triplicis präfigiret; auch der Herr Adv. ord. Ziegler zum Interims-Curatore angeordnet ist. Jedoch bleibt allen denjenigen, in Ansehung welcher das Circulare vom 9. April a. c. die Suspension der Prozesse während des Krieges verordnet hat, ihr Recht bis zu hergestelltem Frieden, und hiernächst erfolgten anderweiten präclusivischen Aufforderung, ungekränkt bevor.

Amte Brakwed. Auf hochpreisl. Minden-Ravensbergischer Landesregierungsverordnung wird hiermit vom Beamten des Amtes Sparenberg Brakwebe Kund gethan und euch dem Johann Christoph Bitter aus dem Amte Sparenberg Schildeschen Districts zu wissen gefüget, daß eure Ehefrau Anne Margarete Elisabeth geborne Siewelen aus dem Heepenschen District in der Graffschaft Ravensberg, weil ihr sie in Anno 1771 bey Gelegenheit, da ihr einen Vorrath Vielefelder Linnen in Oberdeutschland, verkaufen wollen, im Gaderbaume Brakwedischen Districts, verlassen und euch nicht wieder bey ihr eingefunden, noch bis hiehin die geringste Nachricht von eurem Leben und Aufenthalt gegeben habt, wider euch auf die Scheidung der Ehe, Klage erhoben und um eure öffentliche Vorladung gebethen hat: Welchem Suchen dann auch, da sie eure wirkliche Abwesenheit seit länger als zwey Jahren und daß sie seit eben so langer Zeit von eurem Aufenthalte keine Nachricht erhalten habe, eidlich erhärtet hat, Statt gegeben worden; und merket ihr abwesender Johann Christoph Bitter dahero Kraft dieses öffentlichen, Proclamatis, wovon ein Exemplar an dem Gerichtshause zu Vielefeld, das andere zu Cleve und das dritte zu Schildesche angeschlagen, auch den wöchentlichen Nachrichten und Lippstädter Zeitungen inseriret ist, geladen, in Terminis den 10, Novemb, den 1, Decemb, 6, und den

16. Febr. a. f., jedesmalen Dienstags früh um 11 Uhr auf dem Gerichtshause zu Vielefeld entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und entweder die Ehe mit eurer Frau gebührend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßigen Ursachen eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit derselben Verhör zu halten, woben euch vorläufig der Herr Medicinal-Fiscal und Untergerichts-Advocat Hofbauer zum Anwalde ex Officio bestellet wird.

Hey eurem Ausbleiben aber und vorzüglich im letzten Termino habt ihr dagegen zu gewärtigen, daß auf die Trennung der Ehe, und gegen euch als einen bösslichen Verlasser, auf die Strafe der Ehescheidung, von höchstgedachter Landes-Regierung erkannt werde.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Es sind bey dem Kaufmann Johann Hermann Wögeler am Simonsthore verschiedene Sorten Neujahrswünsche, die auch auf Sekurths- und Namenstage zu gebrauchen, zu haben:

1) Große auf Atlas gedruckte Pyramiden a 3 Ggr. und Kleine a 2 Ggr. französische und ohne Pyramiden große auf Atlas gedruckte Wünsche a 4 Ggr.

2) Eingefasste Wünsche auf Papier a 4 Pf. und schwarz gedruckte a 2 Pf.

3) Schwarz eingefasste das Exemplar von 3 halbe Bogen für 3 Ggr.

4) Couleure eingefasste das Exemplar von 2 halbe Bogen für 2 Ggr.

5) Schwarz abgedruckte das Exemplar 2 Bogen für 2 Ggr. und auch einzelne Bogen für 1 Ggr.

By des Buchbinder Franken Ehefrau auf der Beckerstraße sind Neujahrswünsche und andere Wünsche auf Last und echt verguldeten Pyramiden mäßig, auch andere Sorten;

ingleichen feine Bremer Wollgarne, weiß schwarz und allerhand echte Couleuren lothweise in billigen Preisen zu haben.

Bey dem Kaufmann Hemmerde sind frisch angekommen: neue Citronen 32 Stück pr. 1 Rthlr. bittere Pomeranzen 18 St. pr. 1 Rthlr. Holländ. Wüchlinge das St. 1 Mgr. auch sind bey demselben diverse Sorten gedruckte Neujahrswünsche in billigen Preisen zu haben.

Gericht Beck. Demnach die gerichtliche Subhastation der sub No. 48 Bauerschaft Grimminghausen belegenen freyen kleinen Stette, bestehend aus einem großen und einem kleinen Wohnhause, zwey Gartens von anderthalb Morgen, einer Wiese von anderthalb Morgen, einen Zuschlag von anderthalb Morgen, und zwey und ein Viertel Morgen Saatland, nebst dazugehörigen einen Radns- und einen Frauenkirchenstand in der Kirche zu Menningshüffen, erkannt, und denn sothane Stette mit allem Zubehör und mit Einschluß der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 424 Rthlr. 18 Gr. gewürdiget ist; als werden lusttragende Käufer hiemit eingeladen, in Terminis den 21. Jan. den 25. Febr. und den 25. Mart. 1779 an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Beck sich einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Amt Enger. Es sol in Terminis de 13. Jan. 3. Febr. und 3ten Merz zu Enger an der Amtstube eine dem Wickenkrüger Meyer zu Herringhausen zugehörnde Wiese, so in denen Deringhäuser Wiesen, zwischen Col. Lüpken und Col. Schmiedts Wiesen Theilen belegene 3 Schfl. 3 Spint anderthalb Wecher haltend und auf 307 Rtl. 18 Gr. in Golde gewürdiget, ad instantiam einiger Creditoren, öffentlich an den

Meistbietenden verkauft werden. Lusttragende Käufer haben deshalb in denen bezielten Terminen ihr Gebot zu eröffnen, und gegen das höchste licitum den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, so an dieser Wiese, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Angabe und Bescheinigung auf obbemeldete Termine bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet.

Petershagen. Bey dem Schutzjuben Jonas Meyer alhier, sind Kuh-, Kalb- und Schaffelle; ingleichen allerhand Ranchwerke in billigen Preisen zu haben; wozu sich Liebhaber in Zeit von 14 Tagen einzufinden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Da nunmehr 190 bis 200 Rthlr. in Golde in der Bosenischen Vormundschafts-Sache bey dem Pupillen-Collegio leihbar zu haben sind; so können diejenigen, welche solche entweder ganz oder stückweise gegen landübliche Zinsen und hinreichende hypothecarische Sicherheit an sich zu leihen Willens sind, sich bey dem Pupillen-Collegio melden. Signatum Minden den 17. Dec. 1778.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preußen 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Neck.

V Sachen, so zu vermieten.

Minden. Auf künftigen Ostern 1779 wird ein Haus vorn an der Fischerstadt zur Handlung u. Wirtschaft artlich, 1 Lagerhaus neben an benebst einem schönen Garten hinter dem Hause, mietloß, und kan alsdenn gleich bezogen werden. Lusttragende können nähere Bedingung bey dem Eigenthümer Hn. Christoph Brüggeman einziehen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montag den 28ten Dec. 1778.

I Citationes Edictales.

Min- den. **I**nhalts der in dem 48. St. d. N. von Hochl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcit. werden alle diejenigen, welche an dem nachgelassenen Vermögen des ohnlängst zu Lübbete verstorbenen Hillmar Friedrich Fincken einiges Recht, Forderung und Anspruch haben oder zu machen gedenken, ad Terminos den 10. Jan. und 17. Febr. a. f. verabladet. **S**ämtliche Creditores der Eheleuten Juswelirer Starcken, werden mit ihren Forderungen ad Terminos den 30. Jan. u. 6. Merz a. f. sub præjudicio edict. verabladet. S. 47. St.

Herford. Der Geschwisteren Pagendarms im August 1764. von hier entwichene und seitdem abwesende Schwester Elisabeth Louise Pagendarms, wird ad Terminos den 20. Febr. und 1. May 1779 bey Verlust ihres Vermögens edict. verabladet. S. 44. St.

Umt Enger. In Termino den 9. Jan. a. f. sol an der Amtsstube zu Hiddenshausen die Distributions-Sentenz in der Schnellenschen Creditfache publiciret, zugleich auch die Gelder an die percipirende Creditores vertheilet werden. Es haben sich deshalb diejenigen Creditores so aus diesem

Concurs ihre Befriedigung zu erwarten haben, besagten Tages alhier einzufinden.

Umt Limberg. Demnach um die abermalige öffentliche Verabladung der Leon Levischen Gläubiger von dem angeordneten Curatore litis dem Herrn Kammerfiscal Diekmann aus der Ursache nachgesuchet, weilen im Jahre 1768 mit denen Creditoren noch nicht gehörig liquidiret und der wahre Schulden-Zustand des Creditarii Schutz-Juden Leon Levi in Oldendorf, also noch nicht ausgemittelt worden, solchem Petito auch deferiret: Als werden Alle und Jede, so an bemeldeten Schutzjuden Spruch und Forderung haben, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und längstens in Termino den 3. März a. f. mit ihren An- und Zusprüchen vor hiesiger Amts- und Gerichtsstube zu melden, sodann die in Händen habende Documenta zur Justification der Forderung in Originali zu produciren, mit dem angeordneten Curatore litis auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen und rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen, wozu gegen alle Diejenige, so sich binnen dieser Frist und in Termino peremptorio mit ihren vermeintlichen Forderungen nicht gemeldet, nicht weiter gehdret, sondern auf ewig mit ihren Ansprüchen von dem Leon Levischen Vermögen abgewiesen werden sollen. Falls auch einige seyn möchten, die entweder den

S f f

Leon Leot etwas schuldig wären, oder Pfänder und andere Sachen in Händen hätten, so wird jenen angedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung nichts an den Eridarium verabsolgen zu lassen, diesen aber bekannt gemacht, daß sie bey Verlust ihres Pfands oder sonstigen Vorzugrechts, die in Besitz und Gewahrsam habende Pfänder und andern Sachen dem Amte anzuzeigen und einzuliefern haben.

Und damit dies ihm so eher zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll Gegenwärtiges nicht nur den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen inseriret, sondern auch davon ein Exemplar zu Oldendorf, das andere aber zu Braunschweig und Hückeburg affigiret, denen bekannten Gläubigern aber hievon besonders Nachricht ertheilet werden.

Amte Werther. Auf Gütsherr-

liches Anhalten werden hiemit alle Diejenigen, welche an den Colonnum Wimanit zu Rotingsdorf sub Nro. 5 Kirchspiels Werther aus irgend einer Ursache Anspruch und Forderungen haben, in Vim triplicis zur Angabe und nöthigen Verificirung auf den 10. Febr. a. f. nach Werther bey Strafegänzlicher Abweisung verabladet.

Es bleibt jedoch allen Denjenigen, in Ansehung welcher das Circulare vom 9. April a. c. die Suspension der Processen während des Krieges verordnet, ihr Recht bis zu hergestellten Frieden und hiernächst erfolgten anderweiten präclusivischen Aufforderung ungekränkt bevor.

Da des Coloni Kronsbeins Müller Joh. Heur. Balkenhorst zum Concurs promoviret, und darauf Terminus zur Liquidation und Justification der Aufforderungen in Vim triplicis auf den 17. Febr. a. f. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte bey Verlust derselben angesetzt ist: so wird solches hiemit Jedermannlich bekannt gemacht.

Es bleibt jedoch Denjenigen, in Ansehung welcher das Circular vom 9. April a. c.

die Suspension der Processen während des Krieges verordnet, ihr Recht bis zu hergestellten Frieden und hiernächst erfolgten anderweiten präclusivischen Aufforderung ungekränkt bevor.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und As-

sessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf eingegangene nähere Verordnung hochpreislischer Landesregierung ad Instanciam des Hrn. Curatoris Schlichters Concursus, das der Ehefrau des entwichenen Calculatoris Schlich, u. dem Kammer-Kanzley-Secretario Gaffran, an noch gemeinschaftlich zugehörige auf dem Weingarten sub Nro. 330 allhier belegene bürgerliche Wohnhaus freywillig, jedoch öffentlich, anderweitig subhastiret werden soll. In dem Hause befinden sich 1 Stube, 3 Kammern, 1 Saal, und 1 Küche, 1 Boden, und ein gewölbter Keller, auch gehöret dazu der dahinter belegene Garten, und 1 Hudethel, für 2 Küche, von 4 Morgen groß, auf dem Simeonis-Thorschen Bruche, so insgesamt von Sach- und Werkverständigen auf 662 Rthlr. 26 Gr. taxiret worden.

Wir citiren daher alle etwaige Kaufliebhaber, in Termino quinto, den 5. Febr. a. f. vor unser Stadtgericht Vor- und Nachmittags zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß salva Approbatione superiorum, et salva Ratificatione Interessentium dem Vestbiethenden der Zuschlag geschehen soll.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen: daß das allhier am Neuen Thore sub Nro. 659 belegene dem verstorbenen Bürger und Schuster Knübel zugehörig gewesene bürgerliche Wohnhaus, welches von Werkverständigen auf 105 Rthlr. angeschlagen ist, in Termino den 30ten Januar, den 2ten Mart. u. den 10. April a. f. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von

a bis 5 Uhr zur öffentlichen Subhastation ausgestellt werden soll, zu welchem Ende die etwaigen Kauflustigen sich an dem hiesigen Stadt-Gerichte einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, auch dem Befinden nach dem Zuschlag, zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an besagtem Hause oder an dem Kubbekischen Nachlass Spruch und Forderung zu haben vermeinen, verabladet, in den angeetzten Terminis, wovon der letzte peremptorisch ist, ihre Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens anzuzuseigen und gebüßig zu justificiren.

Nachdem sich zur Wiederbesetzung des apert gewordenen Barkenschen Mannlehns, so in einem Zinse a 12 Schfl. Roggen, 17 Schfl. Gerste, 1 Hinten Weitzen, 4 Hüner, 1 Hannoverscher Schilling und 60 Eier bestehet, welche von dem adelichen Gute des Herrn von Mengersheim zu Hülfse und von dem Meyer Walbaum mado Joh. Heinrich Grunewald zu Schmeringer im Königl. Großbritannischen Churfürstl. Braunschweig. Lüneburgischen wohlthätlichen Aelte Kauern alljährlich entrichtet werden muß, in dem dieserhalb angestandenen Termino kein solcher annehmlicher Liebhaber gefunden, daß mit demselben contrahirt werden können; so werden alle diejenigen, so das Dominium utile dieses Lehns zu erwerben, annehmst die rückstehende Gefälle mit anzukaufen gewillet sind, hierdurch vorgeladen, in Termino den 22ten Febr. a. f. Morgens um 10 Uhr vor einem hochwürtdigen Dom-Capitul zu erscheinen, und diejenigen Bedingungen zu eröffnen, unter welchen sie dieses Lehn zu gewinnen und die Reste der Zinsbrüchte anzunehmen gewillet sind, da denn demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriret wird, der Lehnbrief erteilet werden soll.

Wu. Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior und übrige Capitulares des hohen Dom-Stifts hieselbst thun Kund und fügen zu wissen; demnach unser Eigenbe-

höriger Colonus Fretmeyer sub Nr. 17 zu Rosenhagen in der Voigtey Windheims durch das rechtskräftige Erkenntniß einer Hochlöblichen Landes-Regierung de Publicato Minden den 9ten Octobr. 1778. wegen äbler Wirtschaft abgeäußert und des Colonus für sich und seine Erben ohne Leibzucht für verlustig erklärt worden, und wir den Entschluß gefasset haben, diese Stette Nr. 17 zu Rosenhagen, zu welcher 9 Morgen, 3 Ruthen Zins und Zehntfreyes Saat und 74 Ruthen gutes Land gehören, und wovon an Landes- und Guts herrlichen Gefällen salois extraordinariis jährlich 10 Mthlr. 7 Ggr. entrichtet werden müssen, mit einem anderweitigen Colono zu besetzen. So laden wir alle diejenigen hiermit ein, welche gewillet sich dieser Stette anzunehmen, und sich in unser Leib-Eigenthum zu begeben, daß sie in Termino den 22ten Febr. a. c. vor uns erscheinen, und sich zu dem Erbe dieser Stette qualificiren, da denn demjenigen solche untergeben werden soll, welcher die besten Bedingungen zur Verbesserung der Stette anbieten wird. Gegeben in Capitulo den 4ten Decembr. 1778.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind frisch angekommen: Neue Citronen 32 Stück pro 1 Mthlr. Französische Castanien das Pfund 4 Mgr. Holländische Bücking das St. 1 Mgr. Auch sind bey demselben alle Woche frische Englische Ausern in billigen Preis zu haben.

Zum Verkauf derer in dem 47. St. d. N. beschriebenen dem Bürger Christoph Kühnen zugehörigen Immobilien sind die beyden letztern Termine auf den 10. Febr. und 17. Merz a. f. angelegt.

Lübbecke. Die in dem 45. St. d. N. beschriebene Häuser des Schukjuden Bernd Joseph sub Nr. 212. und 213. solten in Terminis den 22. Dec. c. und 19. Jan. a. f. meistb. verkauft werden; und werden

zugleich diejenigen, welche daran ein Recht, Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, verabladet.

Halle im Ravensbergis.

Das von dem Schutzjuden Wolff bewohnt werdende sub No. 49. an der nach Bielefeld führenden Straße belegene Bürgerhaus mit dem dahinter befindlichen Hof- u. Gartenraum, sol in Terminis den 29. Dec. c. und 16. Jan. a. f. meißbietend verkauft werden. S. 46. St. d. N.

Bielefeld. Zum Verkauf folgenden Immobilien als: 1) Des Nottebuschen sub No. 581. alhier in der Kesselstraße belegenen Hauses nebst dahinter gelegenen Garten. 2) Des sub No. 584. in der Kesselstraße belegenen Schnelleschen Hauses. 3) Des Stammeyerschen vor dem Burgthore sub Nr. 587. belegenen Hauses. 4) Des Stammeyerschen Gartens vor dem Sieckerthore und 5) des im Sieckerfelde belegenen Lutterclausenschen Hauses, sind die beyden letztern Termine auf den 20. Jan. und 17. Febr. a. f. angesetzt; und diejenigen welche ex capite domini oder aus einem andern dinglichen Rechte und Grunde daran Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, zugleich verabladet. S. 47. St. d. N.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre des Mühlberger und Holzhauser Zug- und Sackzehnten im Amte Hausberge verfloßener Erndte zu Ende gelaufen, und eine andere weite Verpachtung auf den 22. Febr. 1779. angesetzt ist; so können sich Pachtlustige gedachten Tages Morgens 10 Uhr vor Einem Hochwürd. Domcapitul einfinden; imgleichen sol auch in eben dem Termino als den 22. Febr. die Brühlweide mehrestbietend auf einige Jahre verpachtet werden.

Lübbecke. Da mit Trinitatis des

künftigen 1779. Jahres die Pachtzeit folgender Cämmerey-Pertinenzien

- 1) des Rathhauses oder Rathskellers,
- 2) des Oster-Walles,
- 3) der Feuer-Kenne,
- 4) des Fisch reiches zu Frotheim,
- 5) des kleinen Teiches auf dem Westers-Walle,
- 6) der Holzremise am Oster-Thore,

zu Ende gehet: So werden diese hieburch zur anderweitigen 6jährigen meistbietenden Vermietung öffentlich ausgeben und diejenigen, so hiezu Lust bezeigen, eingeladen, in Termino Montags den 18. Jan. 1779. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und auf das jedesmal erfolgte höchste Erbiethen des Zuschlages zu gewärtigen.

Detmold. Demnach die Herrschaftliche Meyerey Horn, mit Einschluß der dazu bisher verlegt gewesen und nach der Vermessung auf 2628 Scheffel 1 viertel Meße Einsaat sich erstreckenden Herrschaftlichen Zugehnten am 12. Febr. 1779. öffentlich auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden soll; So können Pachtliebhaber in gedachtem Termino sich auf hiesiger Rent-Cammer einfinden, den verfertigten Anschlag einsehen, die Pachtbedingungen vernehmen, und ihren Both eröffnen, und hat demnächst der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es sind über 3 Monat zwey Capitalia jedes von 1000 Rthlr. Courant zum zinsbaren belegen gegen 5 Procent bey dem hiesigen Consistorio vorhanden, wer solche gegen zu bestellende hinreichende Sicherheit einzeln oder zusammen anzuleihen Willens, kan sich deshalb bey dem Secretario: Consistorii Regierungas-Secretario Wessel melden. Signat. Minden am 18. Dec. 1778. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Erh. v. d. Beck.



